Beiträge zur griechischen rechtsgeschi...

Heinrich Swoboda



HARVARDIANAE
ACADEMIAE
SIGILLVM
IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Germany

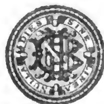
Beiträge

zur

griechischen Rechtsgeschichte

Von

Heinrich Swoboda



Weimar

Hermann Böhlaus Nachfolger

1905

Beiträge
zur griechischen Rechtsgeschichte.

I.

Kritisches zur Ächtung.

Wenn ich an dieser Stelle eine wichtige Frage aus dem griechischen Strafrecht, die auch für die politische Geschichte von nicht geringem Interesse ist, bespreche, nämlich die Ächtung, so ist dafür zunächst ein, wenn ich so sagen darf, persönlicher Grund maßgebend; ich habe seinerzeit, soviel ich weiß zum erstenmale, auf die Stellung dieser Strafe im griechischen Recht, auf ihr Alter und die Art, wie sie verhängt wurde, kurz auf die wichtigsten Fragen, welche sich an sie knüpfen, hingewiesen.[1]) Dieselben vollständig zu erledigen, war bei der Beschränkung, welche mir der Zweck meiner Abhandlung auferlegte, unmöglich (sie war in erster Linie der Untersuchung einer geschichtlichen Episode gewidmet); und Arbeitsverpflichtungen anderer Natur machten den Wunsch zunichte, auf das mir nicht zum mindesten durch die Diskussionen, die sich an meinen Aufsatz knüpften, stets interessant gebliebene Thema zurückzukommen. Um so dankbarer begrüße ich es, daß ein jüngerer Fachgenosse, Paul Usteri, sich entschloß, die Ächtung im griechischen Rechte in größerem Zusammenhang zu behandeln[2]), wobei er, wie er selbst hervorhebt, von meiner Untersuchung Anregung und Ausgang genommen hat. Eines der wichtigsten

---

[1]) In meiner Abhandlung ‚Arthmios von Zeleia‘, Archäol. epigraph. Mitteilungen aus Österreich-Ungarn XVI 1893, 49 ff. — [2]) Paul Usteri, Ächtung und Verbannung im griechischen Rechte. Berlin, Weidmann 1903.

Ergebnisse, zu welchen ich kam, war, daß der Ausdruck *ἄτιμος* im attischen Recht in älterer Zeit nicht die Bedeutung ‚ehrlos', sondern ‚rechtlos (vogelfrei)' gehabt habe; ich konnte einige Fälle in der Geschichte feststellen, für welche dies galt. Während ich mich im Zusammenhang mit meinen sonstigen Ausführungen der Hauptsache nach auf das attische Recht beschränken mußte, ist Usteri der Ächtung im griechischen Rechte überhaupt nachgegangen und hat sich dann im speziellen bemüht, noch eine größere Zahl von Fällen, sowohl in Athen als in den übrigen griechischen Staaten, aufzuzeigen, in welchen, wie er glaubt, *ἄτιμος* in der von mir postulierten Bedeutung zu verstehen sei. Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß durch diese breitere Grundlage, wenn sie richtig ist, auch unsere Ansichten über die Anwendung der Ächtung und über die Art, wie sie verhängt wurde, Berichtigungen erfahren müssen. Anderseits hat Usteri darauf aufmerksam gemacht, daß einige Fälle, für welche ich ebenfalls Ächtung annahm, von mir mit Unrecht herangezogen wurden und daher auszuscheiden sind.[1])

Bei der Wichtigkeit, welche Usteris Annahmen sowohl in juristischer als in geschichtlicher Hinsicht zukommt und dem Umstande, daß seine Arbeit von großer Solidität zeugt, wird es geraten sein, sie einer Nachprüfung auf die Haltbarkeit ihrer Ergebnisse hin zu unterziehen.[2]) Es ist dabei

---

[1]) Um diese Dinge gleich vorwegzunehmen, so halte ich jetzt mit Usteri (S. 32) für sicher, daß gegen Philon und Stratokles nach der bekannten Urkunde von Amphipolis (Dittenberger *Syll.* [2] 113) Verbannung, nicht Acht ausgesprochen ward, und daß in der Strafandrohung des Dekrets der Nasioten (Michel, *Rec. d'inscr. grecques* n. 363 = Solmsen, *Inscr. graecae ad inlustr. dialectos selectae* n. 7 = Dittenberger, *Orientis gr. inscr. sel.* I 4) [b] Z. 39 ff. (Z. 92 ff.) *ἄτιμος* in der Bedeutung von ‚capite deminutus' zu verstehen sei. Auch darin, daß die Anhänger des Isagoras in Athen nicht geächtet, sondern als Hochverräter gerichtet wurden, hat Usteri (S. 52 ff.) gegen mich recht. — [2]) Von den mir zur Kenntnis gekommenen ausführlichen Rezensionen von Usteris Buch beschäftigt sich diejenige von Erich Ziebarth in der Wochenschrift f. kl. Philol. 1904, nr. 22, Sp. 598 ff. vorzugsweise mit dessen zweitem Teil, der von der Verbannung handelt. Thalheims Rezension (Berl. philol. Wochenschrift 1904, nr. 36, Sp. 1138 ff.) ist nur berechtigt, insoweit sie Usteris Übertreibungen trifft; in dem Sonstigen, besonders in seiner Anschauung, daß *ἄτιμος* nicht ‚geächtet' bedeutete,

Pflicht hervorzuheben, daß diese kritische Betrachtung nur dadurch möglich wurde, daß Usteri das Material in möglichster Vollständigkeit zusammengebracht hat. Meine nächste Aufgabe ist es, festzustellen, ob die weiteren Fälle von Ächtung, welche Usteri über meine Ergebnisse hinaus annahm, wirklich als solche anzusehen sind oder es sich um eine andere Strafe handelt. Naturgemäß wirkt die Entscheidung darüber zurück auf die allgemeinen Fragen, welche sich auf die Ächtung beziehen und auf die ich meine Prüfung gerne ausdehne — um so lieber, als Usteri mir gerade in dieser Beziehung manchmal fehlgegriffen zu haben scheint und sich anderseits mir die erwünschte Gelegenheit bietet, einige meiner früheren Aufstellungen weiter auszuführen und umfassender zu begründen.

Am wichtigsten erscheint mir für die Erkenntnis der Fälle, in welchen die Atimie zur Anwendung kam, die präzise Feststellung der Terminologie; und nach dieser Richtung hin liegt, wie ich glaube, die Hauptschwäche von Usteris Argumentation, der ohne weiteres und viel zu häufig für *ἄτιμος* die Bedeutung ‚vogelfrei' annimmt. Es ist zuzugeben, daß in älterer Zeit der Begriff der Atimie weiter war als später und ich halte noch heute an meiner früheren Aufstellung fest, daß unter den *ἄτιμοι* im Restitutions-Edikte Solons (Plut. Sol. 19) die verurteilten Verbrecher, die amnestiert wurden, schlechthin zu verstehen seien. Die älteste Bedeutung von *ἄτιμος* ist jedesfalls, wie ich ebenfalls schon früher (a. a. O. 64ff.) bemerkte, ‚rechtlos (friedlos)', ‚vogelfrei' gewesen. Gegen meine damals ausgesprochene Ansicht, daß *ἄτιμος τεθνάτω* dahin zu erklären sei, daß der davon Betroffene getötet wurde ‚ohne Strafe', ohne daß der Mörder die übliche Buße zu erlegen hatte, und daß die ursprüngliche Bedeutung von *ἀτιμία* nicht der Verlust der bürgerlichen Ehre gewesen sei, der jemandem angedroht ward, sondern die Straflosigkeit für denjenigen, der den Geächteten niederschlägt[1]), hat Kaibel sprachliche Bedenken

sondern nur den ‚Verlust des Anspruchs auf den Schutz der Gesetze, für den Betreffenden, kann ich sie nur als ‚irreführend' ansehen.

[1]) Inzwischen ist, wie ich zu meiner Genugtuung sehe, O. Schrader (Reallexikon der indogerman. Altertumskunde 836) unabhängig von

erhoben[1]), und auch mein verstorbener Freund Ferdinand Dümmler hat sich mir gegenüber brieflich in ähnlichem Sinne dahin ausgesprochen, daß es kein Beispiel für die Gleichsetzung von *ἄτιμον* mit *ἀθῷον, ἄπατον, νηποινεί* gebe. Auf den Einwurf Kaibels, daß das Adverb statt des Adjektivs stehen müßte, war ich allerdings von seiten eines so hervorragenden Kenners der griechischen Sprache nicht gefaßt: der Gebrauch des Adjektivs an der Stelle adverbialer Ausdrücke im Griechischen — gerade auch um die Art und Weise auszudrücken — ist eine zu bekannte Erscheinung, als daß er hier irgendwie befremden könnte.[2]) Anderseits bin ich heute in der Lage, darauf hinzuweisen, daß bei Homer *ἄτιμος* in der von mir angenommenen Bedeutung einmal vorkommt. In der Odyssee *π* 431 ff. macht Penelope dem Antinoos den Vorwurf

τοῦ [des Odysseus] *νῦν οἶκον ἄτιμον ἔδεις, μνάᾳ δὲ γυναῖκα*
παῖδά τ' ἀποκτείνεις, ἐμὲ δὲ μεγάλως ἀκαχίζεις.

Schon Eusthatius (vgl. Ebeling, Lexikon Homer. s. u.) hat bemerkt, daß *ἄτιμον* hier die Bedeutung von *προῖκα, δωρεάν, μὴ καταβαλὼν τιμὴν ὅ ἐστι τίμημα τῶν ἐσθιομένων* haben müsse; der zitierte Satz ist also zu übersetzen: ‚Dessen Haus Du ohne Ersatz aufzehrst‘. Die Erklärung von *ἄτιμος* in dem anderen Sinn, wie es noch bei Homer vorkommt,

---

mir — er scheint meine Arbeit nicht zu kennen — zu einer ganz ähnlichen Ansicht gekommen.

[1]) Stil und Text der *Πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles 164, 1: ‚Von einem so Geächteten heißt es, *νηποινεὶ τεθνάτω* und in den Mordgesetzen (Dem. 9, 44) *ἄτιμος τεθνάτω*. Letzteres faßt Swoboda genau in dem Sinne des *νηποινεί*. Aber abgesehen davon daß es mindestens *ἀτιμεί, ἀζημιεί* heißen müßte, so kann doch kein Mensch aus dem bloßen *ἀτιμία* oder *ἄτιμος ἔστω* dasselbe herauslesen.‘ Über letztere Einwendung später. — [2]) Vgl. Kühner, Ausführliche Grammatik der griech. Sprache [2] II 234 ff. Mein Kollege Erich Berneker, welcher mit meiner Auffassung von *ἀτιμία* ganz einverstanden ist, erinnert daran, daß diese Setzung des Adjektivs für das Adverb in den indogermanischen Sprachen überhaupt, speziell in den älteren Perioden und infolge davon auch später noch in erstarrten formelhaften Wendungen üblich ist und verweist mich dafür auf Brugmann, Griech. Grammatik [3] § 482 (in Iwan Müllers Handbuch der klass. Altertumsw. II 1), B. Delbrück, Vergl. Syntax der indogerm. Sprachen I § 206 (S. 453) und Miklosich, Vergl. Grammatik der slavischen Sprachen [2] IV 16.

,non honoratus, contemtus', ,unehrenhaft, verachtet', oder die willkürliche Gleichsetzung von *οἶκον ἄτιμον* mit *ἀτιμηθέντα* (,Du verzehrest sein Haus, so daß es verunehrt werde') verdirbt den Sinn der ganzen Stelle.[1]) Parallelen aus der Ausdrucksweise anderer Sprachen werde ich später beibringen; das Mitgeteilte dürfte aber schon jetzt genügen, um die Bedenken zu entkräften, welche gegen die von mir vorgeschlagene Etymologie vorgebracht wurden. Daß auch die Geschichte des Strafmittels, wie sie sich mir und Usteri ergeben hat, für die älteste Bedeutung der Atimie als Acht spricht, wird meine darauf bezügliche Darlegung zeigen. Anderseits geht aber aus Aristoteles *Ἀθην. πολ.* c. 8, 5: *ὁρῶν (Σόλων) δὲ τὴν μὲν πόλιν πολλάκις στασιάζουσαν, τῶν δὲ πολιτῶν ἐνίους διὰ τὴν ῥᾳθυμίαν [ἀγα]πῶντας τὸ αὐτόματον, νόμον ἔθηκεν πρὸς αὐτοὺς ἴδιον, ὃς ἂν στασιαζούσης τῆς πόλεως μ[ὴ] θῆται τὰ ὅπλα μηδὲ μεθ' ἑτέρων, ἄτιμον εἶναι καὶ τῆς πόλεως μὴ μετέχειν* hervor (vgl. auch Plut. Sol. 20), daß schon zu Solons Zeit der Terminus *ἀτιμία* auch diejenige Bedeutung erlangt hatte, welche später die allgemein gebräuchliche war, nämlich des vollen oder teilweisen Verlustes der bürgerlichen Rechte (,bürgerliche Zurücksetzung', capitis deminutio).[2]) Es ist klar, daß zum mindesten seit dem Aufkommen dieser milderen Art von Atimie[3]), vielleicht auch schon früher, die strenge Acht genauer bezeichnet worden sein muß, als es durch den bloßen Terminus *ἄτιμος* geschehen konnte. Usteri hat dies verkannt und bei der Einzelbehandlung der historischen Fälle meist nach Probabilitäts-Gründen *ἄτιμος* ent-

---

[1]) Auch das Urteil eines Kenners der epischen Diktion wie A. Rzach, der sich entschieden für die erste Deutung ausspricht, fällt hier ins Gewicht. Od. *φ* 332 ff., wo Penelope zu Eurymachos in ähnlicher Wendung von den Freiern sagt: *οἳ δὴ οἶκον ἀτιμάζοντες ἔδουσιν ἀνδρὸς ἀριστῆος* ist ersichtlich eine Nachahmung unserer Stelle, deren prägnanter Sinn in der Wiedergabe farblos und abgeblaßt erscheint. — [2]) Es ist wichtig, festzustellen, daß in den homerischen Gedichten, die oben angeführte Stelle der Odyssee *π* 431 ff. ausgenommen, *ἄτιμος* stets die Bedeutung ,verachtet' hat; für ,ehrlos' im späteren Sinne steht es dagegen niemals. — [3]) Die bürgerliche Zurücksetzung kann nur als spätere ,Abspaltung' oder Abschwächung der strengen Acht aufgefaßt werden (vgl. meine Bemerkung a. a. O. 65). So auch im deutschen Recht, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II 597.

weder als ‚vogelfrei‘ oder ‚ehrlos‘ zu bestimmen gesucht; dieses Verfahren philologischer Exegese mag bei schriftstellerischen Zeugnissen angebracht sein, versagt aber gegenüber den uns urkundlich überlieferten Vorschriften oder Beschlüssen und schließt in dieser Hinsicht einen methodischen Fehler in sich. Ein notwendiges Erfordernis, sei es einer Strafandrohung, sei es eines Strafurteils, ist die vollkommene Klarheit und Unzweideutigkeit des Ausdrucks; wie hätte aber der Bürger eines griechischen Staats aus dem bloßen *ἄτιμον εἶναι*, ohne weiteren Zusatz, erkennen können, ob damit die Acht oder nur die bürgerliche Ehrlosigkeit gemeint sei und in welchem Sinne hätte er, an dessen tätige Mithilfe in dem einen Fall appelliert wurde, diese Vorschrift interpretieren sollen? Es ist wohl Usteri nicht klar geworden, daß die Verwischung jedes Unterschiedes in der Bezeichnung zwischen den beiden verschiedenen Gattungen der Atimie, wie er sie voraussetzt, praktisch eine höchst bedenkliche Rechtsunsicherheit im Gefolge gehabt hätte.

Um nun nach dieser kritischen Bemerkung zu einer positiven Ansicht zu kommen, so wird man für die Feststellung, durch welche Termini bei den Griechen die Ächtung bezeichnet wurde — einen einheitlichen Terminus für alle Zeiten gab es nicht —, am besten von den durch Usteri zusammengestellten Fällen diejenigen herausheben, von welchen ganz sicher ist, daß es sich bei ihnen um Verhängung der Acht handelt.[1]) Zuvor ist noch eines Zeugnisses zu gedenken, welches Usteri nicht herangezogen hat, nämlich einer Äußerung Platons in den Gesetzen IX 2 S. 855 B, der zu Beginn der Erörterung über das Strafensystem in seinem Staate sagt: *ἄτιμον δὲ παντάπασι μηδένα εἶναι μηδέποτε μηδ' ἐφ' ἑνὶ τῶν ἁμαρτημάτων, μηδ' ὑπερόριον φυγάδα.* Stallbaum (z. St.) gebührt das Verdienst, erkannt zu haben, daß hier mit dem Ausdruck *ἄτιμον παντάπασι εἶναι* die absolute Rechtlosigkeit, d. h. die Acht gemeint ist; allein nichts weist darauf hin, daß Platon mit demselben die offizielle Terminologie wiedergegeben hat.[2]) Die bei

[1]) Durch die folgende Auseinandersetzung wird die Zusammenstellung bei Usteri S. 56 berichtigt. — [2]) Auch bei Aristot. *Ἀθ. πολ.* c. 22, 8: *καὶ τὸ λοιπὸν ὥρισαν τοῖς ὀστρακιζομένοις ἐντὸς Γεραιστοῦ καὶ Σκυλλαίου*

Usteri nach Abzug der unsicheren und, wie wir sehen werden, wahrscheinlich anders zu deutenden übrig bleibenden Fälle sind nach seinen Nummern: 4. 9. 11. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 24. 25. 26. 27. 29. 30. 31. 32.[1]) Von diesen ergeben die vorhandenen Quellen für n. 23 (Achtung der Peisistratiden), 25 (Ächtung des Diagoras von Melos)[2]), 26 (Acht über Alkibiades) keine sichere Terminologie. Die restierenden Beispiele verteilen sich folgendermaßen. Mit *ἄτιμος (ἄτιμον εἶναι)* wird der von der Ächtung Betroffene bezeichnet:

N. 4, S. 11) Attisches Gesetz des sechsten Jahrhunderts gegen die Tyrannen, Aristot. *Ἀθ. πολ.* 16, 10[3]): *Θέσμια τάδε Ἀθηναίων ἐστὶ καὶ πάτρια· ἐάν τινες τυραννεῖν ἐπανιστῶνται [[ἐπὶ τυραννίδι]] ἢ συγκαθιστῇ τὴν τυραννίδα, ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος;*

N. 24, S. 41) Ächtungs-Beschluß der Athener um die Mitte des fünften Jahrhunderts gegen den persischen Spion Arthmios von Zeleia (von mir rekonstruiert, a. a. O. 53): *Ἄρθμιος Πυθώνακτος Ζελείτης ἄτιμος ἔστω καὶ πολέμιος τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων, αὐτὸς καὶ γένος, ὅτι τὸν χρυσὸν τὸν ἐκ Μήδων εἰς Πελοπόννησον ἤγαγεν;*

N. 20, S. 35) Strafformel in einem Vertrag des vierten Jahrhunderts über Ausführung einer Kolonie der Issäer nach Schwarz-Korkyra, Dittenberger *Syll.* ² 933, Z. 11 ff.: *εἰ δέ τί κα ἄρχων] προθῇ ἢ ἔτας συναγορήσῃ πὰρ τ[ὰ ἐψαφισμένα, αὐτὸς ἄτιμος καὶ τὰ ὑπάρχ]οντα δαμόσ[ια ἔστ]ω, ἀθῷο[ς δὲ ὁ ἀποκτείνας αὐτόν;*

N. 21, S. 35) Strafformel in einem Werkvertrag zwischen Eretria und Unternehmern (zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts), *Ἐφημ. ἀρχ., περ. β', τεῦχος ιγ'*, [1869], n. 404ᵃ, am leichtesten zugänglich im *Recueil des inscriptions juridiques*

κατοικεῖν ἢ ἀτίμους εἶναι καθάπαξ könnte man an Ächtung denken, obwohl es unsicher ist. Seecks Bemerkung über die Quelle dieser Nachricht des Aristoteles (Beitr. z. alten Gesch. IV 301) ist recht problematisch.

[1]) N. 1, 2 und 3 schließe ich vorläufig aus. — [2]) Bei Diagoras tritt zu den bei Usteri S. 42 angegebenen Stellen noch (Ps.) Lys. VI 18. — [3]) Darüber meine Ausführung a. a. O. 57 ff. Ich gebe den Text nach Kenyons Berliner akademischen Ausgabe 1903.

grecques I, n. IX (S. 143ff.), Z. 29ff.: *Εἰ δέ τις ἀκύρους ἐρεῖ τάςδε τὰς [σ]υνθήκας ἢ ἄ[ρ]χων ἢ ἰδιώτη[ς ἢ γράψει ἢ ἐπιψηφίσει ....]ω ἀναγκάζων Χ[α]ιρεφάνην καὶ τοὺς κοινω[ν]οὺς λύειν τὰ[ς συνθήκας τάςδε ἐπὶ προφάσει ἢ λόγῳ ᾡτ]ινιοῦ[ν, ἄ]τι[μος] ἔστω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἔστω ἱερὰ [τῆς Ἀρτέμιδος καὶ αὐτὸς καὶ γένος τὸ ἐξ αὐτοῦ] ὅ ἂν πάθει [ν]ηπ[οι]νεὶ πασχέτω;* ähnlich wiederholt Z. 56ff.[1]);

N. 28, S. 45) Wahrscheinlich wurden auch die Verräter Olynths in Athen geächtet; die Fassung bei Suidas s. u. *Δημάδης* 3: *Εὐθυκράτη — τὸν Ὀλύνθιον ἀτιμωθέντα παρὰ Ἀθηναίοις* würde darauf hinweisen, daß sie in dem gegen sie gerichteten Dekrete als *ἄτιμοι* erklärt wurden. Auch die Peisistratiden (n. 23) wurden wahrscheinlich als *ἄτιμοι καὶ πολέμιοι* erklärt, wenn, wie ich glaube, die Konjektur Herwerdens zu Thuc. VI 55, 1: *ἡ στήλη ⟨ἡ⟩ περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀτιμίας* (Codd. *ἀδικίας*) das Richtige trifft.[2])

Dagegen wird für den Geächteten der Ausdruck *πολέμιος* gebraucht:

N. 9, S. 16) Psephisma des Demophantos aus dem J. 410 gegen den Umsturz der Demokratie (Andoc. *de myst.* § 96): *Ἐάν τις δημοκρατίαν καταλύῃ τὴν Ἀθήνησιν, ἢ ἀρχήν τινα ἄρχῃ καταλελυμένης τῆς δημοκρατίας, πολέμιος ἔστω Ἀθηναίων καὶ νηποινεὶ τεθνάτω ... ὁ δὲ ἀποκτείνας τὸν ταῦτα ποιήσαντα καὶ ὁ συμβουλεύσας ὅσιος ἔστω καὶ εὐαγής.* Dementsprechend der Bürgereid § 97: *κτενῶ καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ καὶ ψήφῳ καὶ τῇ ἐμαυτοῦ χειρί, ἂν δυνατὸς ὦ, ὃς ἂν καταλύσῃ τὴν δημοκρατίαν τὴν Ἀθήνησι, καὶ ἐάν τις ἄρξῃ τιν' ἀρχὴν καταλελυμένης τῆς δημοκρατίας τὸ λοιπόν, καὶ ἐάν τις τυραννεῖν ἐπαναστῇ ἢ τὸν τύραννον συγκαταστήσῃ;*

N. 12, S. 23) Attischer Schutzbeschluß für Peisitheides bald nach der Mitte des vierten Jahrhunderts, IG. II 1, 115^b (*Syll.* ² 137), Z. 31 sq.: *ἐὰν δέ τι[ς ἀπο]κτ[εί]ν(ε)[ι] Πεισι-*

---

[1]) Usteri nimmt an, daß nach Z. 43ff., wo die Herausgeber des *Recueil* ergänzen: *Ὃς δ' ἂν μ[ὴ ὀμόσει, ἄτιμος ἔστω .... Ἐξορκούντων δὲ] οἱ πρόβουλοι κτλ.* die Verweigerung des Eides ebenfalls mit Ächtung bestraft ward. Allein es ist unmöglich, die volle Formel in die Lücke der Z. 43 einzusetzen, da sie weit den Raum überschreitet (die Inschrift ist *στοιχηδόν* geschrieben). Man wird besser von diesem Punkte absehen. — [2]) Vgl. Arch. epigr. Mitteil. XVI 60.

θείδην, πολέμ[ιος ἔσ]τω τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων κ[αὶ ἡ πό]λ[ις] ἡ ὑποδεξαμένη τὸν ἀποκ[τείναντα];

N. 16, S. 32) Beschluß gegen Philon und Stratokles von Amphipolis (357), *Syll.* [2] 113: *Ἔδοξεν τῷ δήμῳ· Φίλωνα καὶ Στρατοκλέα φεύγειν Ἀμφίπολιν καὶ τὴν γῆν τὴν Ἀμφιπολιτέων ἀειφυγίην καὶ αὐτὸς καὶ τὸς παῖδας, καὶ ἤμ πο ἁλίσκωνται, πάσχειν αὐτὸς ὡς πολεμίος καὶ νηποινεὶ τεθνάναι.* Die Acht tritt, wie Usteri richtig bemerkt, ein, wenn Philon und Stratokles nicht binnen bestimmter Frist das Gebiet von Amphipolis verlassen oder, wie man ihn ergänzen darf, wenn sie ohne Amnestie aus der Verbannung zurückkehren;

N. 17 und 18, S. 33/34) Die ps. demosthenische Rede über die Verträge mit Alexander bringt folgende Bestimmungen aus dem von Philipp II. gestifteten Landfriedensbund § 10: *ἐάν τινες τὰς πολιτείας τὰς παρ' ἑκάστοις οὔσας, ὅτε τοὺς ὅρκους τοὺς περὶ τῆς εἰρήνης ὤμνυσαν, καταλύσωσι, πολεμίους εἶναι πᾶσι τοῖς τῆς εἰρήνης μετέχουσιν,* worauf sich wohl auch § 6 bezieht (die Zurückführung der Tyrannen nach Messenien wird als Verletzung dieser Bestimmung angesehen): *καὶ γὰρ ἔτι προσγέγραπται ἐν ταῖς συνθήκαις, πολέμιον εἶναι τὸν ἐκεῖνα ἅπερ Ἀλέξανδρος ποιοῦντα ἅπασι τοῖς τῆς εἰρήνης κοινωνοῦσι, καὶ τὴν χώραν αὐτοῦ, καὶ στρατεύεσθαι ἐπ' αὐτὸν ἅπαντας;* ferner § 19: *ἔστι γὰρ δήπου ἐν ταῖς συνθήκαις, τὴν θάλατταν πλεῖν τοὺς μετέχοντας τῆς εἰρήνης, καὶ μηδένα κωλύειν αὐτοὺς μηδὲ κατάγειν πλοῖον μηδενὸς τούτων· ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιῇ, πολέμιον εἶναι πᾶσι τοῖς τῆς εἰρήνης μετέχουσιν.*

Hier darf man auch zwei von Ziebarth (a. a. O.) herangezogene Fälle einreihen, welche in der Formulierung etwas abweichen:

Attisches Psephisma über die Ordnung der Angelegenheiten von Erythrae (von 460 v. Chr.) IG. I 9 (Dittenberger, *Syll.* [2] 8), Z. 30ff. (aus dem der Bule von Erythrae vorgeschriebenen Eid, nach der Ergänzung von A. Wilhelm, Gött. Gel. Anz. 1903, 772): *ἐὰν δέ τις ἁλῷ προδιδοὺς τοῖς τυράννοις τὴμ πόλιν τὴν Ἐρυθραίων, καὶ [αὐτ]ὸς [νηποινεὶ] τεθνάτω καὶ παῖδες οἱ ἐξ ἐκείνου κτλ.;* und das Psephisma von Syros IG. XII 5, 1 n. 654 (= *Syll.* [2] 680), aus römischer Zeit,

Z. 7 ff.: *εἰ δὲ ἐλεύθερος εἴη ὁ [ἐναντίον τῶν προδηλ]ουμένων δράσας εἴτε αὐτῶν τῶν τρεχόντων τις* (folgt Auflegung einer Geldbuße) *κα[ὶ ἱ]ε[ρόσυ]λος ἔστω καὶ ἐναγὴς νομιζέσθω καὶ* — —. Allerdings ist es nicht ganz sicher, ob es sich hier um Ächtung oder ein besonderes Rechtsverfahren handelt, wie es für *ἱερόσυλοι* und *προδόται* öfter bezeugt ist. Endlich tritt dazu das Dekret der Athener gegen Philipp V. von Makedonien (Liv. XXXI 44), in dessen Amendement es heißt (§ 7 ff.): *si quis quid postea, quod ad notam ignominiamque Philippi pertineat, ferret, id omne populum Atheniensem iussurum; si quis contra ignominiam prove honore eius dixisset fecissetve, qui occidisset eum, iure caesurum* (griech. *ἀθῷος δ' ἔστω ὁ ἀποκτείνας αὐτόν*).

Kaum vor Ende des fünften Jahrhunderts ist dann für ‚geächtet' auch der Ausdruck *ἀγώγιμος* in Aufnahme gekommen.[1]) In uns erhaltenen Urkunden findet er sich erst spät, in dem Reskript Alexanders d. G. an Chios (333/2), *Syll.* [2] 150 (Usteri Nr. 30, S. 46), Z. 10 ff.: *τῶν δὲ προδόντων τοῖς βαρβάροις τὴν πόλιν ὅσοι μὲν ἂν προεξέλθωσιν, φεύγειν αὐτοὺς ἐξ ἁπασῶν τῶν πόλεων τῶν τῆς εἰρήνης κοινωνουσῶν καὶ εἶναι ἀγωγίμους κατὰ τὸ δόγμα τῶν Ἑλλήνων*[2]); und in dem aus Ende des vierten Jahrhunderts stammenden Reskript Philipps Arrhidaios' an die Eresier N. 32 (IG. XII 2, 526 = Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I n. 8) Z. 95 ff.: *αἱ μὲν κατὰ τῶν φυγάδων κρίσεις αἱ κριθε[ῖ]σαι ὑπὸ Ἀλεξάνδρου κύριαι ἔστωσαν, καὶ [ὧ]ν κατέγνω φυγὴν φε[υγ]έτωσαμ μέν, ἀγώγιμο[ι] δὲ μὴ ἔστωσαν.* In Athen begegnet uns der Terminus in dem durch Demosthenes XXIII überlieferten Schutzbeschluß für Charidemos (352, rekonstruiert von Usteri S. 29, N. 11): *ἐάν τις ἀποκτείνῃ Χαρίδημον, ἀγώγιμος ἔστω ἐκ πάσης τῆς συμμαχίδος· ἐὰν δέ τις ἀφέληται ἢ πόλις ἢ ἰδιώτης, ἔκσπονδος ἔστω.* Obwohl man mit Rücksicht auf die Art der schriftstellerischen Überlieferung versucht sein

---

[1]) Allerdings bedeutet dieser Ausdruck, wie wir sehen werden, nicht einfach die Ächtung, sondern eine Spielart derselben. — [2]) Die Terminologie ist hier schon etwas gelockert, doch kann die Wendung *φεύγειν αὐτοὺς καὶ εἶναι ἀγωγίμους*, wie Usteri mit Recht bemerkt, nichts anderes als ‚geächtet' (mit dem eben ausgesprochenen Vorbehalt) bedeuten.

könnte, die urkundliche Treue des Ausdrucks in den folgenden Fällen nicht für sicher zu halten, wird man doch gerade im Hinblick auf die Eigentümlichkeit des Terminus, der eine Verwechselung ausschließt, dies annehmen dürfen:

N. 15, S. 31) Ächtung durch den thebanischen Bund (Xen. Hell. VII 3, 11): *πρός τε τούτοις ἀναμνήσθητε ὅτι καὶ ἐψηφίσασθε δήπου τοὺς φυγάδας ἀγωγίμους εἶναι ἐκ πασῶν τῶν συμμαχίδων*, ferner N. 29, S. 45 (Achtung der Phoker 346 durch die Amphiktionen), Diod. XVI 60, 1: *τοὺς δὲ πεφευγότας τῶν Φωκέων καὶ τῶν ἄλλων τῶν μετεσχηκότων τῆς ἱεροσυλίας ἐναγεῖς εἶναι καὶ ἀγωγίμους παντόθεν* und N. 30 (Achtbeschluß gegen die Thebaner 335), Diod. XVII 14, 3: *ἐψηφίσαντο (sc. οἱ σύνεδροι) . . . τοὺς δὲ φυγάδας τῶν Θηβαίων ἀγωγίμους ὑπάρχειν ἐξ ἁπάσης τῆς Ἑλλάδος, καὶ μηδένα τῶν Ἑλλήνων ὑποδέχεσθαι Θηβαῖον.*

Ebenso verhält es sich mit der Ächtung der flüchtigen Athener durch die Spartaner zur Zeit der Dreißig (Usteri N. 27, S. 44); die Übereinstimmung der Quellen (Diod. XIV 6, 1: *ἐψηφίσαντο [sc. οἱ Λακεδαιμόνιοι] γὰρ τοὺς Ἀθηναίων φυγάδας ἐξ ἁπάσης τῆς Ἑλλάδος ἀγωγίμους τοῖς τριάκοντα εἶναι*, Plut. Lys. 27: *Λακεδαιμόνιοι . . . . ἐψηφίσαντο τοὺς φεύγοντας ἐξ Ἀθηνῶν ἀγωγίμους εἶναι πανταχόθεν*) stellt die Anwendung des Terminus im Dekrete der Spartaner sicher.[1])

Endlich treffen wir noch auf den Ausdruck *ἔκσπονδος*, der eigentlich angewandt wird, um eine Stadt außer Recht zu setzen, die einen Geächteten aufnimmt (N. 11, S. 19, N. 19, S. 34), dann aber auch auf Privatpersonen übertragen wird, die dasselbe tun (N. 11, S. 19, N. 27, S. 44).

Diese Zusammenstellung der sicheren Fälle von Ächtung[2]) ermöglicht nun auch einen wenigstens annähernden

---

[1]) Es ist Usteri entgangen, daß die flüchtigen Athener nicht bloß von den Spartanern, sondern auch von den Dreißig geächtet wurden, wie aus Lysias hervorgeht (XII 95): *ὅσοι δ' ἐκ Πειραιῶς ἔστε, πρῶτον μὲν τῶν ὅπλων ἀναμνήσθητε . . . ἐπειθ' ὅτι ἐξεκηρύχθητε μὲν ἐκ τῆς πόλεως, ἣν ὑμῖν οἱ πατέρες παρέδοσαν, φεύγοντας δὲ ὑμᾶς ἐκ τῶν πόλεων ἐξῃτοῦντο*, vgl. ibid. 97. — [2]) Die mit der Lebensgeschichte Platons (vgl. Zeller, Philos. der Griechen [3] II 1, 352ff., 360, 3) verknüpfte Meldung des Favorinus bei Diogenes Laërtius III 19, daß zu einer gewissen Zeit (nach Zeller in den Jahren vor dem Königsfrieden) in Ägina das Gesetz galt *τὸν πρῶτον ἐπιβάντα Ἀθηναίων τῇ νήσῳ ἄκριτον ἀποθνήσκειν*

Schluß auf die Ausdrucksweise der Rechts- und Urkundensprache.

Der ursprüngliche Terminus für die Verhängung der Acht war, wie schon früher festgestellt wurde, *ἄτιμος τεθνάτω* (was in Drakons Blutgesetzen vorkam, wie Demosthenes IX 44 bezeugt) oder *ἄτιμος ἔστω.*[1]) Gegen die Gleichsetzung dieser beiden Ausdrücke, für welche ich eintrat[2]), hat sich Kaibel gewandt[3]) und ich selbst kam durch seinen so entschieden gefaßten Widerspruch eine Zeitlang ins Schwanken. Wiederholte Erwägung und die freundschaftliche Unterstützung, welche mir in dieser Frage von sprachwissenschaftlicher Seite zuteil wurde, lassen mich heute nicht mehr daran zweifeln, daß gerade wie *ἄτιμος τεθνάτω* bezeichnete ‚er wird (soll) ohne Buße (ohne Ersatz) sterben', so man dafür einfach auch sagen konnte: *ἄτιμος ἔστω*, ‚er

---

läßt keinen sicheren Schluß auf Ächtung zu, da im Widerspruch zu den angeführten Worten in allerdings recht unklarer Weise von einer Anklage Platons auf den Tod und von einem Gerichtsverfahren vor der Ekklesie erzählt wird. — Ein interessantes Beispiel von Ächtung, diejenige des Chairemon durch den König Mithradates (*Syll.* [2] 328) kann nicht von uns herangezogen werden, da die Konsequenz des griechischen Rechtes auf sie nicht anwendbar ist.

[1]) So glaube ich mit Usteri, daß in der Strafandrohung gegen Aufhebung oder Abänderung der drakontischen Blutgesetze (N. 1, S. 5), Demosthenes XXIII 62: *ὃς ἂν ἄρχων ἢ ἰδιώτης αἴτιος ᾖ τὸν θεσμὸν συγχυθῆναι τόνδε, ἢ μεταποιήσῃ αὐτόν, ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας καὶ τὰ ἐκείνου, ‚ἄτιμον εἶναι'* als ‚vogelfrei' zu deuten ist, besonders mit Rücksicht auf die letzten Worte, durch welche die Ächtung auf das Vermögen ausgedehnt wird; diese altertümliche Wendung würde ganz dem entsprechen, daß im altnorwegischen Rechte die Friedlosigkeit nicht bloß über die Person, sondern auch über das Vermögen verhängt und von einem friedlosen Gut gesprochen wird (v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren 107). Usteris N. 2 ist dagegen außer Rechnung zu stellen; ich halte wenigstens dafür, daß Brewer (Wiener Stud. XXIII 1901, 63 ff.) die Echtheit des bei Demosthenes XXI 113 zitierten Gesetzes gegen Bestechung nicht bewiesen hat und stimme durchaus der gegenteiligen Ausführung Drerups in den Jahrb. f. kl. Phil. Suppl.-Bd. XXIV 304 ff. zu. — [2]) Die übrigens ziemlich vorsichtig gefaßt war, vgl. a. a. O. 64, 52: ‚Erst daraus hat sich später und nicht ganz korrekt *ἄτιμος ἔστω* gebildet.' Wie die obige Auseinandersetzung lehrt, habe ich damals nicht ganz richtig geurteilt. — [3]) Seine sich darauf beziehenden Worte sind auf S. 3 Anm. 1 angeführt.

soll ungebüßt (unvergolten) sein'[1]); E. Berneker hält diese Art des Ausdrucks sogar für mindestens ebenso alt. Früh wird man auch die Verbindung *ἄτιμος καὶ πολέμιος ἔστω* gebraucht haben; die Gleichsetzung des Geächteten mit dem Landesfeinde ist, wie wir sehen werden, mit dem Grundgedanken der Acht innig verknüpft und dies wird auch auf die Terminologie dieser Strafe zurückgewirkt haben. Dieser Terminus mußte an die Stelle des einfachen *ἄτιμος ἔστω* treten und für die Achtung fast ausschließlich Geltung gewinnen[2]), als, spätestens seit Solon, auch die Strafe der bürgerlichen Zurücksetzung in Athen eingeführt ward und entsprechend der zweiten und jüngeren Bedeutung von *τιμή* als ,Ehre'[3]) für diese Strafe ebenfalls die Bezeichnung *ἄτιμος*

---

[1]) Ich bin meinen Kollegen E. Berneker und A. Pogatscher für ihre mich ungemein fördernde Auskunft zu großem Danke verpflichtet. Von höchstem Werte sind die parallelen Wendungen aus den germanischen Sprachen, welche mir Pogatscher zur Verfügung stellte, weil sie eine genaue Analogie zu dem griechischen Sprachgebrauch ergeben und diesen endgültig aufklären. Das Germanische hat der von mir angenommenen Bedeutung des Gr. *ἄτιμος* entsprechend die nachfolgenden Wendungen, welche sämtlich im zweiten Gliede der Komposition ein Verbal-Adjektiv aufweisen, das zu ags. *geldan*, *gieldan* = nhd. *gelten* im Sinne von ,vergelten' gehört: 1. angelsächs. *ǣ-gylde* mit privativem *ǣ* = nhd. ,un'; 2. angelsächs. *orgylde* mit ebenso negativem *or-*; 3. angelsächs. *ungilde* mit negativem *un-*; 4. altisländ. *ū-gildr (ū* = nhd. *un-)*, alle vier ,unvergolten, ungebüßt' bedeutend. Diese Ausdrücke finden sich mit Verben verbunden: angelsächs. *liege ǣgylde* oder *orgylde* oder *ungilde*, ,inultus iaceat', eine in den angelsächsischen Gesetzen stehende Formel. Das Altnordische hat: *vera ūgildr* ,ungebüßt sein'; *falla ūgildr*, ,ungebüßt fallen, erschlagen werden'; *leggja einn ūgildan* (Akkus.), wörtlich ,einen unvergolten (nieder)legen', d. i. niederstoßen, Kausativum zum obigen angelsächs. Intransitivum ,*ǣgylde liegan*', ,unvergolten liegen'. Durch diese germanischen Entsprechungen erhält auch die von mir angenommene Etymologie von *ἄτιμος* eine weitere unverächtliche Stütze, indem aus der Gemeinsamkeit des Ags. mit den isländischen Wendungen auf einen gleichen urgermanischen Zustand und aus diesem in Zusammenhang mit dem von mir für das Griechische Erwiesenen auf einen indogermanischen Urzustand geschlossen werden darf. — [2]) Es wird sich daneben noch *ἄτιμος τεθνάτω* gehalten haben. — [3]) In den Inschriften von Gortyn hat *τιμά* die einzige Bedeutung von ,Buße'. Auch für diesen Bedeutungswandel sind die Analogien in anderen Sprachen lehrreich. Berneker weist mich darauf hin, daß slav. *cěna*, das mit gr. *τιμή*

ἔστω angewandt wurde.[1]) Der Zusatz, der manchmal zu *ἄτιμος καὶ πολέμιος ἔστω* tritt: *καὶ νηποινεὶ τεθνάτω* oder *καὶ ὅ ἂν πάθῃ, νηποινεὶ πασχέτω* u. ähnl. — woran sich einige Male eine weitere Ausführung schließt, welche dem Täter ausdrücklich Straflosigkeit zusichert: *ὁ δὲ ἀποκτείνας τὸν ταῦτα ποιήσαντα καὶ ὁ συμβουλεύσας ὅσιος ἔστω καὶ εὐαγής* (Psephisma des Demophantos), *ἀθῷος δὲ ὁ ἀποκτείνας αὐτόν* (Beschluß der Issäer) — reicht gewiß ebenfalls in verhältnismäßig alte Zeit zurück[2]), ist aber kaum vor dem Aufkommen der jüngeren Art der Atimie entstanden. Unbedingt notwendig war seine Hinzufügung nicht, da jeder Bürger damit, daß jemand als *ἄτιμος καὶ πολέμιος* erklärt wurde, wußte, daß derselbe sein Leben verwirkt habe und wie mit ihm zu verfahren sei. Dafür daß diese Erweiterung öfters fehlte, ist die Argumentation des Demosthenes IX 42ff., wie die über Arthmios verhängte Atimie zu ver-

zur selben Wurzel gehört, genau dem avestischen *kaēnā*, ‚Strafe, Vergeltung, Rache' entspricht. Im Slavischen hat es z. B. im Russischen die Bedeutung ‚Preis, Wert' erlangt, das zugehörige Verbum *cěniti* bedeutet z. B. im Russischen *cěnítj* nicht nur ‚schätzen', sondern auch ‚würdigen, achten, anerkennen'. Unser heutiger Ausdruck ‚einen Menschen schätzen' hat sich aus einem gotischen Grundwort *skatts* entwickelt, welches = ‚Geldstück' ist (Mitteilung von A. Pogatscher).

[1]) Daß *ἄτιμος* die ursprüngliche Bedeutung ‚ohne Buße, ungebüßt' bewahren konnte, trotzdem *τιμή* seine Bedeutung bereits zu derjenigen von ‚Preis, Wert, Achtung, Ehre' verschoben hatte, ist eine durchaus zulässige Annahme. Denn es ist, wie mir ebenfalls Berneker bemerkt, ein in der Sprachgeschichte wohlbekannter Fall, daß ein Wort als Kompositionsglied eine ältere Bedeutung bewahrt, während es als Simplex, außerhalb der Kompositionsfuge, seine Bedeutung nicht unwesentlich geändert hat, vgl. das deutsche ‚Mitgift', bei dem sich innerhalb des Kompositums die alte Bedeutung von ‚Gift' (zu ‚geben') = ‚Gabe' erhielt, während das Simplex ‚Gift' eine Bedeutungsverengerung zu ‚venenum' erfahren hat. Bei *τιμή* wurde später die Bedeutung ‚Ehre, Achtung, Würde' die alleinige, während die von ‚Buße, Strafe, Rache, Vergeltung' ausschließlich mit *τίσις* verbunden wurde (ein Wort aus derselben Wurzel und uralt, vgl. das Laut für Laut identische avestische *čitiš* = ‚Sühne'). — [2]) Die Ansicht Usteris (S. 35. 36), daß dieser Zusatz erst nötig wurde, als der Ausdruck *ἄτιμος* für ‚vogelfrei' schon obsolet war und einer näheren Erläuterung bedurfte, ist sicher falsch. Die Formel *νηποινεὶ τεθνάτω* findet sich viel früher, als er annahm, nämlich in dem attischen Psephisma über Erythrae (IG. I 9); sie ist aber natürlich noch um vieles älter.

stehen sei, ein schlagendes Zeugnis, denn seine ganze Auseinandersetzung würde den Sinn verlieren und überflüssig sein, wenn der erwähnte Zusatz in dem Achtungsdekrete gegen Arthmios gestanden hätte. Man könnte versucht sein, gegen meine Ansicht über die Formulierung der Achtung und die Notwendigkeit, daß dieselbe von einer gewissen Zeit ab durch die Verbindung ‚τ. δ. ἄτιμον καὶ πολέμιον εἶναι' bezeichnet wurde, das gegen die Tyrannis gerichtete Gesetz bei Aristoteles Ἀϑ. πολ. 16, 10 anzuführen[1]), in welchem einfach steht ἄτιμον εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ γένος. Es liegt hier entschieden eine Schwierigkeit vor[2]), für welche es meines Erachtens keine andere Lösung als die Annahme gibt, daß der Text des Gesetzes schon Aristoteles in verkürzter oder ungenauer Fassung zugekommen ist und im Original entweder ἄτιμον καὶ πολέμιον εἶναι oder ἄτιμον τεϑνάναι gestanden hat. Aristoteles wird damit bezüglich des Irrtums, welchen ich ihm seinerzeit nachwies, daß er die Vorschrift des Gesetzes im Sinne der späteren Atimie interpretierte, einigermaßen entlastet.[3]) — Seit dem letzten Jahrzehnt des

[1]) Ich sehe auch nach den Bemerkungen Kaibels a. a. O. 164, 1 keine Nötigung, von der Datierung, welche ich früher für dieses Gesetz gab (auf die Mitte des sechsten Jahrhunderts, vgl. a. a. O. 60) abzugehen. Daß dessen Bezeichnung als ϑέσμια nicht absolut den Ursprung nach Solon verbietet, wie Kaibel will, bemerkt Usteri (S. 12, 1). Es ist zuzugeben, daß Drakon für seine Blutgesetze (IG. I 61 Z. 20, cf. Demosth. XLIII 57; Demosth. XXIII 62, darnach das Psephisma des Teisamenos, Andoc. I 83) und Solon für seine Gesetze überhaupt (Fgm. 36 v. 18, Arist. Ἀϑ. πολ. 12; Plut. Sol. 25) und auch für sein Restitutions-Edikt (Plut. Sol. 19) den Ausdruck ϑεσμός gebrauchen (ursprünglich vor einer schriftlichen Gesetzgebung bedeutete ϑέσμια die Rechtsentscheidungen der richterlichen Instanzen, so bei Aristot. Ἀϑ. πολ. 3, 4, vgl. besonders L. Ziehen im Rhein. Mus. LIV 1899, 338 ff.); allein wir haben keinen Beweis dagegen, daß dieser Terminus nicht noch später im sechsten Jahrhundert in Gebrauch war. Vgl. über das Schwanken des Ausdrucks auch B. Keil, Solonische Verfassung 54. Die hypoknemidischen Lokrer wenden den alten Terminus noch im fünften Jahrhundert an (IG. IX 1, 334, Z. 46 ϑέϑμιον). Wenn man schon Kaibels Einwendung Berechtigung zugestehen will, so könnte man daran denken, daß die Urheber des Gesetzes ihm jene Bezeichnung gaben, um es als angestammten und alten Brauch erscheinen zu lassen, was es im Grunde genommen auch war. — [2]) Wie Kaibel a. a. O. richtig hervorhebt. — [3]) Aber doch nicht ganz; sein Lehrer Platon wußte, wie die oben

fünften Jahrhunderts wird nun, wie es scheint, in Athen der Ausdruck *ἄτιμος* für ‚geächtet' fallen gelassen und dafür einfach *πολέμιος* mit oder ohne Zusatz gesetzt (so in dem Psephisma des Demophantos)[1]); außerhalb Athens hat sich dagegen der Terminus länger gehalten.[2])

Aus dieser Feststellung der Terminologie ergibt sich nun ein wichtiges Resultat. Alle anderen Fälle, die Usteri für die Acht in Anspruch nimmt, in welchen es einfach heißt *ἄτιμον εἶναι τ. δ.*, beziehen sich nicht auf dieselbe, speziell vom fünften Jahrhundert v. Chr. ab, sondern auf die Atimie im späteren Sinne, d. h. auf die bürgerliche Zurücksetzung; damit entfallen natürlich auch die allgemeinen Folgerungen, welche Usteri aus ihnen gezogen hat. Es sind dies zunächst seine Nummern 5. 6. 7. 8, Strafformeln in attischen Dekreten des fünften Jahrhunderts[3]), welche in dem von Usteri gewollten Sinn zu deuten nicht die geringste Veranlassung vorliegt; dazu gehören auch die Strafbestimmungen in N. 14, dem berühmten attischen Dekret über die Stellung von Chalkis (446/5), IG. I Suppl. 27[a] (Dittenberger, *Syll.* [2] 17). Aber auch das Strafurteil in dem Gesetz der Ilienser gegen die Tyrannis (N. 22, jetzt Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I 218) § 9, Z. 101 ff.: *καὶ ἐὰν τὴν δίκ[ην ἀποφεύγῃ τις, ψῆφον πρ]οσθέμενος ὥστε ἀποκτεῖναι, ἄτ[ιμον εἶναι] καὶ φεύγειν αὐτὸγ καὶ ἐκγόνους οἳ ἂν [ἐξ αὐτοῦ γ]ένωνται* ist, wie der einfache Wortlaut lehrt und die Herausgeber des *Recueil des inscriptions jurid. grecques* ganz richtig erkannten (II 31), nicht als Achtung, sondern als ‚Ehrlosigkeit und Verbannung' zu fassen. Ganz willkürlich ist es, die Strafandrohung in der pergamenischen Inschrift (N. 33, *Or.*

---

zitierte Stelle aus den Gesetzen beweist, sehr gut, daß *ἀτιμία* auch die Acht bedeuten konnte.

[1]) Vielleicht ist *ἄτιμος* noch in dem Beschluß der Athener gegen die verräterischen Olynther (vgl. S. 7) angewendet worden. — [2]) Aber nicht so lange, wie Usteri annimmt (S. 56), da N. 33, S. 52 (Dekret von Pergamon aus dem J. 133, Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I 338) auszuscheiden ist. — [3]) Ich halte es für besser, den aus dem römischen Recht stammenden Ausdruck ‚Sanktionsformel', den auch Usteri einige Male anwendet (S. 77. 90), nicht zu gebrauchen, da er mit leichter Variante (‚Sanktionierungsformel') schon für einen anderen Bestandteil der griechischen Psephismen üblich ist.

gr. inscr. I 338 Z. 28ff.: *εἶναι αὐτοὺς κα[ὶ] αὐτὰς ἀτίμους τε καὶ τὰ ἑκατέρων ὑπάρχοντα τῆς πόλεως*) ebenfalls im Sinne der Achtung zu interpretieren. Alle diese Fälle sind also bei der Betrachtung der Acht einfach auszuscheiden. Als zweifelhaft zu behandeln ist Nr. 13 (S. 23), die Strafandrohung in dem bekannten Beschluß der hypoknemidischen Lokrer über Entsendung einer Epoikie nach Naupaktos (IG. IX 1, 334 = Michel n. 285 = Solmsen n. 34), Z. 38ff.: *Ὅσστις κα τὰ ϝεϝαδηϙότα διαφθείρει τέχνᾳ καὶ μαχανᾷ καὶ μιᾷ, ὅτι κα μὴ ἀνφοτάροις δοκέει, Ὁποντίων τε χιλίων πλήθα καὶ Ναϝπακτίων τῶν ἐπιϝοίκων πλήθα, ἄτιμον εἶμεν καὶ χρήματα παματοφαγεῖσται. τὠνκαλειμένῳ τὰν δίκαν δόμεν τὸν ἀρχόν, ἐν τριάϙοντ' ἀμάραις δόμεν, αἴ κα τριάϙοντ' ἀμάραι λείπωνται τᾶς ἀρχᾶς. αἴ κα μὴ διδῶι τῷ ἐνκαλειμένῳ τὰν δίκαν, ἄτιμον εἶμεν καὶ χρήματα παματοφαγεῖσται, τὸ μέρος μετὰ ϝοικιατᾶν. διομόσαι ὅρϙον τὸν νόμιον, ἐν ὑδρίαν τὰν ψάφιξξιν εἶμεν.* Dittenberger (IG.) übersetzt *ἄτιμος* hier mit ‚*exlex*‘ und Usteri entsprechend mit ‚vogelfrei‘. Eine sichere Entscheidung für diesen Fall gibt es nicht, da wir sonst keine urkundlichen oder literarischen Zeugnisse über die Rechtssprache der hypoknemidischen Lokrer besitzen; doch möchte ich auch hier annehmen, daß die beiden Gelehrten irren und unter der Atimie die bürgerliche Zurücksetzung zu verstehen sei. Dafür spricht die allgemeine Analogie der Ausdrucksweise dieser Zeit, wie wir sie feststellen konnten, dann der weitere Umstand, daß für die Verhängung der Acht in Lokris eine gerichtliche Verhandlung notwendig gewesen wäre, was, wie wir noch sehen werden, ziemlich singulär dastehen würde. Dagegen glaube ich, daß Usteri das Richtige getroffen hat, wenn er (Nr. 3, S. 8ff.) nach dem drakontischen Gesetz bei Demosthenes XXIII 28 — für die Terminologie liefert dieses keinen Beitrag — annimmt, daß in älterer Zeit in Athen für den Bannbruch Ächtung als Strafe festgesetzt war[1]); seine Ansicht kann dadurch gestützt werden, daß Platon, der ein guter Kenner des attischen Rechtes war, in seinen Gesetzen, wohl in Anlehnung an attische Vorschriften (wenn sie auch damals schon außer

---

[1]) Dazu auch H. Meuß, *De ἀπαγωγῆς actione apud Athenienses* 19.

Kraft waren) die unerlaubte Rückkehr des Mörders *ἐκ προνοίας* mit der gleichen Strafe belegt.[1])

Wie man aus dieser Übersicht über das Material sieht, ist dasselbe für unser Thema nicht gerade reichlich und gegenüber Usteri mußten wir es noch mehr einschränken. Um daher die Fragen, welche sich an die Acht und ihre Geschichte bei den Griechen knüpfen, in schärfere Beleuchtung zu rücken, ist es förderlich, sich eines Mittels zu bedienen, welches Usteri ganz unversucht gelassen hat: der Vergleichung mit dem, was die Rechte anderer Völker über die Acht bieten, zunächst das römische Recht[2]), dann die germanischen Rechte, unter welchen besonders das altnorwegische Recht von hervorragender Wichtigkeit ist.[3]) Bei mancher Verschiedenheit findet man anderseits eine überraschende Übereinstimmung in wichtigen Punkten, und dieser Umstand erlaubt es, die anderen Rechte, natürlich mit der gebotenen Vorsicht, zur Ergänzung dessen herbeizuziehen, was über das griechische Recht überliefert ist.

Was zunächst den Inhalt der Strafe anlangt, so ist eine förmliche Definition derselben nicht vorhanden, aber durch die Bezeichnung des Geächteten als *πολέμιος* und durch den Zusatz gegeben, welcher die Straflosigkeit desjenigen ausdrücklich bestätigt, der den Geächteten tötet. Damit wird implicite die Gesamtheit zur Tötung des Verbrechers aufgerufen; in besonderen Fällen, z. B. bei der Ächtung der Peisistratiden, im Psephisma des Demophantos, erfährt dies dadurch eine Verstärkung, daß sämtliche Bürger durch einen Eid zu dieser Tötung verpflichtet werden.[4]) Es paßt

---

[1]) IX 11 S. 871 D: *ὁ δὲ ὄφλων θανάτῳ ζημιούσθω καὶ μὴ ἐν τῇ τοῦ παθόντος χώρᾳ θαπτέσθω, ἀναιδείας ἕνεκα πρὸς τῷ ἀσεβεῖν. φυγὼν δὲ καὶ μὴ ᾿θελήσας κρίσιν ὑποσχεῖν φευγέτω ἀειφυγίαν· ἐὰν δέ τις ἐπιβῇ που τῶν τῆς τοῦ φονευθέντος χώρας, ὁ προστυχὼν πρῶτος τῶν οἰκείων τοῦ ἀποθανόντος ἢ καὶ τῶν πολιτῶν ἀνατεὶ κτεινέτω ἢ δήσας τοῖς ἄρχουσι τῶν τὴν δίκην κρινάντων κτεῖναι παραδότω.* Für Rom galt bezüglich des Bannbruchs der gleiche Grundsatz (Mommsen, Röm. Strafrecht 935). — [2]) Mommsen, Röm. Strafrecht 934 ff. — [3]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 166 ff., II 463 ff., 590 ff.; v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren (München 1874), Nordgerman. Obligationenrecht I 141 ff., II 115 f., 128 ff. und im Grundriß der german. Philologie [1] III 195 ff. — [4]) Bekanntlich meldet die pseudohistorische römische

also für die Ächtung und den Geächteten ganz die gleiche Definition, wie sie Brunner für die Friedlosigkeit und den Friedlosen im germanischen Recht gibt[1]); und man kann auch da den von Mommsen gebrauchten Ausdruck der ‚popularen Exekution‘ anwenden. Die Acht schließt den Verlust des Bürgerrechts, die Tötung und Verbannung in sich.[2]) Die Konfiskation des Vermögens wird immer, auch wenn sie nicht ausdrücklich verordnet ist, anzunehmen sein (vgl. Usteri 57ff.).[3]) Was die Ausdehnung der Acht auf die Nachkommen anlangt, so scheint in dieser Beziehung verschiedene Praxis geherrscht zu haben: Ächtung derselben ist in einer Reihe von Fällen ausdrücklich verordnet[4]), allein die Art der Überlieferung schließt auch bei anderen nicht aus, daß sie über die Nachkommen verhängt wurde: so möchte ich dies bei Nr. 29, der Ächtung der Phoker, als ganz sicher ansehen. Die gegen Tyrannen verhängte Acht wurde, wie Dionys von Halikarnaß versichert[5]), bei den Griechen stets

---

Überlieferung ebenfalls von einem solchen Eid nach Vertreibung der Könige (Liv. II 1, 9).

[1]) A. a. O. S. 66: ‚Der Friedlose kann nicht bloß, sondern er soll, weil er Feind des Volkes ist, von jedermann verfolgt werden. Wird er getötet, so liegt er bußlos; wer ihn tötet, handelt im Interesse der Gesamtheit, deren Willen er vollstreckt.‘ Vgl. auch ebenda II 467ff. und Forschungen zur Geschichte des deutschen und französ. Rechtes 444ff., ferner v. Amira, Vollstreckungsverfahren 10ff., 38ff., Nordgerm. Obligationenrecht I 141ff., II 115ff., 128ff.; Post, Grundriß der ethnolog. Jurisprudenz I 352ff., II 248ff.; Bausteine f. eine allgem. Rechtswissenschaft I 164ff. Daß die Friedlosigkeit (Acht) die Verfolgungspflicht in sich schloß, hat Brunner, Forschungen 444ff., 454, 4. 457, Deutsche Rechtsg. II 226ff., 467ff. nachgewiesen. Gegenüber der Fülle der von ihm angeführten Zeugnisse kann E. Kulischers Versuch (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. XVI 464ff.), dies zu leugnen und die Friedloslegung rein negativ zu fassen, nicht bestehen. Vgl. auch Post, Grundriß II 248 und Bausteine I 169. — [2]) Insoferne kann ich der Behauptung Szantos, Griech. Bürgerrecht (S. 61), daß der gänzliche Verlust des Bürgerrechts bei seinem gentilizischen Charakter ausgeschlossen sei, nicht zustimmen; durch die Acht wird auch dies bewirkt. — [3]) Meist auch im germanischen Recht, vgl. v. Amira a. a. O. 106ff., 110ff.; Brunner, Forschungen 451 (Wüstung und Fronung). Auch bei anderen Völkern vgl. Post, Grundriß I 353, II 249. 250. — [4]) Die Liste bei Usteri S. 57 ist zu berichtigen; es sind die Nummern 1. 4. 16. 21. 23. 24. 32. — [5]) Ant. Rom. VIII 80: *Παρ᾽ Ἕλλησι δὲ οὐχ οὕτως ἐνίοις ὁ νόμος ἔχει* [im Gegensatz zu den Römern], *ἀλλὰ τοὺς ἐκ τυράννων*

auf deren Nachkommen ausgedehnt; um so auffallender ist es, wie Usteri mit Recht hervorhebt (S. 57), daß in dem Psephisma des Demophantos eine solche Bestimmung fehlt, was mit ihm nur auf eine Milderung des Verfahrens gedeutet werden kann. Für das ganze Gebiet, für welches die Acht verhängt wurde, war es nicht gestattet, dem Geächteten Schutz und Unterkunft zu gewähren, widrigenfalls derjenige, welcher es tat, der gleichen Strafe verfiel; dieser aus dem Wesen der Acht entspringende und daher auch bei anderen Völkern herrschende[1]) Grundsatz ist in einigen Fällen ausdrücklich bezeugt (Nr. 11. 12. 19. 25. 27. 30)[2]) und das Verhältnis der Friedlosigkeit konnte auf ein ganzes Gemeinwesen ausgedehnt werden, wenn es dem Geächteten Schutz bot.

Die eben gegebene Definition des Inhalts der Ächtung gilt nun ihrem vollen Inhalt nach nicht für alle oben zusammengestellten Fälle; aus diesen sondert sich vielmehr eine Gruppe ab', diejenigen, wo die Strafe die Bezeichnung *ἀγώγιμον εἶναι* trägt, welche als eine charakteristische Spielart der Achtung bezeichnet werden muß.[3]) Usteri hat den Terminus *ἀγώγιμον εἶναι* in verschiedenen Fällen verschieden aufgefaßt. Zu N. 10 (S. 17) und N. 44 (S. 27) definiert er ihn ‚als einer, der innerhalb eines bestimmten Gebietes von jedem Beliebigen an einen bestimmten Ort ausgeliefert werden darf und soll'; zu N. 29 (S. 45), N. 31 (S. 47), N. 32 (S. 49) — in diesen beiden Fällen in der Verbindung *φεύγειν αὐτοὺς καὶ ἀγωγίμους εἶναι* — als ‚geächtet', S. 20 (ad N. 11) und S. 46 (ad N. 30) als ‚vogelfrei'. Es ist aber von Haus aus und besonders mit Rücksicht auf dasjenige, was früher in ähnlicher Weise über die Verwendung von *ἄτιμος* festgestellt wurde, von großer Wahrscheinlichkeit, daß, im Gegensatz zu Usteri, *ἀγώγιμος* in allen diesen Fällen ein und dasselbe Verfahren bedeutet hat. Die Hauptquelle für dessen Erkenntnis ist Demosthenes' Rede gegen Aristokrates (ab-

---

γενομένους οἱ μὲν συναποκτίννυσθαι τοῖς πατράσι δικαιοῦσιν, οἱ δὲ ἀειφυγίᾳ κολάζουσιν κτλ.

[1]) Brunner a. a. O. I 166; v. Amira a. a. O. 4ff., 151. Auch in China und Montenegro (Post, Bausteine I 169). — [2]) Usteri nimmt dazu mit Recht an (S. 11), daß die Aufnahme eines Bannbrüchigen ebenfalls mit Acht belegt war. — [3]) Thalheims Artikel *ἀγώγιμος* in Pauly-Wissowas Real-Enzyklopädie I 835 ist nicht ausreichend.

gefaßt 352), durch welche die Ungesetzlichkeit des Schutzbeschlusses für Charidemos (vgl. S. 10 d. A.) erwiesen werden soll. Allein eine präzise Definition der Strafe wird auch da nicht gegeben, da es dem Redner darauf nicht ankommt, er sich vielmehr bemüht, die Sache nach verschiedenen Seiten hin zu wenden; damit geht aber ein einheitliches Bild verloren und das Ganze bekommt etwas Schillerndes und schwer Faßbares. Es ist daher geraten, zunächst von der Grundbedeutung des Wortes selbst auszugehen. *ἀγώγιμος* kommt von *ἄγειν*, ‚führen' (mit der Nebenbedeutung des ‚gewaltsam wegführen')[1], lat. *ducere;* statt des Simplex kann auch das Kompositum *ἀπάγειν* = ‚fortführen' gebraucht werden.[2]) Zu dieser Bedeutung steht in engster Verwandtschaft diejenige des ‚Greifens', daher für *ἄγειν* in der Aristokratea auch *λαβεῖν* (§ 51 *ὅτι τ' ἐνδεικνύναι δίδωσι τὸν ἀνδροφόνον καὶ οὐκ αὐτὸν ἀγώγιμον οἴχεσθαι λαβόντα.* 87. 217) oder *ἐφάπτεσθαι* (§ 143) gesetzt wird. *ἀγώγιμος* ist zunächst Einer, den man *ἄγειν* oder *ἀπάγειν* darf, ‚*ἀγώγιμον εἶναι*' soviel wie *ἀπάγεσθαι* und dies kann wieder eine doppelte Bedeutung haben, je nachdem der Ergriffene von demjenigen, der ihn ergreift in das eigene Haus *(ὡς αὑτόν, secum ducere* in Tafel III der zwölf Tafeln, *‚ductio domum')* oder zu einer Behörde geführt wird. Die Bedeutung von *ἀγώγιμον εἶναι* im altgriechischen Schuldrecht beansprucht eine Betrachtung für sich und kann hier nicht erörtert werden.[3]) Auf die zweite Bedeutung von

[1]) So IGA. 322 = IG. IX 1, 333, Z. 1 ff. Vgl. Dittenberger, *Syll.* [2] Index III S. 241 ff.; bes. in den Asylbeschlüssen, so für Teos Michel, *Rec.* n. 54. 56. 58. 59. 60. 68, auch in dem Edikt des Mithradates *Syll.* [2] 328, Z. 36. Ein anschauliches Bild des gewaltsamen Wegführens gibt die Szene in Aischylos' Hiket. 805 ff., bes. 870 ff. Eine *(ἄδικος) ἀγωγὴ μεθ' ὕβρεως καὶ πληγῶν*, die ein gesetzwidriges Fortschleppen war und mit der Einsperrung in dem Hause eines anderen endete, ist der Gegenstand einer Beschwerde in der Klageschrift *Pap. Fay.* 12, bes. Z. 17. 31. Besonders in den Streitigkeiten über den status libertatis wird *ἄγειν* angewandt, so im Gesetz von Gortyn, Col. I—II 2 und XI 24 ff., dazu Zitelmann 78 ff., 80. 97 und Comparetti, *Monum. antichi* III 141 ff.; im allgemeinen Lipsius, Att. Proc. 623 und die Zusammenstellung Thalheims, Griech. Rechtsaltertümer [4] 31, 4 über den Ausdruck *ἄγειν εἰς δουλείαν.* — [2]) Über die Bedeutung von *ἀπάγειν* Meuß in seiner gleich zu zitierenden Dissertation 22 ff. — [3]) Ich verweise dafür auf

ἀπάγειν hat Meuß hingewiesen (S. 19ff.) und mit Recht betont, daß diese von der Klageform der *ἀπαγωγὴ τῶν κακούργων*[1]) zu trennen ist. Diese Art des *ἀπάγειν* bestand in Athen einfach darin, daß der Verbrecher von jedem zur Behörde (speziell zu derjenigen der Elf-Männer) geführt werden konnte und von dieser in kurzem Wege hingerichtet ward. Anderseits ist es aber in höchstem Maße wahrscheinlich, daß dieses Verfahren summarischer Hinrichtung und die *ἀπαγωγή* eine gemeinsame Wurzel hatten und daß die *ἀπαγωγή* sich als bestimmte Klageform für besondere Kategorien von Verbrechen von dem *ἀπάγειν* abgezweigt hat. Dafür spricht, daß eine wichtige Voraussetzung dem *ἀπάγειν* und der *ἀπαγωγή* gemeinsam war: das Ertapptwerden des Verbrechers auf frischer Tat, *ἐπ' αὐτοφώρῳ (in flagranti)*, welcher Begriff dann zur Offenkundigkeit des Verbrechens erweitert wird.[2]) Meuß hat gewiß mit Recht die Vermutung aufgestellt (a. a. O. 14), daß diejenigen, gegen welche später die *ἀπαγωγή* angewandt ward, ursprünglich ebenfalls unmittelbar zur Hinrichtung geführt wurden[3]) und die sich an die Abführung anschließende gerichtliche Verhandlung eine spätere Abschwächung des Verfahrens ist. Wenn wir nun nach diesen allgemeinen Erwägungen zur Aristocratea zurückkehren, so ist zunächst zu betonen, daß dasjenige für die Definition des *ἀγώγιμον εἶναι* nicht zutrifft, was wir als das Charakteristische für die griechische Acht herausgefunden haben, nämlich die Pflicht, den Geächteten zu töten. Bei Demosthenes wird freilich dem Zweck gemäß, welchen die Rede verfolgt, in den Vordergrund gerückt, daß derjenige, welcher den Täter (an Charidemos) ergreife, mit ihm machen könne, was er wolle *(ὅτι ἂν βούληται* oder

---

meine folgende Abhandlung. Merkwürdigerweise hat Leist, Altarisches Ius Gentium 483ff. zur Illustration des Schuldverfolgungs-Rechts das *ἄγειν* in Aischylos' Hiketiden herangezogen, welches in ein ganz anderes Kapitel gehört. Zur Rechtsfrage in diesem Drama vgl. Wilamowitz, Herm. XXII 1887, 256ff.

[1]) Über die *ἀπαγωγή* vgl. Lipsius Att. Proc. 273ff. und Heinrich Meuß, *De ἀπαγωγῆς actione apud Athenienses* (Bresl. Dissert. 1884). — [2]) Lipsius a. a. O. 274, Meuß a. a. O. 12ff. — [3]) Eventuell konnten sie, wie Ehebrecher und nächtliche Diebe, gleich auf der Stelle getötet werden (Dem. XXIV 113).

ähnl. § 27. 32. 216), anschaulich ausgeführt § 28: *καὶ λαβοῦσιν ἐκείνοις ἐξέσται στρεβλοῦν, αἰκίσασθαι, χρήματα πράξασθαι* (betont besonders mit Rücksicht auf das unmittelbar darauf zitierte gesetzliche Verbot), ähnlich § 35: *καὶ μὴν ἕν γε τῷ ποιεῖν ἀγώγιμον πάνθ', ὅσ' ἀπείρηκεν ὁ νόμος, δέδωκας, χρήματα πράξασθαι, ζῶντα λυμαίνεσθαι, κακοῦν, ἔχοντ' αὐτὸν ἀποκτιννύναι*, teilweise wiederholt § 216, zusammengefaßt § 80 *ὁτιοῦν, πρὶν ἂν κριθῇ, πείσεται*; § 42 wird die Tötung des *ἀγώγιμος* wenigstens als möglicher Fall hingestellt. Zur Beurteilung dieser Äußerungen des Demosthenes wird daran festzuhalten sein, daß die Folgen, welche er für den *ἀγώγιμος* nach dessen Verhaftung in Aussicht stellt, nur Möglichkeiten, aber durchaus nicht Notwendigkeiten sind, daß der Ergriffene getötet werden kann oder darf, aber nicht getötet werden muß. Eine solche Möglichkeit konnte besonders dann eintreten, wenn der Ergriffene sich der Verhaftung und Wegführung tätlich widersetzte. Aber der eigentliche Inhalt des Verfahrens gegen den *ἀγώγιμος* wird damit nicht umschrieben; auch nicht damit, daß, was ebenfalls in der Aristocratea wiederholt hervorgehoben wird, der Ergreifer den Ergriffenen in sein eigenes Haus führen kann (*ὡς αὑτόν, οἴκαδ'*, § 32. 216. 80). Eine vorübergehende Detention ist für das Wesen unserer Strafe ohne Bedeutung; und ein Festhalten in bleibendem Sinn könnte nur dahin aufgefaßt werden, daß dadurch der Ergriffene in die Gewalt des Ergreifers gelangte, d. h. die Folge der Verhaftung seine Verknechtung gewesen wäre.[1]) Allein, daß ein privatrechtliches Verhältnis seinen Ursprung als Strafe für ein öffentliches Verbrechen gehabt habe, ist besonders für einen Bürger wohl ausgeschlossen[2]), es sei

[1]) In diesem Sinn wird *ἀγώγιμος* gebraucht in der delphischen Freilassungs-Urkunde bei Wescher-Foucart *Inscriptions de Delphes* 215 (Dittenberger, *Syll.* ² 858) von der Rückversetzung eines Freigelassenen in den Sklavenstand, wenn er gewisse Bedingungen nicht erfüllt, welche an seine Freilassung geknüpft waren. — [2]) In späterer Zeit findet sich der Freiheitsverlust als Strafe überhaupt nur selten. Verknechtung infolge eines öffentlichen Verbrechens wird in Halikarnaß als eventuelle Strafe für einen Bürger statuiert, welcher die Abänderung eines bestimmten Beschlusses beantragt, wenn sein Vermögen eine gewisse Grenze nicht erreicht (IGA. 500, Z. 37ff.); doch wird

denn daß dies ausdrücklich als Prämie bestimmt worden wäre. Es scheint, daß in damaliger Zeit die Verknechtung von Freien überhaupt nicht mehr vorgekommen ist, was sowohl der Entwicklung des Rechtsbewußtseins, als auch der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprach. Die Hauptsache bei dem mit *ἀγώγιμον εἶναι* bezeichneten Verfahren ist nach dem Ergreifen die Verpflichtung zur Auslieferung *(ἔκδοτον ποιεῖν)*, auf welche in der Aristocratea immer wieder hingewiesen wird, z. B. § 49: *ἐκ δὲ τοῦ σοῦ ψηφίσματος ὁ βουλόμενος ἄξει τὸν ἀκόντ' ἀπεκτονότα, ἔκδοτον λαβών, εἰς τὴν τοῦ παθόντος βίᾳ πατρίδα*, § 81: *ἀλλ' οὐχ οὗτος ἔγραψε ταῦτα, ἀλλὰ . . . τὸν δ' ἄκριτον παραχρῆμ' ἐκδίδοσθαι*, § 85: *ὁ δὲ . . . τοὺς δὲ τὸν ἤδη πεφευγότα (θήσω γὰρ οὕτω) κατὰ τὸν κοινὸν ἁπάντων ἀνθρώπων νόμον, ὃς κεῖται τὸν φεύγοντα δέχεσθαι, ὑποδεξαμένους ἐκσπόνδους εἶναι γράφει, ἐὰν μὴ τὸν ἱκέτην ἔκδοτον διδῶσιν*, ferner § 42. 62. 75. 76. 110. 143. 215. 217. Die Antwort auf die Frage ‚wohin' versteht sich von selbst, die Auslieferung erfolgt an die Behörden des Staats, von welchem der Beschluß ausging, oder wie Demosthenes a. a. O. § 79 sagt: *ἐκδοτέον τοῖς ἐγκαλοῦσιν.*[1]) Daß sich an die Auslieferung kein Gerichtsverfahren anschloß, ist daraus ersichtlich, daß Demosthenes wiederholt und mit Emphase betont, daß gegen einen etwaigen Mörder des Charidemos *ἄνευ κρίσεως* vorgegangen würde (vgl. die Zusammenstellung unten). Die Auslieferung erfolgte also nicht zum Zwecke einer gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung, sondern der Verbrecher wurde sogleich zur Hinrichtung geführt (in Athen der Behörde der Elf übergeben, cf. auch die gleich anzuführende Stelle des Redners Lykurg); ein Eingeständnis des Inkulpaten scheint zur Vornahme der

der Betreffende auf Rechnung des Apollon ins Ausland verkauft. Im attischen Rechte findet sich Freiheitsverlust nur als Strafe für Fremde, vgl. Lipsius, Att. Proc. 958. Fälle von Verknechtung auf dem Gebiete des Privatstrafrechts sind mir wenigstens nicht bekannt und ebensowenig, daß ein wegen eines öffentlichen Verbrechens belangter Bürger Sklave eines anderen wurde (Usteri 9 interpretiert *ἀπάγειν* bei Dem. XXIII 28 falsch, cf. dagegen Meuß a. a. O. 20). Auch im römischen Strafrecht kommt dies gegen Freigeborene nicht vor, vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht 945ff.

[1]) Bei Diod. XIV 6, 1: *ἀγωγίμους τοῖς τριάκοντα εἶναι.*

Exekution nicht notwendig gewesen zu sein, da die Verhaftung *ἐπ' αὐτοφώρῳ* erfolgt war.[1]) Zu den früher (S. 9ff.) zusammengestellten Fällen tritt noch einer, bei welchem der Terminus *ἀγώγιμον εἶναι* zwar nicht angewandt wird, aber unzweifelhaft das gleiche Verfahren vorausgesetzt wird, Lyc. in Leocr. § 121: *Ἀκούετε, ὦ ἄνδρες, καὶ τούτου τοῦ ψηφίσματος, ὅτι τῶν ἐν τῷ πολέμῳ μεταστάντων εἰς Δεκέλειαν κατέγνωσαν, καὶ ἐψηφίσαντο, ἐάν τις αὐτῶν ἐπανιὼν ἁλίσκηται, ἀπαγαγεῖν Ἀθηναίων τὸν βουλόμενον πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, παραλαβόντας δὲ παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τοῦ ὀρύγματος.*[2]) Auch der gegen Diagoras von Melos gerichtete Beschluß gehört hierher.[3]) Nach diesen Erwägungen stellt sich also im wesentlichen diejenige Definition von *ἀγώγιμον εἶναι* als richtig heraus, welche bereits Platner in einem bestimmten Falle für diesen Terminus gab[4]), wenn er auch auf eine Begründung seiner Ansicht verzichtete und die Frage über-

---

[1]) Vgl. auch die Erwägungen von Meuß l. l. 13ff. — [2]) Auf die Bedeutung dieser Stelle hat Meuß a. a. O. 20 aufmerksam gemacht. Dagegen handelt es sich bei einem ebenfalls von ihm herangezogenen Falle, den Deinarch I 44 erwähnt: *Ὃν* [Taurosthenes] *οὐκ ἐῶσιν οἱ νόμοι τῆς Ἀθηναίων χώρας ἐπιβαίνειν, εἰ δὲ μή, τοῖς αὐτοῖς ἔνοχον εἶναι κελεύουσιν οἷςπερ ἄν τις τῶν φευγόντων ἐξ Ἀρείου πάγου κατίῃ* nur um einen frommen Wunsch des Redners, nicht um einen Beschluß der Athener, wie aus dem vorhergehenden und dem daraus folgenden Satz *καὶ τοῦτον οὗτος ὁ δημοτικὸς ὑμέτερον ἔγραψε πολίτην εἶναι*, sowie aus den bekannten historischen Umständen hervorgeht; über letztere Schäfer, Demosthenes u. s. Zeit ² II 420ff., III 333ff. — [3]) Die Überlieferung darüber ist zusammengestellt von Usteri S. 42 N. 25 und v. Wilamowitz, Textgeschichte der griechischen Lyriker 80ff. Es kommt hauptsächlich das Schol. V Aristoph. Av. 1073 in Betracht: *Μελάνθιος δὲ ἐν τῷ περὶ μυστηρίων προφέρεται τῆς χαλκῆς στήλης ἀντίγραφον, ἐν ᾗ ἐξεκήρυξαν* (Codd. *ἐπεκήρυξαν*) *καὶ αὐτὸν καὶ τοὺς⟨μὴ⟩ ἐκδιδόντας Πελλανεῖς* [die Verbesserung des Textes rührt von Wilamowitz her, Aristoteles und Athen I 287, 37; von Usteri übersehen], *ἐν ᾗ γέγραπται κατὰ* (Codd. *καὶ*) *ταῦτα· ἐὰν δέ τις ἀποκτείνῃ Διαγόραν τὸν Μήλιον, λαμβάνειν ἀργυρίου τάλαντον· ἐὰν δέ τις ζῶντα ἀγάγῃ, λαμβάνειν δύο.* Auf Diagoras bezieht sich ferner der Passus in der ps. lysianischen Rede (VI) gegen Andokides § 18: *τοὺς δὲ φεύγοντας ζητεῖτε συλλαμβάνειν, ἐπικηρύττοντες τάλαντον ἀργυρίου δώσειν τῷ ἀπάγοντι ἢ ἀποκτείναντι*, vgl. § 17. — [4]) Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern I 267: ‚Dieses *ἀγώγιμος* bezeichnet wohl auch mehr ein Fortführen zu einer sofort zu verhängenden Strafe, als eine eigentliche Apagoge‘. Auch Meuß a. a. O. 14 hat die Bedeutung von *ἀπάγειν* für eine Reihe von Fällen mit *‚ad supplicium ducere‘* wiedergegeben.

haupt nicht in weiterem Umfang untersuchte. Man kann die Sache auch in der Weise fassen, daß derjenige, gegen welchen sich der Beschluß ἀγώγιμον εἶναι richtete, der öffentlichen Gewalt lebendig oder tot ausgeliefert werden sollte. Die beste Illustration dazu gibt das auf Diagoras bezügliche attische Psephisma.[1]) Es wurden daher auch, wie aus demselben hervorgeht, Preise auf die Tötung oder Einlieferung des Geächteten gesetzt[2]) und es ist interessant zu sehen, daß die Belohnung für die Einlieferung höher gestellt ward als für die Tötung, es also dem Staat, von dem die Ächtung ausging, daran lag, die Exekution selbst in die Hand zu bekommen. Auch dies bestätigt unsere Annahme, daß eine Verpflichtung für die Bürger (und Untertanen), den zum ἀγώγιμος Erklärten zu töten, nicht bestand. Wir haben es also, wie bemerkt, mit einer Spielart der Achtung zu tun; ihr Unterschied von der gewöhnlichen Acht beruhte, was freilich schwerwiegend ist, auf dem Vollzug der Strafe: während mit der ‚Atimie' die populare Exekution ständig verknüpft ist, bildet hier die Hinrichtung seitens der amtlichen Organe die Regel, die Tötung durch einen anderen rückt in die zweite Linie. Die übrigen charakteristischen Merkmale der Acht, wie sie in dieser Abhandlung festgestellt wurden, und ihr Grundgedanke treffen aber auch bei dem Verfahren ἀγώγιμον εἶναι τ. δ. zu, so daß es nur in Zusammenhang mit der Achtung betrachtet werden kann. Seine Entstehung ist nicht etwa daraus zu erklären, daß man das Bedürfnis hatte, die Acht abzuschwächen oder zu mildern, vielmehr ist es praktischen Rücksichten entsprungen, was speziell für Athen leicht zu

---

[1]) Das Verfahren ist also analog der Friedlosigkeit des normannischen und anglonormannischen Rechtes vgl. den Auszug aus Brunners Vortrag in den Sitz.-Berichten der Berliner Akademie vom 10. November 1904, S. 1291. Übrigens auch Jak. Grimm, Deutsche Rechtsaltert. [4] II 337. — [2]) Preise, die auf den Kopf von Geächteten gesetzt sind, finden wir in der Erzählung des Nymphodoros (bei Athen. VI 266[c. d]) über den Sklavenhäuptling Drymakos von Chios, in dem Tyrannengesetz von Ilion (*Or. gr. inscr. sel.* I 218) zu Anfang, ferner in der Ächtung des Chairemon und seiner Söhne durch Mithradates (*Syll.* [2] 328); auch da wird für die Einlieferung des Lebenden ein höherer Preis versprochen. Auch bei der Friedlosigkeit des deutschen Rechts kommt die Ansetzung solcher Preise vor (Brunner, Deutsche Rechtsg. I 166).

begreifen ist; es richtete sich gegen Flüchtlinge aus Attika oder gegen solche, welche ein bestimmtes Verbrechen im bundesgenössischen Gebiet — im fünften Jahrhundert, zur Zeit des ersten Seebundes, kann man dafür sagen: im untertänigen Gebiet — begangen hatten. Beide Kategorien von Tätern sollten zur Exekution nach Athen eingeliefert werden. Mit dieser Erwägung ist auch die Zeit bestimmt, wann dieses Verfahren zuerst angewandt wurde: es kann dies nicht früher gewesen sein, als Athen in größerem Maße seinen Einfluß und seine Herrschaft auf auswärtige und überseeische Gebiete ausdehnte, also zur Zeit des delisch-attischen Bundes.

Für den Inhalt der Strafe bietet also das griechische Recht keine Besonderheit; eher läßt sich eine solche aufweisen in bezug auf die Delikte, auf welche wir die Acht gesetzt finden. Im Gegensatz zu den germanischen Rechten, in welchen die Friedlosigkeit auch in weitgehendem Maße Verbrechen und Vergehen gegen Private trifft[1]) und in teilweiser Übereinstimmung mit dem römischen Recht ist festzustellen, daß bei den Griechen die Acht nur gegen öffentliche Verbrechen, solche durch welche das Gemeinwesen und die Gesamtheit der Bürger verletzt wurde (heute würde man sie ‚politische Verbrechen‘ nennen) gerichtet war.[2]) Sie trifft[3]): den Versuch gewisse Gesetze aufzuheben oder abzuändern (Nr. 1. 20. 21 und der S. 157 zitierte attische Volksbeschluß gegen Philipp V. bei Liv. XXXI 44), die Verletzung der grundlegenden Bestimmungen einer Staatenvereinigung (des korinthischen Bundes N. 17. 18. 19, auch die im thebanisch-mittelgriechischen Bund gegen die politischen Flüchtlinge gerichtete Acht gehört hierher N. 15, S. 31)[4]),

[1]) v. Amira, Vollstreckungsverfahren 19ff. — [2]) Auch in den germanischen Rechten wurde Landes- und Hochverrat mit Friedlosigkeit bestraft, vgl. v. Amira, Vollstreckungsverfahren 21ff.; Brunner, D. Rechtsg. II 686. In diesem Sinn ist auch in der französischen Revolutionszeit die Acht über die Feinde der Republik verhängt worden (die Zeugnisse im *Rec. des inscr. jur. gr.* II 46, 2). — [3]) Auch da ist Usteris Zusammenstellung S. 60 zu rektifizieren. — [4]) Dagegen kommt N. 10 (S. 17) sicher in Wegfall. Die Todesstrafe, welche in einem attischen Psephisma des J. 357 denjenigen angedroht wird, welche gegen eine bundesgenössische Stadt (Eretria) zu Felde ziehen (IG. II 1, 65, Z. 12ff.): *θάνατον αὐτοῦ] κατεγνῶσθαι καὶ τὰ χρήματα δ[ημόσια*

den Abfall von einer solchen (N. 30); vor allem den Versuch die Verfassung des Freistaats umzustürzen und eine Tyrannis aufzurichten (N. 4. 9. 23, wohl auch N. 32)[1]); Landes- und Hochverrat (N. 26 Alkibiades, 28 Verrat an einer mit Athen verbündeten Stadt, 31 Chios) — dazu gehören auch die Umtriebe des Arthmios von Zeleia gegen Athen (N. 24); auch die *ἱεροσυλία* der Phoker (N. 29) und der Bannbruch (N. 3. 16) fallen in diesen Kreis von Delikten. Dagegen zeigen die Beschlüsse der Athener zum Schutze des Charidemos und Peisitheides (N. 11. 12) und die Androhung der Acht gegen ihre Tötung schon ein Herabsinken, sozusagen eine Entartung der Strafe, wie sie ähnlich bei der Verwendung der Eisangelie im vierten Jahrhundert zu konstatieren ist. Auch die Androhung der Acht zur Sicherung eines Unternehmers in Eretria (N. 21) macht einen merkwürdigen Eindruck, so wichtig das von ihm unternommene Werk auch für die Salubrität der Stadt gewesen sein mag.

Eine wichtige Frage ist diejenige nach dem Vollzug der Ächtung im griechischen Recht, beziehungsweise wann sie ihre rechtliche Wirkung zu üben begann. Nach den germanischen Rechten, speziell nach dem altnorwegischen Recht ist der Vollzug der Acht an die Voraussetzung eines rechtskräftigen Urteils gebunden[2]) und das gleiche nimmt Mommsen für die populare Exekution bei den Römern an[3]); doch tritt sie im germanischen Recht bei gewissen Verbrechen, wie bei

εἶναι καὶ τ]ῆς θεοῦ τὸ ἐπιδέκατον, καὶ εἶν[αι τὰ χρήματα αὐτοῦ] ἀγώγιμα ἐξ ἁπασῶν τῶν πόλεω[ν τῶν συμμαχίδων κτλ. ist mit Usteri nicht als Acht zu verstehen, sondern es wird gegen die Verbrecher das Eisangelie-Verfahren eingeleitet worden sein, vgl. Lipsius, Attischer Prozeß II 317; Thalheim, Hermes XXXVII 1902, 345 ff.

[1]) Auch in Ilion N. 22 (Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I 218, *Recueil des inscr. jur. gr.* II n. XXII) ist die Tyrannis sicherlich mit Acht belegt gewesen (vgl. Dittenbergers Anm. 1); der davon handelnde Teil des Gesetzes ist zu Anfang verloren, aber die Z. 1 ff. 42 ff. ausgesetzten Belohnungen für die Mörder der Tyrannen sind der beste Beweis dafür. Die Anordnung desselben Gesetzes über die Zerstörung sämtlicher von den Tyrannen herrührenden oder zu ihren Ehren gestifteten Denkmäler und die Erasion ihrer Namen hat ein interessantes Gegenstück in dem gegen König Philipp V. von Makedonien gerichteten Beschluß der Athener bei Livius XXXI 44, 4 ff. — [2]) Brunner a. a. O. I 169 ff.; v. Amira l. l. 136 ff. — [3]) Röm. Strafrecht 901, 3. 934, 4. 552.

Hochverrat, sofort mit der Tat ein.[1]) Soweit über das griechische Recht nach den bekannten Fällen geurteilt werden kann, tritt die Acht fast stets ipso facto ein (vgl. auch Usteri S. 25), wann der Verbrecher auf handhafter Tat betroffen wird. Diese Intention ist aus denjenigen Zeugnissen klar zu erkennen, in welchen die Acht als Strafandrohung ausgesprochen wird[2]) und entspricht der Natur der Verbrechen, auf welche sie gesetzt ist: es sind, wie schon bemerkt, sämtlich öffentliche Delikte, welche den Bestand und die wesentlichen Ordnungen eines Gemeinwesens zu stören geeignet sind und für welche auch das Moment der Volkskundigkeit zutrifft. Speziell gilt dies für den Umsturz der Demokratie und die Aufrichtung einer Tyrannis[3]), in welchem Fall das Volk gegen den Missetäter zur augenblicklichen Selbsthilfe aufgerufen wird.[4]) In diesem Sinne darf also der Tyrannenmord in Griechenland als legitim bezeichnet werden.[5])

Nun haben wir allerdings eine Reihe von geschichtlichen Fällen, in welchen ein Strafurteil vorzuliegen scheint, welches auf Ächtung geht (bei Usteri die Nummern 23 bis 31, 32 nimmt eine Sonderstellung ein); in allen diesen Fällen richtet sich die Acht gegen Flüchtige. Das Wesentliche dabei ist, daß nicht ein Urteil in Ausführung bestehender Gesetze gefällt wird und nicht eine gerichtliche Verhandlung der Ächtung vorausging, sondern daß die souveräne Gewalt, meist also die Volksversammlung, wie sie generell auf gewisse

---

[1]) v. Amira a. a. O. 147 ff., 153 ff.; vgl. auch Brunner, Forschungen 458 ff. — [2]) Natürlich überwiegt manchmal, wie in N. 20. 21, der präventive Zweck der Strafe. — [3]) Eine Ausnahme davon kennen wir nur in Eresos (Dittenberger, *Or. gr. inscr. sel.* I 8), wo die Tyrannen Agonippos und Eurysilaos nach gerichtlicher Verhandlung zum Tode verurteilt wurden; allerdings scheint die Volksversammlung als Gericht fungiert zu haben. Es beruhte dies auf einem alten, gegen die Tyrannis gerichteten Gesetze; Z. 145 ff. wird gesagt: *κ]ύριον μὲν ἔμμεναι . . . τόν τε νόμον τὸμ περὶ [τ]ῶν τυράννων γεγρά[μμ]ενον ἐν τᾶ στάλλα τᾶ [παλαί]α κτλ.* — [4]) Nach der Überlieferung soll dieser Grundsatz auch in Rom herrschend gewesen sein (Liv. II 1, 9; Dionys Hal. A. R. V 19; Plut. Pobl. 12; Appian, b. c. II 119); Mommsen (a. a. O. 551 ff.) bestreitet deren Richtigkeit. — [5]) Am krassesten ist dies ausgedrückt in den zu Anfang des erhaltenen Teiles des Gesetzes von Ilion stehenden Belohnungen, welche die Tyrannenmörder bekommen.

Verbrechen die Acht setzen, so auch über einzelne Individuen oder ganze Gattungen von solchen die Acht verhängen konnte. Wenn wir die einzelnen Fälle durchgehen, so steht nach meinen Ausführungen [1]) wohl sicher, daß die Acht über Arthmios durch einen attischen Volksbeschluß verhängt wurde; dasselbe gilt für die Verräter Olynths.[2]) Was die Peisistratiden anlangt, so habe ich ebenfalls (a. a. O. 56 ff.) nachgewiesen, daß ihre Ächtung durch ein spezielles Psephisma (*ἡ στήλη ⟨ἡ⟩ περὶ τῆς τῶν τυράννων ἀτιμίας* bei Thuc. VI 55, 1), nicht durch das Urteil des Gerichtshofs auf dem Prytaneion, wie Stahl wollte, bewirkt ward[3]); vorher hatten sie bekanntlich durch Kapitulation das Land geräumt (Herod. V 65).[4]) Gleichzeitig wurde das alte Gesetz gegen die Tyrannis erneut. In gleicher Weise wie über die Peisistratiden wurde über Philipp V. von Makedonien die Acht durch ein attisches Psephisma ausgesprochen. Auch die Ächtung der geflüchteten Phoker im J. 346 beruhte auf einem Beschlusse, nämlich der Amphiktionen, und stand in Zusammen-

---

[1]) Arch. epigr. Mitteil. XVI 49 ff.; Usteri stimmt vollkommen bei (S. 41). — [2]) Demosthenes XIX 267 läßt das darauf bezügliche Psephisma in der Volksversammlung verlesen. — [3]) Daß die Peisistratiden damals der strengen Acht verfielen, geht auch aus Liv. XXXI 44 hervor, wo (nach Polybios) das Psephisma mitgeteilt wird, welches die Athener im J. 199 gegen König Philipp V. von Makedonien beschlossen. In demselben heißt es: *plebesque scivit, ut Philippi statuae, imagines omnes nominaque earum, item maiorum eius virile ac muliebre secus omnium tollerentur delerenturque, diesque festi, sacra, sacerdotia, quae ipsius maiorumque eius honoris causa instituta essent, omnia profanarentur; loca quoque, in quibus positum aliquid inscriptumve honoris eius causa fuisset, detestabilia esse neque in iis quicquam postea poni dedicarique placere eorum, quae in loco puro poni dedicarique fas esset; sacerdotes publicos quotienscumque pro populo Atheniensi sociisque, exercitibus et classibus eorum precarentur totiens detestari atque exsecrari Philippum, liberos eius regnumque, terrestres navalesque copias, Macedonum genus omne nomenque. additum decreto* [es folgt die S. 10 mitgeteilte Strafformel, hierauf, wahrscheinlich als Amendement hinzugefügt] *postremo inclusum, ut omnia quae adversus Pisistratidas decreta quondam erant, eadem in Philippo servarentur;* zusammengehalten mit den früher beschlossenen Maßregeln, der memoria damnata [wenn sie auch nicht konsequent durchgeführt worden zu sein scheint, vgl. IG. I Suppl. 373e], kann damit nur die Ächtung gemeint sein. — [4]) Dazu Busolt, Griech. Gesch.[2] II 397 ff.

hang mit einer Reihe von Maßregeln, welche dieselben damals zur Rekonstruktion der Amphiktionie und zur Regelung der Verhältnisse von Phokis trafen (Diod. XVI 60, 1 ff.). In ganz gleicher Weise ist der Beschluß der *σύνεδροι τῶν Ἑλλήνων*, durch welchen im J. 335 die geflüchteten Thebaner geächtet wurden, zu beurteilen; obwohl das Synedrion des korinthischen Bundes zugleich der Bundesgerichtshof war, so war doch dieser Beschluß nicht Ergebnis einer gerichtlichen Verhandlung.[1]) Die nun folgenden Fälle — diejenigen des Diagoras von Melos (N. 25), des Alkibiades (N. 26), der flüchtigen Athener unter den Dreißig (N. 27) — sind unter dem Gesichtspunkte des Verfahrens *ἀγώγιμον εἶναι* zu fassen, wie es oben umschrieben wurde. Als ein hervorragendes Merkmal desselben erscheint das Vorgehen *ἄνευ κρίσεως*, das sich allerdings zunächst darauf bezieht, daß derjenige, gegen welchen eine Strafandrohung sich richtete, wenn er ergriffen ward, ohne gerichtliche Verhandlung in summarischer Weise hingerichtet wurde. Doch ist zuzugeben, daß in manchen Fällen dem Beschluß auf Erklärung zum *ἀγώγιμος* ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen sein muß. So wird es mit Diagoras der Fall gewesen sein, gegen den ein Prozeß zweifellos auf Grund einer *γραφὴ ἀσεβείας* angestrengt worden war; dem Todes-Urteil entzog sich Diagoras durch die Flucht. Ähnlich steht es mit Alkibiades, der sich der gerichtlichen Verhandlung nicht gestellt hatte; nachdem das Urteil gegen ihn gefällt war, wurde er durch Volksbeschluß geächtet.[2]) Auch die Ächtung der flüchtigen Athener durch die Spartaner 404/3 (N. 27) erfolgte durch ein Dekret derselben; sie fällt unter den Begriff des Verfahrens *ἀγώγιμον*

[1]) Allerdings bedarf Diodors Nachricht (S. 11 d. A.) einer Korrektur. Wie Arrian anab. I 9, 9 meldet, wurde der Beschluß nur von den Bundesgenossen gefaßt, die an der Einnahme Thebens mitgewirkt hatten; es wurden diese also als die Vertreter aller Symmachen angesehen. Dazu Droysen, Gesch. d. Hellenism. ² I 140, 1 und Usteri 46. — [2]) Vgl. auch Usteri S. 43. Busolt, Griech. Gesch. III 2, 1319, 2 bezweifelt mit Unrecht die Nachricht des Isokrates XVI 9 über die gegen Alkibiades ausgesprochene Acht; allerdings dürfte die Angabe des Redners über Alkibiades' Aufenthalt in Argos und die an die Argiver gestellte Forderung um dessen Auslieferung kaum richtig sein. Ed. Meyer (Gesch. d. Altert. IV 516) hält an ihr fest.

εἶναι, da die ergriffenen Athener den Dreißig ausgeliefert werden sollten.[1]) Das Dekret der Dreißig selbst hatte gleichen Inhalt, Lysias XII 95: *φεύγοντας δὲ ὑμᾶς ἐκ τῶν πόλεων ἐξῃτοῦντο*. Ein ordentliches Gerichtsverfahren war natürlich nicht vorausgegangen. — Zuzugeben ist, daß wir auf einige Fälle treffen, nach welchen die Ächtung (oder wenigstens ihre Abart) ein gerichtliches Verfahren zur Folge haben konnte. In dem Reskript Alexanders an Chios (N. 31, *Syll.* [2] 150) wird verordnet, daß die geächteten Chier, wenn sie gefangen genommen würden, von dem hellenischen Synedrion (zweifelsohne *προδοσίας*) gerichtet werden sollten; wie schon bemerkt, fungierte diese Körperschaft als ordentlicher Gerichtshof des korinthischen Bundes.[2]) Auch da muß aber ein Beschluß des Synedrions vorausgegangen sein; der Passus in Alexanders Reskript Z. 11ff.: *φεόγειν αὐτοὺς ἐξ ἁπασῶν τῶν πόλεων τῶν τῆς εἰρήνης κοινωνουσῶν καὶ εἶναι ἀγωγίμους κατὰ τὸ δόγμα τῶν Ἑλλήνων* kann nicht anders gedeutet werden, als daß das Synedrion vorher einen allgemeinen Beschluß gefaßt hatte, durch welchen alle diejenigen, welche eine griechische Stadt den Persern in die Hände spielen wollten, als *ἀγώγιμοι* erklärt wurden.[3]) Der zweite Fall ist etwas anders zu beurteilen. Die Nachkommen der eresischen Tyrannen Apollodoros, Hermon und Heraios, welche, wie Usteri (S. 49ff.) nachwies, geächtet worden waren[4]), hatten sich an Alexander d. Gr. mit der Bitte um Restitution gewandt und sich bereit erklärt, sich

---

[1]) Wie Usteri S. 44 richtig bemerkt; dafür spricht die Fassung bei Diod. XIV 6, 1: *ἐψηφίσαντο γὰρ τοὺς Ἀθηναίων φυγάδας ἐξ ἁπάσης τῆς Ἑλλάδος ἀγωγίμους τοῖς τριάκοντα εἶναι, τὸν δὲ κωλύσαντα πέντε ταλάντοις ἔνοχον εἶναι;* und der Gegenbeschluß der Thebaner bei Plut. Lysander 27, in dem es u. a. heißt: *τὸν δὲ τῷ ἀγομένῳ φυγάδι μὴ βοηθήσαντα ζημίαν ὀφείλειν τάλαντον*. — [2]) Diese Stellung des Synedrions ist nachgewiesen von Kaerst, Rhein. Mus. LII 521ff. — [3]) Zur Beurteilung ist festzuhalten, daß es sich hier ebenfalls um das Verfahren *ἀγώγιμον εἶναι*, also um eine Spielart der Acht handelt; dazu hat es in unserem Fall seine ursprüngliche Bedeutung nicht mehr, sondern dient als Zwangsmittel, um die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens gegen die von ihr Betroffenen zu sichern. — [4]) D. h. *ἀγωγίμους εἶναι* ist auch hier in dem Sinne zu interpretieren, daß sie ergriffen und der Hinrichtung überliefert werden sollten.

einem ordentlichen Rechtsverfahren zu unterziehen (*Or. gr. inscr. sel.* I 8, Z. 33ff. 126ff.); auf das Schreiben des Königs hin setzten die Eresier einen Gerichtshof nieder, der darüber verhandelte[1]) und die Entscheidung fällte, daß die auf den Genannten lastende Strafe nicht aufgehoben werden solle. Als aber später (zwischen 306 und 301) König Antigonos Monophthalmos sich für die Söhne des Agonippos bei den Eresiern verwandte, kam es zu keinem weiteren Rechtsverfahren, sondern die Eresier beschlossen ein Psephisma, welches die früheren Akte, darunter auch die gerichtlichen Urteile gegen die Tyrannen und ihre Nachkommen einfach bestätigte. Zur richtigen Auffassung dieses Falles ist nicht zu vergessen, daß das gegen die Tyrannen gerichtete Gesetz von Eresos insofern milder war, als es die populare Exekution ausschloß und eine gerichtliche Verhandlung anordnete; demgemäß erschien es dann als konsequent, daß man ebenso vorging, wenn es sich um die Aufhebung der Acht handelte — doch war das Volk, wie das Verfahren zur Zeit des Antigonos zeigt, nicht unbedingt daran gebunden.

Es bleibt also, wie ich glaube, der Satz zu Rechte bestehen, den ich seinerzeit aussprach (a. a. O. 63), daß die Verhängung der Acht durch Beschluß der Volksversammlung [wenn es sich um Verbrechen gegen Bünde handelte, darüber später] erfolgte, wenn ich auch heute zugebe, daß dies ‚meist' geschah.[2]) Ein unbedingtes Urteil in dieser Richtung gestattet unser lückenhaftes Material nicht; aber auch der Ursprung der Acht führt, wie wir sehen werden, zu einem ähnlichen Ergebnis. Wenn, wie wir sahen, später in einzelnen Fällen auf die Ächtung eine gerichtliche Verhandlung folgte, so beruht dies auf einer Abschwächung

[1]) Nach Z. 143 *λό[γ]ων ῥηθέντων παρ' ἀμφοτέρων* ist anzunehmen, daß eine kontradiktorische Verhandlung stattfand, bei welcher die Nachkommen der Tyrannen als Angeklagte anwesend waren, während die Anklage durch *συνάγοροι*, die der Demos von Eresos bestellt hatte, vertreten wurde (vgl. auch Z. 69ff.); es muß den Angeklagten, da die Acht auf ihnen lastete, sicheres Geleite gewährleistet worden sein. Vgl. auch *Rec. des inscr. jur. gr.* II 175. — [2]) Zu dieser Formulierung gelangt Usteri S. 30. 51; allein die von ihm für ein gerichtliches Urteil bei der Ächtung angeführten Fälle 13 und 14 sind auszuscheiden, weil es sich bei ihnen um bürgerliche Zurücksetzung handelt.

ihrer ursprünglichen Bedeutung. Bei Strafurteilen und bei Beschlüssen, durch welche das Verfahren ἀγώγιμον εἶναι angeordnet wurde, erfolgte dann deren öffentliche Verkündigung, eventuell auch durch Sendung von Boten in befreundete oder untertänige Städte.[1])

Aus diesen Erörterungen über die Natur der Ächtung geht hervor, daß die Ansicht, welche Kaibel[2]) im Gegensatz zu mir über diese Strafe ausgesprochen hat, ganz unhaltbar ist. Es fällt mir nicht leicht, gegen einen Verstorbenen zu polemisieren, zumal gegen einen Gelehrten, dessen große Verdienste um die Wissenschaft ich bereitwilligst anerkenne. Daß er aber in diesem Punkte unrecht hat, hob bereits Usteri (S. 12, 1) mit guter Begründung hervor und dem, was er sagte, ist wenig hinzuzufügen. Wenn Kaibel meint, es sei eine unrichtige Vorstellung, daß ein Geächteter von der Stunde der Verurteilung ab von jedem beliebigen erschlagen werden konnte und daß er zunächst das Gebiet verlassen mußte, um zu einem Feinde des Staats zu werden — so ist zuzugeben, daß im nordgermanischen Rechte dem friedlos Erklärten eine Frist gegeben wurde, innerhalb deren er ungefährdet aus dem Lande entweichen konnte.[3]) Allein wir haben im griechischen Rechte keine Spur davon und es stimmt dazu, daß die Ächtung meist bei Staatsverbrechen eintrat, bei welchen sie auch im nordgermanischen Rechte sogleich vollzogen ward. Die Strafe der Ächtung hätte, Kaibels Auffassung als richtig vorausgesetzt, vollständig den Zweck verfehlt, um dessentwillen sie verhängt wurde und man sieht nicht ein, worin — wenigstens in der Praxis — der Unterschied zwischen ihr und der Verbannung bestand[4]), umsomehr als Kaibels weitere Annahme, daß der

[1]) Vgl. Aristoph. Aves v. 1070 ff. Daher wird ἐκκηρύττειν auch in dem übertragenen Sinne von ‚ächten' angewandt, so Lys. XII 95, Schol. V Aristoph. Av. 1071, Aesch. III 258; dagegen heißt die Aussetzung eines Preises auf den Kopf ἀνακηρύττειν. Auch bei Verbannungen kam es zu einer solchen Verkündigung (daher ἐκκηρύττειν manchmal ‚verbannen' heißt), da der Bannbrüchige ebenfalls in Acht verfiel. — [2]) A. a. O. 164, 1. — [3]) v. Amira, Vollstreckungsverfahren 139 ff.; Brunner, Deutsche Rechtsg. I 173; mit dem letzteren (‚Forschungen' etc. 453) werden wir dies als ‚Abstumpfung' der Friedlosigkeit ansehen. — [4]) Die Verbannung ist überhaupt eine Milderung der Friedlosigkeit

also [nach seiner Auffassung] Geächtete, sobald er das verbotene Gebiet wieder betrat, als Landesfeind behandelt wurde und getötet werden konnte, für jeden Verbannten zutraf.

Mit diesen Erörterungen sind zugleich, wenigstens zum Teil, einige Fragen beantwortet, welche sich auf die Ächtung beziehen, zunächst darnach, von wem die Ächtung ausging. Wie wir sahen, geschah dies durch einen Beschluß derjenigen Körperschaft, welche den Willen der Gesamtheit zum Ausdruck brachte, in welcher das *κῦρος τῆς πολιτείας* ruhte, in den Freistaaten also der Volksversammlung. Wie es sich damit in nichtdemokratischen Staaten verhielt, ist nicht sicher zu beantworten; für Sparta möchte ich die Vermutung aufstellen, daß das Ephorenkollegium dazu die Befugnis hatte. Eine besondere Betrachtung erheischen die Bünde. Leider fehlt uns gerade für diejenigen Bundesbildungen bei den Griechen, welche diesen Namen in staatsrechtlichem Sinne verdienen, weil sie auf dem Prinzip der Sympolitie beruhten, jegliche Nachricht. Aber in Konsequenz des Prinzips, daß, wie speziell für den achäischen Bund zu erkennen ist, die bürgerliche Zurücksetzung von dem Einzelstaat mit dem Erfolg ausgesprochen ward, daß sie nicht nur für den beschließenden Staat, sondern auch für den ganzen Bund in Geltung ist, daß also die Atimie im Sonderstaat die Atimie im Bunde zur Folge hatte[1]), wird auch die vom Einzelstaat verhängte Ächtung für das ganze Bundesgebiet gegolten haben. Da anderseits aber auch der Bund das Bürgerrecht verleihen konnte[2]), so muß ihm, beziehungsweise der Bundesversammlung, auch das Recht zugestanden haben, die Ächtung gegen einen Bürger auszusprechen. Die griechischen Bünde der älteren Zeit sind nun vom juristischen Standpunkt aus keine staatsrechtlichen, sondern völkerrechtliche Verbindungen, welchen das bundbildende Prinzip der späteren Zeit, das gemeinsame Bürgerrecht, abging. In ihnen erfolgte die Verhängung der Acht nicht nach recht-

(Brunner, Forschungen 462), was auch für das griechische Recht gelten wird.

[1]) Nachgewiesen von Szanto, Griech. Bürgerrecht 117. Das gleiche war bei der Verbannung der Fall (Usteri 157). — [2]) Szanto a. a. O. 115ff.

licher Konsequenz, sondern nach den geschichtlichen Verhältnissen, wie sie sich herausgebildet hatten. Im ersten attischen Seebund kam es dazu, daß die Athener für dessen ganzen Umfang die Acht verhängten (bei Arthmios ausdrücklich verordnet N. 24, bei Diagoras[1]) und Alkibiades ebenfalls sicher[2]); auch im zweiten Seebund usurpierten sie später dieses Recht (Beschluß für Charidemos N. 11).[3]) Das gleiche tun die Spartaner in dem von Lysander begründeten Reiche (N. 27). Den Städten des ersten attischen Bundes wurde zu Anfang das Recht belassen, zu ächten (vgl. Erythrae IG. I 9); ob ein solcher Beschluß auch die übrigen Glieder des Bundes verpflichtete, ist nicht sicher zu beantworten[4]), aber es ist wahrscheinlich. Später wurde es ihnen wohl im Zusammenhang mit der ganzen Entwickelung, durch welche die Athener Einfluß auf die Rechtsprechung der Bundesgenossen erlangten[5]), entzogen. In dem von den Thebanern begründeten mittelgriechischen Bunde hatte das Synedrion das Recht, Angehörige von Bundesstädten, welche Verbrechen gegen den Bund begangen hatten, für das ganze Bundesgebiet mit der Acht zu belegen.[6]) Das gleiche war im korinthischen Bunde der Fall (vgl. N. 17. 18. 19, besonders aber N. 30. 31), vgl. auch S. 32. Daß daneben die Gliedstaaten dieser beiden Bünde das Recht behielten, ihrerseits die Acht zu verhängen, versteht sich von selbst und wird durch die Urkunden über Eresos erwiesen (N. 32)[7]); doch scheint eine solche Ächtung

---

[1]) Trotz Usteris Negation S. 43 mit Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 145, 38 anzunehmen. — [2]) Auch in Erythrae wird die Strafe der Ächtung durch attischen Volksbeschluß eingeführt (IG. I 9, Z. 32 ff.). — [3]) Dazu Usteri S. 20 ff. — [4]) Die Ansicht von Wilamowitz (a. a. O. I 145, 38), daß, als Athen Mitglied des peloponnesischen Bundes war, die Urteile der Dreißig oder des Rates, den sie beherrschen, rechtlich für den ganzen Bund galten, ist nicht richtig und wird durch die Tatsache widerlegt, daß das Ächtungsdekret der Dreißig gegen die geflüchteten Athener erst durch ein gleiches Dekret der Spartaner ergänzt werden mußte (N. 27 bei Usteri). — [5]) Vgl. darüber Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. III 496 ff. — [6]) Xen. Hell. VII 3, 1: *καὶ τοὺς ἄνευ δόγματος ἐκπεπτωκότας μετεπέμψατο* (dazu ibid. VII 3, 11: *ἐψηφίσασθε δήπου τοὺς φυγάδας ἀγωγίμους εἶναι ἐκ πασῶν τῶν συμμαχίδων*). Usteri faßt (S. 31) unrichtigerweise *δόγμα* als Beschluß einer Bundesstadt auf; dagegen Rhein. Mus. LV 467. — [7]) Eresos gehörte zum korinthischen Bund, vgl. Kaerst, l. l. 543, 1.

nur für das Gebiet des betreffenden Staats gegolten zu haben.[1]) Endlich konnten auch die Amphiktionen wegen Frevels an dem delphischen Heiligtum die Acht verhängen, die natürlich für alle Mitglieder der Amphiktionie bindend war (N. 29).

Die Aufhebung der Ächtung geht von demselben Organ aus, welches sie ausgesprochen hatte. Zeugnisse dafür sind bei den Einzelstaaten die früher besprochenen Urkunden von Eresos (N. 32), welche eine solche Prozedur schildern, für den thebanisch-mittelgriechischen Bund die Äußerung Xenophons Hell. VII 3, 11: *ὅστις δὲ ἄνευ κοινοῦ τῶν συμμάχων δόγματος κατέρχεται φυγάς κτλ.*, welche auf die von Bundes wegen Geächteten geht. Auch die Ächtung des Alkibiades muß bei seiner Rückkehr durch Volksbeschluß widerrufen worden sein. In diesem Zusammenhang sind auch die Amnestien wirksam geworden, von welchen die attische des J. 403 (Usteri 122ff.) am markantesten ist, da die Dreißig und ihre Helfershelfer jedesfalls nach den Bestimmungen des Psephisma des Demophantos hätten bestraft werden sollen.

Auch auf wen die Ächtung sich erstrecken konnte, kommt hier in Betracht. Wir sahen, daß sie nicht bloß die Bürger des eigenen Staates treffen, sondern auch von seiten des Vororts (Athen, Sparta) über Angehörige von bundesgenössischen, besser gesagt untertänigen Städten verhängt werden konnte (zu dieser Kategorie gehörte Arthmios)[2]); und daß in den späteren Föderationen, von dem thebanisch-mittelgriechischen Bunde an, die Träger der Bundesgewalt das Recht hatten, in dieser Weise gegen jeden Bürger einer Bundesstadt vorzugehen. Aber auch jeder Fremde konnte geächtet werden; wenn er gegen wichtige Interessen eines Gemeinwesens sich verging, hatte dasselbe das Recht, ihn als seinen Feind zu erklären, und ihm den Schutz zu versagen, auf welchen er sonst auf Grund des allgemein anerkannten Gastrechts Anspruch hatte. Beispiele dafür sind Diagoras von Melos (N. 25), die Ächtung der Verräter von Olynth (N. 28) und diejenige Philipps V. von Makedonien

[1]) Dies scheint mir Usteri für Eresos erwiesen zu haben (S. 49). — [2]) Arch. epigr. Mitteil. XVI 68.

durch Athen. Die Strafandrohungen in den Schutzbeschlüssen (N. 11. 12) richten sich natürlich gegen jedermann, sei er Bürger oder Fremder. In Konsequenz dessen konnte die Ächtung sogar auf die Angehörigen einer ganzen Stadt erstreckt werden, wenn eine solche sich gegen ein anderes Gemeinwesen hatte Delikte zuschulden kommen lassen, die letzterem Veranlassung gaben, sie als ‚feindlich' zu erklären (Beispiele dafür N. 11. 12. 19. 25), in erster Linie, wenn sie einem Geächteten Schutz bot.

Es bleiben noch einige geschichtliche Fragen, die allerdings mehr anzudeuten, als zu erledigen sind (Usteri hat sie übergangen), zunächst nach dem Ursprung der Acht. Mommsen hat die geistvolle Vermutung aufgestellt[1], daß bei den Römern die Acht ausgegangen sei von dem Bannbruch und dessen Bestrafung. Obwohl nun auch im griechischen Recht die Ächtung als Strafe für den Bannbruch vorkommt[2], so ist es mir doch zweifelhaft, ob sie ihren Ausgangspunkt von demselben genommen hat.[3] Mit Rücksicht gerade auf die Verbrechen, welche die Ächtung trifft und die sich alle als gegen das Gemeinwesen gerichtet charakterisieren, ist die Acht der Ausdruck des Gedankens, daß wer unter den Bürgern seiner Pflichten gegen die Gesamtheit vergißt und einen Angriff auf sie unternimmt, der ihm zustehenden Rechte verlustig geht und zum Landesfeind wird. Sie nimmt also ihren Ausgang von dem Kriegsrecht. Der wichtigste gegen den Verbrecher gerichtete Akt ist die Erklärung desselben zum Landesfeind, damit zum Rechtlosen, der seine Existenz verwirkt hat; sie zieht alle weiteren Konsequenzen, wie die straflose Tötung und die Einziehung des Vermögens nach sich. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Ächtung in die älteste Zeit zurückreicht; neben der allgemeinen Analogie bei anderen Völkern spricht dafür auch der Umstand, daß, wie wir sahen, die Volksversammlung dasjenige Organ ist, welches die Acht über jemanden verhängt; wenn für sie das Gericht eintritt, so

---

[1]) Röm. Strafrecht 934ff. — [2]) Nachgewiesen von Usteri für Athen und Amphipolis (S. 8ff., 32ff.). — [3]) Man könnte meinen, daß Kaibel a. a. O. einer ähnlichen Ansicht gewesen sei, aber die Sache ist bei ihm nicht klar genug zum Ausdruck gebracht.

ist dies spätere Entwicklung. Denn dies beruht offenbar auf dem Gedanken, daß allein die Gesamtheit der freien Volksgenossen berechtigt ist, Einen aus ihrer Mitte, der sich gegen sie vergangen hat, auszustoßen.[1]) Ob die Ächtung auch unter einem sakralen Gesichtspunkte zu beurteilen ist, insoferne daß die Gesamtheit durch die Tötung des Verbrechers den Göttern gegenüber entsühnt werden soll, hängt mit der noch nicht untersuchten Frage zusammen, wie weit überhaupt die Todesstrafe bei den Griechen, wie bei den Germanen[2]) und den Römern[3]) sakralen Ursprungs und als Menschenopfer aufzufassen ist. Die mit der Ächtung und der Todesstrafe überhaupt verbundene Einziehung des Vermögens[4]) kann dafür kaum einen Beweis abgeben. Von

[1]) Die von Eugen Kulischer (Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft XVI 455ff., XVII 1ff.) vertretene Auffassung, daß die Friedlosigkeit nur in der Ausstoßung des Missetäters aus einer Gruppe bestand, aber nicht bis zu dessen Tötung reichte, kann vielleicht für das slavische Recht zutreffen, worüber ich kein Urteil habe; für das griechische und auch für das germanische Recht (vgl. S. 19) ist sie sicherlich falsch. — Über die Gerichtshoheit der ältesten Volksgemeinde (wie sie die makedonische Heeresversammlung bis später bewahrt hat) vgl. G. Gilbert in den Jahrb. f. kl. Philol. Suppl. XXIII 445ff. 474. Der gleiche Gedanke findet darin Ausdruck, daß die Gesamtheit einen Verbrecher gegen das Gemeinwesen ohne Rechtsverfahren mit sofortiger Exekution bestraft, und zwar meist durch Steinigung; die bekannten Beispiele sind zusammengestellt bei Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer [4] 138, 2, vgl. auch Gilbert a. a. O. 462 (die Strafandrohung Kreons in Sophokles' Antig. 26ff. berührt sich nahe mit dem Gedanken der Ächtung). Dies ist auch im deutschen Recht nachzuweisen (Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II 469). Derselbe Gedanke in der Äußerung des Valerius Poplicola bei Dionys Hal. A. R. V 19. Schrader, Reallexikon der indogerman. Altertumskunde 835 sieht die Steinigung und die Peitschung als uralte Betätigungen indogermanischer Volksjustiz an. Vgl. auch Grimm, Deutsche Rechtsaltert. [4] II 274; Post, Grundriß der ethnolog. Jurisprudenz II 249, und Kulischer, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. XVI 459, 151, der auch auf andere Völker (u. a. die Juden) verweist. — [2]) Brunner a. a. O. I 173ff.; Forschungen 455. — [3]) Mommsen a. a. O. 900ff., 940; Reden und Aufsätze 437ff. — [4]) Die ursprüngliche Strafe ist die Wüstung d. h. die Zerstörung des Hauses mit allem, was darin ist, vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltert. [4] II 329ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I 169ff.; Post, Grundriß I 353, II 249; Ders. Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft I 167ff.; Kulischer, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. XVII 5ff.

den uns bekannten Ächtungen wird nur in Eretria bestimmt, daß die Konfiskation zugunsten einer Gottheit erfolgt (N. 21, *τὰ χρήματα αὐτοῦ ἱερὰ ἔστω τῆς Ἀρτέμιδος τῆς Ἀμαρυσίας*); sonst erhalten die Götter nur den üblichen Zehntel oder das gesamte Vermögen fällt dem Staate zu.[1])

Es ist begreiflich, daß man mit dem Fortschritt der kulturellen Entwicklung und der Steigerung des Rechtsbewußtseins darnach trachtete, die Anwendung der Ächtung, die dadurch, daß sie dem subjektiven Dafürhalten des Einzelnen Spielraum zugestand, große Gefahren für die Rechtssicherheit in sich barg, möglichst einzuschränken und an ihre Stelle ein ordentliches Rechtsverfahren zu setzen. Diesem Bestreben begegnen wir schon früh in Athen, dem einzigen griechischen Staat, in welchem wir die Geschichte der Acht einigermaßen verfolgen können.[2]) So erklärt sich, daß die Teilnehmer an dem Attentate Kylons von dem Gerichtshof auf dem Prytaneion abgeurteilt wurden[3]) und daß auch Solon auf den Umsturz der Verfassung nicht die Acht setzte, sondern ebenfalls dafür ein regelrechtes Gerichtsverfahren vor dem Areopag anordnete (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 8, 4). Allein die wiederholten Versuche des Peisistratos, sich der Tyrannis zu bemächtigen, führten in Athen einen Umschwung herbei und zum Erlaß des von Aristoteles *Ἀθ. πολ.* 16, 10 mitgeteilten Gesetzes, welches das Streben nach Tyrannis mit Ächtung bedrohte.[4]) Vom Standpunkte der Rechtsentwicklung aus muß dieses Gesetz als entschiedener Rückschritt betrachtet werden, so sehr man dessen Zustandekommen geschichtlich begreift. Nach dem Sturz der Peisistratiden wurde dieses Gesetz, das unter ihrer Herrschaft natürlich aufgehoben worden war, wieder erneuert, wenn es

---

[1]) Ein Anteil desjenigen, der den Geächteten tötet, ist bestimmt in dem Psephisma des Demophantos (N. 9); ferner in dem Gesetze von Ilion (*Or. gr. inscr. sel.* I 218, [b] zu Anfang, teilweise ausgefallen), vgl. Brückner in den Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1894, 463. — [2]) Vgl. meine Bemerkungen Arch. ep. Mitteil. XVI 59 ff. und die Übersicht über die Gesetzgebung der Athener gegen die Tyrannis im *Rec. des inscriptions jurid. grecques* II 47 ff. — [3]) Philippi, Der Areopag und die Epheten 219 ff. — [4]) Vgl. meine Ausführungen a. a. O. 56 ff. (auch zur Datierung) und Usteri S. 11 ff.

auch zunächst nach dem Gang der politischen Entwicklung Athens nicht mehr praktische Anwendung fand. Daß es seine Geltung behielt, wird dadurch bewiesen, daß unter dem Einfluß der Athener die Ächtung als Strafe für das Streben nach Tyrannis auch in von Athen abhängigen Städten, zunächst in denjenigen Kleinasiens, wo das Aufkommen von Tyrannen der Perser wegen eher möglich und gefährlich war, eingeführt wurde.[1] Vielleicht ist es gerade der fortdauernden Geltung des Tyrannengesetzes zuzuschreiben, daß auch sonst die Ächtung im fünften Jahrhundert in Athen noch öfter zur Anwendung kam, allerdings nur in Fällen der ultima ratio (dafür liefert gerade die Spärlichkeit der Überlieferung einen Beweis). Den Charakter eines außerordentlichen Verfahrens hat die Ächtung immer behalten, zunächst weil der Kreis der Delikte, welche mit ihr belegt werden konnten, nicht fest begrenzt war und ihre Verhängung auf dem Belieben der souveränen Gewalt beruhte; damit hängt zusammen, daß sie durch Volksbeschluß, nicht durch gerichtliches Urteil erfolgte. Anderseits wurden Verbrechen, welche in eminentem Sinn öffentliche waren, gerade der Umsturz der Verfassung, auf ordentlichem Wege gerichtet; so wurden Antiphon und Archeptolemos wegen ihrer Beteiligung an der Herrschaft der 400 nicht einfach exekutiert, sondern durch eine Eisangelie belangt.[2] Gerade die Revolution der 400 führte aber zu einer Erneuerung und Verschärfung der gegen den Umsturz der Demokratie gerichteten Gesetze, indem durch das Psephisma des Demophantos das alte Gesetz gegen die Tyrannis erneuert und die Ächtung auf *κατάλυσις τῆς δημοκρατίας* überhaupt ausgedehnt wurde. Das vierte Jahrhundert bezeichnet wieder eine Wandlung nach der anderen Richtung hin, indem durch den *νόμος εἰσαγγελτικός* der Umsturz der Verfassung in den Kreis derjenigen Verbrechen einbezogen ward, über welche die Verhandlung in der Form des Eisangelie-Verfahrens stattfand; von diesem Gesetz ab wurden bekanntlich die Eisangelien

---

[1]) IG. I 9 (= *Syll.* [2] 8) Z. 31ff. (Psephisma für Erythrae); dazu *Recueil* II 52, über die historischen Umstände Ed. Meyer, Gesch. d. Alt. III 501. — [2]) Allerdings zeigt die Eisangelie in älterer Zeit eine gewisse Verwandtschaft mit der Ächtung, mit der sie konkurriert.

meist den Gerichten zur Durchführung zugewiesen.[1] Im vierten Jahrhundert begegnen wir wenigen Beispielen der Ächtung in Athen und seit dessen Ende scheint sie nicht bloß hier, sondern auch in den anderen griechischen Staaten allmählich abgekommen zu sein, denn die sicheren Fälle reichen nicht viel über diesen Zeitpunkt herab.[2] Allerdings mit einer Ausnahme, dem Beschluß der Athener gegen Philipp V. aus dem Jahre 199; allein hier macht es eher einen lächerlichen Eindruck, wenn ein veralteter Apparat aus der Vergessenheit hervorgeholt und in theatralischer Weise wieder in Bewegung gesetzt wird. Aber gerade die Mißverständnisse, welcher sich Dionys von Halikarnaß schuldig machte, indem er bei Berührung gewisser Verbrechen bei den Römern die Ächtung an Stelle der Kapitalstrafe setzte[3], sind ein Beweis dafür, daß in der Erinnerung der Griechen die Acht noch in späterer Zeit lebendig blieb.

II.

Über die altgriechische Schuldknechtschaft.

Bekannt sind die Nachrichten über den wirtschaftlichen Notstand, in welchem sich die große Masse der attischen Bevölkerung vor Solon befand, und über die Härte des damals geltenden Schuldrechts. Im Interesse der nachfolgenden Erörterungen wird es nicht überflüssig sein, diese Meldungen ihrem vollen Inhalte nach an die Spitze zu stellen:

Aristoteles, *Ἀθ. πολ.* c. 2: (1) *μετὰ δὲ ταῦτα συνέβη στασιάσαι τούς τε γνωρίμους καὶ τὸ πλῆθος πολὺν χρόνον [τὸν δῆμον]. ἦν γὰρ αὐτῶν ἡ πολιτεία τοῖς τε ἄλλοις ὀλιγαρχικὴ πᾶσι, καὶ δὴ καὶ ἐδούλευον οἱ πένητες τοῖς πλουσίοις καὶ αὐτοὶ καὶ τὰ τέκνα καὶ αἱ γυναῖκες. καὶ ἐκαλοῦντο πελάται καὶ ἑκτήμοροι· κατὰ ταύτην γὰρ τὴν μίσθωσιν [ἠ]ργάζοντο τῶν πλουσίων τοὺς ἀγρούς. ἡ δὲ πᾶσα γῆ δι' ὀλίγων ἦν· καὶ εἰ*

[1] Lipsius, Att. Prozeß 325. — [2] Das Tyrannengesetz von Ilion, welches, wie oben (S. 28, 1) bemerkt wurde, die Ächtung anordnet, gehört in die Zeit bald nach 281 v. Chr. (Brückner, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1894, 469). — [3] *Ant. Rom.* II 10 für Verletzung der Patronatspflicht, II 74 für Verrückung eines Grenzsteins. Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht 566, 4.

μὴ τὰς μισθώσεις ἀποδιδοῖεν, ἀγώγιμοι καὶ αὐτοὶ καὶ οἱ παῖδες ἐγίγνοντο. καὶ οἱ δανεισμοὶ πᾶσιν ἐπὶ τοῖς σώμασιν ἦσαν μέχρι Σόλωνος· οὗτος δὲ πρῶτος ἐγένετο τοῦ δήμου προστάτης. (3) *χαλεπώτατον μὲν οὖν καὶ πικρότατον ἦν τοῖς πολλοῖς τῶν κατὰ τὴν πολιτείαν τοῦ δουλεύειν. οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἐπὶ τοῖς ἄλλοις ἐδυσχέραινον· οὐδενὸς γάρ, ὡς εἰπεῖν, ἐτύγχανον μετέχοντες.* Dazu c. 4, 5: *ἐπὶ δὲ τοῖς σώ[μ]ασιν ἦσαν οἱ δανεισμοί, καθάπερ εἴρηται, καὶ ἡ χώρα δι' ὀλίγων ἦν.*

Philochoros, Fgm. 57 (Suid. Phot. s. u. *Σεισάχθεια*): ... *Εἴρηται δὲ παρ' ὅσον ἔθος ἦν Ἀθήνησι τοὺς ὀφείλοντας τῶν πενήτων σώματι ἐργάζεσθαι τοῖς χρήσταις κτλ.*

Plutarch, Solon c. 13: *Ἅπας μὲν γὰρ ὁ δῆμος ἦν ὑπόχρεως τῶν πλουσίων. Ἢ γὰρ ἐγεώργουν ἐκείνοις ἕκτα τῶν γινομένων τελοῦντες, ἑκτημόριοι προσαγορευόμενοι καὶ θῆτες, ἢ χρέα λαμβάνοντες ἐπὶ τοῖς σώμασιν ἀγώγιμοι τοῖς δανείζουσιν ἦσαν, οἱ μὲν αὐτοῦ δουλεύοντες, οἱ δ' ἐπὶ τὴν ξένην πιπρασκόμενοι. Πολλοὶ δὲ καὶ παῖδας ἰδίους ἠναγκάζοντο πωλεῖν (οὐδεὶς γὰρ νόμος ἐκώλυε) καὶ τὴν πόλιν φεύγειν διὰ τὴν χαλεπότητα τῶν δανειστῶν.*

Dies sind diejenigen Nachrichten, welche ein allgemeines Bild der damaligen Zustände darbieten. Am wertvollsten sind die Äußerungen Solons in den Resten seiner Gedichte[1]), weil sie am unmittelbarsten über die Verhältnisse und über die von dem Gesetzgeber zur Abhilfe getroffenen Maßregeln unterrichten; allerdings ist diese primäre Quelle erst auf Grund der geschichtlichen Mitteilungen ganz verständlich.

Fgm. 4 Bergk, v. 23 ff.[2]):

ταῦτα μὲν ἐν δήμῳ στρέφεται κακά· τῶν δὲ πενιχρῶν
ἱκνοῦνται πολλοὶ γαῖαν ἐς ἀλλοδαπὴν
πραθέντες δεσμοῖσί τ' ἀεικελίοισι δεθέντες.

Besonders aber Fgm. 36 (= Aristot. *Ἀθ. πολ.* 12), von Aristoteles folgendermaßen eingeleitet: *[πάλιν] δὲ καὶ περὶ τῆς ἀπ[οκ]οπῆς τῶν χ[ρε]ῶν καὶ τῶν δουλευόντων μὲν πρότερον ἐλευθερωθέντων δὲ διὰ τὴν σεισάχθειαν·*

ἐγὼ δὲ τῶν μὲν οὕνεκα ξ[υ]νήγαγον
δῆμον, τί τούτων πρὶν τυχεῖν ἐπαυσάμην[3]);

---

[1]) Vgl. über Solons Gedichte bes. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 304 ff. — [2]) Vor der Reform gedichtet, cf. Wilamowitz a. a. O. — [3]) Der Wortlaut und der Sinn der zwei ersten Verse sind nicht ge-

συμμαρτυροίη ταῦτ' ἂν ἐν δίκῃ χρόνου
μήτηρ μεγίστη δαιμόνων Ὀλυμπίων
ἄριστα, Γῆ μέλαινα, τῆς ἐγώ ποτε
ὅρους ἀνεῖλον πολλαχῇ πεπηγότα[ς],
πρόσθεν δὲ δουλεύουσα, νῦν ἐλευθέρα.
πολλοὺς δ' Ἀθήνας, πατρίδ' εἰς θεόκτιτον,
ἀνήγαγον πραθέντας, ἄλλον ἐκδίκως,
ἄλλον δικαίως, τοὺς δ' ἀναγκαίης ὑπὸ
χρειοῦς φυγόντας, γλῶσσαν οὐκέτ' Ἀττικὴν
ἱέντας, ὡς ἂν πολλαχῇ πλανωμένους,
τοὺς δ' ἐνθάδ' αὐτοῦ δουλίην ἀεικέα
ἔχοντας, ἤθη δεσποτῶν τρομευμέν[ους],
ἐλευθέρους ἔθηκα κτλ.

Eine genaue Analyse aller dieser Nachrichten kann erst der Fortgang der Untersuchung bringen. Zunächst ergeben sie nur eine ganz allgemeine Anschauung: als das Charakteristische für die Schuldverpflichtung und die Exekution werden hervorgehoben das *δανείζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν* (auch erwähnt bei Aristot. c. 6, 1) und das *ἀγωγίμους εἶναι (τοῖς δανείζουσιν)*. Aber wenn auch der Sinn des ‚Borgens auf den Leib' unmittelbar klar ist, so kann die dadurch eingegangene Verpflichtung doch verschiedener Art sein.[1]) Anderseits ist *ἀγώγιμον εἶναι* zunächst nur so viel wie *ὃν ἄγειν (ἀπάγειν) ἔστι*[2]); in der ersten Abhandlung suchte ich festzustellen,

---

sichert; zuletzt wurden sie behandelt von Arthur Ludwich in der Berl. philol. Wochenschrift XXIII 1903, Sp. 732ff., welcher mit anderen (so z. B. Crusius) liest: *ἐγὼ δὲ τῶν μὲν οὕνεκ' ἄξον' ἤγαγον | δῆμόν τε τούτων πρὶν τυχεῖν ἐπαυσάμην*, ‚Eben dieser (Besitzansprüche) wegen habe ich den Wagen (des Staates) gelenkt und habe (hiermit) aufgehört, ehe das Schicksal es fügte, daß der Demos ihrer Herr wurde'. Dazu auch Kaibel, Stil und Text der *Πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles 149ff., Wilamowitz a. a. O. II 310, M. Wilbrandt in seiner später zu zitierenden Dissertation 6, 1.

[1]) Die meisten Übersetzer und Erklärer des Aristoteles begnügen sich daher, dessen Worte mit einer allgemeinen Wendung wiederzugeben: ‚Die Schuldner waren den Gläubigern mit ihrer Person haftbar' (Wentzel); die Leiber, die Person hafteten, wie später und heute das Vermögen, verfielen also bei Zahlungsunfähigkeit dem Gläubiger (Wilamowitz, Griech. Lesebuch II 1, 20); ‚sie verfielen mit Leib und Leben dem Grundbesitzer' (Kaibel-Kießling); ‚als Unfreie wurden sie hinweggeführt' (Poland). — [2]) Vgl. Wilamowitz, Griech. Lesebuch II 1, 20.

daß in der Rechtssprache des fünften und vierten Jahrhunderts dieser Terminus die Erlaubnis, eventuell die Verpflichtung zur Einlieferung desjenigen an die Behörde bedeutete, gegen welchen sich ein Beschluß solchen Inhalts richtete. Von dieser Anwendung des Terminus kann hier nicht die Rede sein; das Ergreifen *(λαβεῖν)* und das Wegführen *(ἄγειν)* geschieht nicht auf Anordnung der öffentlichen Gewalt, sondern, wie das Verfahren in Streitigkeiten um den status libertatis zeigt, infolge eines privatrechtlichen Verhältnisses: wie der entlaufene Sklave für den Herrn, so ist der Schuldner für den Gläubiger *ἀγώγιμος*, es handelt sich für beide um ein nahe verwandtes Rechtsverhältnis, denn sie haben einen Anspruch, sei es auf den Besitz des einen (des Sklaven), sei es des anderen (des Schuldners). Der Ausdruck wird daher von Dionysios von Halikarnaß in seiner Schilderung der römischen Schuldwirren gebraucht *(τὰ σώματα ἀγώγιμα τοῖς δανεισταῖς, Ant. Rom.* V 69, ähnlich VI 37*)* oder noch häufiger dafür in derselben Bedeutung *ἀπάγειν (ἀπάγεσθαι) πρὸς τὰ χρέα* gesetzt (*A. R.* IV 9. 11, VI. 26. 29).[1]) Die gewöhnliche Deutung von *ἀγώγιμος* ist, daß der Gläubiger den Schuldner in die ‚Schuldknechtschaft' abführt; bei dieser allgemeinen Formulierung hat sich die bisherige Forschung beruhigt. Es ist aber sehr die Frage, ob sie damit recht getan hat, denn, wie die von Post gegebene Übersicht zeigt[2]), ist unter ‚Schuldknechtschaft' durchaus nicht immer das gleiche zu verstehen, vielmehr hat sie bei den einzelnen Völkern sehr verschiedene Wirkungen und Formen. Um zur Klarheit zu kommen, ist also vor allem eine präzise Formulierung notwendig, wie bei den Griechen die Schuldknechtschaft zu definieren ist; dazu tritt die weitere wichtige Frage, wie man den Verkauf attischer Bürger in das Ausland, von dem Solon in seinen Versen spricht und den von den übrigen Autoren noch Plutarch ausdrücklich hervorhebt, zur Schuldknechtschaft in Beziehung setzen soll. Es wäre

---

[1]) Dazu Kleineidam, Die Personalexekution der Zwölftafeln 62 ff. — [2]) Post, Bausteine für eine allgem. Rechtswissenschaft II 58 ff.; Grundriß der ethnolog. Jurisprudenz I 363 ff. II 564 ff. 673. Vgl. auch die unten zu zitierenden Werke über die germanischen Rechte.

unbillig, speziell den Historikern daraus einen Vorwurf zu schmieden, daß sie auf diese Fragen bisher eine ausreichende Antwort schuldig blieben; das Quellenmaterial, auf welches sie sich stützten und das oben zusammengestellt ist, ermöglichte nicht eine genauere Definition dieser Verhältnisse. Glücklicherweise sind wir heute doch in der Lage, in diesen für das griechische Recht sowohl als die politische Geschichte wichtigen Dingen weiter zu kommen, einmal durch neues Material, und dann durch den Fortschritt der rechtsgeschichtlichen Forschung auf dem benachbarten römischen Gebiete, durch welchen auch auf die griechischen Verhältnisse neues Licht fällt.

Auch da sind die epigraphischen Funde auf Kreta von großer Bedeutung. Wir haben auszugehen von zwei Fragmenten des sog. zweiten Kodex von Gortyn (Col. V und VI), welcher von Comparetti in seiner Sammlung der altkretischen Inschriften in vorzüglicher Weise ediert wurde (*Monumenti antichi pubblicati per la cura della Reale Accademia dei Lincei* III Sp. 245ff. n. 152, darnach *Recueil des inscriptions juridiques grecques* I S. 392ff., n. XVIII und Blaß in Collitz' Sammlung der griech. Dialektinschriften n. 4998). Obwohl auf die Wichtigkeit dieser Inschrift bereits, gerade von Juristen hingewiesen wurde[1], so geschah dies nur gelegentlich und es dürfte eine Betrachtung, welche den Zusammenhang gerade mit den geschichtlichen Nachrichten herzustellen versucht, nicht ohne Nutzen sein.

Zum leichteren Verständnis reproduziere ich die zitierte Inschrift dem vollen Wortlaute nach und gebe eine Übersetzung bei.

Col. V Z. 4ff. (die drei ersten Zeilen können übergangen werden[2]):

αἰ δέ κα κελομένω, ὤ-	Wenn irgendeiner be-
ι κα παρῆι Ϝεργάδδ-	arbeitet oder wegträgt
ηται ἢ πέρηι, ἄπατον	auf Befehl desjenigen, in dessen Gewalt er ist, so soll

[1]) H. F. Hitzig in der Zeitschr. der Sav.-Stiftung (Rom. Abt.) XVIII 194. 195 und Kübler ebenda XXV 279, 1. — [2]) Der leichteren Verständlichkeit wegen habe ich in der Transkription das lange *o* durch *ω* wiedergegeben, obwohl in den Inschriften von Gortyn die *o*-Laute nicht geschieden sind.

ἤμην. αἰ δὲ πωνίοι μ-
ὴ κελομένω, τὸν δικ-
ασστὰν ὀμνύντα κ-
ρίνεν, αἰ μὲ ἀποπων-
ίοι μαίτυρς. ἀλλό-
τριον δ' αἴ τί κ' ἀδικ-
έσει ὁ καταχείμεν-
ος, αὐτὸν ἀτῆθαι. αἰ
δέ κα μὲ ἔκηι ὀπῶ κατα-
στασεῖ, ὁ νικάσανς
κ' ὁ καταθέμενος

— — — — — —

er straflos sein. Wenn jener aber aussagt, daß es ohne seinen Befehl geschah, soll der Richter schwörend entscheiden, falls nicht ein Zeuge aussagt. Wenn aber der Verpfändete einem anderen (Auswärtigen, Dritten) unrecht tut, so soll er selbst bestraft werden. Wenn er aber nichts besitzt, von dem er zahlen könnte, so sollen der Sieger im Prozeß und der Herr des Verpfändeten — — —

Col. VI

. . . (ε). (ο) . . . . . . [πλί-?]
οδ δὲ μή. αἰ δέ τι(ς)
[τ]ὸν καταχείμεν-
ον ἀδικήσει, ὁ κατ-
αθέμενος μωλησε-
ῖ καὶ πρακσῆται τ-
ὰς τιμὰνς ἆι ἐλευθέ-
ρω, κ' ὅ τί κ' ἐςπράκσ-
ε(τ)αι τὰνν ἡμίναν ἔ-
κεν τὸν καταχείμ-
ενον, τὰν δὲ τὸν κατ-
αθέμενον. αἰ δέ κ' ὁ κα-
ταθέμενος μὴ λῆι
μωλῆν, ἤ κ' ἀποδῶι τὸ ὀ-
πήλωμα, αὐτὸς μωλή-
τω. αἰ δέ τί κ' ὁ καταχεί-
Col. VII *[μενος . . . . .*

— — aber nicht mehr. Wenn aber einer dem Verpfändeten unrecht tut, so soll der Herr desselben Prozeß führen und die Strafe einfordern wie für einen Freien. Und von dem, was er erhält, soll die Hälfte dem Verpfändeten gehören, die (andere) Hälfte aber dessen Herrn. Wenn aber der Herr (des Verpfändeten) nicht Prozeß führen will, so soll er (der Verpfändete) selbst, nachdem er seine Schuld bezahlt hat, den Prozeß führen. Wenn aber der Verpfändete — — —

Mit Beiziehung des in dem großen Gesetze von Gortyn X 25ff. enthaltenen Passus über die Verpfändung eines Sklaven[1]) läßt sich die Terminologie der hier zitierten Inschriften ganz genau feststellen[2]): *κατατίθεσθαι* heißt nach dem Gesetz VI 4. 5. 13 ‚verpfänden‘, *καταθένς* ist derjenige, welcher verpfändet, *καταθέμενος* derjenige, welcher das Pfand nimmt, *καταχείμενος* der Verpfändete. In unseren Fragmenten

[1]) Dazu Zitelmann (Bücheler-Zitelmann, Das Recht von Gortyn) 177 ff.; J. und Th. Baunack, Die Inschrift von Gortyn 116. 140. — [2]) Vgl. Comparetti a. a. O. 278 ff., auch Skias *'Εφημ. ἀρχαιολ.* 1890, Sp. 185 ff., der allerdings den *καταχείμενος* unrichtig als *δοῦλος* auffaßt.

tritt der *καταθένς* nicht auf; es ist dies daraus zu erklären, weil der *κατακείμενος* nicht von einem anderen verpfändet wird, wie X 25ff., sondern sich selbst verpfändet, also zugleich auch *καταθένς* ist.[1]) Die erhaltenen Reste der Inschrift ergeben eine genaue Definition der Stellung, welche der *κατακείμενος* einnimmt: er ist seinem status nach frei (Col. VI Z. 7. 8 *αἰ ἐλευθέρω*), erfährt aber einen temporären Verlust oder eine temporäre Minderung seiner Rechtspersönlichkeit (capitis deminutio) und befindet sich in dem Zustande der Halbfreiheit. Der Ausgangspunkt derselben ist die Selbstverpfändung eines Schuldners zum Zwecke der Arbeit, bis er seine Schuld abverdient oder bezahlt hat (Col. VI Z. 14. 15), dann tritt er wieder in den Stand der Vollfreiheit zurück; während der Zeit der Verpfändung arbeitet er auf Befehl des Herrn, dem er sich verpfändet hat (Col. V Z. 4ff.). Bezeichnend ist aber, daß sein Gewalthaber die Bezeichnung *καταθέμενος* führt, nicht *πάστας*, wie in dem Gesetz der Herr des Sklaven heißt. Auch in seiner Rechtsfähigkeit[2]) spiegelt sich seine zwischen Sklaverei und Freiheit in der Mitte stehende Stellung wieder. Was das Prozeßrecht anlangt, so kann der *κατακείμενος* keinen Prozeß führen, sondern muß sich durch seinen Herrn vertreten lassen (Col. VI Z. 4ff.); in dieser Beziehung steht er auf gleicher Stufe wie der Sklave.[3]) Dagegen kann gegen ihn ein Prozeß angestrengt (Col. V Z. 4ff.) und er selbst zu einer Strafe verurteilt werden (Col. V Z. 14 *αὐτὸν ἀτῆθαι*), während zwar Klagen gegen einen Sklaven in Athen vorgekommen zu sein scheinen (wahrscheinlich nur für den Fall, daß er ohne Auftrag seines Herrn jemanden verletzt hatte), aber doch der allgemeine Rechtsgrundsatz bei den Griechen galt, daß der Herr den durch einen Sklaven verursachten Schaden zu vergüten, daher auch die Buße für ihn zu zahlen hatte.[4]) Nur im Falle, daß der *κατακείμενος*

[1]) Comparetti 279. — [2]) Dieselbe ist richtig umschrieben von Comparetti a. a. O. 279ff.; im *Recueil des inscr. jur. gr.* I 487 ist wesentlich das gleiche wiederholt. — [3]) Für Athen vgl. Lipsius, Att. Prozeß 749ff.; Beauchet, *Histoire du droit privé de la république athénienne* II 453ff. — [4]) Lipsius a. a. O. 766; Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer [4] 22; Beauchet a. a. O. II 454ff. Für Gortyn wissen wir nicht sicher, ob Klagen gegen Sklaven nur gegen ihre Herren gerichtet werden

kein Vermögen besaß, sollte (dies wird der Sinn der zum Teil verloren gegangenen Bestimmung zu Ende der Col. V sein) sein Herr für ihn eintreten und sich mit dem Sieger in dem Prozeß vergleichen.[1]) Daß der *κατακείμενος* Vermögensfähigkeit besaß, geht nicht bloß aus der Bestimmung über die Bußzahlung hervor, sondern liegt schon darin eingeschlossen, daß ihm die Möglichkeit geboten war, seine Schuld abzuzahlen (Col. VI Z. 14. 15); daher fällt ihm auch die Buße, zu welcher sein Beleidiger verurteilt wird, zur Hälfte zu, während sein Herr auf die andere Hälfte Anspruch hat (Col. VI Z. 9—12). Eine Spielart dieses Verhältnisses, wenn ein Bürger einen anderen aus der Kriegsgefangenschaft, besser gesagt aus dem Feindeslande, loskauft, ist durch das Gesetz (Col. VI Z. 46ff.) bezeugt: der Losgekaufte *(redemptus)* bleibt in der Gewalt des redemptor, bis er die demselben zukommende Entschädigungssumme zurückerstattet hat (Z. 49ff.: *ἐπὶ τοῖ ἀλλυσαμένοι ἔμεν, πρίν κ' ἀποδοῖ τὸ ἐπιβάλλον*).[2])

Schon Comparetti hat das Verhältnis des *κατακείμενος* in Gortyn mit dem römischen ‚nexus' verglichen. Wenn man die Definition liest, welche Varro *de l. l.* VII 105 von dem ‚nexus' gibt: *Liber, qui suas operas in servitutem pro pecunia quam debebat (dabat) dum solveret, nexus vocatur ut ab aere obaeratus*[3]), so muß man sagen, daß sie in erstaunlicher Weise auf unser Rechtsverhältnis zutrifft und man kaum eine knappere und mehr schlagende Charakteristik desselben finden könnte, als die hier gegebene. Allerdings hat Comparetti unbewußt das Richtige getroffen, denn der zur Zeit, als er seine Ansicht aussprach (1893) herrschenden Lehre von dem nexum, die auf Huschke zurückging, entsprach sein Vergleich nicht.[4]) Wohl aber paßt die Zusammen-

---

konnten; Thalheim a. a. O. 23 nimmt dies auf Grund des Absatzes VII 10ff. im Gesetze an, doch ist die Deutung dieser Stelle sehr kontrovers (Zitelmann 167ff.; Comparetti l. l. 203ff.; *Recueil* I 469).

[1]) Auf die Analogie mit der römischen ‚noxae datio' machten Comparetti 281 und H. F. Hitzig a. a. O. 194. 195 aufmerksam. — [2]) Dazu Zitelmann 166ff., der auf die bekannte Analogie zu dem römischen Recht hinweist, und Comparetti 200ff. — [3]) Über den Wortlaut der Stelle Kleineidam a. a. O. 76. 100ff. — [4]) Eine gute Übersicht

stellung des nexus mit dem κατακείμενος vorzüglich zu der Anschauung, welche Mitteis über die rechtliche Natur des nexum aufgestellt hat[1]) und die kurz mit dessen Definition als Selbstverpfändung des Schuldners für das ihm gegebene Darlehn wiedergegeben werden kann, ihr Resultat als eine ‚quasidingliche Knechtsgebundenheit‘ (ibid. 125). In ähnlicher Weise hat Mommsen das nexum als ‚bedingten Selbstverkauf‘ bezeichnet.[2]) Der unleugbaren Schwierigkeit, welche dieser Definition für die juristische Konstruktion aus dem bekannten Satze des römischen Rechts entspringt, daß die mancipatio keine Bedingung und Befristung verträgt, ist Kleineidam damit begegnet[3]), daß er das nexum nicht als Selbstmancipation, sondern als ein eigenartiges Abhängigkeitsverhältnis, als einen gezwungen freiwillig zur Vermeidung der gesetzlichen Exekutionsfolgen übernommenen Zustand der Schuldsklaverei auffaßt. Die Schwierigkeiten, welche sich im römischen Rechte der Gleichsetzung des nexum mit der Selbstverpfändung entgegenstellen, existieren für das griechische Recht nicht; wir werden aber sehen, daß manche der Erwägungen, welche Kleineidam zu seiner, wie mich dünkt, überzeugenden Annahme führten, auch für dieses Gebiet zutreffen.

Bevor wir weitergehen, wird es gut sein, eine Einwendung zu beseitigen, die vielleicht gemacht werden könnte. Ist man berechtigt, was aus den Inschriften von Gortyn für die Schuldknechtschaft festzustellen ist, für das griechische Recht überhaupt nutzbar zu machen oder handelt es sich um ein speziell kretisches Rechtsinstitut? Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Alternative in dem Sinn der ersten Möglichkeit beantwortet werden muß. Wenn auch

über die Entwicklung der Lehre von dem nexum gibt F. Senn in seiner bald zu zitierenden Abhandlung.

[1]) Zeitschr. der Sav.-Stiftung (Rom. Abt.) XXII 96ff., bes. 104. 118. 121, und XXV 282. 283. — [2]) Juristische Abhandlungen (Festgabe für G. Beseler) 256. 259ff. und Zeitschr. der Sav.-Stiftung (Rom. Abt.) XXIII 348ff. Gegen bedingten Selbstverkauf jetzt Mitteis selbst ebenda XXV 282. 283. Über die Selbstverpfändung des Schuldners im deutschen Rechte der fränkischen Zeit Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II 442ff. — [3]) a. a. O. 62. 74. 75. 105. 125ff. Gegen die Selbstverpfändung auch Bekker, Zeitschr. der Sav.-Stiftung XXIII 22ff.

das kretische Recht in manchen Punkten (so z. B. im Sklavenprozeß) Besonderheiten aufweist, so zeigt es im allgemeinen weitgehende Übereinstimmung mit dem, was sonst für das griechische Recht überhaupt bekannt ist[1]), und kann daher, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen vorgebracht werden, für dessen Rekonstruktion zugrunde gelegt werden. Dies gilt speziell für unsere Institution, wie schon aus der Natur der Sache hervorgeht. Die Schuldknechtschaft ist nicht nur ein Institut, das in verschiedenen Formen allenthalben verbreitet ist[2]) und jedesfalls in sehr alte Zeit zurückreicht — schon Hammurabis Gesetzbuch § 114—119 enthält eine sich darauf beziehende Vorschrift[3]) —, sondern auch als allgemeines Rechtsverhältnis bei den Griechen bezeugt.[4])

---

[1]) Es ist daher gerade das Recht von Gortyn von Mitteis (‚Reichsrecht und Volksrecht') mit Glück dazu benützt worden, um die Einheitlichkeit des griechischen Rechtes zu erweisen. Vgl. auch Lipsius, Von der Bedeutung des griechischen Rechts 9 ff. Wenn gegenüber Mitteis' Auffassung (a. a. O. bes. 61 ff.) Glotz, *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* V ff. wieder die Ansicht verteidigt, daß es vor dem Hellenismus kein griechisches Recht, sondern nur griechische Rechte gegeben habe, so bedeutet dies einen entschiedenen Rückschritt. — [2]) Vgl. Post a. a. O.; Leist, Altarisches ius gentium 478. Für die germanischen Rechte Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II 442 ff. 477 ff.; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsg. [4] 46. 220. 373; J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer [4] II 163 ff. — [3]) § 54 enthält die Anordnung der Personal-Exekution, welche zur Schuldknechtschaft führt und auch das Vermögen mitergreift (Kohler und Peiser, Hammurabis Gesetz I 114); dazu gehört § 114. 115. Dagegen handelt es sich in § 116 ff. darum, daß ein Schuldner seine Familienangehörigen oder Sklaven verpfändet oder verkauft, also wohl um solutorische Schuldknechtschaft. Vgl. dazu Hugo Winckler, Die Gesetze Hammurabis in Umschrift und Übersetzung 1904, S. 32. 33; Kohler-Peiser a. a. O. 114 ff.; D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis 109 ff. — [4]) Diodor I 79, 3 spricht davon, daß der ägyptische König Bokchoris die Exekution auf den Leib verboten habe *(τῶν δὲ ὀφειλόντων τὴν ἔκπραξιν τῶν δανείων ἐκ τῆς οὐσίας μόνον ἐποιήσατο, τὸ δὲ σῶμα κατ' οὐδένα τρόπον εἴασεν ὑπάρχειν ἀγώγιμον)* und fährt dann fort, daß Solon diese Maßregel nach Athen übertragen zu haben scheine, und (§ 5): *μέμφονται δέ τινες οὐκ ἀλόγως τοῖς πλείστοις τῶν παρὰ τοῖς Ἕλλησι νομοθετῶν, οἵτινες ὅπλα μὲν καὶ ἄροτρον καὶ ἄλλα τῶν ἀναγκαιοτάτων ἐκώλυσαν ἐνέχυρα λαμβάνεσθαι πρὸς δάνειον, τοὺς δὲ τούτοις χρησομένους συνεχώρησαν ἀγωγίμους εἶναι.* Einen Beweis liefert auch die Herakles-Sage: das Dienstesverhältnis,

Die nächste Frage, welche sich bei der Betrachtung des Verhältnisses *κατακείμενον εἶναι* einstellt, geht dahin, ob bei demselben eine Verpfändung der Person des Schuldners oder nur von dessen Arbeitskraft stattgefunden habe. Für das römische nexum hat Mitteis das erstere angenommen[1]), während Felix Senn beweisen will[2]), daß man in dem ‚nexum‘ nur den ursprünglichen Darlehns-Vertrag zu sehen habe, und erst später als neue Obligation eine sich nur auf Arbeitsleistung gehende Abrede *(datio operarum, stipulatio operarum)* angeschlossen habe. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß für das griechische Recht Verpfändung nicht der Arbeit, sondern der Person zum Behufe der Arbeit stattfand[3]); denn nur unter diesem Gesichtspunkt erklärt sich die Minderung der Rechtspersönlichkeit des *κατακείμενος,* der Zustand der Halbsklaverei, in dem er nach den Inschriften von Gortyn auftritt[4]); sein Aufenthaltsort wird in dem Hause des Herrn gewesen sein, dem dafür die Alimentationspflicht zufiel. Immerhin erlitt die Dispositionsfähigkeit des Gewalthabers über den nexus eine bedeutende Beschränkung. Man muß sich darüber klar werden, ob es

welches Herakles bei Omphale auf drei Jahre eingeht (Soph. Trach. 248ff.; Diod. IV 31, 5ff.; Apollod. II 131ff.) ist ursprünglich als Selbstverpfändung gedacht, um eine bestimmte Schuld, in diesem Falle die Kompensation an Eurylochos für den Mord des Iphitos, damit abzuverdienen. Die Spuren der Schuldknechtschaft in Sparta, welche Fustel de Coulanges (*Nouvelles Recherches* 113) in Plut. Agis 6 finden wollte, sind zu unsicher, auch spricht die späte Zeit dagegen.

[1]) Zeitschr. XXII 121. — [2]) *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* XXIX 1905, 67ff. — [3]) Übrigens wirkt auch für das römische Recht Senns Auseinandersetzung nicht überzeugend; die Äußerungen des Livius und Dionys von Halikarnaß über die Stellung der nexi weisen entschieden auf einen Zustand der Unfreiheit hin. Vgl. übrigens auch Bekker a. a. O. 22. — [4]) Auch bei unserem Verhältnis kann man nicht genau sagen, ob die Arbeit des Schuldners irgendwie tarifiert ward [wie im altschwedischen Recht, v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht I 128], so daß eine allmähliche Amortisierung der Schuld (mit Zuschlag der Zinsen) eintrat oder ob der Schuldner schlechthin Knecht wurde auf so lange, bis irgendwie die Zahlung erfolgte (Mitteis Zeitschr. XXII 121). Ich halte aber letzteres für wahrscheinlicher, wofür nicht nur die allgemeine Auffassung des Verhältnisses, sondern auch die Wendung in Col. VI Z. 14. 15: *ἤ κ' ἀποδῶι τὸ ὀπήλωμα* spricht.

dem καταθέμενος erlaubt war, den κατακείμενος einem anderen weiter zu verkaufen oder zu zedieren, so daß letzterer an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers trat (καταθέμενος wurde) und in dessen Rechte gegenüber dem nexus succedierte. Mit Rücksicht darauf, daß jeder die Freiheit hatte, Schuldforderungen zu verkaufen oder zu zedieren, wäre man versucht, diese Konsequenz zu ziehen. Allein es dürfte dies irrig sein; es ist nicht zu vergessen, daß durch die Selbstverpfändung kein dingliches, sondern nur ein ‚quasidingliches' Recht des Gläubigers begründet wurde und daher sehr zweifelhaft, ob dasselbe sich auch bis in den Verkauf des Verpfändeten hinein erstreckte. Dazu bestimmt das Gesetz von Gortyn (X 25ff.), daß ein verpfändeter Sklave nicht weiter verkauft werden dürfe (*Recueil* I 481). Ich glaube daher, daß ein Individuum, das sich selbst verpfändete, nicht weiter verkauft oder zediert werden durfte oder doch seine Zustimmung dazu nötig war. Eine weitere Beschränkung erfuhr die Macht des καταθέμενος jedesfalls auch dadurch, daß der κατακείμενος im Falle eines Kriegs von dem Staate zum Militärdienste herangezogen werden konnte und damit eine Unterbrechung des Verhältnisses eintrat. Die Beendigung des Verhältnisses κατακείμενον εἶναι erfolgte dadurch, daß der ‚nexus' sich selbst durch seine Arbeit auslöste oder ein anderer für ihn dem Gläubiger die Schuld zahlte. Doch bleibt noch eine Alternative dafür offen: es wird vorgekommen sein, daß die vertragsmäßige Schuldknechtschaft auf eine bestimmte Zeit — eine Reihe von Jahren — festgesetzt ward und daß die Arbeit während dieser Zeit als Äquivalent für die geschuldete Summe galt, so daß die Schuld nach deren Ablauf als getilgt betrachtet wurde.[1]) Von großer Wichtigkeit ist die

[1]) So geht Herakles die Knechtschaft bei Omphale auf 3 Jahre ein (vgl. S. 51, 4), die Dienstbarkeit bei Eurystheus auf zwölf Jahre (Apollod. II 73ff.). Auch die Knechtschaft des Kadmos für Ares auf einen ἀίδιος ἐνιαυτός kann hier herangezogen werden, obwohl in der Überlieferung (Hellan. Fgm. 8, Apollodor. III 24) dafür ungenau der Ausdruck θητεῖν gebraucht wird. Vgl. auch in dieser Beziehung Hammurabis Gesetz § 117 und die dazu von Kohler-Peiser a. a. O. 115, und D. H. Müller a. a. O. 111 aus dem Alten Testament angeführten Stellen.

weitere Frage, ob der Vertrag, durch welchen das Verhältnis *κατακείμενον εἶναι* (nexum esse) begründet wurde, in dem ältesten Darlehns-Vertrag enthalten war, derart, daß der Schuldner schon bei dessen Abschluß dem Gläubiger seine Person verpfänden mußte für den Fall, daß er zu dem Termin der Fälligkeit der Schuld dieselbe nicht einlösen konnte.[1]) Zur Entscheidung über diesen fundamentalen Punkt sind die weiteren Nachrichten heranzuziehen, welche wir über altgriechisches Schuldrecht besitzen.[2])

Das inschriftlich erhaltene kretische Gesetz ist zu ergänzen aus den literarischen Nachrichten, speziell für Athen, die zu Anfang dieser Abhandlung zusammengestellt wurden. Den ersten Rang darunter nehmen die kostbaren Verse Solons ein, Fgm. 4, v. 23ff.:

. . . . . *τῶν δὲ πενιχρῶν*
ἱκνοῦνται πολλοὶ γαῖαν ἐς ἀλλοδαπὴν
πραθέντες δεσμοῖσί τ' ἀεικελίοισι δεθέντες

und Fgm. 36, v. 8ff.:

πολλοὺς δ' Ἀθήνας, πατρίδ' εἰς θεόκτιτον,
ἀνήγαγον πραθέντας, ἄλλον ἐκδίκως,
ἄλλον δικαίως κτλ.

v. 13ff.: *τοὺς δ' ἐνθάδ' αὐτοῦ δουλίην ἀεικέα*
ἔχοντας, ἤθη δεσποτῶν τρομευμέν[ους]
ἐλευθέρους ἔθηκα κτλ.,

---

[1]) Bekanntlich spielt in den Diskussionen über das römische nexum dieser Punkt eine wichtige Rolle, da gerade er große Schwierigkeiten bietet. Mitteis dachte zuerst (Zeitschr. XXII 124) an zwei nexa, ein ursprüngliches (Darlehns-Vertrag) und ein späteres, welches die Person verpfändete, und in ähnlicher Weise unterscheidet Kleineidam (a. a. O. 107ff. 124) das obligatorische nexum, den Darlehns-Vertrag, von dem Zustands-Nexum, das ein Gewaltverhältnis war und in einer nicht näher bekannten Form vereinbart wurde. Der Verknechtungs-Vertrag ist nach ihm etwas neben der Begründung der Obligation Herlaufendes, nicht bereits in ihr Enthaltenes (l. l. 124), während Mommsen in dem nexum die rechtlich bindende Obligation des ursprünglichen Privatrechts überhaupt sieht (Zeitschr. XXIII 349). — [2]) Ich bemerke, daß, wenn in dieser Arbeit von ‚Gläubigern' gesprochen wird, darunter nicht bloß Privatpersonen gemeint sind, sondern auch der Staat (bei dem man nur an Judikats-Schulden oder Steuer- und Pachtrückstände zu denken hat) und dessen Abteilungen, sowie Tempel und die vom Staate anerkannten Korporationen.

zu welchen Plutarch tritt (c. 13); nachdem er von den Hektemoriern gesprochen hat, fährt er fort: *ἢ χρέα λαμβάνοντες ἐπὶ τοῖς σώμασιν ἀγώγιμοι τοῖς δανείζουσιν ἦσαν, οἱ μὲν αὐτοῦ δουλεύοντες, οἱ δ' ἐπὶ τὴν ξένην πιπρασκόμενοι κτλ.* Wir erhalten hier eine Meldung von unschätzbarem Wert. Sie unterrichtet uns über die älteste Form der Personal-Exekution nach attischem Recht; ohne Bedenken dürfen wir sie auf das griechische Recht überhaupt ausdehnen, denn es ist undenkbar, daß in einer so fundamentalen Sache ein einziger Staat einen Grundsatz von solcher Tragweite aufgestellt hätte, wenn derselbe von dem Rechtsbewußtsein der übrigen Volksgenossen abweichend war. Die Voraussetzung des ältesten griechischen Schuldrechtes, daß der Schuldner auf den Leib borgte (*δανείζειν* oder *χρέα λαμβάνειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν*) — ein Grundsatz, der allgemeiner dahin zu fassen ist, daß in derselben Weise jeder Obligierte für die von ihm eingegangene Verpflichtung haftete —, fand ihre Exekution darin, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit, beziehungsweise Säumnis, oder der Nichterfüllung der Verpflichtung der Schuldner[1]) von dem Gläubiger entweder im eigenen Lande in das Knechtsverhältnis versetzt oder als Sklave in das Ausland (*γαῖαν ἐς ἀλλοδαπήν* Solon, *ἐπὶ τὴν ξένην* bei Plutarch) verkauft wurde. Eine Selbstverpfändung des Schuldners (des Obligierten) als notwendige Klausel des Darlehns-Vertrags (der Obligation) in dem Sinne, wie wir sie früher kennen lernten, ist durch diesen Satz ausgeschlossen. Wohl aber springt ganz etwas anderes ins Auge: die Übereinstimmung des älteren griechischen Schuldrechtes mit dem altrömischen, der älteren griechischen Personal-Exekution mit der Personal-Exekution der zwölf Tafeln (T. III), wenigstens in einem sehr wichtigen Punkte. Es ist das Verdienst von Fedor Kleineidam, dieses Rechtsinstitut in seiner Eigentümlichkeit und in seiner Verschiedenheit von dem nexum in das richtige Licht gesetzt zu haben.[2])
Gleich dem römischen Recht, welches den Verkauf des

---

[1]) Darunter sind natürlich alle Kategorien von Schuldnern zu verstehen, so auch die Judikats-Schuldner. — [2]) In seinem bereits zitierten vortrefflichen Buche ‚Die Personalexekution der Zwölftafeln' Breslau 1904).

zahlungsunfähigen Schuldners, des *,addictus'*, außerhalb des latinischen Rechtskreises *,trans Tiberim'* verordnete, konnte auch bei den Griechen der exekutierte Schuldner seitens des Gläubigers außer Landes verkauft werden.[1]) Den Beweis liefern die zitierten Stellen bei Solon und Plutarch; derselbe Rechtsgrundsatz geht aus der sogenannten Lygdamis-Inschrift von Halikarnaß (IGA. 500) hervor, die demjenigen, welcher eine Abänderung des in ihr enthaltenen Gesetzes beantragt, eventuell als Strafe den Verkauf als Sklave, aber in das Ausland androht, Z. 37ff.: *ἢν δὲ μὴ ἦι αὐτῶι ἄξια δέκα [στα]τήρων, αὐτὸν [π]επρῆσθαι ἐπ' [ἐξα]γωγῆι καὶ μηδαμὰ κάθοδον [εἶν]αι ἐς Ἁλικαρνησσόν.*

Wir finden also auch im älteren griechischen Rechte nebeneinander Personal-Exekution und ,nexum' — man wird diesen Ausdruck für das Verhältnis *κατακείμενον εἶναι* ohne Bedenken acceptieren dürfen. Der Darlehnsvertrag, über dessen Form wir nichts wissen[2]), kann demnach nicht die Selbstverpfändung des Schuldners enthalten haben; vielmehr wurde durch ihn zunächst für Schulden und Obligationen aller Art, nicht bloß für Geldschulden[3]), die Personal-Exekution des Schuldners begründet. Für das Verhältnis *κατακείμενον εἶναι* muß dementsprechend eine besondere Vereinbarung

---

[1]) Für Rom vgl. Mommsen, Röm. Gesch. [5] I 106 und Festgabe für Beseler 257. — [2]) Im allgemeinen ist für das griechische Recht eine gewisse Formlosigkeit der Verträge überhaupt und speziell der Darlehns-Verträge zu konstatieren; vgl. Thalheim a. a. O. [4] 118, 2; Lipsius, Von der Bedeutung des gr. Rechts 11ff.; Att. Proz. 683ff.; Beauchet a. a. O. IV 28ff. (dazu H. F. Hitzig a. a. O. 185). In älterer Zeit wird der Darlehns-Vertrag wohl mündlich vor Zeugen abgeschlossen worden sein, wie in dem Gesetze von Gortyn (cf. Comparetti l. l. 374). — [3]) Für die Zeit vor der Einführung des gemünzten Geldes sind Naturalschulden natürlich vorwiegend gewesen, aber auch später werden Getreide-Darlehen, wie wir sie durch die graeco-ägyptischen Papyri kennen, häufig vorgekommen sein. Daß auch die Rückstände an Naturalabgaben in Form eines Darlehnsgeschäftes behandelt werden konnten, bemerkt treffend Szanto (Wochenschr. f. klass. Philol. VIII 1891, Sp. 764); vgl. ferner Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* 124, wo die verschiedenen Möglichkeiten der Entstehung einer Schuld zusammengestellt sind. Wie aus dem Gesetz von Gortyn hervorgeht, kann jede beliebige Verpflichtung durch Verurteilung in eine Geldschuld verwandelt werden (Zitelmann a. a. O. 59).

zwischen Gläubiger und Schuldner erforderlich gewesen sein. Die nächste Frage, die zu beantworten ist, richtet sich nun darnach, welchen Zweck das Eingehen in das nexum hatte und zu welchem Zeitpunkt die sich darauf beziehende Vereinbarung getroffen wurde. Nicht minder wichtig ist aber, ob das Verhältnis *κατακείμενον εἶναι* der einzige Typus der Schuldknechtschaft bei den Griechen war oder ob es daneben noch andere Formen derselben gegeben hat; daß der letztere Fall möglich ist, lehrt die vergleichende Rechtswissenschaft.[1])

Um zunächst diesen Punkt zu erledigen, ist es notwendig, wieder unsere literarischen Quellen heranzuziehen. Solon (Fgm. 36) fährt, nachdem er derjenigen gedacht, welche freiwillig Attika verlassen hatten, um den Konsequenzen des Schuldrechts zu entgehen, folgendermaßen fort (v. 13ff.):

τοὺς δ' ἐνθάδ' αὐτοῦ δουλίην ἀεικέα
ἔχοντας, ἤθη δεσποτῶν τρομευμέν[ους],
ἐλευθέρους ἔθηκα κτλ.

und Plutarch Solon (vgl. S. 55) gliedert die *ἀγώγιμοι* in zwei Klassen, *οἱ μὲν αὐτοῦ δουλεύοντες, οἱ δ' ἐπὶ τὴν ξένην πιπρασκόμενοι.* Beide Schriftsteller sprechen also von solchen Athenern, die infolge des Schuldrechtes im Lande selbst ‚unwürdige Knechtschaft' zu erdulden hatten.[2]) Die gewöhnliche und, soviel ich sehe, fast allgemein vertretene Ansicht sieht in diesem Zustand die eigentliche Form der Schuldknechtschaft, die zitierten Nachrichten werden dahin gedeutet, daß die Gläubiger das Recht hatten, ihre Schuldner auch im Lande selbst in ‚Knechtschaft' zu halten.[3]) Die Vertreter dieser Ansicht nehmen also für Athen ohne weiteres die Form

---

[1]) Post a. a. O. I 367, 4 gibt Beispiele für das Vorkommen mehrerer Formen bei einem und demselben Volke. So finden sich im westnordischen Rechte sowohl die exekutorische, als die vertragsmäßige Schuldknechtschaft (cf. v. Amira, Nordgerman. Obligationenrecht II 154 ff.). — [2]) Dagegen sind in Fgm. 4, Z. 25 die *δεσμοῖσί τ' ἀεικελίοισι δεθέντες* die nach auswärts als Sklaven Verkauften. — [3]) So prägnant Grote, *Hist. of Greece* [2] III 96. Ähnlich Duncker, Gesch. d. Altert. [5] VI 137, E. Curtius Gr. Gesch. [6] I 299; wohl auch Busolt, Gr. Staatsaltert. [2] 136ff., Griech. Gesch. [2] II 245ff.; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 640 (§ 402); Beloch, Griech. Gesch. I 309; De Sanctis, *Ἀτϑίς* 197; Guiraud a. a. O. 124; Szanto, Arch.-epigr. Mitteil. aus Österreich-Ungarn XX 103ff.

der ‚exekutorischen' Schuldknechtschaft an[1]); als Konsequenz ihrer Anschauung ergibt sich, daß es dem Gläubiger freistand, den in Knechtschaft geratenen Schuldner in seiner Gewalt zu behalten oder ihn als Sklaven ins Ausland zu verkaufen.[2]) Natürlich ist die Möglichkeit dieser Form von Schuldknechtschaft für Griechenland an sich zuzugeben — und ich selbst bin ihr bei Deutung der schriftstellerischen Zeugnisse gefolgt (vgl. S. 55 d. A.); anderseits sehen wir aber gerade aus den Diskussionen der jüngsten Zeit über das römische nexum, daß in Rom die Schuldknechtschaft allein in der Form der freiwilligen (solutorischen) Knechtschaft, der Selbstverpfändung vorkam[3]) und der Gedanke, daß dem etwa bei den Griechen ebenso gewesen sei, läßt sich nicht von vornherein abweisen, um so mehr als wir jetzt die Selbstverpfändung ebenfalls als eine griechische Institution kennen gelernt haben. Zudem ist es für den ersten Blick auffallend, daß es in freiem Belieben des Gläubigers gestanden haben soll, den Schuldner durch den Verkauf ins Ausland aus dem Zustande der Halbsklaverei in denjenigen der Vollsklaverei zu versetzen. Anderseits ergibt, wie wir bereits sahen, die vergleichende Rechtswissenschaft die Möglichkeit, daß auch mehrere Formen der Schuldknechtschaft bei einem und demselben Volke nebeneinander existierten, was gerade für das Nebeneinanderbestehen von exekutorischer und freiwilliger Schuldknechtschaft gilt.[4]) Es ist also fraglich, ob die bisherige Annahme, daß für Athen nur die exekutorische Schuldknechtschaft galt, das Richtige trifft.

Die Entscheidung darüber, ob die Griechen die exekutorische Schuldknechtschaft kannten, wird durch ein urkundliches Zeugnis gegeben. Es ist dies die interessante

---

[1]) Über die exekutorische Schuldknechtschaft Post a. a. O. I 365. 366; in den nordgermanischen Rechten v. Amira a. a. O. I 125 ff., II 154 ff. — [2]) So spricht Busolt Griech. Gesch. [2] II 246 von ‚verkaufsfähigen' Sklaven und ibid. Anm. 1 davon, daß, falls die Hektemorier die Bedingungen nicht einhielten, der Grundherr sie als Sklaven behalten oder verkaufen konnte. — [3]) Dies haben Mitteis und Kleineidam in ihren früher zitierten Arbeiten ausführlich nachgewiesen. — [4]) Wie schon erwähnt, gilt dies für die westnordischen Rechte (v. Amira a. a. O. II 154 ff. 162 ff.); aber auch im deutschen Rechte (Brunner a. a. O. II 477 ff.).

Inschrift von Halikarnaß, zuerst herausgegeben von Haussoullier im *Bull. de corr. hell.* IV 295 (Dittenberger, *Syll.* [2] 11), welche in das letzte Drittel oder Viertel des fünften Jahrhunderts gehört.[1]) Sie enthält auf ihrer Vorderseite ([a]) ein Verzeichnis derjenigen, welche Grundstücke und Häuser gekauft hatten, die den Göttern (Apollon, der Athena, der Parthenos) verschuldet waren, die Überschrift der Rückseite [b] lautet: *[Οἵδε ἐπρίαντο τοὺς ὀφείλοντ]ας τοῖς θεοῖς [— — — — — καὶ αὐτοὺς κ]αὶ ὧν ἰκνέονται*, darauf folgt eine Liste von Käufern (auf den Seiten [c] und [d] erhalten), welchen jedesmal der Name einer Person beigeschrieben ist, die sie gekauft hatten, manchmal mit dem Grundbesitz[2]), manchmal wieder mit dem Beisatz *καὶ ὧν ἰκνέονται*, dessen Sinn nicht ganz sicher ist.[3]) Szanto stellte die Ansicht auf[4]), daß man es hier mit Leuten zu tun habe, die in die Schuldknechtschaft verkauft wurden, während vor ihm Haussoullier (a. a. O. 313) die Anschauung verteidigt hatte, daß nicht die Personen selbst, sondern die auf ihnen lastenden Schuld-Obligationen gekauft worden seien. Dabei nahm Szanto an, daß es sich hier schon um eine mildere Form der Schuldknechtschaft handle, bei welcher der Mensch nach seinem ökonomischen Werte als Eigentümer gekauft wird, woraus sich von selbst der Verzicht auf die Person des Eigentümers ergab. Eine endgültige Entscheidung in dieser schwierigen Frage wird dadurch erschwert, daß die Wendung *καὶ ὧν ἰκνέονται*, wie berührt, nicht in durchaus befriedigender Weise gedeutet ist. Jedesfalls ist Szantos Ansicht folgerichtiger als diejenige Haussoulliers, gegen welche der Umstand spricht, daß es sich hier nicht um einen Kauf von Schuldforderungen zu beliebiger Zeit, sondern um zahlungsunfähige Schuldner der Götter *(ὑπερήμεροι)* handelt, gegen die exekutiv vorge-

---

[1]) Bruno Keil, Hermes XXIX 1894, 259, 1. — [2]) So lat. [a] Z. 23ff., [d] Z. 169ff. — [3]) Nach Haussoullier (a. a. O. 314) ist darunter zu verstehen, daß die Eigentümer samt dem, was ihnen gehört und ihnen künftig an Besitz zuwachsen sollte *(‚tout ce qui lui revient' c'est à dire tout ce qui lui appartient et peut lui appartenir)* gekauft wurden; Dittenberger (Anm. 19) denkt an die *‚familiae debitorum'*; die Herausgeber des *Recueil des inscr. jur. gr.* (II 341, 1) setzen *ἰκνεῖσθαι* gleich *κρατεῖν*. — [4]) Wiener Studien IX 285 und Archäol.-epigr. Mitteil. XX 105.

gangen wurde; und selbst zugegeben, daß in damaliger Zeit nur mehr die Schuldobligationen gekauft werden konnten, so hätte dies doch ein Stadium in früherer Zeit zur Voraussetzung gehabt, in welchem die Personen selbst verkauft wurden. Auch Szanto's Ansicht, daß zur Zeit unserer Inschrift bereits eine mildere Art der Schuldknechtschaft bestand, hat zur Konsequenz, daß dies eine Abschwächung einer früheren strengeren Ordnung ist. Es ist demnach sicher, daß wir hier einen Beweis für die exekutorische Schuldknechtschaft bei den Griechen haben[1]); das Gewicht desselben wird dadurch verstärkt, daß gerade in Halikarnaß bezüglich der Strafe des Verkaufs als Sklave ausdrücklich bestimmt wurde, daß derselbe in das Ausland erfolgen solle. Die geschichtlichen Verhältnisse, welche die Voraussetzung für unsere Urkunde bilden, sind allerdings ziemlich unklar; es ist auffallend, daß es zu gleicher Zeit zu einem so massenhaften Verkauf von Schuldsklaven der Götter gekommen ist.[2])

Besitzen wir in der Urkunde von Halikarnaß sonach ein unzweifelhaftes Zeugnis für das Vorkommen exekutorischer Schuldknechtschaft bei den Griechen, so hilft uns ein Passus des Gesetzes von Gortyn noch weiter[3]), der erst dadurch, daß Comparetti die richtige Lesung fand, nutzbar zu machen ist, I 55 — II 2: *[τὸ]ν δὲ νενικαμένο[ν] κα[ὶ τὸν κα]τακείμενον ἄγοντι ἄπατον ἔμεν,* ‚Derjenige, welcher einen (im Pro-

[1]) Die auffallende Tatsache, daß einerseits nur Grundstücke, anderseits Grundstücke und Personen zugleich verkauft werden, hängt vielleicht mit der von Szanto vermuteten Umbildung der Schuldknechtschaft in Halikarnaß zusammen und läßt keinesfalls einen allgemeinen Schluß zu. — [2]) Haussoulliers Annahme (a. a. O. 310), daß es sich um Hypothekarschulden handelte, ist durch die Ergebnisse, zu welchen ich in dieser Abhandlung kommen werde, ganz ausgeschlossen; dagegen dachte Newton (*Essays on art and archeology* 454. 434) an eine Konfiskation aus politischen Gründen, vgl. auch Wiener Studien XI 72, 139. — [3]) Um über eine hier in Betracht kommende Frage mich wenigstens kurz zu äußern, so bemerke ich, daß für meine Erörterungen die Frage nach dem Zeitpunkt, zu dem das Gesetz von Gortyn erlassen wurde, die bekanntlich kontrovers ist, nicht so sehr ins Gewicht fällt; denn es ist anerkannt, daß die in ihm enthaltenen Rechtssätze von hohem Alter sind.

zeß) Besiegten oder einen Verpfändeten fortführt, soll straflos sein'.[1]) Zum richtigen Verständnis dieser Stelle ist daran zu erinnern, daß die ganze erste Columne des Gesetzes sich teils auf den Eigentumsprozeß an Sklaven, teils auf die Streitigkeiten um den status libertatis bezieht und daß die Fortführung, das *ἄγειν* eines Sklaven, dessen Besitz strittig ist, oder eines Individuums, dessen Qualität ob Freier oder Sklave als zweifelhaft erscheint, ohne vorausgegangenes gerichtliches Urteil *(πρὸ δίκας)* verboten wird.[2]) Im Gegensatz dazu ist hier bestimmt, daß der *νενικαμένος* und der *κατακείμενος* weggeführt werden dürfen, *ἀγώγιμοι* seien, ohne daß die eingehenden Vorschriften, welche die erste Kolumne enthält, auf sie Anwendung finden. Man sieht, daß in diesem Satz eine allgemeine Vorschrift von großer Tragweite niedergelegt ist. Die Qualität eines *κατακείμενος* kennen wir bereits; da das nexum jedesfalls durch einen Vertrag zwischen zwei Parteien begründet wurde, welcher dem *καταθέμενος* das Recht zum *ἄγειν* einräumte, so ist diese Bestimmung des Gesetzes unmittelbar verständlich. Der Ausdruck *νενικαμένος* bedeutet denjenigen, welcher einen Prozeß verloren hat, in ihm unterlag, ‚besiegt wurde', speziell denjenigen, welcher zur Zahlung von Geld verurteilt wurde, den Judikats-Schuldner.[3]) Es ist nun unabweisbar, unter diesem Ausdruck auch den säumigen Darlehnsschuldner einzubegreifen[4]), der durch richterliche Erkenntnis zur Zahlung verurteilt und dadurch *νενικαμένος* wurde; auch sonst wird er von dem Gesetz von Gortyn dem *νενικαμένος* gleichgestellt (IX 24 ff. X 20 ff. XI 31 ff.).[5]) Dem Schuldner gegenüber ist also in ähnlicher Weise wie bei dem *κατακείμενος* das *ἄγειν* gestattet; beide Klassen erscheinen in der Behandlung als gleich gestellt, obwohl die Rechtstitel, welche die Grundlage für das weitere Vorgehen bei

---

[1]) Über *ἄπατον* Zitelmann 68, 1; J. und Th. Baunack a. a. O. 145 ff. — [2]) Zitelmann 78 ff.; Comparetti Sp. 141; *Recueil des inscr. jur. gr.* I 449 ff. — [3]) Cf. IX 24 ff., XI 31 ff. Dazu Zitelmann 68, 1. 58 ff.; Comparetti Sp. 282. — [4]) Dies scheint auch Comparetti, der *νενικαμένος* übersetzt (Sp. 125) mit *un (debitore) vinto in giudizio,* zu meinen, indem er (Sp. 158. 282) den *νενικαμένος* mit dem *‚addictus'* des römischen Rechts vergleicht. — [5]) Vgl. Zitelmann 59.

beiden bilden, ganz verschieden waren. Ich muß hier auf das zurückkommen, was ich in der ersten Abhandlung (S. 20ff.) über die doppelte Bedeutung von *ἄγειν (ἀπάγειν)* sagte; man würde irren, wenn man meinte, daß dieses Verbum, in juristischem Sinn angewandt, die einzige Bedeutung der Fortführung in das eigene Haus *(ὡς αὑτόν)* gehabt hätte[1], die für den *κατακείμενος* allerdings allein zutrifft. Für die Personal-Exekution hat *ἄγειν (ἀγώγιμον εἶναι)* ebenfalls den doppelten Sinn, der dem Verfahren überhaupt zukommt: es kann der Gläubiger den Schuldner zu sich führen und ihn als seinen Schuldsklaven bei sich behalten, er kann ihn aber auch in das Ausland verkaufen. In dieser Weise gebraucht Plutarch (Solon c. 13) den Ausdruck für beide Arten der Exekution. In dem *ἄγειν ὡς αὑτόν* liegt durchaus nicht, daß der Gläubiger den Schuldner bei sich im Hause behalten mußte; auch der Gläubiger der zwölf Tafeln führt den Schuldner mit sich (T. III: *secum ducito*), um ihn später zu verkaufen, das *secum ducere* ist hier die Vorstufe zu dem letzten Akte.[2] Es ist ja selbstverständlich, daß auch im Falle, wenn der Verkauf in das Ausland sogleich erfolgte, die Internierung in dem Hause des Gläubigers demselben vorausgehen mußte.

Es ergibt das Gesetz von Gortyn also einen neuen Beweis für den Inhalt der älteren Personal-Exekution nach griechischem Recht[3]; man kann sie kurz damit charakterisieren, daß durch sie der Schuldner sowohl Schuldknecht

---

[1]) So fassen es wenigstens die Herausgeber des *Recueil des inscr. jur. grecques* auf (I 450). — [2]) Dazu Kleineidam a. a. O. 212ff. 216. [3]) Der Absatz des Gesetzes IX 40ff.: *υἰὺς αἴ κ' ἀνδέκσεται ἇς κ' ὁ πατὴ(δ) δόει, αὐτὸν ἀτέθαι καὶ τὰ κρέματα αἴ τι κα πέπαται* wäre für diese Frage nur dann unmittelbar heranzuziehen, wenn die frühere Lesung *ἄγεθαι* Bestand gehabt hätte. Allein sie ist nach den auf dem Stein erhaltenen Spuren nicht aufrechtzuhalten und die Lesung von Blaß *ἀτέθαι* am wahrscheinlichsten (Comparetti liest *ἀλήθαι*); darnach besagt der Passus, daß ein Sohn, der irgend eine Obligation eingeht [in der Deutung von *ἀνδεκσάμενος* an dieser Stelle hat Comparetti Sp. 224 gewiß recht], während der Vater noch lebt, dafür selbst mit seiner Person und seinem Vermögen haftbar wird (gebüßt werden kann). Dazu Zitelmann 131ff. und dafür daß *ἀταμένος = νενικαμένος* ist, derselbe S. 68, 1 und Baunack a. a. O. 145ff. In weiterem Verlauf der Dinge führte dies allerdings zur Exekution.

des Gläubigers werden, wie von ihm als Sklave in das Ausland verkauft werden konnte. Wenn ich daher früher auf die Übereinstimmung des älteren griechischen Schuldverfahrens mit dem römischen hinwies, so sehen wir allerdings, daß es hinwiederum in einem Punkte in einschneidender Weise von demselben abweicht: die Personal-Exekution der zwölf Tafeln beschränkt sich auf den Verkauf des Schuldners in das Ausland und dessen eventuelle Tötung, kennt aber die zwangsweise Schuldknechtschaft im Inlande nicht.[1]) Das Gesetz von Gortyn ist aber auch dadurch, daß es ein zweites Zeugnis für die exekutorische Schuldknechtschaft abgibt, von Wichtigkeit; der Wert seines Zeugnisses wird dadurch erhöht, daß, wie wir gesehen haben, gerade in Gortyn neben der exekutorischen Form auch die vertragsmäßige (solutorische) Schuldknechtschaft existierte und damit das Nebeneinanderbestehen beider Typen für das griechische Recht erwiesen wird. Worin der Unterschied zwischen beiden bestand, abgesehen von dem verschiedenen Entstehungsgrund, ist allerdings nicht leicht zu sagen, denn die Andeutungen in den geschichtlichen Nachrichten für das solonische Athen sind dafür zu allgemein gehalten. Vielleicht wird man aber wenigstens folgendes vermuten dürfen. Im allgemeinen wird man sich den Zustand, in welchem sich der exekutorische Schuldknecht befand, noch härter vorstellen müssen, als denjenigen des *κατακείμενος,* mit welchem er sonst im allgemeinen übereinstimmte: wenn letzterer ein Halbfreier war, so hat das Los des Exekutierten sich gewiß mehr demjenigen der Sklaven genähert.[2]) Vielleicht hatte der Schuldherr (Solon spricht von *δεσπόται*) das Recht, ihn zu züchtigen und zu mißhandeln.[3]) Ob er Vermögens-

[1]) Ich verweise dafür ebenfalls auf Kleineidams Buch. — [2]) Vgl. Solons Worte Fgm. 36, v. 4: *ἤϑη δεσποτῶν τρομευμένους.* Von der Art, wie die *ἀγώγιμοι* (im Sinne des vierten Jahrhunderts) behandelt werden durften, entwirft Demosthenes in der Aristocratea § 28. 35 eine übertriebene Schilderung (vgl. S. 22 d. A.). — [3]) Nach dem norwegischen Recht durfte der Gläubiger den Schuldknecht eventuell mit Schlägen züchtigen, wenn er sich nicht anders zur Schuldknechtschaft bewegen ließ (v. Amira a. a. O. II 158); auch nach deutschem Recht darf der Gläubiger ihn mißhandeln, während der freiwillige Schuldknecht bessere Behandlung erfährt (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 479; J. Grimm

fähigkeit hatte, wie der ‚nexus‘, ist ebenso fraglich, wie weiter, ob ihm die beschränkte Prozeßfähigkeit zukam, die dieser besaß. Wenigstens zwei Punkte glaube ich mit einer gewissen Probabilität feststellen zu können. Während das Verhältnis des *κατακείμενος* zu seinem Herrn zeitlich begrenzt war, wird dasjenige des durch Exekution in Schuldknechtschaft Geratenen dauernd, für die ganze Zeit seines Lebens gewesen sein und der Betreffende nicht die Möglichkeit gehabt haben, sich aus ihm zu lösen.[1]) Ich möchte dies aus dem Umstand erklären, daß er auch als Sklave in das Ausland verkauft werden konnte und dieses Recht seines Herrn schwerlich an eine zeitliche Schranke gebunden gewesen sein kann; er war gewiß nicht verpflichtet, gleich mit Eintritt der Exekution sich dafür zu entscheiden, ob er seinen Schuldner bei sich behalten oder als Sklaven veräußern wollte. Dann durfte sein Herr ihn, wie einen Sklaven, beliebig im Inlande verkaufen (beziehungsweise verschenken), während, wie wir sahen, dies bei dem *κατακείμενος* nicht möglich gewesen zu sein scheint; den Beweis dafür erbringt die früher zitierte Urkunde von Halikarnaß. Wenn man einen prägnanten Ausdruck finden will, um den Unterschied der beiden Gattungen zu kennzeichnen, so wird es am besten sein, die *κατακείμενοι* als ‚Schuldknechte‘, die exekutierten Schuldner als ‚Schuldsklaven‘ zu bezeichnen. Wenn ich früher das Verhältnis *κατακείμενον εἶναι* als eine quasidingliche Knechtsgebundenheit bezeichnete, so wird man bei der Schuldsklaverei schon eher von einem dinglichen Rechte des Schuldherrn an dem Schuldner sprechen dürfen.

Um nun die notwendige Folgerung aus den vorausgehenden Erörterungen zu ziehen, so glaube ich, daß auch in Attika, wie in Gortyn, beide Gattungen der Schuldknechtschaft vorkamen, und sehe in den auf S. 54 angeführten

---

a. a. O. II 165). Für Rom kommt die Schilderung der Lage der ‚nexi‘ bei Dionys von Halikarnaß in Betracht (*A. R.* VI 26. 79. 82 XVI 5).

[1]) Nach altschwedischem Recht kann sich der Schuldner selbst nicht aus der exekutorischen Schuldknechtschaft lösen (v. Amira a. a. O. I 172); im deutschen Recht war sogar bei Selbstverknechtung der Gläubiger nicht verpflichtet, den Schuldknecht gegen nachträgliche Zahlung der Schuld zu entlassen (Brunner a. a. O. II 443).

Versen Solons (Fgm. 36, v. 13 ff.) ein Zeugnis nicht nur für die Schuldsklaven, sondern auch für das nexum, das Verhältnis *κατακείμενον εἶναι*[1]); ebenso sind unter der einen Gattung von *ἀγώγιμοι* bei Plutarch (Sol. 13), von welchen er spricht als *οἱ μὲν αὐτοῦ δουλεύοντες* sowohl die ‚nexi' als die exekutierten Schuldsklaven zu verstehen. Das Zitat aus Philochoros Fgm. 57 (S. 43) berücksichtigt nur diese Kategorie von Schuldnern. Daß es nicht zu viel ist, wenn man auch das ‚nexum' als *δουλίη ἀεικής*, die in demselben Verstrickten als *δουλεύοντες* bezeichnet, geht aus dem hervor, was wir über ihre Rechtsstellung erfuhren; gewiß haben diejenigen, welche sich gezwungen sahen dasselbe einzugehen, die Minderung ihrer Rechte, die Gewalt, welche die Gläubiger über sie hatten, und die auf ihnen lastende Arbeitsverpflichtung als ‚Sklaverei' angesehen. So sagt ein römischer nexus bei Dionysios von Halikarnaß (*A. R.* VI 26) von sich *ἀπήχθην δοῦλος ὑπὸ τοῦ δανειστοῦ* und in demselben Kapitel treten die nexi auf als *οἱ πρὸς τὰ χρέα δουλωθέντες*[2]); in VI 58 werden die Gläubiger in einer Rede charakterisiert als *οἱ πρὸς πολὺ διάφορον καὶ ἐπὶ μεγάλοις δανεισθὲν τόκοις πολλὰ καταδουλωσάμενοι πολιτῶν σώματα*, gegen welchen Vorwurf sich Appius Claudius verteidigt (VI 59): *τίνες εἰσίν, οὓς κατεδουλωσάμην ἐγὼ πρὸς τὰ χρέα; . . . τοιούτου γὰρ δέω τινὰ τῶν πολιτῶν καταδεδουλῶσθαι πρὸς χρέος κτλ.*, wogegen dann Licinius den Abgesandten des Senats entgegenhält (VI 76): *ἡμῖν ὥςπερ δούλοις παραχρώμενοι ἐξηλέγχθητε* und (VI 79) die nexi als *ὁμόδουλοι τοῖς ἑαυτῶν δορικτήτοις ἀνδραπόδοις ὄντες* charakterisiert: in der Anrede an seine Genossen sagt derselbe (VI 82): *ἀλλ' εἰ μὲν ὑμῖν ἀπόχρη δουλεύειν πάντα τὸν τοῦ βίου χρόνον κτλ.*[3]) Auch an die moderne Ausdrucksweise kann in dieser Beziehung erinnert werden.[4]) Die Härte, die ohnedem in dem Verhältnis lag,

[1]) Obwohl Solon (vgl. später) damit auch auf die Hektemorier Rücksicht genommen haben wird. — [2]) Von einem solchen nexus heißt es bei Dionys XVI 5: *Οὗτος τὰ μὲν ἄλλα ὑπηρετῶν, ὅσα δούλους δεσπόταις νόμος ἦν, ἠνείχετο.* — [3]) Vgl. zu diesen Stellen auch Kleineidam a. a. O. 67. Selbstverständlich ist das historische Detail bei Dionysios ganz problematisch, wichtig aber die durch ihn bezeugte Auffassung, die man von der Schuldknechtschaft hatte. — [4]) Es ist bekannt, wie heutzutage unsere industriellen Arbeiter, die in rechtlicher Beziehung

wurde noch dadurch vermehrt, daß die Schuldner oft gezwungen gewesen sein werden, nicht bloß sich, sondern auch ihre Weiber und Kinder zu verpfänden; wenn diese auch bei anderen Völkern vorkommende Einrichtung[1]) für Attika eines Beweises bedarf[2]), so gibt ihn die ebenfalls durch Plutarch (Sol. 19. 23) bezeugte Tatsache, daß das Recht der Eltern bis auf Solon noch viel ausgedehnter war und sie ihre Kinder sogar verkaufen konnten.[3])

Das Wesentliche bei dem Verhältnis *κατακείμενον εἶναι* ist also, daß der Schuldner dasselbe freiwillig, nach eigenem Entschluß einging; natürlich ist dies nur von dem Standpunkte des Rechtes aus gesagt, denn daß es zwingende Umstände waren, welche ihm einen so drückenden Dienst auferlegten, versteht sich von selbst, und in diesem Sinn kann man das griechische nexum ebenfalls einen ‚gezwungen freiwillig übernommenen Zustand der Schuldsklaverei' nennen.[4]) Ob die Möglichkeit offen zu halten ist, daß neben der Selbstverpfändung auf Termin noch der eigentliche Selbstverkauf in dem Sinne vorkam, daß der Schuldner das Verhältnis *κατακείμενον εἶναι* nicht auf so lange Zeit einging, bis er seine Schuld abverdient hatte, sondern unbefristet, für seine ganze Lebenszeit, und das Verhältnis auch auf seine Nachkommen erstreckt wurde[5]), steht freilich dahin. Wenn überhaupt, wird dies nur selten vorgekommen sein, in dem nicht häufigen Falle, daß die Schuld von einer solchen Höhe war, daß deren Abverdienen innerhalb einer bestimmten Frist als ausgeschlossen erschien.

---

weit über dem griechischen *κατακείμενος* stehen, ihre Stellung als ‚Lohnsklaverei' empfinden.

[1]) Post a. a. O. I 365. Auch hier ist Hammurabis Gesetz § 117 zu berücksichtigen. — [2]) Aristot. *Ἀθ. πολ.* c. 2, 2 *ἐδούλευον οἱ πένητες τοῖς πλουσίοις καὶ αὐτοὶ καὶ τὰ τέκνα καὶ αἱ γυναῖκες* ist kaum dafür zu verwenden, sondern auf die Hektemorier zu beziehen. Für die römischen nexi ist die Ausdehnung auf die Kinder durch Dionys. Hal. VI 26 bezeugt. — [3]) Dazu Mommsen, Festgabe für Beseler 267 ff. (für das römische Recht ebenda 257); Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 359; Hitzig, Griech. Pfandrecht 20. — [4]) So Kleineidam a. a. O. 74. 75 für das römische nexum. — [5]) Als Beweis dafür könnte man die eben erwähnte Tatsache betrachten, daß bis auf Solon die Eltern ihre Kinder verkaufen konnten.

Immerhin kann dieser unbedingte Selbstverkauf eine ältere Stufe repräsentieren, aus welcher sich die befristete Selbstverpfändung herausentwickelt hat. Im Vergleich mit dem, was des Schuldners sonst harrte, der Personal-Exekution, war das nexum noch immer leichter, weil es dem Schuldner die Möglichkeit bot, in absehbarer Frist seine Schuld abzuarbeiten und dann wieder ein freier Mann zu sein — mag dieselbe sich manchmal auch als illusorisch erwiesen haben[1]; selbst im Falle, daß der Schuldner wegen der Höhe seiner Schuld kaum darauf hoffen konnte, jemals wieder ganz frei zu werden, so war das nexum noch immer erträglicher als die Eventualität des gänzlichen Verlusts der Rechtspersönlichkeit, des Herabsinkens in die Sklaverei und des Abschieds für immer von der geliebten Heimat (*πατρὶς θεόκτιτος,* Solon Fgm. 36, v. 8). Denn nach dem bisher Ermittelten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Eingehen in das Verhältnis *κατακείμενον εἶναι* für den Schuldner zur Folge hatte, daß damit die Personal-Exekution aufgehoben ward, und daß gerade wie bei den Römern[2], so auch bei den Griechen dies der Zweck war, welchen der Schuldner bei dem Eingehen in das nexum verfolgte. Aber es ist auch begreiflich, warum der Gläubiger sich dazu herbeiließ, auf den vollen Anspruch, den ihm das harte Schuldrecht bot, zu verzichten und sich mit der freiwilligen Knechtschaft des Schuldners zu begnügen. Manchmal mögen es humanitäre Regungen gewesen sein, die ihn dazu bestimmten.[3] Den ökonomischen Vorteil, welchen ihm der Erwerb einer Arbeitskraft in Aussicht stellte[4], hatte er allerdings schon durch die exekutorische Schuldknechtschaft,

---

[1] So wenn der *κατακείμενος* starb, bevor er seine Schuld bezahlt hatte. — [2] Daß dies der Sinn des römischen nexum war, haben Mitteis Zeitschr. XXII 124ff. und Kleineidam a. a. O. 56. 127ff. erkannt. Auch im fränkischen Recht konnte der Schuldner das Los, welches ihm im Falle der Personal-Exekution bevorstand, dadurch mildern, daß er freiwillig in die Schuldknechtschaft ging (Brunner a. a. O. II 479). Ähnlich mußte in Norwegen, sobald es zur exekutiven Schuldknechtschaft kommen konnte, der Gläubiger mit dem sich freiwillig in solutum Anbietenden vorlieb nehmen (v. Amira a. a. O. II 571). — [3] Cf. dazu Kleineidam S. 57. — [4] Szanto, Arch.-epigr. Mitteil. XX 105; Kleineidam a. a. O. 57ff.

jedesfalls konnte er aber bei einem halbfreien Arbeiter, der sich bemühen mußte, seine Schuld so bald als möglich abzuverdienen, auf eine bessere Arbeitsleistung hoffen, als bei einem gezwungenen, der keine Aussicht auf Besserung seiner Lage hatte und daher seine Arbeit träge und widerwillig verrichtete. Auch wird der vertragsmäßige Schuldknecht sicherlich oft seine Familie mitverpfändet haben, um seine Schuld rascher abzuverdienen; damit erlangte der Gläubiger den Anspruch auf eine ganze Arbeitsfamilie. Dadurch wurde auch der materielle Vorteil viel bedeutender als derjenige, den etwa der Verkauf des Schuldners als Sklaven einbrachte. Trotzdem sieht man aus den geschichtlichen Nachrichten, die wir besitzen, daß wenigstens in Attika das nexum nicht allgemeine Verbreitung erlangte, und daß es die gesetzliche Personal-Exekution nicht verdrängt hat; von einem Überwuchern des nexum in dem Maße, wie in Rom, wo es ganz an die Stelle des Verkaufs oder der Tötung des Schuldners getreten zu sein scheint[1]), kann in Attika nicht die Rede sein. Man darf nicht vergessen, daß in dieser Beziehung der Schuldner durchaus von dem guten Willen und dem Interesse des Gläubigers abhängig war.

Ob die Vereinbarung des Verhältnisses *κατακείμενον εἶναι* an eine besondere Form gebunden war, ist nicht zu sagen. Von Wichtigkeit ist, über den Zeitpunkt zur Klarheit zu kommen, zu welchem es abgeschlossen wurde. In dieser Beziehung sind wir allerdings nur auf Vermutungen angewiesen. Man kann zunächst daran denken, daß schon bei dem Abschluß des Darlehns-Vertrags zwischen Gläubiger und Schuldner verabredet wurde, daß bei Fälligkeit des Darlehns und Zahlungs-Unfähigkeit des Schuldners an Stelle der Personal-Exekution die Schuldknechtschaft treten solle — in diesem Falle wäre also die Selbstverpfändung pro futuro

---

[1]) Dies ist wenigstens die Ansicht von Kleineidam a. a. O. 58. 257 ff., die ich nicht für ganz sicher halte. Aber auch wenn er in diesem Punkte nicht Recht behalten sollte, so wird man zugestehen müssen, daß die Personal-Exekution in Rom weniger zur Anwendung gelangte als in Attika, was vielleicht damit zusammenhängt, daß, wie wir sehen werden, in diesem Lande die Exekution keinen pönalen Charakter hatte, sondern einen reipersecutorischen.

in Aussicht genommen worden und erst später in Kraft getreten. Ein Hindernis dies anzunehmen, liegt vom rechtlichen Standpunkte für die griechische Anschauung nicht vor. Die in Aussicht genommene Selbstverpfändung wäre dann in Form einer Nebenabrede zu dem Darlehnsvertrage dazugetreten. Wohl aber ist es, von der praktischen Seite aus betrachtet, wahrscheinlicher, daß das nexum meistens erst später abgeschlossen wurde und daß die Abführung des *κατακείμενος* unmittelbar nach der Vereinbarung erfolgte. Einerseits wird sich der Schuldner schwer entschlossen haben, vor seinem völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch und bevor er alle Mittel unversucht gelassen hatte, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, sich der Freiheit zu entäußern; und anderseits hätte der Gläubiger ein wirksames Mittel aus der Hand gegeben, die immer drohende Aussicht auf die Personal-Exekution, um den Schuldner mürbe zu machen und bei der Verabredung des nexum die möglichst günstigen Bedingungen für sich herauszuschlagen.[1]) Zweifelhaft ist mir aber, ob das Eingehen in das nexum nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit und nachdem die Exekution des Schuldners bereits im Gange war — also nach der Internierung in dem Hause des Gläubigers, vor einem eventuellen Verkauf als Sklave — noch gestattet war, also ob der griechische Schuldner in diesem Stadium das *‚ius paciscendi‘* besaß, welches das Zwölftafel-Recht (T. III 5) dem römischen Schuldner zubilligte. Daß für die Abführung des *κατακείμενος* ein Judikat notwendig gewesen wäre, ist nicht

---

[1]) Schloßmanns Erwägungen (Altrömisches Schuldrecht und Schuldverfahren 52 ff.) sind in dieser Hinsicht sehr zutreffend. Was das römische nexum anlangt, so nahm Mitteis früher an (Zeitschr. XXII 118 ff.), daß die Selbstverpfändung sowohl bei Eingehung des Darlehns-Kontraktes (bedingte Manzipation), als auch später, wenn Zahlungsschwierigkeiten eintraten, erfolgen konnte; jetzt ist er der Ansicht (ebenda XXV 282 ff.), daß der Selbstverkauf erst nach Fälligkeit des Darlehns und bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner bereits vor der Exekution stand, vorgekommen ist. Kleineidam a. a. O. 124 ff. neigt sich der Anschauung zu, daß das nexum sowohl vor als nach der addictio debitoris abgeschlossen werden konnte; so auch Bekker (Zeitschr. XXIII 16) bezüglich der Vereinbarung über die Schuldknechtschaft.

bloß an sich unwahrscheinlich — schon deswegen, da das ἄγειν in den meisten Fällen unmittelbar der Vereinbarung folgte —, sondern auch mit Rücksicht auf den früher behandelten Passus des Gesetzes von Gortyn I 55 — II 2 zu verneinen.[1])

Dies sind die wichtigsten Punkte, die sich uns für Personal-Exekution und vertragsmäßige Schuldknechtschaft im älteren griechischen Recht und für das gegenseitige Verhältnis der beiden Institute zueinander ergeben. Bezüglich anderer Fragen bleiben wir leider ziemlich im unklaren. Zunächst darüber, ob die Personal-Exekution sich in ähnlichen genauen Formen abspielte, wie in den zwölf Tafeln[2])

---

[1]) Auch bei der Abführung des römischen nexus ist kein Gerichtszwang anzunehmen, vgl. Mitteis Zeitschr. XXII 123, Kleineidam l. l. 54 ff. 68 ff. — [2]) Jetzt ausführlich entwickelt von Kleineidam in seinem Buch, bes. 130 ff. Es sei gestattet, die in der knappen Fassung schwer zu übertreffende Schilderung herzusetzen, welche Mommsen davon gibt (Röm. Gesch.[5] I 156). Nachdem er von den 30 Tagen und dem Gerichtserkenntnis gesprochen, fährt er fort: . . . ‚wessen Leistungspflicht von Anfang an feststand, also regelmäßig der Darlehnsschuldner, wofern er nicht Zeugen für die Rückzahlung hatte, unterlag dem Exekutionsverfahren ‚durch Handanlegung' *(manus iniectio)*, indem ihn der Kläger packte, wo er ihn fand und ihn vor Gericht stellte, lediglich um die anerkannte Schuld zu erfüllen. Verteidigen durfte der Ergriffene sich selber nicht; ein Dritter konnte zwar für ihn auftreten und diese Gewalttat als unbefugte bezeichnen *(vindex)*, worauf dann das Verfahren eingestellt ward; allein diese Vertretung machte den Vertreter persönlich verantwortlich, weshalb auch für ansässige Leute nur andere Ansässige Vertreter sein konnten. Trat weder Erfüllung noch Vertretung ein, so sprach der König den Ergriffenen dem Gläubiger so zu, daß er ihn abführen und halten konnte gleich einem Sklaven. Waren alsdann sechzig Tage verstrichen und war während derselben der Schuldner dreimal auf dem Markt ausgestellt und dabei ausgerufen worden, ob jemand sich seiner erbarme, und dies alles ohne Erfolg geblieben, so hatten die Gläubiger das Recht ihn zu töten und sich in seine Leiche zu teilen, oder auch ihn mit seinen Kindern und seiner Habe als Sklaven in die Fremde zu verkaufen, oder auch ihn bei sich an Sklaven Statt zu halten; denn freilich konnte er, solange er im Kreis der römischen Gemeinde blieb, nach römischem Recht nicht vollständig Sklave werden' [das letztere ist jetzt der neueren Auffassung über das nexum gemäß zu modifizieren]. Vgl. auch Bekker, Zeitschr. XXIII 12. Ähnlich auch das Aufgebot im deutschen Recht, cf. Brunner a. a. O. II 477 ff.

und, was die Hauptsache ist, ob das griechische Recht dem Schuldner noch im letzten Augenblick einen ähnlichen Schutz gewährte wie das römische Recht. Das, worauf es ankommt, ist die Entscheidung darüber, ob der Fortführung des Schuldners durch den Gläubiger richterliche Intervention, also ein ähnlicher Akt wie die *,addictio'* bei den Römern vorausging[1]) oder nicht. In Zusammenhang damit steht die weitere Frage, ob das griechische Exekutionsverfahren einen vindex gekannt hat, da dieser notwendigerweise mit der addictio zusammengehört. Dafür könnte man die Tatsache anführen, daß, wie schon früher bekannt war und durch Col. I des Gesetzes von Gortyn aufs neue bestätigt wurde, das *ἀφαιρεῖσθαι εἰς ἐλευθερίαν* und der ,adsertor libertatis' im griechischen Rechte Platz gefunden haben[2]), der im Grundgedanken mit dem vindex nahe verwandt ist[3]); daß also, wenn es keinen vindex gab, die Lage des im Exekutionsverfahren befindlichen und vor der Abführung in die Schuldknechtschaft und der Eventualität des Verkaufs zum Sklaven stehenden Schuldners viel schlechter gewesen wäre, als diejenige eines Individuums, dessen Qualität als Sklave bestritten wurde und das für die Freiheit vindiziert werden konnte. Trotzdem beweist gerade das Gesetz von Gortyn das Gegenteil; während es in seiner Col. I ausführliche Bestimmungen über das *ἀφαιρεῖσθαι εἰς ἐλευθερίαν* enthält, schweigt es vollständig von einem vindex und im Gegensatz zu dem Vorausgegangenen wird an bereits besprochener Stelle bestimmt (I 55 — II 2), daß der *νενικαμένος* einfach duziert werden dürfe. Dennoch würde man irren, wenn man mit Kübler[4]) annähme, daß die Personal-Exekution ohne richterliche Intervention stattfand und dem Darlehns-Vertrag bei den Griechen exekutive Kraft innegewohnt habe. Daß in späterer Zeit, nach Aufhebung der Personal-Exekution, der Gläubiger, sobald der Schuldner *ὑπερήμερος* wurde, sich einfach durch *ἐμβάτευσις* in den Besitz der Hypothek, eventuell des ganzen Vermögens

[1]) Jetzt Kleineidam a. a. O. 213ff. — [2]) Zitelmann 78ff. Für Athen Lipsius, Att. Prozeß 658ff. — [3]) Schloßmanns Ansicht von dem vindex hat, soviel ich sehe, allgemeine Zurückweisung erfahren. Dagegen u. A. Kleineidam a. a. O. 146ff. — [4]) Zeitschrift der Sav.-Stift. XXV 278.

desselben setzte, gibt schon deswegen keinen Beweis ab, weil es sich dabei nicht um Exekution, sondern um Vollstreckung eines Pfandrechts handelte.[1]) Dafür daß, wenn der Schuldner *ὑπερήμερος* wurde, vor der Personal-Exekution richterliche Entscheidung angerufen werden mußte, spricht zunächst der Ausdruck *νενικαμένος* selbst, der ein Judikat voraussetzt[2]); der Gegensatz zwischen *κατακείμενος* und *νενικαμένος* entspricht genau dem Gegensatz zwischen ‚nexus‘ und ‚iudicatus‘ im römischen Recht.[3]) Dann darf man wohl unbedenklich die Analogie der späteren Zeit dafür heranziehen, die zeigt, daß, sobald der Schuldner nicht zahlte, gegen ihn eine Klage angestellt werden mußte[4]); auch die seit dem vierten Jahrhundert auftretende Exekutiv-Klausel *καθάπερ ἐκ δίκης (ὡς ὠφληκὼς δίκην)*[5]) zeigt, daß die Exekution in das Vermögen in der Regel nur nach richterlichem Urteil zulässig war. Ich glaube also, daß sobald der Schuldner *ὑπερήμερος* wurde, der Gläubiger zuerst gegen ihn bei dem Richter Klage erheben mußte; erkannte dieser auf Zahlung des geschuldeten Betrags, so stand der Exekution, dem *ἄγειν* des Schuldners nichts mehr im Wege.[6]) Sie spielte sich aber auf privatem Wege ab;

---

[1]) Lipsius, Att. Prozeß 695ff.; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 413ff.; Hitzig, Griech. Pfandrecht 81. 103ff. 138ff. — [2]) Solons Verse Fgm. 36, v. 8ff. *πολλοὺς . . ἀνήγαγον πραθέντας, ἄλλον ἐκδίκως, ἄλλον δικαίως* geben keinen Beweis gegen ein Rechtsverfahren ab; es gab ja auch *σκολιαὶ δίκαι* (Hesiod, *Ἔργα* v. 221. 250 und Solon selbst, Fgm. 4, v. 37). — [3]) Über das Judikatum vgl. Kleineidam a. a. O. 5ff. — [4]) Lipsius, Att. Prozeß 696ff. — [5]) Mitteis a. a. O. 404f. — [6]) Es geht meiner Ansicht nach nicht an, sich für die Annahme, daß die Personal-Exekution vor Solon ohne richterliche Intervention zulässig war, sich eines so kontroversen Arguments zu bedienen, wie es der Charakter der späteren griechischen Personal-Exekution ist; Kübler bestreitet (a. a. O. 276ff.) nämlich mit großem Eifer den von Mitteis (Reichsrecht 445ff.) aufgestellten Satz, daß sie nur auf Grund richterlichen Urteils zulässig war. Dazu kann ich mit Zustimmung von Mitteis mitteilen, daß dieser einen Beweis der behaupteten Personal-Exekution ohne Urteil für das griechische Recht noch nicht für geführt erachtet und die Beweiskraft der von ihm selbst sofort beachteten (Arch. f. Pap.-Forsch. I p. 353) Urkunde, nämlich *P. Oxy.* 259, sowie, worauf er mich brieflich noch hinweist, von *Pap. Lond.* II n. 220 (Col. II Z. 21 ff.) vorläufig für nicht ausreichend hält.

von einem weiteren Eingreifen der Behörde ist keine Spur, der ganze Mechanismus der Exekution, wie er bei den Römern ausgebildet war, ist den Griechen fremd geblieben.

Allerdings ist das griechische Schuldrecht nur in diesem Punkte hinter dem römischen Recht zurückgeblieben. In anderer Beziehung erweist es sich als milder, insofern als es dem Gläubiger zwar erlaubt war, den Schuldner als Sklaven zu verkaufen, nicht aber ihn zu töten.[1]) Daneben finden wir in dem griechischen Rechte einen Fortschritt von großer Wichtigkeit, der für dessen ganze Entwicklung bedeutend geworden ist und dem wir uns nun zuwenden müssen.

Es ist allgemein anerkannt, daß es in Rom zur Zeit der zwölf Tafeln eine Hypothek noch nicht gegeben hat.[2]) Daß dies dagegen in Athen in älterer Zeit bereits der Fall war, beweisen Solons Verse, Fgm. 36, v. 3ff.; als Zeugin für sein Werk ruft er die Mutter Erde an:

. . . . Γῆ μέλαινα, τῆς ἐγώ ποτε
ὅρους ἀνεῖλον πολλαχῇ πεπηγότα[ς],
πρόσθεν δὲ δουλεύουσα, νῦν ἐλευθέρα.

Daß mit diesen *ὅροι* Hypothekensteine gemeint sind, ergibt die Analogie der späteren Verhältnisse.[3]) Es ist also nicht daran zu zweifeln, daß die Hypothek in Attika bereits vor Solon existierte, wobei ich die Frage, ob es sich um die Hypothek im engeren Sinn oder um den sog. Scheinkauf (*πρᾶσις ἐπὶ λύσει*) handelt, einstweilen bei Seite lasse.[4]) Zu

---

[1]) Daß die von Gellius überlieferte Bestimmung der zwölf Tafeln (T. III 5) auf Wahrheit beruht, hat zuletzt Kleineidam 224ff. 255ff. gegen Schloßmanns Angriff erwiesen. Auch nach deutschem Recht kann der Gläubiger den Schuldner eventuell töten oder verstümmeln (Schröder a. a. O. [4] 290; Brunner a. a. O. II 477ff.; J. Grimm a. a. O. [4] II 166ff.). — [2]) Diese allgemein bekannte Tatsache braucht eigentlich kein Zitat; ich verweise im allgemeinen auf Dernburg, Pfandrecht I 50ff. — [3]) Vgl. die Zusammenstellung der *ὅροι* bei Hitzig, Griech. Pfandrecht 67ff. und im *Recueil des inscr. jur. gr.* I n. 8 S. 107ff. — [4]) Auf die von neueren Gelehrten (Fustel de Coulanges, Beauchet, M. Wilbrandt, G. Glotz) aufgestellte Ansicht, daß in vorsolonischer und solonischer Zeit die Hypothek in Attika nicht vorkam und ihre Entstehung in spätere Zeit zu setzen ist, werde ich unten zu sprechen kommen.

dieser Äußerung Solons treten bestätigend hinzu die übrigen Zeugnisse über die von ihm durchgeführte Lastabschüttelung (Seisachtheia)[1], die, wenn man sie unbefangen interpretiert, nichts anderes besagen, als daß Solon den völligen Erlaß der Schulden, also auch der Hypothekarschulden, dekretierte. Doch nicht dieser Punkt, wie die Lastabschüttelung Solons aufzufassen ist, hat uns in erster Linie zu beschäftigen, sondern die für das Verständnis des altgriechischen Schuldrechts wichtigere Frage: wie verträgt sich die Hypothek mit der Personal-Exekution und in welchem Verhältnis steht sie zur Schuldknechtschaft? Man kann auch da nicht sagen, daß, was speziell das Nebeneinanderbestehen von Personal-Exekution und Hypothek[2]) anlangt, die neuere Forschung zu einer in Wahrheit befriedigenden Antwort gekommen wäre. Die Ansicht der einen geht dahin[3]), daß die Gläubiger vor Solon die freie Wahl hatten, ob sie auf den Leib oder auf ihre Güter oder auf beides borgen wollten; es braucht nicht bemerkt zu werden, daß eine solche Regel kaum zu begründen ist, wenigstens wenn man das als richtig anerkennt, was von mir als Prinzip der Personal-Exekution ermittelt wurde und daß auch schwer zu begreifen ist, wie diese freie Wahl in der Praxis durchgeführt wurde. Im Vergleich damit erscheint die andere Anschauung noch ansprechender, daß als Sicherheit für das Darlehn zunächst das Grundstück

---

[1]) Besonders Aristot. *Αθ. πολ.* c. 6, 1: *καὶ χρεῶν ἀπ[ο]κοπὰς ἐποίησε καὶ τῶν ἰδίων καὶ τῶν [δη]μοσίων, ἃς σεισάχθειαν καλοῦσιν, ὡς ἀποσεισάμενοι τὸ βάρος* und Plut. Sol. 15 *Τοῦτο γὰρ ἐποιήσατο πρῶτον πολίτευμα, γράψας τὰ μὲν ὑπάρχοντα τῶν χρεῶν ἀνεῖσθαι, πρὸς δὲ τὸ λοιπὸν ἐπὶ τοῖς σώμασι μηδένα δανείζειν.* Die gesamte Überlieferung ist zusammengestellt bei Busolt, Griech. Gesch. [2] II 259, 2. — [2]) In Gortyn finden wir die Existenz der Hypothek durch das Dekret *Mon. ant.* III n. 154 II (Sp. 293/4 ff.) = Collitz-Blaß n. 5000 bezeugt. Allerdings gehört es in spätere Zeit als das Gesetz (Comparetti Sp. 375 ff., für *ē* steht regelmäßig *H*), so daß nicht sicher ist, ob damals noch die durch das Gesetz bezeugte Personal-Exekution erlaubt war. — [3]) Guiraud *La propriété foncière en Grèce* 104. 105, De Sanctis *'Ατθίς* 195. So meint auch Otto Müller, Untersuchungen zur Gesch. des attischen Bürger- und Eherechts (Jahrb. f. kl. Phil. Suppl. XXV) S. 833 ff., n. 1, daß der eines Darlehns bedürftige ärmere Mann in den meisten Fällen es vorzog, auf den Leib zu borgen, um sich und seiner Familie den Grundbesitz zu retten.

diente, wenn es aber nicht ausreichte, der Schuldner und seine Familie mit dem Leibe zu haften hatten.[1]) Ein Darlehnswerber, der nicht Grundbesitzer war, konnte also nur auf den Leib borgen. Man könnte sogar versucht sein, für diese Anschauung die bereits (S. 56) besprochene Lygdamis-Inschrift von Halikarnaß in Anspruch zu nehmen, die, allerdings bei Bemessung einer Strafe, ein ähnliches Prinzip vertritt; es wird bestimmt, daß, falls das Vermögen des Übeltäters eine gewisse Grenze nicht erreichte, er selbst als Sklave in das Ausland verkauft werden solle (*Syll.*[2] 10, Z. 33ff.): *τὸ]ν νόμον τοῦτον ἤν τις θέλῃι [συγ]χέαι ἢ προθῆται ψῆφον, ὥςτε μ[ὴ ε]ἶναι τὸν νόμον τοῦτον, τὰ ἐόν[τα] αὐτοῦ πεπρήσθω καὶ τὠπόλλων[ος] εἶναι ἱερὰ καὶ αὐτὸν φεύγειν ἀ[εί]· ἢν δὲ μὴ ἦι αὐτῶι ἄξια δέκα [στα]τήρων, αὐτὸν [π]επρῆσθαι ἐπ'[ἐξα]γωγῆι καὶ μη[δ]αμὰ κάθοδον [εἶν]αι ἐς Ἁλικαρνησσόν.* Dennoch glaube ich nicht, daß diese Ansicht das Richtige trifft, weil sie mit der historischen Entwickelung nicht zu vereinbaren ist. Ihr zufolge würde schon vor Solon die Real-Exekution den ersten Platz in Attika eingenommen haben und die Personal-Exekution erst, in den meisten Fällen subsidiär, dazutreten. Die Real-Exekution hätte die Hauptrolle im Rechtsleben gespielt, die Personal-Exekution wäre mehr in das Hintertreffen geraten. Dies ist aber kaum zu erklären, wenn, wie es sich in der Tat verhält[2]), die Personal-Exekution das ältere Institut war; auch würden die Klagen über das harte Schuldrecht vor Solon nicht dazu stimmen, da, gerade wie in späterer Zeit, die Belastung der Hauptsache nach eine hypothekarische gewesen wäre, man müßte sie also auf die damalige Schuldlage eines großen Teiles der attischen Bevölkerung übertragen.

---

[1]) Es ist interessant, daß diese Ansicht bereits von unserem Dichter Friedrich Schiller in seiner Abhandlung über die Gesetzgebung des Lykurgos und Solon ausgesprochen wurde (Thalia 11. Heft, in der Cottaschen Ausgabe in vier Bänden [1879] IV 270). In gleicher Weise Beloch, Griech. Gesch. I 222; Busolt, Griech. Staatsaltertümer [2] 137 (der allerdings nur von der Schuldknechtschaft spricht und den Verkauf zum Sklaven ganz übergeht); wohl auch Wilamowitz II 58. Was M. Wilbrandt (Dissert. 17ff.) gegen diese Anschauung einwendet, hat allerdings wenig Gewicht. — [2]) Dies zeigt gerade die Entwicklung in Rom.

Die Entscheidung über diese Frage muß wohl von einem anderen Gesichtspunkte aus gesucht werden, nach meiner Meinung dadurch, daß man darnach trachtet, zu einer Ansicht über den Ursprung der Hypothek und des ‚Scheinkaufs' zu gelangen. Es wird gut sein, den Unterschied der beiden Rechtsinstitute an die Spitze zu stellen, indem wir uns dabei der knappen und treffenden Charakterisierung derselben bedienen, welche Hitzig gegeben hat.[1]) Die *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* — ‚Scheinkauf', ‚Kauf auf Wiederkauf', *vente à reméré, vente à pacte de rachat* — bestand darin, daß ‚der Gläubiger Eigentümer des Pfandobjekts wird, das Pfandobjekt wird sein; die Eigentums-Übertragung wird sofort vorgenommen und nicht etwa bis zur Fälligkeit der Forderung verschoben; aber das Eigentum des Gläubigers ist nicht notwendig definitives Eigentum, der Schuldner hat die Befugnis, innerhalb einer vertraglich festzusetzenden Frist, durch Zahlung das Pfand zu lösen; löst er es nicht, so hat er die Pflicht, das Pfand als definitive Leistung in der Hand des Gläubigers zu lassen (der Gläubiger wird definitiver Eigentümer der ganzen Sache)'. Bei der Hypothek bleibt der Schuldner vorläufig im Besitze des Pfandobjekts, erst im Momente der Fälligkeit der Forderung wird der Schuldner *ὑπερήμερος*, der Gläubiger setzt sich ohne weiteres in den Besitz des Pfandobjekts; er bedarf dazu keiner gerichtlichen Ermächtigung; diese Besitzergreifung heißt technisch *ἐμβάτευσις, ἐμβατεία, ἐμβαίνειν;* sie kommt nicht nur in Attika vor, sondern scheint gemeingriechisches Institut zu sein. Für die Frage nach dem Ursprung der beiden Institute ist, wie ich glaube, vor allem die Tatsache von Wichtigkeit, daß nach griechischer Auffassung beide, nicht bloß die Hypothek, sondern auch der Kauf auf Lösung Erscheinungsformen des Pfandrechts gewesen sind.[2]) Schon dieser Umstand läßt die Ansicht Szantos[3]) als zweifelhaft erscheinen, daß die beiden Institutionen einer verschiedenen Wurzel entsprungen seien: der Scheinkauf habe sich aus dem

[1]) Griech. Pfandrecht 2ff. 73ff. 105ff. für den Scheinkauf, 81ff. 108ff. für die Hypothek. Über letztere auch Beauchet *Histoire du droit privé de la république athénienne* III 176ff. — [2]) Hitzig a. a. O. 3ff. [3]) Wiener Studien XI 279ff., bes. 287ff.

Kauf entwickelt, die Hypothek sei aus der Schuldknechtschaft entstanden (dafür bot Szanto die früher S. 59 ff. besprochene Inschrift von Halikarnaß *Syll.* ² 11 die hauptsächlichste Stütze).[1]) Dagegen hatte schon früher Dareste[2]) den Ursprung der Hypothek aus der ὠνὴ ἐπὶ λύσει hergeleitet, zu welcher Anschauung Beauchet[3]) zurückkehrte. Hitzig endlich (a. a. O. 16, 1) leugnet die Herleitung der Hypothek aus der Schuldknechtschaft und verzichtet überhaupt darauf, nach einem besonderen Entstehungsgrund derselben zu forschen. Dieser Standpunkt scheint mir doch allzu resigniert zu sein; wie ich glaube, können wir weiter kommen, wenn wir einige Beobachtungen, die bisher gemacht wurden, mit dem, was sich aus dem Laufe dieser Untersuchung ergab, verknüpfen. Zu den ersteren gehört die Bemerkung Hitzigs (a. a. O. 13), daß Hypothek und πρᾶσις ἐπὶ λύσει gleich alt waren, und es nicht möglich sei, der einen Form ein höheres Alter vor der anderen zu geben; dazu stimmt vollkommen die Ansicht Szantos, daß sie neben einander, nicht aus einander entstanden seien. Daneben ist festzuhalten, daß, wie schon betont, beide Institute Formen des Pfandrechts und, zunächst für die ältere Zeit, nicht von dem Standpunkte der Exekution aus zu beurteilen sind, mit der sie nichts gemein haben. Vielmehr ist, wie wir sehen, die älteste Phase diejenige — wie sie uns ähnlich in den zwölf Tafeln als Residuum der ursprünglichen Zustände entgegentritt —, daß die Personal-Exekution (in der von uns definierten Form) uneingeschränkt herrscht. Eine Milderung erfuhr dieses Schuldrecht strengster Observanz dadurch, daß der Schuldner dem Gläubiger seine Person freiwillig verkaufen oder was vielleicht wieder Ergebnis eines weiteren Fortschritts war (S. 67) verpfänden konnte, wodurch die Personal-Exekution aufgehoben ward; zu dieser Milderung sind sowohl Römer als Griechen gleichmäßig fortgeschritten. Eine weitere Phase,

---

[1]) Die Einwürfe, die gegen seine Ansicht über die Entstehung der Hypothek gemacht wurden, suchte Szanto in den Archäol.-epigraph. Mitteil. XX 101 ff. zu widerlegen. — [2]) *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* I 1877, 171 ff. Ebenso Fustel de Coulanges, *Nouvelles Recherches* 140 ff. — [3]) a. a. O. III 179 ff. Auch Lipsius, Von der Bedeutung des griechischen Rechts S. 28, 18.

zu welcher die Griechen allein gelangten, besteht nun darin, daß Hypothek und *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* dazutraten, die sich beide aus der Schuldknechtschaft entwickelt haben.[1]) Allerdings ist dies nur unter dem Gesichtspunkt der milderen Schuldknechtschaft, der ‚Selbstverpfändung‘ begreiflich; es zeigt sich, wie fruchtbar diese Form für die Fortbildung des Rechts geworden ist. Gerade so wie durch die Selbstverpfändung, die der Schuldner für seine Person eingeht, dessen Personal-Exekution aufgehoben wird, so geschieht dies auch dann, wenn er statt seiner Person dem Gläubiger seinen Grund und Boden verpfändet.[2]) Die zwei Formen, in welchen die Verpfändung von Grund und Boden erfolgte, lassen sich ungezwungen aus der doppelten Eventualität erklären, unter welcher, wie wir sahen (S. 69), die Selbstverpfändung stattfinden konnte. Entweder erfolgte sie für die Zukunft und der Schuldner trat unter die Gewalt des Gläubigers erst dann, wenn er *ὑπερήμερος* wurde, er bei dem Termin der Einlösung des Darlehns zahlungsunfähig war (bis dahin zahlte er die Zinsen): dem entspricht die Hypothek, bei Eintritt der Fälligkeit setzt sich der Gläubiger in den Besitz des Pfandobjekts, ganz so wie er zu demselben Termin den ‚nexus‘ fortführte. Oder die Abführung des *κατακείμενος* erfolgte nicht später, sondern unmittelbar nach dem Abschluß des Verpfändungsvertrags: dem entspricht die *ὠνὴ ἐπὶ λύσει*, da der Gläubiger hier sogleich Eigentümer des Pfandobjekts wird, in derselben

---

[1]) So behält Szanto wenigstens, was die Entstehung der Hypothek anlangt, Recht. In mancher Beziehung berührt sich mit mir sein a. a. O. 286 (oben) ausgesprochener Gedanke. — [2]) In Elis bestimmte ein Gesetz des Oxylos (d. h. natürlich nur ein Gesetz aus älterer Zeit, der Ausdruck wurde gerade so gebraucht, wie man in Athen von ‚solonischen Gesetzen‘ für ältere Gesetze schlechtweg sprach), daß keine Hypothek auf Grund und Boden aufgenommen werden dürfe, Aristot. Politik 1319[a], 12: *ἔστι δὲ καὶ ὃν λέγουσιν Ὀξύλου νόμον εἶναι τοιοῦτόν τι δυνάμενος, τὸ μὴ δανείζειν εἴς τι μέρος τῆς ὑπαρχούσης ἑκάστῳ γῆς.* Aristoteles und mit ihm die Neueren (so Busolt, Gr. Gesch. [2] I 235; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 300 ff.) sehen darin eine Bestimmung, durch welche die Verschuldung von Grund und Boden verhütet werden sollte. Richtiger wird man dessen Tendenz dahin fassen, daß dadurch das Schuldrecht in seiner vollen Strenge aufrechterhalten wurde.

Weise wie wenn er in dem angedeuteten Falle sogleich die Gewalt über den nexus erlangte. In einer Beziehung lehnt sich diese Form der Verpfändung von Grund und Boden sogar näher an die Selbstverpfändung an, als die Hypothek; wie bei dem nexum der nexus sich durch Arbeit oder Zahlung von der Knechtschaft freimachen konnte, so ist es hier dem früheren Eigentümer möglich, durch Zahlung zu bestimmter Frist [1]) wieder das Eigentum seines Gutes zurückzuerwerben. Deswegen wäre es aber nicht richtig, ein höheres Alter und eine größere Ursprünglichkeit des Scheinkaufs anzunehmen; mit Rücksicht auf den Vorteil, welchen der Schuldner dadurch erlangte, daß er bis zum Eintritt der Fälligkeit in vollem Eigentum blieb, mußte er die Härte mit in den Kauf nehmen, daß er dann desselben vollständig verlustig ging. Hitzigs Nachweis (S. 87), daß die Hypothek Verfallspfand war, verträgt sich, nebenbei bemerkt, gut mit meiner Ansicht; sie ist eine Ersatzleistung dafür, daß der Gläubiger von der Personal-Exekution gegen den Schuldner absteht. Damit steht in Zusammenhang, daß der Pfandgläubiger Eigentum an dem g a n z e n Pfandobjekt erhält, ohne Rücksicht darauf, daß dessen Wert den Betrag der Forderung eventuell übersteigt und er nicht verpflichtet ist, den Mehrwert herauszugeben [2]); daß es also nach griechischem Recht — wenigstens in älterer Zeit, da dieser Grundsatz noch uneingeschränkte Geltung hatte — keine Nachhypotheken und für jedes Grundstück nur einen einzigen Hypothekargläubiger gab. Auch eine weitere Eigentümlichkeit der griechischen Hypothek findet ihre Erklärung in der von mir vorgeschlagenen Art ihres Ursprungs, nämlich daß sich der Gläubiger ohne weiteres in den Besitz des Pfandes setzt, ohne daß er eine Ermächtigung von seiten des Gerichtes

---

[1]) Daß deren Festsetzung notwendig war, während der *κατακείμενος* sich meist nicht auf eine bestimmte Frist verpfändete, ist aus dem Unterschied des Objektes klar: es war unmöglich, daß jemand auf längere und unbestimmte Dauer nicht definitiver Eigentümer von Grund und Boden wurde. Aber es ist nicht zu vergessen, daß auch die Selbstverpfändung auf eine ganz bestimmte Zeit vorgekommen ist. — [2]) Hitzig a. a. O. 85ff.; Beauchet a. a. O. III 275ff. Szanto, der früher diese Ansicht bekämpft hatte (Wiener Studien XI 280ff.), stimmte ihr später mit einiger Reserve bei.

brauchte; dies geschieht in ganz gleicher Weise wie (vgl. S. 70) zur Abführung des *κατακείμενος* ein Judikat nicht notwendig war.[1]) — Daß die Verpfändung anderer Vermögensstücke, speziell von Mobilien[2]), dieselbe Wirkung ausüben konnte, wie die Verpfändung von Grundstücken, liegt in der Konsequenz des Gedankens; doch wird dieser Fall praktisch viel seltener vorgekommen sein, nur dann wenn der Wert des zu verpfändenden Objekts bedeutender war, und zudem sind Mobilien fast immer in der Form des Faustpfandes gegeben worden.[3]) Welche der beiden Formen, ob Hypothek oder Scheinkauf, in dieser Zeit von den Gläubigern bevorzugt wurde, läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit sagen. Doch darf man vermuten, daß der Scheinkauf, wie auch in späterer Zeit, bei Darlehen häufiger vorgekommen sein wird, da bei ihm der praktische Vorteil des Gläubigers in höherem Maße gewahrt war, als durch die Hypothek.[4]) Anderseits hatte die Hypothek den Vorteil, daß der Gläubiger durch sie in den Besitz eines Grundstücks gelangte, dessen Wert die Höhe des gegebenen Darlehns, manchmal wohl um bedeutendes, übersteigen konnte. Daß schon in älterer Zeit die Beschränkung der Hypothek auf die Fälle von Dos und Pachtbestellung (für Mündelvermögen) üblich war, ist wenig wahrscheinlich. Man würde übrigens irren, wenn man glaubte, daß der Ursprung der Hypothek in erster Linie auf das Bestreben, das strenge Schuldrecht zu mildern, also auf humane Regungen zurückzuführen sei. Vielmehr ist das treibende Moment dazu in dem ökonomischen Vorteil zu

---

[1]) Bezüglich der *ὠνὴ ἐπὶ λύσει* hat Szanto die Ansicht verteidigt (Wiener Stud. XI 288) — mit Zustimmung von Beauchet a. a. O. III 242ff. —, daß der Gläubiger das auf ihn übergegangene Gut schon vor Eintritt des Rückkauftermines weiter verkaufen konnte, während Hitzig 75ff. zu beweisen sucht, daß dies nur mit Zustimmung und unter Mitwirkung des Pfandschuldners geschehen durfte. Auch hier liegt vielleicht eine Analogie des ‚Scheinkaufs' zur Selbstverpfändung vor, wenn bei derselben, was als wahrscheinlich zu bezeichnen ist (S. 53 d. A.), ein Weiterverkauf oder eine Zession des *κατακείμενος* an einen Dritten nur mit seiner Zustimmung möglich war. — [2]) Nach Diodor I 79 war durch die meisten griechischen Gesetzgebungen die Verpfändung von Waffen und Ackergerät verboten. — [3]) Hitzig l. l. 14ff. — [4]) Vgl. Szanto, Wiener Stud. XI 288ff.

suchen, welcher sich dabei dem Gläubiger darbot; mehr als daran, den Schuldner als Schuldsklaven zu verwenden oder ihn in das Ausland zu verkaufen, mußte dem grundbesitzenden Adel — dies waren die Gläubiger der damaligen Zeit — an der Möglichkeit liegen, dessen Besitz an Land unmittelbar, ohne den Umweg eines richterlichen Urteils und bei dem Scheinkauf sogleich, in die Hand zu bekommen und damit den eigenen zu vermehren, eventuell abzurunden.[1]) Neben der Hypothek und dem Scheinkauf hat aber jedesfalls noch die vertragsmäßige Schuldknechtschaft der Person einen breiten Raum behauptet. Nicht bloß deswegen, weil sie dem Minderbegüterten oder demjenigen, der keinen Grundbesitz hatte, dem *πάνυ πένης*, die einzige Möglichkeit darbot, die ihm drohende Personal-Exekution abzuwenden; so konnte die ganze Klasse der Demiurgen und der Gewerbetreibenden nur den Leib zum Pfande geben. Aber auch dadurch wurde das Fortbestehen der Selbstverpfändung begünstigt, daß, wie wir sahen, zu gleicher Zeit immer nur eine einzige Hypothek auf ein und dasselbe Grundstück aufgenommen werden konnte. Demjenigen, der dies getan, und der die Hypothek noch nicht gelöst hatte oder dem deren Verfall in sicherer Aussicht stand, blieb, falls er weiter zu Darlehen Zuflucht nehmen mußte, doch nichts anderes als ultima ratio übrig, um sich vor der Exekution zu retten, als sich in das Verhältnis des nexum zu begeben. Oder der Wert des Grundstücks, welches er dem Gläubiger verpfändete, war zu gering, um die ganze Schuld zu decken, so daß er für den Rest mit der Verpfändung des Leibes aufkommen mußte. Neben den verschiedenen Formen der Verpfändung kam dann, wie wir aus den geschichtlichen Nachrichten ersehen, die Personal-Exekution noch immer zur nicht seltenen Anwendung (vgl. S. 68). Man darf nicht vergessen, daß für den Abschluß eines Pfandvertrags, durch welchen die Personal-Exekution verhütet wurde, der Schuldner immer auf den guten Willen

[1]) Daß der Bauer in einer Zeit, in der es keine Hypothekenbanken und öffentlichen Kredit-Institute gab, sich zunächst für die Aufnahme von Schulden an einen kapitalskräftigen Nachbar gewandt haben wird, erscheint als ganz natürlich.

des Gläubigers angewiesen war, und daß es zu allen Zeiten hartherzige Gläubiger gegeben hat und solche, denen der augenblickliche Gewinn höher stand als derjenige, welcher etwa erst in Zukunft zu erwarten war.[1])

Aus allen diesen Erwägungen ergeben sich noch einige Schlüsse, welche geeignet sind, die Natur der Personal-Exekution noch genauer zu bestimmen. Wenn die Personal-Exekution imstande war, sich neben der vertragsmäßigen Schuldknechtschaft und der Hypothek in weiterem Umfang zu behaupten, so muß sie dem Gläubiger reale Vorteile — den Ersatz der ihm gebührenden Schuld oder wenigstens eines Teiles derselben — geboten haben und nicht bloß darauf berechnet gewesen sein, seine Rachelust zu befriedigen, d. h. mit anderen Worten, die Personal-Exekution hatte nicht pönalen Charakter[2]), sondern einen reipersekutorischen Zweck. Für die exekutorische Schuldknechtschaft versteht sich dies von selbst; aber auch was den Verkauf des Schuldners als Sklaven in das Ausland anlangt, so lassen unsere geschichtlichen Nachrichten, so allgemein gehalten sie auch sein mögen, doch in ihrer ganzen Tendenz und Färbung keinen Zweifel daran, daß er nicht als Verkauf um einen Scheinpreis, wie etwa der römische Verkauf ‚*sestertio nummo uno*‘ aufzufassen ist. Gegen den pönalen Charakter der Personal-Exekution spricht ferner die gewichtige Tatsache, daß bei den Griechen von einem alternativen Recht des Gläubigers, den Schuldner zu töten, sich nicht die geringste Spur findet. Aus diesem Zweck der Personal-Exekution ergibt sich auch die Antwort auf die Frage, ob die Exekution einzig und allein auf die Person des Schuldners gerichtet war oder ob sie auch das Vermögen mit ergriff.[3]) Es kann keinem Zweifel unter-

[1]) Daß die Selbstverpfändung eines einzigen Schuldners immer ein gewisses Risiko für den Gläubiger bedeutete, leuchtet ein, da er mit der Möglichkeit eines vorzeitigen Todes des κατακείμενος und damit eines Untergangs seiner Schuld rechnen mußte; ganz das gleiche war aber auch bei der exekutorischen Schuldknechtschaft der Fall. Er wird daher meist danach gestrebt haben, daß die Familie mitverpfändet wurde. — [2]) Dies sucht Kleineidam a. a. O. 255ff. für die römische Personal-Exekution zu erweisen. — [3]) Bezüglich der Frage, ob die Personal-Exekution der zwölf Tafeln auch das Vermögen des addictus ergriff, ist die Jurisprudenz zu keiner Übereinstimmung ge-

liegen, daß die Exekution sich auch auf die gesamte Habe des Exekuten mit erstreckte.[1]) Dies ist aber etwas ganz anderes, als die Verbindung von Real- und Personal-Exekution, wie sie die von mir auf S. 74 ff. d. A. zitierten Gelehrten voraussetzen; die Vollstreckung richtet sich in erster Linie auf die Person des Schuldners, und die Exekution des Vermögens ging durch die Person des Schuldners hindurch. Durch die Verpfändung des Grundstücks rettete dagegen der Schuldner nicht bloß seine Person, sondern auch den Rest seines Vermögens. In diesem Zusammenhang muß man auch die Frage aufwerfen, wie sich die Exekution bei einer Vielheit von Gläubigern eines Schuldners gestaltete. Mit Rücksicht darauf, daß mehrere Gläubiger den gleichen Anspruch auf die Personal-Exekution hatten, kann eine vertragsmäßige Verpfändung der Person oder des Besitzes nur dann vorgekommen sein, wenn ein einziger Gläubiger vorhanden war; sonst wäre die Person oder ein Teil des Vermögens der Exekution entzogen worden und die Interessen der übrigen Gläubiger wären mit demjenigen des *καταθέμενος* oder desjenigen, dem die Hypothek zufiel, in unlösbaren Zwiespalt gekommen. Hatten also mehrere Gläubiger den Anspruch auf die Personal-Exekution, so wird man, da an einen gemeinsamen Besitz eines Schuldsklaven kaum zu denken ist, zum Verkauf des Schuldners in das Ausland und zur Einziehung seines etwa noch vorhandenen Vermögens geschritten sein; nach der Durchführung der Exekution müssen selbstverständlich die Gläubiger den vollen Betrag ihres Darlehns oder doch einen aliquoten Teil desselben

---

kommen, vgl. die Übersicht bei Kleineidam a. a. O. 258 ff., der selbst sich gegen diese Annahme erklärt.

[1]) Dies wird durch den bereits (S. 62, 3) zitierten Passus des Gesetzes von Gortyn IX 40 ff.: *υἰὺς αἴ κ' ἀνδέκσεται ἄς κ' ὁ πατὴ(δ) δόει, αὐτὸν ἀτέθαι καὶ τὰ κρέματα* bewiesen. Auch der Satz der Inschrift von Halikarnaß (*Syll.* [2] 11): *[Οἵδε ἐπρίαντο τοὺς ὀφείλοντ]ας τοῖς θεοῖς [— — — — καὶ αὐτοὺς κ]αὶ ὧν ἱκνέονται* wird dafür heranzuziehen sein (vgl. S. 59, 3). Allerdings scheint das Gesetz von Gortyn in Widerspruch mit dem oben zitierten Absatz und mit I 55—II 2 an anderen Stellen (X 20 ff. XI 31 ff.) nur die Real-Exekution anzuordnen (vgl. Zitelmann 147 ff. 176 ff.); eine Erklärung für diese Schwierigkeit kann ich vorläufig nicht geben.

aus dem Erlöse des Verkaufs, eventuell auch aus der Aufteilung der Habe erhalten haben.[1])

Auch eines der wichtigsten geschichtlichen Ereignisse erhält durch die veränderte Betrachtung dieser Dinge neues Licht: die Seisachthie Solons. Die wertvollste Mitteilung darüber[2]) verdanken wir jetzt Aristoteles' Ἀθ. πολ. c. 6, 1: *κύριος δὲ γενόμενος τῶν πραγμάτων Σόλων τόν τε δῆμον ἠλευθέρωσε καὶ ἐν τῷ π[α]ρόντι καὶ εἰς τὸ μέλλον, κωλύσας δ[ανε]ίζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν, καὶ νόμους ἔθηκε καὶ χρεῶν ἀπ[ο]κοπὰς ἐποίησε καὶ τῶν ἰδίων καὶ τῶν δ[η]μοσίων, ἃς σεισάχθειαν καλοῦσιν, ὡς ἀποσεισάμενοι τὸ βάρος.* Obwohl Philochoros Fgm. 57 *(χρεωκοπία δημοσίων καὶ ἰδιωτικῶν, ἣν εἰσηγήσατο Σόλων)* das gleiche meldet und Plutarch Sol. 15 in ganz ähnlichem Sinne sich ausspricht *(Τοῦτο γὰρ ἐποιήσατο πρῶτον πολίτευμα, γράψας τὰ μὲν ὑπάρχοντα τῶν χρεῶν ἀνεῖσθαι, πρὸς δὲ τὸ λοιπὸν ἐπὶ τοῖς σώμασι μηδένα δανείζειν)* und bald darauf sagt: *οἱ δὲ πλεῖστοι πάντων ὁμοῦ φασι τῶν συμβολαίων ἀναίρεσιν γενέσθαι τὴν σεισάχθειαν, καὶ τούτοις συνᾴδει μᾶλλον τὰ ποιήματα,* sind doch die neueren Forscher geneigt[3]), die Maßregel Solons allein auf den Er-

---

[1]) In dieser Weise stellt sich die Personal-Exekution als die ultima ratio zur Geltendmachung von Ansprüchen dar und ist als die älteste Form des Konkurs-Verfahrens anzusehen (vgl. auch Post a. a. O. II 577). — [2]) Die gesamte Überlieferung vereinigt Busolt, Gr. Gesch.[2] II 259, 2. Von Androtions Ansicht ist selbstverständlich abzusehen, da deren Unrichtigkeit heute allgemein anerkannt ist. — [3]) Grote, *Hist. of Greece* [2] III 100. 103; Busolt, Gr. Gesch.[2] II 259, 2, [dagegen nach Gr. Staatsaltert.[2] 145 ein allgemeiner Schuldenerlaß]; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 651 ff.; Pöhlmann, Hist. Zeitschr. N. F. XLIII 446; Wilamowitz, Aristot. und Athen II 62; De Sanctis Ἀτθίς 205 ff.; K. J. Neumann, Die Grundherrschaft der römischen Republik 32. Dagegen nimmt Beloch, Griech. Gesch. I 323 einen ‚allgemeinen Schuldenerlaß' an, ebenso Bruno Keil, Berliner philolog. Wochenschrift XI 1891, 521 (eine ‚vollständige Abwerfung der Schuldenlast') und Seeck, Beitr. z. alten Gesch. IV 165, so auch jetzt Wilamowitz, Griech. Lesebuch II 1, 21 (‚sämtliche Schulden'), Die älteren Darstellungen, die sich meist an Androtion anlehnen, sind heute überholt, so besonders Duncker, Gesch. d. Altert.[5] VI 158, der annimmt, daß nur die Darlehnsverträge, die auf Schuldsklaverei begründet waren, aufgehoben wurden, die Hypothekenschulden nicht; allerdings Babelon bringt wieder die Seisachthie in Zusammenhang mit der von ihm angenommenen solonischen Münzreform (*Journal international d'archéologie*

laß der ‚Hypothekenschulden' einzuschränken, wobei sie die Schuldknechtschaft in die Hypothek einschließen.[1]) Diese Unterscheidung von zwei Gattungen von Schulden beruht auf einer unklaren und nicht richtigen Auffassung des Schuldrechts, welche ich beseitigt zu haben glaube. Daß Solon die Personal-Exekution abschaffte und auch das freiwillige Eingehen der Schuldknechtschaft verbot, geht aus den eben zitierten Stellen hervor; seine Reform wäre aber eine Halbheit gewesen, wenn er nicht die bestehenden Verhältnisse, die sich auf Grund des alten Schuldrechts gebildet hatten, beseitigt und die vorhandene Not des verschuldeten Volkes nicht durch sie aus der Welt geschafft hätte.[2]) Daß er dies tat, wird durch die angeführten Schriftsteller, besser noch durch den Namen, welchen seine ökonomische Umgestaltung erhielt (*Σεισάχθεια* ‚Lastabschüttlung')[3]) und durch Solons Äußerungen selbst bezeugt (Fgm. 36 v. 3ff., cf. S. 44). Da aber, wie ich wohl erwiesen habe, jede zu ihrem Termin nicht bezahlte Schuld die Personal-Exekution zur Folge hatte und diese Konsequenz nur durch die Verpfändung des Körpers (das nexum) oder des Eigentums (Hypothek, ‚Scheinkauf') abgewendet werden konnte, so ist klar, daß durch Solon sämtliche Schuldverpflichtungen aufgehoben wurden, weil es eben anders fundierte Schulden gar nicht gab; dabei war es einerlei, ob sie ihre Wirkungen schon in der Gegenwart äußerten, so bei den exekutorischen Schuldsklaven und den *κατακείμενοι*, oder erst in der Zukunft äußern sollten, so bei

---

numismatique VII 1904, 229), indem er meint, daß die Schulden bei der Kontrahierung nach aeginetischem Fuße berechnet, dagegen mit dem Gelde nach attischem System zurückbezahlt wurden.

[1]) Ed. Meyer a. a. O. II 652 nimmt ausdrücklich die Schulden im Handels- und Geldgeschäft aus. — [2]) Aristoteles hat daher vollkommen recht, wenn er die Seisachthie als Annex zur Reform des Schuldrechts behandelt. Wenn Bruno Keil, Solonische Verfassung 45 bemerkt, daß zeitlich die Reihenfolge beider Maßregeln umgekehrt war, so läßt sich dies nach unserer jetzigen Auffassung nicht mehr halten. Gegen Wilamowitz' Ansicht (a. a. O. II 62), daß Solon seine Maßregeln einfach durch seine Antritts-Proklamation als Archon durchführte, wendet sich mit Recht M. Wilbrandt (Dissert. 32, 10). — [3]) Dazu Kaibel, Stil und Text des Aristoteles 134; Wilamowitz a. a. O. II 62, 37.

der Hypothek und denjenigen, die zwar eine auf Verknechtung lautende Vereinbarung abgeschlossen hatten, deren Eintritt in dieses Verhältnis aber erst für den Fall der eventuellen Zahlungs-Unfähigkeit ins Auge gefaßt war, endlich bei allen, die keinen irgendwie gearteten Verpfändungs-Vertrag abgeschlossen hatten und daher der Personal-Exekution unterlegen wären. Was den ‚Scheinkauf' anlangt, so traf die Entschuldung jedesfalls diejenigen Güter, bei welchen der Termin des Rückkaufs noch nicht eingetreten war; sie gingen ohne Entschädigung der Gläubiger und augenblicklichen Besitzer wieder an die früheren Eigentümer über. Diese Maßregeln standen alle in engem Zusammenhang zueinander und eine zog die andere unmittelbar nach sich, weil sie in letzter Linie auf einem Rechtsgedanken beruhten. Nicht so leicht war die Ordnung der Dinge für den Fall, daß die Wirkungen der Personal-Exekution und der Verpfändung bereits in der Vergangenheit lagen. Daß der Grundsatz der Befreiung sämtlicher Schuldsklaven und Schuldknechte auch auf solche ausgedehnt wurde, die sich auf Lebensdauer verkauft hatten, war im Grunde natürlich; um aber den vielen in das Ausland verkauften Athenern Freiheit und die Rückkehr in das Vaterland zu verschaffen, blieb nichts anderes übrig, als sie, wahrscheinlich auf Staatskosten, zurückzukaufen.[1]) Konnten in diesem Fall die erworbenen Rechte, über welche sich sonst Solon bei der Seisachtheia rücksichtslos hinwegsetzte, nicht umgangen werden, so war dies auch in anderer Hinsicht nicht anders möglich: die bei der Exekution eingezogenen Güter, die einmal verfallenen Pfänder, die liegenden Güter, welche als Hypothek gegeben und deren Besitzer *ὑπερήμεροι* geworden waren oder welche bei dem Scheinkaufe nach überschrittener Lösungsfrist den Gläubigern als definitives Eigentum zugefallen waren, blieben in dem Besitze derjenigen, welche Exekutoren oder Pfand-

[1]) Dazu Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 651; Busolt, Gr. Gesch.[2] II 261, 2. Wilbrandts Bedenken dagegen (Dissert. 21) haben wenig Gewicht. Diejenigen, die sich in das Ausland geflüchtet hatten, um den Wirkungen des Schuldrechts zu entgehen (Solon, Fgm. 36, v. 10ff.) wurden amnestiert; sie werden in dem allgemeinen Amnestie-Dekret Solons inbegriffen gewesen sein.

gläubiger gewesen waren.[1]) Eine Revision sämtlicher Besitztitel hätte einen völligen Umsturz der bestehenden Verhältnisse bedeutet, wie sie die äußersten Vertreter des Demos forderten, an den aber Solon nicht dachte. Trotzdem muß die Erschütterung, welche seine radikale Neuerung hervorrief — in dieser Hinsicht erscheint Solon durchaus nicht als ‚gemäßigter' Politiker —, ganz gewaltig gewesen sein und viele Existenzen vernichtet haben.[2]) Mit Recht hat man Solons Maßregel als revolutionär bezeichnet[3]); allerdings ist sie dadurch zu rechtfertigen, daß durch sie die offene Revolution, der blutige Bürgerkrieg vermieden wurde. Mit richtigem Blicke erkannte Solon, daß dauernde Abhülfe nur dann möglich sei, wenn das Übel an der Wurzel gepackt und das bisherige strenge Schuldrecht und Schuldverfahren ganz aufgehoben würde[4]); und daß er so tatkräftig war, dies durchzuführen, macht ihn zu einem der

[1]) So bleiben auch nach der Inschrift von Ephesos *Syll.* [2] 329 Z. 54 (nach der glücklichen Ergänzung der Herausgeber des *Recueil des inscriptions juridiques grecques*) die ἐμβάσεις (zum Ausdruck vgl. die gleich zu zitierende andere Inschrift Z. 75 ff.), d. h. diejenigen hypotheziert gewesenen Güter, von welchen schon Besitz ergriffen ist, von dem sonst dekretierten Schuldenerlaß unberührt. In dem älteren ephesischen Volksbeschluß *Syll.* [2] 510 werden Z. 75 ff. die Verhältnisse zum Teil anders geordnet, vgl. Thalheim, Griech. Rechtsaltert. [4] 165. — [2]) Daß, wie natürlich, infolge des Schulderlasses viele Gläubiger verarmten, hebt Aristoteles ausdrücklich hervor (*Ἀθ. πολ.* c. 13, 3): *οἱ μὲν ἀρχὴν καὶ πρόφασιν ἔχοντες τὴν τῶν χρεῶν ἀποκοπήν (συνεβεβήκει γὰρ αὐτοῖς γεγονέναι πένησιν)*, vgl. ebenda § 5, daß den Diakriern sich anschlossen *οἵ τε ἀφ[η]ρημένοι τὰ χρέα διὰ τὴν ἀπορ[ί]αν*. — [3]) Ed. Meyer a. a. O. II 651. Wenn Busolt (Griech. Gesch. [2] II 260) bemerkt, daß sie insofern gerechtfertigt war, als sie wesentlich das mit Unrecht erworbene Gut der Reichen traf, so schmeckt diese Entschuldigung gar sehr nach der merkwürdigen Anschauung, die in jedem Geldgeschäfte Wucher sieht. — [4]) Bloße Schuldenerlässe *(χρεῶν ἀποκοπαί, ἄφεσις χρεῶν)*, verknüpft mit Niederschlagung der Schuldprozesse, welche die roheste Art der Abhilfe materieller Not darstellen, sind in Griechenland sehr häufig gewesen, besonders im Gefolge politischer Umwälzungen (so z. B. des Agis und Kleomenes von Sparta). Ein interessantes Beispiel dafür, das allerdings mit Wechselfällen des Krieges und der Parteistellung, welche die Stadt einnahm, zusammenhängt, bietet das Dekret von Ephesos aus dem J. 86 v. Ch., Lebas-Waddington, *Asie min.* 136[a] (= Dittenberger *Syll.* [2] 329 = *Recueil des inscr. jurid. grecques* I n. IV S. 22 ff.), durch welches die öffent-

größten Reformatoren auf dem Gebiete des Rechtslebens[1]); sein Vorgehen ist nicht nur für Attika, sondern auch für das übrige Griechenland, wo es sicherlich bald Nachahmung fand, epochemachend geworden.

Die Ergebnisse, zu welchen ich für das ältere griechische Schuldrecht und Schuldverfahren gekommen bin, lassen keinen Raum für eine Anschauung, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse Attikas vor Solon in ganz anderer Weise erklären will; obwohl sie, soviel ich sehe, nicht viel Anklang fand, muß ich ihr doch einige Worte widmen. Sie leugnet zunächst die Tatsache, daß vor Solon die Hypothek in Attika existiert habe.[2]) Positiv nimmt sie bis auf die Seisachthie eine strenge Gebundenheit des Besitzes an, welche erst durch Solons Reform gelöst wurde. Der Ausgangspunkt dieser Kombinationen ist zum guten Teil die Nachricht Plutarchs (Solon c. 21), daß erst Solon das Testament in Athen eingeführt habe: *Εὐδοκίμησε δὲ κἀν τῷ περὶ διαθηκῶν νόμῳ· πρότερον γὰρ οὐκ ἐξῆν, ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν, ὁ δ' ᾧ βούλεταί τις ἐπιτρέψας, εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ, δοῦναι τὰ αὑτοῦ κτλ.* (Demosth. XX 102: *εἰ γὰρ ὁ μὲν Σόλων ἔθηκε νόμον ἐξεῖναι δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ ᾧ ἄν τις βούληται, ἐὰν μὴ παῖδες ὦσι γνήσιοι κτλ.*). Fustel de Coulanges, der ein hervorragender Vertreter der eben berührten Theorie ist[3]), faßt *γένος*, wie die meisten französischen Forscher (Guiraud, Beauchet) voll-

lichen Schulden annulliert wurden, während die Privatgläubiger, angeblich mit freiem Willen, dem von dem Staat gegebenen Beispiel folgten. Dazu Th. Reinach, Mithradates Eupator (Deutsche Ausgabe) 175ff.

[1]) B. Keils Urteil (Berl. philol. Wochenschr. XI 550), daß die Seisachthie eher ein Akt roher, denn genialer Politik war, trifft nicht den Kern der Sache. — [2]) Fustel de Coulanges (bes. 139ff.) und M. Wilbrandt in ihren gleich zu erwähnenden Schriften; ebenso Beauchet a. a. O. II 533ff. III 193ff. — [3]) Schon in seinem bekannten Buche *La Cité antique*[2] 67ff. 94. 158. 160. 409, dann besonders in seiner Abhandlung *Recherches sur le droit de propriété chez les Grecs*, enthalten in den *Nouvelles Recherches sur quelques problèmes d' histoire* (Paris 1891). Gerade weil ich von ihm differiere, fühle ich mich verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß diese gedankenreiche Arbeit in der deutschen wissenschaftlichen Literatur nicht diejenige Beachtung gefunden hat, welche sie für sich beanspruchen darf.

kommen gleich der ‚Familie'[1]) und behauptet, daß bis auf Solon Kauf und Verkauf von Grundeigentum verboten gewesen sei; Privateigentum habe es nicht gegeben, sondern unteilbares Familieneigentum[2]), dessen einziger Erbe, da das Testament unbekannt war, der Sohn oder der Nächstverwandte des *γένος* wurde. So war das ganze Grundeigentum in Attika unter einige hundert Familien verteilt; die Grundstücke wurden von zahlreichen Hörigen bewirtschaftet, welche in erblichem Verhältnis zu den Familien standen. Da es kein Privateigentum gab, konnten Schulden nur auf den Leib aufgenommen wurden. In umfassenderer Weise wurde die gleiche Ansicht, welche Fustel aufgestellt hatte, vertreten — wie es scheint, ohne Kenntnis der Arbeiten seines Vorgängers — durch Martin Wilbrandt, der sie zugleich in bemerkenswerter Weise weiterbildete.[3]) Indem er in der zitierten Stelle Plutarchs *γένος* in der staatsrechtlichen Bedeutung des Wortes als ‚Geschlecht' auffaßt[4]), gelangt er zu der Behauptung, daß in Attika Grund und Boden vor Solon im Eigentum der ‚Geschlechter' *(γένη)* war; die einzelnen Mitglieder eines Geschlechts hätten an dessen Äckern nur den Fruchtgenuß besessen, sonst aber freie Disposition über dieselben nicht gehabt. Da Wilbrandt sonst die gleichen Voraussetzungen macht wie Fustel — daß die Übertragung der Güter durch Kauf und Verkauf oder Testament bis auf Solon verboten war und es keine Hypothek gab —, so folgert er, daß den Gläubigern für gegebene Darlehen nur die Ein-

[1]) A. a. O. 119ff., bes. 124, 1; *Cité antique* [2] 121ff. In *Nouv. Recherches* 126 bezeichnet er das *γένος* als eine Art von erweiterter Familie. Vgl. zur Kritik dieser Auffassung Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 86. Glotz, der in seinem neuesten großen Werk über diese Dinge *La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* (Paris 1904) auf die beiden verschiedenen Bedeutungen von *γένος* hinweist (S. 3. 4), verwendet trotzdem den Ausdruck immer in ähnlichem Sinne wie Fustel de Coulanges. — [2]) Über Familienvermögensrecht im allgemeinen vgl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues [9] 291ff.; Post a. a. O. I 198ff. Eine ähnliche Ansicht wie Fustel vertritt Beauchet a. a. O. III 59ff. 194. 567ff. — [3]) In seiner Dissertation *De rerum privatarum ante Solonis tempus in Attica statu* (Rostock 1895) und in seiner Abhandlung ‚Die politische und soziale Bedeutung der attischen Geschlechter vor Solon' (Philologus Suppl. Bd. VII [1899] 133ff.). — [4]) Dissertat. 48ff. Philol. 167. 197ff.

künfte, die Früchte der Äcker verpfändet werden konnten [1]); säumige Schuldner wurden als Sklaven verkauft, das Grundstück fiel an das γένος zurück und wurde zur Nutznießung einem anderen Mitgliede desselben verliehen. Erst auf Solon gehe die Mobilisierung des Grundbesitzes zurück, dies sei seine bedeutendste Tat gewesen.[2]) Natürlich sind die Urheber dieser Theorie gezwungen, die durch Solon selbst (Fgm. 36, v. 6) bezeugte Existenz von ὅροι auf den Äckern in anderer Weise zu deuten, als es gewöhnlich geschieht: nach Wilbrandt [3]) zeigten sie an, daß die so abgegrenzten Teile im Interesse der Gläubiger zu bebauen seien und diesen die Erträgnisse gehörten [4]), während Fustel de Coulanges (S. 150) sie nach der Analogie der ὅροι heiliger Bezirke als Grenzsteine ansieht, welche das Eigentum der betreffenden Familie bezeugten.

Zur Kritik dieser Ansicht [5]) sind folgende Momente kurz anzuführen. Um mit dem letzten zu beginnen, so ist es unzweifelhaft falsch, wenn die genannten Gelehrten die ὅροι bei Solon nicht als Hypothekensteine bezeichnen und statt dessen eine höchst künstliche Erklärung substituieren; wir sind doch verpflichtet, von der für spätere Zeit bekannten Verwendung dieser Denkmäler auszugehen.[6]) Die Hauptstütze der Theorie Wilbrandts bildet aber seine Ansicht [7]), daß die attischen Geschlechter ursprünglich lokalen Zusammenhang und geschlossene Stammsitze hatten. Es ist nicht ab-

[1]) So besonders Dissert. 55. Im Philologus S. 168ff. hat er seine Auffassung dahin modifiziert, daß die Ackerfrüchte durch πρᾶσις ἐπὶ λύσει verkauft wurden. — [2]) Glotz (a. a. O. 325ff.) akzeptiert fast in allem Wilbrandts Anschauungen; nur nimmt er an (S. 328), daß das Kollektiveigentum des γένος in Attika um 600 v. Ch. nicht auf einem Rechtssatz, sondern auf Gewohnheit beruhte. Solons ganze Reform bestand nach ihm darin, daß er Kauf und Verkauf von Immobiliargütern zwischen Personen verschiedener γένη gestattete (S. 329). — [3]) Philol. 175. — [4]) Ähnlich auch Beauchet a. a. O. II 533ff. — [5]) Der erste, welcher für Attika Geschlechtsgüterrecht annahm, war, soviel ich sehe, M. H. E. Meier *De bonis damnatorum* 149ff., dann Ad. Philippi, Beiträge zu einer Geschichte des att. Bürgerrechtes 191. 220ff., Friedrich Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen 77, Joh. Toepffer, Att. Genealogie 19, 1. — [6]) Gegen Fustel de Coulanges wandte sich Guiraud a. a. O. 104ff., gegen Beauchet Szanto, Archäol.-epigr. Mitteilungen XX 102. — [7]) Philol. 203ff.

zuleugnen, daß mancherlei für den lokalen Ursprung der Geschlechter spricht, der an sich naheliegend ist: von den attischen Demen trugen acht den Namen von später noch existierenden *γένη*[1]), außerdem hatten noch neunundzwanzig Demen Namen mit patronymischer Endung, die wohl, wenigstens die meisten, von ausgestorbenen oder uns nicht bekannten Geschlechtern stammten[2]); außerdem führten sieben Geschlechter lokale Namen (davon zwei, welche auch Demen zukamen[3]), wozu noch drei mit Namen von Handwerkerdörfern kamen.[4]) Aus diesen Tatsachen zieht Wilbrandt den Schluß, daß die Genossen des Geschlechts in Feldgemeinschaft gelebt hätten. Das älteste Siedlungssystem, das wir bei den Griechen antreffen, ist nun unzweifelhaft dasjenige nach Dörfern, Komen[5]); dies spricht dagegen, daß die Familie die älteste wirtschaftliche Einheit bildete, vielmehr war es das Dorf und die Art der Ansiedlung genossenschaftlich. In Zusammenhang mit der hervorgehobenen Erscheinung müßte man nun — im Sinne von Wilbrandt — zu der Konsequenz gelangen, daß die Ansiedlungsgemeinde mit der Geschlechtsgenossenschaft zusammenfiel und speziell die Demen mit Namen von *γένη* als Geschlechtsdörfer aufzufassen seien.[6]) Dem gegenüber ist aber doch hervorzuheben, wie problematisch solche rasche Schlüsse sind und daß wir, was die älteste griechische Agrarverfassung anlangt, uns auf ganz unsichere Vermutungen beschränken müssen. Es ist bekannt, daß die früher herrschende Anschauung, daß das Gemeineigentum am Ackerland eine allgemeine Erscheinung bei allen Völkern gewesen sei, eine starke Erschütterung erfahren hat.[7]) Selbst

---

[1]) *Τιτακίδαι*, *Θυργωνίδαι*, *Σημαχίδαι*, *Ἐτεοβουτάδαι* (Demos *Βουτάδαι*), *Φιλαίδαι*, *Ἰωνίδαι*, *Παιονίδαι*. Dazu kommen die *Κηφισιεῖς* (vgl. Anm. 140). — [2]) Zusammengestellt von Toepffer a. a. O. 315 ff., der die Möglichkeit offen läßt, daß manche dieser Namen bloße Analogiebildungen waren. — [3]) *Κηφισιεῖς*, *Δεκελεεῖς*; dann *Κωλιεῖς*, *Γεφυραῖοι*, *Σαλαμίνιοι*, *Πάροικοι*, *Φοίνικες*. — [4]) Es sind dies *Δαιδαλίδαι*, *Ἰφιστιάδαι*, *Αἰθαλίδαι* (Toepffer 166). — [5]) Thuc. I 10, 3; dazu Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 294 ff.; Pöhlmann, Gesch. des antiken Kommunismus I 21 ff. (Aus Altertum und Gegenwart 117); Kornemann in d. Beiträgen z. alten Gesch. V 75 ff. — [6]) So Glotz a. a. O. 193 und L. M. Hartmann, Über historische Entwickelung 65. 66. — [7]) Ich verweise auf die jüngsten Erörterungen in dieser Beziehung, die bes. auf Pöhlmann, Aus Alter-

wenn man, was durchaus erlaubt ist, bei den Griechen der ältesten Zeit Feldgemeinschaft annimmt, so bleiben noch immer verschiedene Formen der kollektiven Bodennutzung[1]) und wir haben keine Möglichkeit, uns für die eine oder andere zu entscheiden.[2]) Auch die Analogien bei den anderen Völkern helfen nicht weiter.[3]) Dazu kommt, daß das *γένος*, wie es uns später entgegentritt, etwas anderes ist, als ein bloßer erweiterter Familienverband, und daß die Zugehörigkeit zu ihm ein Distinktiv des Adels war.[4]) Schon dies spricht dafür, daß die Organisation der *γένη* in eine Zeit fällt, in der nicht bloß Privateigentum existierte, sondern auch bereits Ungleichheit des Besitzes vorhanden war, welche die Voraussetzung für die Entstehung des Großgrundbesitzes und damit des Adels bildet. Die hervorgehobene Erscheinung in der Nomenklatur einiger attischer Demen kann wohl auch damit erklärt werden, daß in diesen Ortschaften der liegende Besitz zum größten Teil in den Händen der Mitglieder derjenigen Familie war, welche dort ihren Stammsitz hatte und welche den Kern des Geschlechtes bildete,

---

tum und Gegenwart 105 ff.; Rachfahl, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. XIX 1 ff. und G. v. Below (‚Das kurze Leben einer viel genannten Theorie') in der Münchner Allg. Ztg. 1903, Beilage nr. 11. 12 zurückgehen.

[1]) Wie Pöhlmann in seiner besonnenen Auseinandersetzung Gesch. d. Kommunism. I 3 ff. 15 ff. (Aus Altertum 107 ff.) treffend hervorhebt. — [2]) Wir sind in diesen Dingen viel schlechter gestellt als für die Kenntnis der altgermanischen Sozialverfassung, die uns durch Caesars und Tacitus' Nachrichten vermittelt wird. — [3]) Sowohl für die zitierten älteren Gelehrten als auch für Wilbrandt (Dissert. 49) scheint die Ansicht von dem römischen Geschlechtsgüterrecht in älterer Zeit, die ihren Ausgangspunkt von der Bestimmung des Zwölf-Tafel-Gesetzes (T. V 5) nimmt, und besonders von Mommsen, Röm. Gesch. I [8] 37. 187 ff. vertreten wurde, bestimmend gewesen zu sein. Allein dieselbe ist recht unsicher; vgl. dagegen Pöhlmann, Gesch. d. Kommunism. I 14 (Altertum und Gegenwart 109); Max Weber (Röm. Agrargeschichte (49 ff. 53. 81. 125 ff.) nimmt zwar Flurgemeinschaft an, daneben aber Individual-Eigentum von zwei jugera (die ‚heredia'), das unveräußerlich war. Selbst wenn Mommsens Ansicht zu begründen wäre, würde sie für die von der römischen Gentilverfassung stark abweichende Organisation der griechischen Staaten keine Folgerung zulassen. — [4]) Dittenberger, Hermes XX 3 ff.; Toepffer, Attische Genealogie 2 ff.; De Sanctis, *Ἀτθίς* 53 ff.

das später aus ihr erwuchs.[1]) Dies ergibt noch immer nicht die Notwendigkeit, daß die Familienmitglieder in Feldgemeinschaft lebten, vielmehr können sie Privateigentum gehabt haben, wenn sie nur Nachbarn waren. Wie man auch diese älteren Zustände beurteilen mag, Eines ist ganz gewiß, daß das Privateigentum bei den Griechen von hohem Alter ist[2]) und der Fortbestand von Geschlechts- oder Familieneigentum bis auf Solon als ganz ausgeschlossen erscheint. Vor allem spricht dagegen die unzweifelhafte Tatsache, daß wir schon bei Homer und Hesiod das Privateigentum voll ausgebildet finden.[3]) Ein Vorrecht des ältesten Sohnes an der Erbschaft, welches auf vormaliges Familiengüterrecht hinweisen würde, ist wie in Griechenland überhaupt so auch in Attika nicht anzutreffen, vielmehr findet sich seit früher Zeit gleiche Erbteilung.[4]) Auch daß schon früh in Griechenland Bestimmungen über die Verheiratung der Erbtöchter getroffen wurden[5]), zeugt dafür, daß damals kein Familieneigentum in dem Sinne wie es die genannten Gelehrten wollen, mehr existierte, wobei zu bemerken ist, daß von einem Anspruch der Genneten auf die

---

[1]) Es ist klar, daß die baldige Folge der Bildung eines Geschlechts dessen Differenzierung und allmähliche Ausbreitung über die verschiedenen Teile des Landes war, schon deswegen, weil an einem einzigen Ort kein Raum mehr für dessen Genossen war. — [2]) Der Ansicht von Wilamowitz (a. a. O. II 47), daß das Privateigentum an Grund und Boden in Attika erst spät entstanden sei, kann ich nicht beitreten. — [3]) Dies entscheidend nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst von Pöhlmann, Gesch. des antiken Kommunismus I 15ff. 17ff. (Altertum und Gegenwart 105ff.); derselben Ansicht sind Fustel de Coulanges a. a. O. 9ff. und *Cité antique* [2] 68ff., und Guiraud a. a. O. 36ff. Glotz, der annimmt (a. a. O. 5), daß seit dem Ausgang der homerischen Zeit Privateigentum in Griechenland herrschte, handelt sehr inkonsequent, wenn er trotzdem glaubt, daß in Attika bis auf Solon das Land im Kollektiveigentum der *γένη* war. — [4]) So bereits Philippi a. a. O. 192ff.; Beauchet a. a. O. III 451ff.; Thalheim a. a. O. 62ff. Trotzdem Fustel de Coulanges ein solches Vorrecht behauptet, muß er zugeben (*Cité antique* [2] 99. 326ff.), daß die Überlieferung dafür keinen Anhalt bietet (vgl. auch Glotz a. a. O. 335). Für Gortyn gilt im allgemeinen ganz dasselbe (Zitelmann 138ff.); die Abweichungen kommen für uns nicht in Betracht. — [5]) Von Charondas (Diod. XII 18, 3) vgl. Thalheim 66, 2; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 65.

Hand der Erbtochter nichts bekannt ist.[1]) Von einer Gebundenheit des Grundbesitzes in Attika finden wir auch vor Solon keine Spur; die von Wilbrandt (Dissert. 26ff.) für diese rechtliche Ordnung, speziell für das Verbot oder die Erschwerung von Kauf und Verkauf angeführten Zeugnisse beziehen sich insgesamt auf andere Landschaften.[2]) Wenn, wie Plutarch berichtet, vor Solon die Errichtung von Testamenten nicht möglich war, so beweist dies nicht im geringsten gegen das volle Privateigentum, wie das Beispiel von Gortyn lehrt.[3]) Von einem Erbrecht des *γένος* kann im griechischen Recht keine Rede sein[4]); wie wenig es damit zu tun hatte, wird auch dadurch bewiesen, daß die Zeugen, vor welchen der Testator sein Testament bezeichnete, aus den Kreisen der *συγγενεῖς,* Phrateren, Demoten und Freunde, aber nicht aus den Genneten gewählt wurden (Isaeus IX 8).[5]) Auch auf die Stütze, welche man in einem Passus des Gesetzes von Gortyn V 25ff. für das Familiengüterrecht zu finden glaubte, muß verzichtet werden. Zum Schlusse der Bestimmungen über Erbfolge wird eine Verfügung für den Fall getroffen, daß keine Blutsverwandten vorhanden seien: *αἰ δὲ μὲ εἶεν ἐπιβάλλοντες, τᾶς ϝοικίας οἵτινες κ'ἴοντι ὁ κλᾶρος, τούτονς ἔκεν τὰ κρέματα.* Zitelmann (S. 144. 64) erklärte diesen Satz dahin, daß der gesamten dem Erblasser zugehörig gewesenen Häuslerschaft Erbberechtigung zugesprochen werde.[6]) Dagegen schlug Skias vor[7]), die Stelle zu lesen: *τὰς ϝοικίας*

[1]) Der von Glotz a. a. O. 264 zur Unterstützung der Annahme vom Familienvermögen herangezogene Grundsatz, daß als Überrest desselben bei Konfiskationen die Nächstverwandten das Recht des Vorkaufs auf das konfiszierte Vermögen hatten, gründet sich bloß auf die altargivische Urkunde IG. IV 506; allein die Ergänzungen von Z. 8. 9, welche Rogers im *Amer. Journal of Archaeology* II. Ser., V 1901, 159ff. 174 gibt, sind, wie letzterer übrigens selbst hervorhebt, ganz unsicher. — [2]) Dies bemerkt auch Guiraud l. l. 57. — [3]) In Gortyn gab es kein Testament, sondern nur adoptio inter vivos cf. Zitelmann 134. Von den ganz anders gearteten Verhältnissen von Sparta, wo ebenfalls bis zu Beginn des vierten Jahrhunderts kein Testament errichtet werden konnte (Fustel de Coulanges a. a. O. 96), ist hier abzusehen. — [4]) Busolt Griech. Gesch. [2] II 288, 1, vgl. S. 111ff., Anm. 2; Beauchet a. a. O. III 566ff. — [5]) Dazu F. Schulin, Das griechische Testament 7. — [6]) Ebenso *Recueil des inscr. jur. gr.* I 463; ähnlich Comparetti Sp. 193. — [7]) *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1890, Sp. 177.

οἵτινες κ' ἴοντι ὁ κλᾶρος und meinte in Anknüpfung an einen von Typaldos geäußerten Gedanken, daß jede zu dem ursprünglichen *κλᾶρος* (bei der ersten Verteilung) zugehörige Familie ein Stück aus der Erbmasse erhielt.[1]) Am wahrscheinlichsten ist jedoch die Deutung der zitierten Stelle durch Schaube[2]), daß der erledigte *κλᾶρος* (‚das Erblos') an den Staat zurückfiel, der ihn neu vergab, wobei die hinterlassenen *κρέματα* das Geschick des *κλᾶρος* teilten. Die andere Auffassung wird dadurch widerlegt, daß von den Volksabteilungen in Gortyn nur ein gewisses Erbrecht der Phylen festzustellen ist, insofern als bei den Erbtöchtern ein Heiratsrecht der Phylengenossen existierte.[3]) Endlich würde die Annahme Wilbrandts voraussetzen, daß der Grundbesitz der *γένη* zusammenhängend gewesen sei.[4]) Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß dies zur Zeit der Kleisthenischen Reform nicht mehr der Fall war, denn durch sie wurden die Angehörigen mancher Geschlechter ganz verschiedenen Demen zugeteilt, waren daher in ihnen damals bereits ansässig.[5]) Es ist aber in höchstem Maße unwahrscheinlich, daß sich diese starke Differenzierung des früher angeblich geschlossenen Grundeigentums der Geschlechter in der verhältnismäßig nicht langen Zeit zwischen Solon und Kleisthenes vollzogen haben soll.[6])

Aber auch abgesehen von diesen Gründen, welche gegen Wilbrandt sprechen — der Grundirrtum, von welchem seine weiteren Aufstellungen nicht zum mindesten abhängen, besteht darin, daß er in der S. 88 angeführten Stelle Plutarchs (Sol. 29) das Wort *γένος* falsch interpretiert hat. Dieses

---

[1]) Skias und Typaldos sind Anhänger der Ansicht vom Familieneigentum und berufen sich dafür auf die römische Analogie des Zwölf-Tafel-Gesetzes. — [2]) Hermes XXI 222; ebenso äußert sich Guiraud a. a. O. 224 ff. Dagegen liest Curt Wachsmuth (Göttinger Nachr. 1885, 205 ff.) *τᾶς Ϝοικίας οἵτινες κ' ἴοντι, ὀκλάρōς τούτονς ἔκεν τὰ κρέματα (ὄκλαρος* sei eine dialektische Nebenform von *ὁμόκληρος)*; er sieht darin eine Umschreibung von *οἰκεῖοι* und versteht darunter die Verschwägerten oder die Affinen. Unbestimmt Beauchet III 571, 4. — [3]) Im allgemeinen Zitelmann 156 ff. — [4]) Von ihm selbst angedeutet, Philol. 203. — [5]) Dittenberger, Hermes XX 4 ff.; Toepffer, Att. Genealogie 19. — [6]) Wilbrandts Versuch dies zu erklären (Philol. 205 ff.) darf wohl als mißglückt bezeichnet werden.

Wort hat bekanntlich verschiedene, wenn auch einander nahe verwandte Bedeutungen.[1]) Von denjenigen, die für uns in Betracht kommen, braucht *γένος* für ‚Geschlecht‘ in staatsrechtlichem Sinn nicht belegt zu werden; auch die Setzung für Nachkommenschaft (= *ἔκγονοι*) kommt oft vor, in der offiziellen Ausdrucksweise besonders in den Strafformeln der griechischen Dekrete.[2]) Am wichtigsten für uns ist, daß *γένος* häufig einfach für *συγγενεῖς* ‚Verwandte‘[3]) oder *συγγένεια* ‚Verwandtschaft‘ steht. In letzterem Sinne treffen wir es besonders in Verbindung mit Präpositionen, so *κατὰ γένος* bei Isaios I 41. 43 (im Gegensatz zu *κατὰ τὰς διαθήκας*, cf. auch § 42)[4]) IV 15. 16, Aristoteles Politik 1309a, 24, Polybios XX 6, 5[5]), und in den Wendungen *οἱ ἐγγύτατα (ἐγγυτάτω) γένους* (wie Is. IV 15. 16) und *γένει ἀποτέρω* (in dem attischen Intestaterbgesetze bei Demosthenes XLIII 51). In diesen Wendungen geht die Bedeutung schon in die ihr nahe stehende der ‚Verwandtschaftsklasse‘ *(cognatorum classes)*[6]) über, so *τρίτον γένος* bei Isaios XI 2 (vgl. die ganze Argumentation § 1 ff.)[7]); das eben zitierte Intestaterbgesetz kommt ebenfalls dafür in Betracht und auch Platon gebraucht in den Gesetzen XI 924^{B} den Terminus in gleicher Weise. Es ist daher begreiflich, daß *γένος* auch für ‚Familie‘ gebraucht werden kann, so von Platon Leges XI 923^{A}[8]); man würde aber sehr irren, wenn man dies in dem Sinne faßte, wie es die französischen Gelehrten tun und etwa einen juristischen Terminus daraus ableitete. Wenn man

[1]) Dazu auch Glotz a. a. O. 3 ff. — [2]) Daher nimmt *γένος* die Bedeutung sowohl von ‚Nachkommenschaft‘ (so z. B. Is. IX 8 *κατὰ γένος*), als ‚Herkunft‘ an, letzteres auch in dem Terminus *οἱ γένει πολῖται* und in den antiken *βίοι* z. B. *γένος Ἰσαίου*. — [3]) So in der lokrischen Bronze IGA. 321, Z. 16; auch Platon, *Leges* XI 925^{C} und ib. 924^{D} und Plutarch Sol. 20 (über die Erbtochter): *Εὖ δ' ἔχει καὶ τὸ μὴ πᾶσιν, ἀλλὰ τῶν συγγενῶν τοῦ ἀνδρὸς ᾧ βούλεται διαλέγεσθαι τὴν ἐπίκληρον, ὅπως οἰκεῖον ᾖ καὶ μετέχον τοῦ γένους τὸ τικτόμενον.* Bei Isaios IV 11 sind *τὰ γένη* die Verwandten. — [4]) Dazu Lipsius, Att. Prozeß 589, Anm. 284. — [5]) Dazu Schulin a. a. O. 49. — [6]) Vgl. Schömann zu Isaios p. 456. 458 und die ibid. 277 zusammengebrachten Stellen. — [7]) So spricht Isaios I 21 von *οἱ γένει πρωτεύοντες*. — [8]) *Ἔγωγ' οὖν νομοθέτης ὢν οὔθ' ὑμᾶς ὑμῶν αὐτῶν εἶναι τίθημι οὔτε τὴν οὐσίαν ταύτην, ξύμπαντος δὲ τοῦ γένους ὑμῶν τοῦ τε ἔμπροσθεν καὶ τοῦ ἔπειτα ἐσομένου, καὶ ἔτι μᾶλλον τῆς πόλεως εἶναι τό τε γένος πᾶν καὶ τὴν οὐσίαν.*

nun nach diesen Ausführungen über den Sprachgebrauch die Stelle Plutarchs ins Auge faßt *πρότερον γὰρ οὐκ ἐξῆν, ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν, ὁ δ' ᾧ βούλεταί τις ἐπιτρέψας, εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ, δοῦναι τὰ αὑτοῦ*, so ist klar, daß *γένος* hier nichts anderes bedeuten kann, als *συγγένεια*; Plutarch selbst hat es so verstanden, denn er fährt fort: *φιλίαν τε συγγενείας ἐτίμησε μᾶλλον καὶ χάριν ἀνάγκης, καὶ τὰ χρήματα κτήματα τῶν ἐχόντων ἐποίησεν.* Die Nachricht Plutarchs ist also dahin zu verstehen, daß vor Solon, wenn keine Kinder da waren, die *ἀγχιστεία* erbte [1]), es also nur Intestat-Erbfolge gab [2]), während Solon für den gleichen Fall Testierfreiheit einführte. Die weitere Frage, inwieweit diese Nachricht richtig ist und ob vor Solon wirklich Testamente nicht errichtet werden durften, braucht uns nicht weiter zu beschäftigen. [3])

Ich habe bisher im Laufe der Untersuchung nicht auf die Schilderung Rücksicht genommen, welche Aristoteles *'Αθ. πολ.* c. 2 von der Lage des Volkes in Attika vor Solon entwirft; ihre Betrachtung, der ich mich nun zuwende, wird Gelegenheit geben, noch einen wichtigen Punkt zur Vervollständigung dessen heranzuziehen, was wir bereits gewonnen haben. Ich verweise für den Text des Aristoteles auf S. 42 ff. Daß Aristoteles' Angaben nicht klar und befriedigend sind, wurde bereits von den meisten Gelehrten hervorgehoben. [4]) Hier hat uns weniger der berechtigte Anstoß zu beschäftigen, den man daran nahm, daß Aristoteles im § 2 behauptet: *ἡ δὲ πᾶσα γῆ δι' ὀλίγων ἦν* (wiederholt c. 4, 5), worüber ich später sprechen will; in ähnlicher Weise läßt sich Plutarch

---

[1]) Die Unterscheidung, welche Aristophanes von Byzanz zwischen *συγγενεῖς* und *ἀγχιστεῖς* gemacht zu haben scheint (*Aristophanis Byzantii Fragmenta coll.* A. Nauck 129 ff.), ist bei Plutarch schwerlich vorauszusetzen. — [2]) Über das attische Intestat-Erbengesetz vgl. bes. Lipsius, Att. Proz. 572 ff.; Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 319 ff.; Beauchet a. a. O. III 432 ff. — [3]) Plutarchs Mitteilung wird bezweifelt von Schulin a. a. O. 6, Lipsius a. a. O. 572, Beauchet III 427, Glotz a. a. O. 343 ff. — [4]) Besonders Rühl hat Aristoteles' Darstellung in diesem Kapitel angegriffen, Rhein. Museum XLVI 449 und in seiner Schrift ‚Der Staat der Athener und kein Ende' (Jahrb. f. klass. Phil. Suppl. XVIII) 683 ff. 686.

eine leicht begreifliche Übertreibung zuschulden kommen, wenn er (Solon c. 13) sagt: *ἅπας μὲν γὰρ ὁ δῆμος ἦν ὑπόχρεως τῶν πλουσίων.* Wohl aber ist Aristoteles' Darstellung vorzuwerfen, daß sie nur eine Kategorie von (angeblichen) Schuldnern[1]) berücksichtigt, die *ἑκτήμοροι.*[2]) Der ganze Passus, welcher mit *καὶ δὴ καὶ ἐδούλευον οἱ πένητες* beginnt und mit *ἀγώγιμοι καὶ αὐτοὶ καὶ οἱ παῖδες ἐγίγνοντο* schließt, stellt die Sache so dar, als ob die gesamte arme Bevölkerung zu den Reichen im Dienstverhältnis der ‚Hektemorier' gestanden hätte.[3]) Der wichtige Grundsatz des alten Schuldrechts *καὶ οἱ δανεισμοὶ πᾶσιν ἐπὶ τοῖς σώμασιν ἦσαν μέχρι Σόλωνος,* der als Erklärung für die ganze Lage an die Spitze zu stellen war, wird parenthetisch eingesetzt und hierauf mit *χαλεπώτατον μὲν οὖν ἦν κτλ.* das schon früher behandelte Thema wieder aufgenommen. Was unter *ἀγώγιμοι* zu verstehen sei, dies zu sagen, wäre bei der mehrfachen Bedeutung des Terminus und mit Rücksicht auf den Leser des vierten Jahrhunderts, der diesen Dingen ganz unorientiert gegenüberstand, sehr angebracht gewesen[4]); im Gegensatz zu Aristoteles finden wir dafür bei Plutarch ausreichende Angaben. Auch was die Stellung der Hektemorier anlangt, so erfährt man aus Aristoteles nicht, ob sie ein Sechstel der Ernte zu entrichten hatten oder es empfingen.[5]) Im ganzen hat man den Eindruck, daß Aristoteles die Hektemorier für Pächter gehalten hat, die in einem nicht näher definierten Verhältnis der Unfreiheit zu ihren Herren standen.[6]) Die Anschauung nun, daß sie, wenn

---

[1]) D. h. Aristoteles zählt die Hektemorier zu den Schuldnern; daß dies kaum richtig ist, werden wir noch sehen. — [2]) Vgl. Rühl, Der Staat der Athener 683; F. Cauer, Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? 30. 31; Wilbrandt, Dissert. 16/7. — [3]) Dies zeigt auch die stilistische Würdigung dieses Kapitels durch Kaibel, Stil und Text der *Πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles 117 ff. — [4]) So hat Demosthenes bei Gelegenheit der Erwähnung des Arthmios von Zeleia seinen Zuhörern den Inhalt der älteren Atimie erläutert (IX 41 ff.). — [5]) Rühl a. a. O. 684. — [6]) Mit Recht hat dafür Th. Gomperz, Die Schrift vom Staatswesen der Athener und ihr neuester Beurteiler 12 den Ausdruck *μίσθωσις* ins Treffen geführt; Rühls Widerspruch (685) ist unbegründet, da nachher P. Østbye, Die Schrift vom Staat der Athener und die attische Ephebie (*Christiania Videnskabs-Selskabs Forhandlinger for* 1893 nr. 6) 4 und bes. Franz Groh,

sie ihren Pacht nicht entrichteten oder mit ihm im Rückstand blieben, als zahlungsunfähige Schuldner exekutiert werden konnten, steht zu dem, was wir über das Schuldrecht ermittelten, nicht in Widerspruch; daß die Rückstände von Natural-Abgaben in der Form eines Darlehns-Geschäftes behandelt werden konnten, wurde bereits berührt (S. 56, 3).[1] Allein damit darf man sich nicht beruhigen; es bleibt noch immer die Frage, ob Aristoteles' Darstellung richtig ist, und ob er die Hektemorier mit Recht als Pächter und daher als eine Kategorie von Schuldnern auffaßt.[2] Vor allem ist hervorzuheben, daß Plutarchs Schilderung, welche sich uns bisher als vortrefflich und mit den rechtlichen Voraussetzungen ganz in Einklang stehend herausstellte, mit ihr nicht zu vereinbaren ist; wie die disjunktive Fassung des Satzes zeigt, trennten die Forscher, auf welchen Plutarchs Darstellung beruht, die Hektemorier von den Schuldnern und faßten ihre Stellung zu den ‚Reichen' als eine ganz besondere auf.[3] Ferner kommen, wie Rühl mit Recht betonte[4], gerade bei dem Teilbau am wenigsten Rückstände vor. Der weitere Einwand desselben Gelehrten, es sei unmöglich gewesen, daß die Hektemorier, die bei Aristoteles als halbfreie Leute erscheinen, noch bei anderen als bei ihren Pachtherren auf den Leib borgten, weil dann das Recht der anderen Gläubiger mit demjenigen der Grundbesitzer in Konflikt geraten wäre, ist zwar sachlich vollkommen zutreffend, doch scheint Aristoteles in seiner einseitigen Anschauung der Dinge nur an die einzige Art von Schulden, die in den Rückständen der

---

Studie k Aristotelovu spisu 'Αθηναίων πολιτεία (‚Studien zu Aristoteles' Schrift *'Αθ. πολ.*' Prag 1898) 59 ff. zeigten, daß *μίσθωσις* bei Aristoteles *(κατὰ ταύτην γὰρ τὴν μίσθωσιν)* nicht ‚Lohn', sondern ‚Pacht' bezeichne. Dabei ist allerdings ungenau, wenn Aristoteles die Hektemorier mit den Pelaten identifiziert (vgl. unten).

[1]) Dies ist wohl auch die Ansicht von Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart 159, der sich allerdings nicht präzise genug ausdrückt. — [2]) Dies gibt selbst ein Verteidiger des Aristoteles, wie Gomperz zu (a. a. O. 12). — [3]) Was Busolt, Festschrift zu L. Friedländers fünfzigjährigem Doktorjubiläum (1895) 522, 3 gegen Plutarch vorbringt, ist mir unverständlich und die Behauptung, daß bei Plutarch Solons Verse mißverstanden seien, evident falsch. — [4]) A. a. O. 684 ff. Dazu auch R. His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit 12. 13.

Pacht bestand, gedacht und die Möglichkeit von anderen Schulden gar nicht ins Auge gefaßt zu haben.[1])

Meiner Meinung nach kann man über die Stellung der Hektemorier nur dann zu einem annähernd wahrscheinlichen Ergebnis kommen, wenn man die Frage nicht, wie es bisher meist geschah, isoliert behandelt, sondern in den großen Zusammenhang von Erscheinungen stellt, für welche die Wirtschaftsgeschichte Aufschluß bietet. Vorher ist es notwendig, noch die anderen Zeugnisse über die Hektemorier, diejenigen der Lexikographen, heranzuziehen.[2]) Bemerkenswert ist, daß sie, wohl sämtliche, abweichend von Aristoteles, die Hektemorier nicht als Pächter, sondern als Lohnarbeiter hinstellen, vgl. Photios s. u. *πελάται* I: *οἱ παρὰ τοῖς πλησίον ἐργαζόμενοι. καὶ θῆτες οἱ αὐτοὶ καὶ ἐκτήμοροι, ἐπειδὴ ἕκτῳ μέρει τῶν καρπῶν εἰργάζοντο τὴν γῆν* (ebenso Schol. Plat. Euthyphron 4^{C}, 327), s. u. *πελάται* II: *οἱ μισθῷ δουλεύοντες κτλ.* (zum Schluß beruft sich dieser Artikel auf Aristoteles)[3]); Pollux IV 165 *ἐκτήμοροι δ' οἱ πελάται παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς*, dann III 82: *πελάται δὲ καὶ θῆτες ἐλευθέρων ἐστὶν ὀνόματα δία πενίαν ἐπ' ἀργυρίῳ δουλευόντων*, Hesychios s. u. *ἐκτήμοροι*. Diese Nachrichten haben also den Wert einer selbständigen Überlieferung. Doch ist bei ihnen ein Schwanken darüber zu konstatieren, ob die Hektemorier ein Sechstel oder fünf Sechstel des Erträgnisses erhielten; für die erste Eventualität sprechen sich aus Photios I (= Schol. Plat. Euthyphr.): *ἐπειδὴ ἕκτῳ μέρει τῶν καρπῶν εἰργάζοντο τὴν γῆν* und Hesychios s. u. *ἐκτήμοροι· οἱ ἕκτῳ μέρει τὴν γῆν γεωργοῦντες*, wogegen bei Hesych. s. u. *ἐπίμορτος γῆ* steht: *σπόριμος γῆ, [ἢ] ἐπιμεριστή. λέγεται οὕτω καὶ ὁ (ἐπὶ) μέρει ἐργαζόμενος. Μορτὴ γὰρ τὸ μέρος ἐκαλεῖτο καὶ ἐκτήμοροι οἱ τὸ ἕκτον τελοῦντες*, letzteres in Übereinstimmung mit Plutarch (Sol. 13). Da schon die Überlieferung des Altertums darüber in Zwiespalt ist, wird es geraten sein, die Frage über die

---

[1]) Auch da halte ich Busolts Versuch, Aristoteles zu entlasten (Griech. Gesch. [2] II 246, 1) nicht für geglückt. — [2]) Am bequemsten zusammengestellt bei Rose *Aristotelis Fragmenta* n. 389 [2] und in Kenyons Berliner akademischen Ausgabe der *Ἀθηναίων πολιτεία* zu c. 2. — [3]) Es muß hier ein Mißverständnis des Ausdrucks *μίσθωσις* im c. 2 der *Ἀθ. πολ.* vorliegen, der mit *μισθός* identifiziert wurde.

Höhe der Quote ohne Rücksicht auf sie nach anderen Erwägungen zu entscheiden. Was die Stellung der Hektemorier anlangt, so sind es hauptsächlich zwei Ansichten, welche von den neueren Gelehrten vertreten werden.[1]) Freilich an Pächter in dem Sinn, wie Aristoteles es meint, denken, so viel ich sehe, nur wenige.[2]) Mit vollem Recht, denn daß man es bei den Hektemoriern mit Teilbauern zu tun hat, lehrt schon ihr Name; nach den grundlegenden Untersuchungen Dietzels über den Teilbau — die zwar zunächst nur die italienischen Verhältnisse *(mezzadria)* berücksichtigen, aber in ihrer allgemeinen Bedeutung weit über sie hinausreichen[3]) — steht fest, daß derselbe nicht als Pacht-Kontrakt, sondern als Lohnform aufzufassen ist. Die meisten unter den Neueren neigen sich nun der Anschauung zu, daß man es bei den Hektemoriern mit Feldarbeitern zu tun habe, die eine bestimmte Quote des Roh-Ertrags als Lohn erhielten; es ist aber aus ihrer Ausdrucksweise nicht leicht zu ersehen[4]), ob sie dieselben für Teilbauern halten[5]) oder zu einer anderen Art von Quotal-Lohnarbeitern z. B. zu den Guts-

[1]) Ich verzichte selbstverständlich darauf, eine Gesamtübersicht über die neueren Erscheinungen zu geben, was für meinen Zweck ziemlich überflüssig ist. Eine ganz eigentümliche Ansicht stellt De Sanctis (*Ἀτθίς* 196) auf, die Hektemorie sei eine Form des Hypothekarkredits gewesen, indem der Reiche bei Gelegenheit einer Teuerung dem Armen das Äquivalent seines ordentlichen Einkommens zur Verfügung stellte, und von letzterem dafür ⅙ des Erträgnisses als Zins erhielt, bis diese Schuld getilgt war. Ähnlich Otto Müller (Jahrbücher f. kl. Phil. Suppl. XXV 834) und Glotz (a. a. O. 362), welche annehmen, daß der Schuldner ⅚ abgeben mußte. Es ist unmittelbar klar, daß diese Hypothesen von der Überlieferung vollständig absehen. — [2]) Vielleicht Grote *Hist. of Greece* [2] III 95, der die Hektemorier als *‚tenants‘*, bezeichnet; dann Groh a. a. O. Østbye (a. a. O. 5) denkt an ‚Erbpacht‘; wenn Ed. Meyer, Die Sklaverei im Altertum 15 von einer ‚Art Erbpacht‘ spricht, so scheint er mir doch nach dem Zusammenhang seiner Ausführungen die Hektemorier für Hörige zu halten. — [3]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XL 1884, bes. 236ff. — [4]) Die Neueren befleißigen sich in unserer Frage selten einer genauen Formulierung und ihre Äußerungen können bald in dem einen, bald in dem anderen Sinn ausgelegt werden. — [5]) So Guiraud a. a. O. 421 *‚des métayers‘*; Gilbert, Griech. Staatsaltertümer [2] I 128ff. und Hitzig, Zeitschrift der Sav.-Stiftung XVIII 171, die aber beide von dem Abliefern einer Pachtsumme sprechen.

tagelöhnern rechnen.[1]) In Verwandtschaft mit dieser Ansicht steht die andere, welche die Hektemorier für Hörige, meist für hörige Kolonen hält.[2]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Auffassung allein das Richtige trifft[3]), nur bedarf sie einer genaueren Begründung und Durchbildung, als es bisher geschah. Daß die Hektemorier Hörige waren, dafür zeugt gerade Aristoteles' Schilderung in c. 2; wenn er sie auch fälschlicherweise als Pächter auffaßt, so hat er uns gerade durch seinen Satz *καὶ δὴ καὶ ἐδούλευον οἱ πένητες τοῖς πλουσίοις καὶ αὐτοὶ καὶ τὰ τέκνα καὶ αἱ γυναῖκες* (dazu § 3: *χαλεπώτατον μὲν οὖν καὶ πικρότατον ἦν τοῖς πολλοῖς τῶν κατὰ τὴν πολιτείαν τὸ δουλεύειν*), der zu seiner eigenen Ansicht gar nicht paßt und den echten Sachverhalt wiederspiegelt, den richtigen Weg gewiesen, denn man ersieht daraus, daß das Verhältnis der Hektemorier zu ihren Herren dasjenige der ‚Erbuntertänigkeit' war.[4]) Daß man es mit einer erb-

---

[1]) So Beloch (Griech. Gesch. I 217/8) ‚Leute, die man zur Einbringung der Ernte in Dienst nahm und welche die sechste Garbe erhielten'; Rühl a. a. O. 685ff.; Busolt, Gr. Gesch. [2] II 109, 2 [in den Gr. Staatsaltert. [2] 136 nicht ganz klar]; Dietzel a. a. O. 598. Gegen diese Ansicht gut Østbye a. a. O. 6ff. — [2]) Mit divinatorischem Blick hat Böckh das Richtige getroffen (Staatshaush. d. Athener [3] I 578, wo er die Hektemorier auch mit den Penesten und den römischen Klienten zusammenstellt). Dann sind zu nennen Naber (wie es wenigstens scheint) in den Proll. zu seiner Ausgabe des Photios I 57; Fustel de Coulanges *Nouvelles Recherches* 50. 128ff.; E. Curtius, Griech. Gesch. [6] I 283; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 643 (Käthner, denen eine Parzelle zur Bewirtschaftung überwiesen wird gegen einen Naturallohn von einem Sechstel des Ertrags, vgl. dazu Sklaverei im Altertum 15); L. M. Hartmann, Über hist. Entwickelung 67. Wohl auch Wilamowitz a. a. O. II 58 (dagegen nach Griech. Lesebuch II 20 Bauern, die noch eigenes Land haben, aber nur $^1/_6$ behalten); Duncker, Gesch. d. Altert. [5] VI 137 und Beauchet a. a. O. II 538. Nicht ganz klar drücken sich Pöhlmann (Altertum und Gegenwart 159) und Gomperz aus, welch letzterer (a. a. O. 13) von ‚halbfreien Leuten', dagegen S. 46 von ‚Kleinpächtern' spricht. H. v. Arnims (bei Wilbrandt Dissert. 16) auf den ersten Anblick bestechende Ansicht, die Hektemorier seien ‚auf Tantième angestellte Administratoren' oder ‚Wirtschafter mit Beteiligung am Gewinn' gewesen, läßt deren Abhängigkeitsverhältnis ganz außer acht. — [3]) Ich habe dies schon in der zweiten Auflage meiner kleinen Griech. Geschichte (1900) 49 ausgesprochen. — [4]) Über den Begriff der Erbuntertänigkeit vgl. Georg Friedrich Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit 27ff. 43ff. 57. Allerdings muß zugegeben werden, daß dieser Ausdruck (zu

lichen Qualität zu tun hat, dafür zeugt auch der Name, denn dieser bezeichnet offenbar einen Stand[1]); und ebenso die Höhe der Frucht-Quote — wobei wir die schon berührte Frage, wieviel diese betrug, zurückstellen —, denn da diese ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse der einzelnen Landgüter stets die gleiche war, muß sie von dem Staat ein für allemal festgesetzt[2]), als Leistung quasi-öffentlichen Charakters aufgefaßt worden sein. Wenn man dies alles zusammennimmt, so ist klar, daß es sich hier nicht um ein freies Kontrakts-Verhältnis handelt[3]), das jederzeit kündbar war — wie bei der Pacht und dem Teilbau —, sondern um eine öffentlich-rechtliche Organisation[4]), die allerdings privates Recht der Herren über ihre Untergebenen erzeugte, anderseits aber für letztere ein Zwangsverhältnis schuf.

Um dieses Verhältnis genauer zu würdigen, ist es notwendig, ganz kurz zu berühren, was wir über die Hörigkeit in Griechenland überhaupt wissen. Es ist interessant zu beobachten, daß dieser Begriff den Griechen durchaus geläufig war und daß sie lokal vereinzelte Erscheinungen unter diesem einheitlichen Gesichtspunkt zusammengefaßt haben. Dies geht zunächst aus einer Äußerung Platons in den Gesetzen VI 776[C]ff. hervor, in welcher er die spartanischen Heloten, die thessalischen Penesten und die den Herakleoten untertänigen Mariandyner nebeneinander stellt. Die wertvollen Auszüge besonders aus Geschichtschreibern, welche bei Athenaeus VI c. 84ff. (S. 263[b]ff.) vorliegen, sind ganz mit Rücksicht auf diese drei Kategorien von Hörigen gemacht, zu welchen noch die kretischen Klaroten treten — von den zitierten Schriftstellern fügt Kallistratos der Aristophaneer (S. 263[e]) letztere den früher Genannten hinzu, andere Autoren, wie Theopompos und Phylarchos (vgl. Athen. VI

---

ihm G. v. Below, Territorium und Stadt 8) für den griechischen Staat nicht ganz paßt und der Hektemorier im eigentlichen Sinn nur dem Staate ‚untertänig‘ war. Wie ich glaube, sind die Verse Solons Fgm. 36, v. 13ff. nicht bloß auf die Schuldsklaven, sondern auch auf die Hektemorier zu beziehen.

[1]) Gerade so wie die Metoeken ein Stand waren. — [2]) Von Wilbrandt (Dissert. 58) infolge seiner Grundanschauung falsch erklärt. — [3]) Dies bemerkte bereits treffend Fustel de Coulanges 129. — [4]) Gerade so wie diejenige der Heloten in Sparta.

c. 101 S. 271[b]ff.) ziehen dann noch die Katonakophoren in Sikyon und die den Byzantiern untertänigen Bithyner heran und vergleichen sie mit den lakonischen Heloten.[1]) Es ist unter diesen Notizen besonders eine Mitteilung bemerkenswert: sowohl die Mariandyner als die Penesten durften von ihren Herren nicht getötet und nicht als Sklaven in das Ausland verkauft werden[2]); wenn auch die Begründung dafür, daß dies festgesetzt wurde, weil beide Stämme bei der Eroberung ihres Gebiets durch die Herakleoten und die Thessaler sich freiwillig ergeben hatten, gewiß erdichtet ist, so bleibt doch der hier gemeldete Rechtsgrundsatz, für welchen eine geschichtliche Erklärung versucht wurde, unangefochten bestehen. Dasselbe galt auch für die Heloten, welche gleichfalls nicht außer Landes verkauft werden durften[3]); man wird diese Norm ohne Gefahr des Irrtums als eine für die Behandlung der Hörigen in Griechenland bindende Rechtsanschauung bezeichnen können. Es ist merkwürdig, daß die Neueren einer so wichtigen Erscheinung,

[1]) Auch bei Pollux III 83 werden die Heloten, die Penesten, die Klaroten, die Mariandyner, die Gymneten von Argos und die Korynephoren von Sikyon als solche Leute zusammengestellt, welche *μεταξὺ γ' ἐλευθέρων καὶ δούλων* standen. Dieser Passus stammt, wie der Vergleich mit den Exzerpten bei E. Miller, *Mélanges de littérature grecque* 434 beweist, aus Aristophanes von Byzanz (vgl. A. Fresenius, *De λέξεων Aristophanearum et Suetonianarum excerptis Byzantinis* 31), der sich mit diesen Rechtsverhältnissen eingehend beschäftigt haben wird; dafür zeugt auch das Interesse, welches sein Schüler Kallistratos an diesen Dingen nahm. Über die Penesten auch Dionys Hal. *Ant. Rom.* II 9. — [2]) Poseidonios bei Athen. VI 263[a]: *καὶ τούτῳ τῷ τρόπῳ Μαριανδυνοὶ μὲν Ἡρακλεώταις ὑπετάγησαν, διὰ τέλους ὑποσχόμενοι θητεύσειν παρέχουσιν αὐτοῖς τὰ δέοντα, προςδιαστειλάμενοι μηδενὸς αὐτῶν ἔσεσθαι πρᾶσιν ἔξω τῆς Ἡρακλεωτῶν χώρας, ἀλλ' ἐν αὐτῇ μόνον τῇ ἰδίᾳ χώρᾳ* (was wohl in der Art aufzufassen ist, daß sie mit dem Gute, dem sie adhärierten, verkauft werden durften); Archemachos (ibid. 264[b]) sagt von den Böotern, welche in Thessalien geblieben waren: *οἱ μὴ ἀπάραντες εἰς τὴν Βοιωτίαν, ἀλλ' ἐμφιλοχωρήσαντες παρέδωκαν ἑαυτοὺς τοῖς Θεσσαλοῖς δουλεύειν καθ' ὁμολογίας, ἐφ' ᾧ οὔτε ἐξάξουσιν αὐτοὺς ἐκ τῆς χώρας οὔτε ἀποκτενοῦσιν, αὐτοὶ δὲ τὴν χώραν αὐτοῖς ἐργαζόμενοι τὰς συντάξεις ἀποδώσουσιν.* — [3]) Ephoros bei Strabo VIII 365 (= Fgm. 18): *Φησὶ δ' Ἔφορος .... τοὺς δ' Ἑλείους τοὺς ἔχοντας τὸ Ἕλος (καλεῖσθαι δὲ Εἵλωτας) .... κριθῆναι δούλους ἐπὶ τακτοῖς τισιν, ὥςτε τὸν ἔχοντα μητ' ἐλευθεροῦν ἐξεῖναι μήτε πωλεῖν ἔξω τῶν ὅρων τούτους.*

wie sie die Hörigkeit bei den Griechen ist, im ganzen wenig Beachtung schenkten; eine allerdings bedeutende Ausnahme machte Fustel de Coulanges, dessen Erörterung [1]) trotz des geringen Umfangs heute noch immer als die vorzüglichste bezeichnet werden muß. Er hat im allgemeinen wenig Nachfolge gefunden [2]); von deutschen Gelehrten schenkten diesen Dingen zunächst nur Ed. Meyer [3]) und Pöhlmann [4]) gelegentlich Aufmerksamkeit. Erst die große Förderung, welche die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte durch die auf andere Zeiten sich beziehenden, bahnbrechenden Arbeiten von Georg Friedrich Knapp und seinen Schülern erfahren hat [5]), scheinen auch für das klassische Altertum einen wichtigen Umschwung bewirken zu wollen. Wie in älterer römischer Zeit, so ist gewiß auch im griechischen Mittelalter das wirtschaftliche und politische Leben vielfach durch den Gegensatz von ‚Grundherrschaft‘ und ‚Hörigkeit‘ bestimmt worden; dies erkannt und zum erstenmal öffentlich ausgesprochen zu haben, ist das entschiedene Verdienst von Karl Johannes Neumann. [6]) Um zu einer einigermaßen voll-

---

[1]) *Nouvelles Recherches* 45 ff. Bei deutschen Gelehrten fand er wenig Berücksichtigung. — [2]) Beauchets Ausführungen *Du servage et de clientèle* (a. a. O. II 526 ff.) markieren gegenüber seinem berühmten Landsmann kaum einen Fortschritt. Dagegen bietet Guiraud eine treffliche Übersicht (S. 407 ff.). — [3]) In seinem Vortrag ‚Die Sklaverei im Altertum‘ (1898) und an einzelnen Stellen der Gesch. d. Altertums II. — [4]) Aus Altertum und Gegenwart 164 ff. — [5]) Für weitere Kreise zusammengefaßt in den beiden Schriften Knapps ‚Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit‘ (1891) und ‚Grundherrschaft und Rittergut‘ (1897). — [6]) Für Rom in seinem Vortrag ‚Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die Entstehung der servianischen Verfassung‘ (Straßburg i. E. 1900). In einem auf der Salzburger Versammlung deutscher Historiker (September 1904) gehaltenen Vortrage hat Neumann ferner gezeigt, daß die Organisation des spartanischen Staates auf der Einrichtung der Grundherrschaft beruhte (vgl. auch den früheren Vortrag 11 ff.). In der Tat gibt Plutarch (*Inst. Lacon.* 41) eine treffende Schilderung der Grundherrschaft: *Ἓν δέ τι τῶν καλῶν καὶ μακαρίων ἐδόκει παρεσκευακέναι τοῖς πολίταις ὁ Λυκοῦργος ἀφθονίαν σχολῆς· τέχνης μὲν γὰρ ἅψασθαι βαναύσου τὸ παράπαν οὐκ ἐξῆν· χρηματισμοῦ δὲ συναγωγὴν ἔχοντος ἐργώδη καὶ πραγματείας οὐδ' ὁτιοῦν ἔδει διὰ τὸ κομιδῇ τὸν πλοῦτον ἄζηλον πεποιηκέναι καὶ ἄτιμον. οἱ δὲ εἵλωτες αὐτοῖς εἰργάζοντο τὴν γῆν ἀποφέροντες ἀποφορὰν τὴν ἄνωθεν ἱσταμένην.* Ich möchte mich mit meinen nachfolgenden Betrachtungen nicht einem ähnlichen Vor-

ständigen Anschauung über die Stellung der Hektemorier zu gelangen, wird es geraten sein, die nächsten Analogien auf griechischem Gebiete selbst heranzuziehen, wie sie die Heloten — deren Lage in mancher Beziehung besser, in mancher schlimmer war als diejenige der Hektemorier — und die Penesten darbieten[1]; dazu treten die kretischen ϝοικέες, deren rechtliche Stellung durch das Gesetz von Gortyn gut bekannt geworden ist.[2] In Betracht kommt dann der Kolonat der hellenistischen Zeit, auf welchen zuerst Rostowzew hinwies.[3] Endlich gibt auch der spätrömische Kolonat, der ebenfalls durch Forschungen der letzten Zeit vielfach aufgeklärt wurde[4], speziell die Stellung der ‚adscripticii‘ manchen Aufschluß, wenn auch dabei dessen Besonderheiten natürlich zu berücksichtigen sind. Das gleiche gilt für die Hörigkeit in der neueren Zeit, die aber gerade dadurch ungemein belehrend ist, daß sie die bezeichnenden Züge der Institution am vollständigsten wiedergibt.

Wenn ich es im folgenden unternehme, ein Bild von der Stellung der Hektemorier zu entwerfen, wie es sich mir darstellt, so verkenne ich nicht, daß es in vielem durchaus hypothetisch ist. Aber der Versuch mußte einmal gewagt

---

wurf aussetzen, wie ihn Max Weber, Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, III. Folge Bd. XXVIII 469 gegen Neumanns Auffassung der älteren römischen Agrarverfassung erhebt (soweit ich urteilen kann, nicht mit Recht); es ist zu bedenken, daß zu Ende des griechischen Mittelalters, welcher Zeit meine Untersuchung gilt, weder in der Wirtschaft noch in politischen Einrichtungen von primitiven Verhältnissen, wie sie bei den Germanen zu Cäsars Zeit herrschten, die Rede sein kann.

[1]) Auch für diese beiden Klassen von Hörigen sind die Ausführungen von Fustel de Coulanges zu berücksichtigen (a. a. O. 65 ff. 47 ff.). — [2]) Zitelmann a. a. O. 43 ff. 114 ff.; Guiraud a. a. O. 415 ff.; *Recueil des inscr. jur. gr.* I 424 ff. Wichtig ist das Nebeneinandervorkommen der Schuldknechte beider Art, freiwilliger und gezwungener, und der Hörigen in Kreta. — [3]) Beiträge z. alten Gesch. I 295 ff.; P. M. Meyer ebenda I 424 ff.; Haussoullier, *Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion* 105 ff. — [4]) Zur Orientierung ist am besten Seecks Artikel ‚Colonatus‘ in Pauly-Wissowas Real-Enzyklopädie IV Sp. 483 ff.; dann Adolf Schulten, Die römischen Grundherrschaften (Weimar 1896); Max Weber, Röm. Agrargeschichte 250 ff.; M. Rostowzew, Gesch. der Staatspacht in der röm. Kaiserzeit (Philologus Suppl. IX) 434 ff. 438 ff.; auch R. His, Die Domänen der röm. Kaiserzeit 88 ff.

werden, wenn ein Fortschritt über die bisherigen ziemlich unklaren Anschauungen hinaus erzielt werden soll; wenn es gelingt, ein Resultat zu gewinnen, dessen einzelne Züge zueinander stimmen, so gibt dies eine gewisse Gewähr für dessen annähernde Richtigkeit. Die Stellung der Hektemorier war jedesfalls nahe verwandt mit derjenigen der ‚nexi‘, nur daß, wie wir sahen, das Verhältnis *κατακείμενον εἶναι* meist zeitlich begrenzt war. Daß dagegen die Hektemorier in einem erblichen Dienstverhältnis zu ihren Grundherren standen, wurde bereits bemerkt. Nun schließt zwar die Hörigkeit persönliche Freiheit nicht aus, aber gerade wie der *κατακείμενος* befand sich auch der Hektemorier in einem Verhältnis der Halbfreiheit, war nicht voller Bürger, sondern erfuhr eine dauernde Verminderung seiner Rechtspersönlichkeit. Eigenen Grundbesitz hatte er nicht, wohl aber erhielt er von seinem Herrn lebenslänglich ein Grundstück (Hufe) zum Nießbrauch für sich und seine Familie zugewiesen.[1]) Mit seiner erblichen Qualität hängt zusammen, daß, wenn auch gewiß von keinem Erbrecht zu sprechen ist, so doch faktische Nachfolge in dem Grundstück von dem Vater auf den (ältesten) Sohn stattgefunden haben wird.[2]) Anderseits ist aber nicht daran zu zweifeln — und dies ist die Kehrseite des Verhältnisses —, daß, wie sonst überall bei der Hörigkeit und auch speziell in Griechenland (Heloten, Penesten, hellenistische Kolonen), die Hektemorier an Grund und Boden gebunden, *glebae adscripti* waren (wie die spätrömischen ‚adscripticii‘) und von dem ihnen verliehenen Grundstück nicht wegziehen durften, daß sie auch von ihrem

---

[1]) Von einem Eigentum oder Besitzrecht der Hörigen am Boden kann nicht die Rede sein, cf. Guiraud a. a. O. 143. 144. 416; allerdings hat Zitelmann 137 ff. für die ‚Häusler‘ in Kreta solches angenommen, aber mit Unrecht, vgl. Skias, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1890, Sp. 175. Eher kann man es als ein als *‚ius in re aliena‘* gestaltetes Leihe-Verhältnis auffassen, vgl. die Analogie aus der fränkischen Zeit bei Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes 67; und G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens I 17 ff., Grundherrschaft und Rittergut 96 über das lassitische Besitzrecht im deutschen Osten. — [2]) Wie bei den Lassen des früheren Mittelalters, cf. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut 87.

Herrn mit dem Gute, zu dem ihre Hufe gehörte, weggegeben, verkauft oder verschenkt werden konnten.[1]) Ein anderer Verkauf der Hektemorier, als Sklaven in das Ausland, muß dagegen nach dem, was (vgl. S. 104) über den für die griechischen Hörigen in dieser Hinsicht herrschenden Grundsatz gesagt ist, ausgeschlossen gewesen sein; es ist klar, daß die Hektemorier, die attische Bürger waren, in dieser Beziehung nicht schlechter gestellt gewesen sein werden, als die Heloten, welche einer unterjochten Bevölkerung angehörten. Wir gewinnen damit einen weiteren Beitrag zur Kenntnis des altgriechischen Schuldrechts: gerade wie durch das Eingehen in das nexum die Personal-Exekution aufgehoben ward, wurde sie auch auf diejenigen, welche zu Hektemoriern geworden waren, nicht mehr erstreckt. Da der Hektemorier gewiß bei anderen auf seinen Leib nicht borgen durfte, so blieben nur Verpflichtungen gegen den eigenen Herrn, die kaum Geldschulden, sondern meist Rückstände der Quote gewesen sein werden. Wie sich die Grundherren in diesem Falle verhielten, ist nicht leicht zu sagen; vielleicht daß diejenigen Kolonen, welche wiederholt und durch eigene Schuld im Rückstand blieben, aus ihren Grundstücken ausgetrieben wurden und letztere einem anderen verliehen werden konnten. Dagegen hatten die Hektemorier jedesfalls das Recht, bewegliches Vermögen, darunter Vieh, zu erwerben (ihr peculium); im Besitze eines solchen waren ja nicht bloß die *καταχείμενοι*, sondern auch die thessalischen Penesten[2]) und die kretischen *ϝοικέες*.[3]) So blieb auch der Rest der Ernte nach Abzug der dem Grundherrn gebührenden Quote in ihrem Besitze. Wie die Analogie der *ϝοικέες* lehrt[4]) und es in der Natur der Sache liegt, hatten sie auch Familien- und Erbrecht; ob sie eines Konsenses ihrer Herren zur Verheiratung bedurften, ist zweifelhaft.[5]) Sonst aber haben wohl die Herren ein ähnliches Aufsichtsrecht über die gesamte

---

[1]) Auch dies hängt mit der öffentlich-rechtlichen Organisation der Einrichtung zusammen. — [2]) Athenaeus VI 264[b], dazu Fustel de Coulanges a. a. O. 48. — [3]) Zitelmann 137 ff.; Skias a. a. O.; Guiraud l. l. 416 ff. — [4]) Zitelmann 114 ff.; Guiraud 415 ff.; *Rec. des inscr. jur. gr.* I 425 ff. — [5]) Bei den kretischen Hörigen findet sich keine Spur eines Ehekonsenses (Guiraud l. c. 416).

Familie ausgeübt, wie es für Kreta bezeugt ist. Nur in einem Punkte wird das Recht der Hektemorier schlechter gewesen sein wie dasjenige der *ϝοικέες*; während letzteren erlaubt war, eine Vollbürgerin (Freie) zu ehelichen (Gesetz von Gortyn VII 1 ff.), wobei dann freilich die Kinder dem Stande des Vaters folgten[1]), war dem Hektemorier das connubium mit einer Vollfreien, sicher wenigstens wenn sie adligen Ursprungs war, versagt.[2]) Prozeßrecht hatte er ebenfalls nicht, sondern mußte sich durch seinen Herrn vertreten lassen, gerade so wie der *κατακείμενος* und wohl auch der kretische Häusler. Dafür hatte er Anspruch auf vollen Schutz und Rechtshilfe seitens seines Gewalthabers.[3]) Erscheint letzterer überhaupt als eine mittlere Instanz, welche zwischen dem Hektemorier und dem Staate stand, so fand dies auf einen Fall keine Anwendung, in welchem die Gemeinde unmittelbar auf die Dienste jedes Bürgers Anspruch erhob; der attische Hektemorier mußte ebenso in den Krieg ziehen wie die thessalischen Penesten[4]) und die Heloten. Für den Nießbrauch seines Grundstücks hatte der Hektemorier dem Grundherrn eine Quote des jährlichen Brutto-Ertrags[5]) zu entrichten; wir sahen (vgl. S. 100), daß schon die Überlieferung des Altertums darüber in Zwiespalt war, ob die Hektemorier ein Sechstel oder fünf Sechstel des Ertrags abzuliefern hatten. Auch die Neueren sind in diesem

---

[1]) Zitelmann 65 ff.; Comparetti Sp. 202. — [2]) Es ist kaum daran zu zweifeln, daß in älterer Zeit ein adliger Athener nur eine Adlige heiraten konnte, ein Bürger nur eine Bürgerliche, allerdings ohne Rücksicht darauf ob sie Athenerinnen waren oder nicht, cf. Otto Müller, Jahrb. f. klass. Phil. Suppl. XXV 849 ff. — [3]) Dieser wird ihm gegenüber die gleiche Stellung gehabt haben, wie der römische Patron zu seinen Klienten (Mommsen, Röm. Forschungen I 373 ff.). — [4]) Vgl. dafür die von Fustel de Coulanges zusammengebrachten Stellen (a. a. O. 48, 3). — [5]) Schulten hat in seiner Abhandlung über die Lex Manciana (Abhandlungen der Göttinger Gesellsch. d. Wissenschaften N. F. II) S. 21 die Frage aufgeworfen, ob die Quote, welche der damalige Kolone von der Ernte zu leisten hatte, von der ganzen Ernte oder abzüglich seines persönlichen usus zu entrichten war, und sich für letzteres entschieden. Allein Hugo Krüger zeigte (Zeitschr. der Savigny-Stiftung XX 269), daß die andere Eventualität allein richtig ist. Dies wird auch für unsere Kolonen zutreffen.

Punkte zu keiner Einigung gekommen.[1]) Abgesehen davon, daß Plutarch, dessen Nachrichten über die ökonomische Lage Athens sich als vortrefflich herausgestellt haben, auch in diesem Punkte Glauben verdient[2]), ist meiner festen Überzeugung nach die Sache durch die von Ludo Hartmann bei Gomperz[3]) beigebrachten wirtschaftshistorischen Analogien und die sie ergänzenden Erwägungen Østbyes[4]) endgültig in dem Sinne entschieden worden, daß die Quote, welche die Hektemorier entrichteten, ein Sechstel betrug.[5]) Daß die Hektemorier daneben noch ihren Herren Frondienste zu leisten hatten, wie gewöhnlich angenommen wird[6]), ist gewiß im allgemeinen richtig, doch werden sie nur für den noch zu besprechenden Fall, daß die Grundherrschaft sich zur Gutsherrschaft entwickelt hatte, von größerem Umfang gewesen sein.

---

[1]) Eine Übersicht über ihre Annahmen gibt Groh a. a. O. 61ff. — [2]) Das einzige, was ihm vorzuwerfen ist, besteht darin, daß er an den Satz *ἅπας μὲν γὰρ ὁ δῆμος ἦν ὑπόχρεως τῶν πλουσίων* die Definition der Hektemorier anknüpft, so daß es den Anschein gewinnt, auch sie seien Schuldner gewesen; aber vielleicht ist *ὑπόχρεως* hier in weiterer Bedeutung als ‚verpflichtet‘ aufzufassen. Østbye hat (a. a. O. 6) mit Recht Rühls ganz willkürlichen Vorschlag (a. a. O. 686, 2), im nächsten Satze Plutarchs *(Ἢ γὰρ ἐγεώργουν ἐκείνοις ἕκτα τῶν γινομένων τελοῦντες) τελοῦσιν* statt *τελοῦντες* zu lesen verworfen. Eine interessante Parallele zu Plutarch bringt De Sanctis, der auf einem andern Standpunkt bezüglich der Auffassung der Hektemorier steht, aus der Septuaginta bei (a. a. O. 196, 3). — [3]) A. a. O. 45ff. Vor ihm hat sich schon Fustel de Coulanges a. a. O. 50 mit richtigem Blick für das gleiche entschieden. — [4]) A. a. O. 4ff. Vgl. auch Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart 190, 2. — [5]) Der gegen diese Ansicht immer wieder (z. B. von Gilbert a. a. O. [2] I 129, 1; Guiraud 422) vorgebrachte Einwand, daß man dann die schlimme Lage und die Klagen der Hektemorier über ihr Los nicht begreifen könne, ist ganz hinfällig; die Unzufriedenheit derselben bezog sich nicht darauf, daß ihre Quote für den Lebensunterhalt nicht ausreichte, sondern auf die Hörigkeit, vgl. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 2, 3 *χαλεπώτατον μὲν οὖν καὶ πικρότατον ἦν τοῖς πολλοῖς τῶν κατὰ τὴν πολιτείαν τὸ δουλεύειν.* Man denkt auch nicht daran, daß bei der Abgabe von $^5/_6$ die attischen Hektemorier viel schlechter gestellt gewesen wären wie die messenischen Halfner. — [6]) Gomperz a. a. O. 13. 46; Rühl a. a. O. 686. Aus Aristoteles (c. 2, 2) *ἐδούλευον* geht dies nicht unbedingt hervor, denn dieser Ausdruck bezieht sich auf die Rechtsstellung der Hörigen. Die spätrömischen Kolonen leisteten Frondienste neben den Abgaben, vgl. His l. l. 88; Schulten, Röm. Grundherrschaften 98ff.; M. Weber, Röm. Agrargesch. 243ff.

Gerade im Gegensatz zu der von manchen Neueren vertretenen Auffassung, daß der Zustand, in welchem sich die Hektemorier befanden, ein elender gewesen sei, ist hervorzuheben, daß er sowohl in wirtschaftlicher als in rechtlicher Beziehung mancherlei Vorteile bot.[1]) Wenn man bedenkt, daß sowohl die augenblickliche Lage als die Aussichten der meisten selbständigen Kleingrundbesitzer Attikas infolge der damaligen ökonomischen Wandlungen und des strengen Schuldrechts ungemein prekär gewesen sein mögen, so ist nicht zu verkennen, daß es vielen Hektemoriern besser ging, als manchem freien Bauer. Was seine Stellung auszeichnete, war ihre Stabilität[2]) — er war allerdings an seine Scholle gefesselt, aber wenn auch nicht deren rechtlicher, so doch faktischer Besitzer und vor allem entrann er dem schrecklichen Lose, das dem freien Schuldner immer drohte, er konnte nicht in die Fremde verkauft werden. Dann durfte er hoffen, das Grundstück auch auf seine Nachkommenschaft vererben zu dürfen; dazu genoß er bei dessen Bewirtschaftung relative Selbständigkeit, besonders im Vergleich zu dem Schuldsklaven und dem *κατακείμενος*, die für ihre Arbeiten den Befehlen ihrer Herren strikte untergeordnet waren und jedesfalls alle ihnen auferlegten Leistungen zu erfüllen hatten, während die Verpflichtung des Hektemoriers sich der Hauptsache nach auf die Bebauung seiner Hufe beschränkte. Ein weiterer Vorteil war, daß die Abgabe, die er dem Herrn leistete, kein fester Kanon war, sondern im Verhältnis zu dem jährlichen Ertrag sich vermehrte oder verminderte, dabei aber deren perzentualer Betrag stets fix blieb und nicht, wie bei freien Kontrakten, beliebig hinaufgeschraubt werden konnte.[3]) Damit und da die Frucht-Quote mäßig war, hatte der Hektemorier für sich und seine

[1]) Die guten Seiten der Erbuntertänigkeit hebt Knapp hervor (Die Landarbeiter etc. 58ff.). — [2]) Die Stabilität ist schon für den freien Teilbauer ein großer Vorteil (Dietzel a. a. O. 283); vollen Ausdruck fand sie in der Hörigkeit. — [3]) Auch für die Heloten war die Abgabe fixiert, bestand aber nicht in einer Quote, sondern in einem festen Kanon (Plutarch, *Inst. Lacon.* 41 und die übrigen Stellen bei Busolt, Griech. Gesch. [2] I 527, 2); dagegen hatten die Messenier die Hälfte des jährlichen Ertrags zu entrichten (Tyrtäus, Fgm. 6, v. 3).

Familie ein festes und sicheres Auskommen. Dazu trat der Rückhalt und Schutz, den er stets bei seinem Patron fand und dessen der einzelstehende Besitzer entbehrte. Gewiß mag sich in einzelnen Fällen die Lage der Hektemorier, je nach der Individualität ihrer Herren, schlimmer gestaltet haben und manchmal sehr hart gewesen sein, besonders als der Übergang von der Grundherrschaft zur eigentlichen Gutsherrschaft erfolgte; und dabei ist nicht zu vergessen, daß die gewissen materiellen Vorteile ihrer Stellung damit erkauft waren, daß sie der Freiheit entbehrten und sich in einem dauernden Verhältnis der Unterordnung zu einem anderen befanden, das einseitig zu lösen nicht in ihrer Macht stand. Besonders seitdem der Demos sich organisiert hatte und der leitenden Klasse gegenüber die Forderung nach Gleichstellung erhob, mag der Hektemorier das *δουλεύειν* als unwürdiges Los empfunden haben.[1]) Freilich daß der Löwenanteil des Gewinnes auf der Seite der adligen Grundbesitzer war, ist klar; der große Vorzug, welchen das System der Hektemorier bot, beruhte auf der Kombination des Teilbaus mit der Hörigkeit. Jedesfalls ist von beiden Elementen der Teilbau, zuerst mit freien Bauern, das ältere gewesen, zu welchem erst später das zweite hinzutrat. Die rein landwirtschaftlichen Vorzüge des Teilbaus sind bekannt.[2]) Hier ist nur hervorzuheben, daß diese Art des Betriebs, die besonders bei perennierenden Kulturpflanzen und bei der Mischung von Fruchtgattungen angebracht ist[3]), wie für die Mittelmeerländer überhaupt[4]), so speziell für Attika am meisten angezeigt war. Wie ein Überblick über die in Attika gezogenen

[1]) Vgl. was auf S. 65ff. über die *κατακείμενοι* gesagt ist. Auch heute sind die Forderungen der sozialistischen Partei von der mehr oder minder günstigen Lage des einzelnen Arbeiters unabhängig und zum guten Teil aus theoretischen Grundsätzen abgeleitet. Vgl. auch Pöhlmann, Hist. Zeitschrift N. F. XLIII 424 ff. Gleich den Schuldnern (Solon, Fgm. 36, v. 10ff.) werden auch manche Hektemorier in das Ausland entwichen sein, um die ihnen unerträglichen Fesseln abzustreifen. — [2]) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues [9] 199ff.; Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart 189ff. — [3]) Dietzel, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XL 253, XLI 65ff., bes. 74. 75. — [4]) Über deren Produktionsverhältnisse cf. Alfred Philippson, Das Mittelmeergebiet 167ff. 216.

Kulturpflanzen zeigt[1]), ist neben den Zerealien (Weizen und Gerste) besonders, was ja eine allgemein bekannte Tatsache ist, die Zucht des Weinstocks und des Ölbaums von großer Bedeutung gewesen; daneben nahmen auch die Obstkultur (Feigen[2]), Apfel, Maulbeeren) und der Gartenbau breiten Raum ein. Außer diesen der Technik des Landbaus selbst entspringenden Umständen, welche auf die Annahme des Teilbaus einwirkten, waren es noch andere Gründe, welche ihn als die beste Form des Betriebs für den großen Grundbesitzer erscheinen ließen: durch den Teilbau sichert sich der Grundbesitzer eine feste Rente[3]); gerade durch seine Beteiligung am Ertrag wird der Teilbauer angespornt, diesen möglichst zu steigern, was wieder im Interesse des Herrn liegt, und daher kommen auch, wie bereits

---

[1]) Eine gute Zusammenstellung findet man in dem ersten Kapitel von C. Scherlings Abhandlung *Quibus rebus singulorum Atticae pagorum incolae operam dederint*, Leipz. Studien XVIII 1897. Dazu über den Gartenbau im Mittelmeergebiet Philippson a. a. O. 173ff. und speziell in Attika Wiskemann, Die antike Landwirtschaft und das von Thünensche Gesetz 6ff. Ungemein belehrend ist der Vergleich mit den heutigen Zuständen, über welche man bei Th. v. Heldreich ‚Pflanzen der attischen Ebene' (5. Heft von August Mommsens ‚Griech. Jahreszeiten') Auskunft erhält. Nach den Nachweisen über das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Kulturen ebenda 595ff. folgt auf die Zerealien zunächst der Weinbau, dann die Olivenzucht; von den Zerealien steht der Weizen an erster Stelle (der Ertrag des Jahres 1873 an Weizen war fast doppelt so groß wie derjenige an Gerste). Für das Altertum haben wir in den Rechnungen des eleusinischen Heiligtums aus dem Jahre des Archon Kephisophon (329/8) eine feste Grundlage (IG. II 2. 5, n. 834^b = *Syll.* [2] 587); darnach wurden in diesem Jahre (vgl. Foucart, *Bull. de corr. hell.* VIII 194ff.) in ganz Attika (die Kleruchien, Salamis, Oropos eingeschlossen, dagegen das rharische Feld nicht inbegriffen) ca. 360 000 Medimnen Gerste und 33 600 Medimnen Weizen produziert. Da damals ein Jahr des Mißwachses war, kann die absolute Höhe der Produktion nicht als normal gelten; interessant ist aber das von diesem Umstand ziemlich unabhängige gegenseitige Verhältnis der Getreidegattungen, welches ganz abweichend von der heutigen Verteilung ist. Der Anbau des Weizens nahm damals im ganzen genommen nur $^1/_{10}$ von demjenigen an Gerste ein; in den einzelnen Teilen Attikas war das Verhältnis verschieden, aber auch da meistens der Weizen im Rückstand, vgl. Foucart a. a. O. 213. Heutzutage wird die Gerste in Attika nur als Pferdefutter verwendet (v. Heldreich 571). — [2]) Plut. Sol. 23. 24. —, [3]) Dietzel a. a. O. XL 275ff.

bemerkt, erfahrungsgemäß wenig Rückstände vor. Dann tritt bei dem Teilbau nicht bloß ein einzelner Arbeiter, sondern dessen ganze Familie (Arbeitsfamilie) in den Dienst des Herrn. Wie für den Arbeiter, so liegt auch für den Grundherrn in diesem System das Moment der Stabilität.[1] Es ist nun unmittelbar klar, wie alle diese Vorteile des Teilbaus durch den Zutritt der Hörigkeit für den Arbeitgeber gesteigert, sein Einkommen noch mehr gesichert, die den Teilbau charakterisierende Stabilität erst recht begründet wurden; für den adligen Besitzer bildete die Bewirtschaftung seines Gutes durch auf demselben fest angesiedelte Hektemorier eine geradezu ideale Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. Dazu kam noch die Erhöhung der Macht und des Ansehens, auch auf politischem Gebiete, welche er durch den Besitz von zahlreichen Hörigen erreichte.[2]

Wichtig ist es nun, sich über die Entstehung der Hörigkeit in Attika klar zu werden. Daß ein Teil der Hektemorier schon von Geburt an diesem Stande angehörte, geht aus der erblichen Qualität des Verhältnisses hervor. Um aber die Frage zu lösen, ob in der vorsolonischen Zeit, auf welche unsere Nachrichten sich beziehen, die Abstammung allein für die Angehörigkeit zum Stande der Hektemorier maßgebend war, ist es notwendig, eine Ansicht über den Ursprung der Institution zu gewinnen. Für die dorischen Staaten ist dies viel leichter: es unterliegt keinem Zweifel, daß die Hörigkeit dadurch begründet wurde, daß ein fremder Stamm die Landschaften, in denen wir auf sie treffen (Thessalien, Kreta, Lakonien und die anderen dorischen Staaten der Peloponnes) eroberte und deren bisherige Bevölkerung zu Erbuntertänigen herabdrückte[3]; es handelt

[1]) Dietzel a. a. O. — [2]) Der Reichtum der adligen Herren wurde gewiß auch nach der Zahl der Hektemorier taxiert, die ihm untergeben waren, wie in Rußland vor Aufhebung der Leibeigenschaft nach der Zahl von ‚Seelen', die ein Gutsherr besaß. Man vergleiche die später zu zitierende Schilderung Caesars über die mächtige Stellung des Orgetorix unter den Helvetiern. — [3]) Es ist dies diejenige Erklärung, welche nicht bloß unmittelbar aus der Natur der Institutionen hervorgeht, sondern sich auch als notwendige Konsequenz ergibt, wenn man an der dorischen Wanderung festhält. Die sonderbaren Ansichten, welche Niese über diese Dinge äußerte (Histor. Zeit-

sich hier der Hauptsache nach um eine einmalige Ordnung, welche von Staats wegen vorgenommen wurde. Für Attika ist ein solcher Ursprung ausgeschlossen, da dessen Bevölkerung von Anfang an national einheitlich war; auch von sozialpolitischen Krisen, die zu gewaltsamen Umwälzungen und damit zu einer Minderung der Rechte der unteren Volksklassen führten, erfahren wir nichts und da es auch sonst dafür keine Spuren gibt, ist ein solches Faktum wohl ausgeschlossen. Anderseits muß aber, wie wir schon sahen, die Institution der Hektemorier auf öffentlich-rechtlichem Wege organisiert worden sein, was allerdings nicht darin bestand, daß die Staatsgewalt einen bestimmten Teil der Bevölkerung zwangsweise zu Hörigen machte. Vielmehr wird ganz in derselben Weise, wie es bei dem *κατακείμενος* der Fall war, auch ursprünglich die Hörigkeit in Attika nur durch den freiwilligen Eintritt eines Bürgers in dieses Verhältnis, welcher für ihn, seine Familie und seine Nachkommen bindend war, begründet worden sein; die Möglichkeit, den Kreis der Hektemorier auf diese Art zu erweitern, bestand natürlich bis zur Abschaffung des Institutes immer fort, so daß die Hektemorie für den einzelnen ihre Entstehung entweder aus der Erblichkeit oder aus einem eigenen Willens-Akt herleitete. Der Ursprung der Hörigkeit in Attika beruhte also nach meiner Ansicht auf freiwilliger Ergebung[1]),

---

schrift N. F. XXVI 1889), sind meines Erachtens durch Ferdinand Dümmler in dem aus seinem Nachlaß herausgegebenen, leider unvollendeten Aufsatz über ‚Das hellenische Königtum‘ (Kleine Schriften II, bes. 369ff.), dessen Ausführungen über die spartanische Ordnung ganz vortrefflich sind, ebenso kurz als richtig widerlegt worden. Vgl. gegen Niese noch Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart 166, 1. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 273ff. äußert sich über diese Dinge viel vorsichtiger als Niese.

[1]) Die Ergebung in die Unfreiheit ist eine ganz universelle Erscheinung (cf. Post a. a. O. I 358), was schon Poseidonios (bei Athenaeus VI 263 c. d) bemerkt: *πολλούς τινας ἑαυτῶν οὐ δυναμένους προΐστασθαι διὰ τὸ τῆς διανοίας ἀσθενὲς ἐπιδοῦναι ἑαυτοὺς εἰς τὴν τῶν συνετωτέρων ὑπηρεσίαν, ὅπως παρ' ἐκείνων τυγχάνοντες τῆς εἰς τὰ ἀναγκαῖα ἐπιμελείας αὐτοὶ πάλιν ἀποδιδῶσιν ἐκείνοις δι' αὑτῶν ἅπερ ἂν ὦσιν ὑπηρετεῖν δυνατοί.* Nach ihm soll die Hörigkeit der Mariandyner auf diese Art entstanden sein, nach Archemachos (ibid. 264 b) diejenige der Penesten; beides ist natürlich nicht historisch.

auf Selbst-Dedition, ähnlich der Ergebung in die römische Klientel[1]); zum Unterschied von den dorischen Staaten, in welchen publizistische Klientel vorliegt, kann man in Attika von privatrechtlicher Klientel sprechen. Daß die freiwillige Ergebung eine wichtige Quelle der Hörigkeit in Griechenland war, hat die bisherige Forschung nicht verkannt[2]); auch Analogien aus anderen Gebieten der alten Welt kommen dafür in Betracht.[3]) Die Gründe, welche den einzelnen bewogen, Hektemorier zu werden, konnten mannigfaltiger und verschiedener Natur sein.[4]) In erster Linie wirkte darauf das strenge Schuldrecht ein[5]), um so mehr als, wie wir sahen, der Eintritt in die Hörigkeit jedesfalls die Wirkung hatte, die Personal-Exekution aufzuheben. Zudem war das nexum ein der Hörigkeit nahe verwandtes Verhältnis, so daß der Übertritt aus ihm zu letzterer sich oft vollzogen haben wird, aus dem *κατακείμενος* ein Hektemorier wurde. Aber auch andere Umstände werden darauf hingewirkt haben, auf welche Poseidonios an oben angeführter Stelle (S. 115, 1) im allgemeinen anspielt: der einzelne, besonders der Ärmere, war den Wechselfällen des Lebens gegenüber zu schwach,

---

[1]) Mommsen, Röm. Forschungen I 355 ff. Über Selbstdedition überhaupt Mitteis Reichsrecht und Volksrecht 358 ff. — [2]) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 303. 305. 315. 332, Die Sklaverei im Altertum 17; Pöhlmann, Altertum und Gegenwart 156 ff. 162 ff.; Guiraud a. a. O. 123 ff. (die von ihm auf S. 123, 3 angeführten Stellen beziehen sich keineswegs auf die Hörigkeit, sondern auf die Lohnarbeiter). Für Athen wohl Wilamowitz a. a. O. II 58; Wilbrandt, Dissert. 17. 22. — [3]) Caesar *de bell. gall.* VI 13, 1 ff. spricht von der *plebes* in Gallien: *Nam plebes paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nulli adhibetur conciliis. Plerique, cum aere alieno aut magnitudine tributorum aut iniuria potentium premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus, quibus in hos eadem omnia sunt iura, quae dominis in servos.* — [4]) Vgl. über die Motive zur Übernahme der Hörigkeit auch Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 303. 305, Die Sklaverei 16 ff.; Pöhlmann a. a. O. 156 ff. 161 ff; Guiraud l. l. — [5]) Vgl. für Gallien die eben angeführte Stelle Caesars; dazu kommt *de b. g.* I 4, 2, wo erzählt wird, daß Orgetorix bei den Helvetiern vor Gericht erschien: *omnem suam familiam, ad hominum milia X, undique coëgit et omnes clientes obaeratosque suos, quorum magnum numerum habebat, eodem conduxit.* Auch Varro *de re rust.* I 17, 2 spricht von *obaerati*, die in Asien, Ägypten und Illyrien Landarbeit verrichteten (vgl. P. M. Meyer, Beitr. z. alten Gesch. I 425, 3).

um es nicht vorzuziehen, selbst mit Aufgabe der persönlichen Freiheit, sich unter den Schutz eines Mächtigen zu begeben und bei ihm Anlehnung und Hilfe zu suchen. Dazu kam die ökonomische Krisis, welche die Folge des Übergangs von der Natural- zur Geldwirtschaft war und die am meisten den mittleren und kleinen Bauer an der Wurzel seiner Existenz traf.[1]) Noch mehr wird der ganz Arme, der keinen liegenden Besitz mehr hatte und als Taglöhner sein Leben fristen mußte, geneigt gewesen sein, auf die Freiheit zu verzichten, die ihm zu nichts mehr nützte. Die materiellen Vorteile und die Sicherheit, welche die Stellung eines Hektemoriers bot, werden manche angelockt haben, sie gegen den täglichen Kampf um das Brot einzutauschen, dessen Ausgang in vielen Fällen zweifelhaft war. Für die Übernahme der Hörigkeit gewann der Betreffende den bleibenden Nutzgenuß eines Grundstücks — und dies war für den Besitzlosen ein Fortschritt; es wird öfter vorgekommen sein, daß ein Bauer, der sich nicht mehr halten konnte und Höriger ward, sein Grundstück einem adligen Herrn übertrug und es von ihm zu prekaristischem Besitz zurückerhielt[2]) oder dafür, je nach dem Ermessen seines Grundherrn, ein anderes eintauschte.

Dies sind die zunächst in das Auge fallenden Momente, welche die Entstehung und Ausbreitung der Hörigkeit in Attika begünstigten; im einzelnen werden sie natürlich viele Abwandlungen erfahren haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich dabei um ein ganz zielbewußtes Vorgehen des grundbesitzenden attischen Adels handelt, der auch ausschließlich im Besitze der politischen Macht war. In diesem Zusammenhang muß man die Frage aufwerfen, wie alt etwa die Institution der Hektemorier gewesen ist. Im allgemeinen ist zu sagen, daß Grundherrschaft und Hörigkeit in Griechenland nicht von hohem Alter sind, denn in den homerischen Gedichten findet sich noch keine Spur davon.[3]) Vielmehr wird man nicht irren, wenn man die

---

[1]) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 550ff., Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums 22ff.; F. Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen 16ff.; Beloch, Griech. Gesch. I 221ff. — [2]) Ähnliches nimmt Mommsen für die römische Klientel an (Röm. Gesch. I [5] 194; Röm. Forsch. I 366). — [3]) Darauf haben Schömann-

Entstehung dieser Rechtsverhältnisse auf die dorische Eroberung zurückführt, wie sie ja in ihrer vollen Ausbildung gerade in denjenigen Gegenden anzutreffen sind, die von dem neu eingedrungenen Stamm besetzt wurden; die Grundherrschaft in Griechenland ist also eine ursprünglich dorische Institution. Der historische Zusammenhang legt nun die Folgerung nahe, daß der attische Adel sich an ein fremdes Muster anlehnte [1]), und daß er bei der Einführung der Grundherrschaft das bedeutende Vorbild nachahmte, welches ihm Sparta darbot. Die Frage nach dem Alter der Hörigkeit in Attika hängt also davon ab, in welche Zeit man die soziale und politische Organisation des spartanischen Staates setzt, sie muß jünger als letztere sein. Bei der Durchführung seiner Bestrebungen wurde, wie wir beobachteten, der attische Adel wesentlich durch die ökonomische Lage der Bauern und das harte Schuldrecht unterstützt.[2])

Wenigstens vermutungsweise läßt sich auch sagen, wie sich die landwirtschaftlichen Verhältnisse Attikas unter dem Einfluß der charakterisierten Tendenzen gestaltet haben. In

Lipsius, Griech. Altertümer I 41 und Guiraud a. a. O. 73ff. treffend hingewiesen. Es wird wohl niemand für das Gegenteil die *δμῶες* bei Homer und in den Hesiodischen *Ἔργα* anführen wollen; denn diese sind nicht in Hörigkeit herabgesunkene Bürger, sondern stammfremde Leibeigene, entweder aus Kriegsgefangenen hervorgegangen oder sei es durch Raub, sei es durch Kauf erworben, vgl. Aristophanes von Byzanz bei Miller l. l. 433 *δμῶες καὶ δμωΐδες· οἱ δοῦλοι καὶ αἱ δουλίδες, ἀπὸ τοῦ δεδμῆσθαι καὶ οἱονεὶ δαμάζεσθαι* (auch Eust. zur Il. *Ω* 5), und von Neueren Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee 38ff.; Buchholz, Die homerischen Realien II 2, 64ff. Von einer Ansiedlung derselben als Zinsleute auf der Scholle findet sich keine Spur. Pöhlmanns Ansicht (Aus Altertum und Gegenwart 159), daß die Hörigkeit uralt sei (ähnlich wohl L. M. Hartmann, Über histor. Entwickelung 67), und die ebenda S. 175ff. dafür versuchte Begründung kann ich nicht als zutreffend ansehen.

[1]) Welche Rolle gerade in der Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die Nachahmung fremder Einrichtungen gespielt hat, zeigt v. Below, Territorium und Stadt 62ff. — [2]) Doch würde man sehr fehlgehen, wenn man glaubte, daß das Schuldrecht seine Gestaltung mit Rücksicht darauf erfuhr, daß die Entstehung der Hörigkeit begünstigt werden sollte. Das Schuldrecht war schon da, als die Idee nach einer neuen Ordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse unter den attischen Adligen entstand, denn die Personal-Exekution reicht sicher in die ältesten Zeiten zurück.

Lakonien und in Kreta — die Erkenntnis der dortigen Zustände ergibt sich aus dem Gesetz von Gortyn[1]) — sehen wir die regierende Bürgerschaft in der Stadt konzentriert, während ihre Güter von den Hörigen bewirtschaftet werden, die dem Grundherrn den Lebensunterhalt liefern, ihm als ‚Rentenfonds' dienen. In dieser Weise ist die letzte Konsequenz aus der Grundherrschaft gezogen und sie erscheint in deren reinster Form.[2]) So weit ist man in Attika nicht gegangen. Eine so stramme Reglementierung scheint dem um vieles beweglicheren und zum Individualismus neigenden Charakter des Atheners widerstrebt zu haben, so daß in diesem Falle die Standesinteressen der Vorliebe für freiere Bewegung gegenüber den kürzeren zogen. Thucydides, ein Zeuge tiefster historischer Einsicht, macht die Bemerkung, daß es in Attika mehr als anderswo üblich war, auf dem Lande zu wohnen[3]); seine Aussage wird dadurch bestätigt, daß seit Kleisthenes Mitglieder eines und desselben *γένος* verschiedenen Ortsgemeinden zugeteilt sind, daher die zu demselben gehörenden Familien gewiß schon lange vorher an verschiedenen Punkten des Landes angesiedelt waren (vgl. S. 95).[4]) Diese Tatsache zeigt, daß es zu einer Ver-

---

[1]) Zitelmann a. a. O. 139ff.; *Recueil des inscr. jur. gr.* I 424ff. — — [2]) Dies ist auch in der späteren römischen Landwirtschaft, die mit kleinen Pächtern arbeitet (vgl. darüber Max Weber, Röm. Agrarg. 231), der Fall. Auch die heutige italienische Landwirtschaft, die zum größten Teil mit Kolonen betrieben wird, weist, von der Unfreiheit abgesehen, ganz ähnliche Züge auf, vgl. Dietzel a. a. O. XL und Werner Sombart, Die römische Campagna 54ff. 87ff. — [3]) II 14, 2 spricht er davon, wie schwer es den Athenern wurde, sich bei Beginn des peloponnesischen Krieges nach Perikles' Rat in die Stadt zu begeben: *χαλεπῶς δὲ αὐτοῖς διὰ τὸ ἀεὶ εἰωθέναι τοὺς πολλοὺς ἐν τοῖς ἀγροῖς διαιτᾶσθαι ἡ ἀνάστασις ἐγίγνετο*, und II 16, 1: *καὶ ἐπειδὴ ξυνῳκίσθησαν, διὰ τὸ ἔθος ἐν τοῖς ἀγροῖς ὅμως οἱ πλείους τῶν ἀρχαίων καὶ τῶν ὕστερον μέχρι τοῦδε τοῦ πολέμου πανοικησίᾳ γενόμενοί τε καὶ οἰκήσαντες, οὐ ῥᾳδίως τὰς μεταναστάσεις ἐποιοῦντο.* — [4]) Hervorgehoben von Dittenberger, Hermes XX 4ff.; Toepffer, Att. Genealogie 18ff. Bezeichnend dafür ist, daß das Adelsgeschlecht der Amynandriden, welches seinen Stammsitz in der Stadt hatte, nach Ausweis der Urkunde IG. III 1, n. 1276 (dazu Toepffer a. a. O. 160ff.) mindestens 25, wahrscheinlich ungefähr 40 Demen angehörte, von welchen die große Mehrzahl ländliche Gemeinden waren.

einigung des regierenden Adels in Athen niemals gekommen ist. Gewiß werden manche Familien es vorgezogen haben, als Rentiers in der Stadt zu wohnen[1]); aber als Regel, wie in Sparta, kann man es nicht bezeichnen. Nun ist diese Form der Grundherrschaft, wie sie uns in Sparta entgegentritt, nach der Wirtschaftsgeschichte durchaus nicht alleinherrschend, wie gerade die deutschen Verhältnisse zeigen.[2]) Nach ihrer Analogie können wir uns diejenigen in Attika vorstellen: Der Adlige saß auf seinem Gutshof, während der größte Teil seiner Herrschaft in Hufen zerfiel, welche von Hörigen, an die Scholle gefesselten Kolonen bebaut wurden, die nicht auf Einzelhöfen, sondern dorfweise *(κωμηδόν)* beisammen wohnten.[3]) Die Hauptsache ist aber, daß auch da die Bauern durch ihre Frucht-Abgaben den Grundherren den Lebensunterhalt lieferten, die Eigenwirtschaft des Grundherrn auf dem ihm unmittelbar unterstehenden Grundstück (‚Hofland', ‚Salland')[4]) wird keine größere Rolle gespielt haben, und daher werden auch die Frondienste der Bauern, welcher er zur Bestellung seines eigenen Landes bedurfte, nicht drückend gewesen sein. Doch gab der attische Edelmann den Zusammenhang mit dem Landbau nie auf, dem die spartanischen Herren ganz fernstanden.[5]) Allein auf diesem Standpunkt der Entwicklung blieben die agrarischen Verhältnisse Attikas schwerlich stehen. Der Grundherrschaft haftet durchaus der Charakter der Naturalwirtschaft an.[6]) Nun ist es bekannt, daß seit Einführung des gemünzten Geldes der griechische Adel sich in steigendem Maße kapitalistischen Bestrebungen hingab, was sich nicht bloß darin äußerte, daß er an dem Handel teilnahm, sondern

---

[1]) Von adligen Familien, deren Mitglieder in der attischen Geschichte eine hervorragende Rolle spielten, gehörten folgende zu in engerem Sinne städtischen Demen: diejenige des Miltiades und Kimon (Demos Lakiadai), des Perikles (Cholargos), des Alkibiades (Skambonidai), der Kalliaden (Ankyle), des Andokides (Kydathen) und des bekannten Staatsmanns Lykurg (Bate). — [2]) Knapp, Die Landarbeiter 47ff. 82ff. — [3]) Vgl. S. 91. — [4]) Knapp, Landarbeiter 47; Max Weber, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik III. Folge, B. XXVIII 434; v. Below a. a. O. 1. — [5]) Über die Spartaner Fustel de Coulanges *Nouv. Rech.* 64. 69; vgl. auch die feinen Bemerkungen F. Dümmlers a. a. O. II 369ff. — [6]) Knapp, Die Landarbeiter 47ff.

daß auch die kapitalistischen Gesichtspunkte in die Ökonomie des großen Grundbesitzes eindrangen.[1]) Der Adlige verwandelte sich aus dem Ritter in einen Kapitalisten, die Landwirtschaft soll ihm nicht mehr bloß Lebensunterhalt gewähren, sondern er will ein Vermögen ansammeln und arbeitet daher für den Export. Zu diesem Zweck muß der landwirtschaftliche Großbetrieb organisiert werden, die Grundherrschaft wird fortgebildet zur Gutsherrschaft.[2]) Hand in Hand geht damit die Vergrößerung des Grundbesitzes — in diese Zeit wird die Entstehung der großen Güter fallen —, wofür sich dem Adligen manche Wege eröffneten: durch Aufkaufen der kleinen Bauerngüter[3]), durch Exekution, durch den Zufall von hypothezierten oder durch *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* erworbenen Grundstücken und endlich dadurch, daß diejenigen Bauern, welche sich in die Hörigkeit ergaben, wenn sie noch liegendes Eigentum hatten, dies ihren Herren abtreten mußten.[4]) Die Konsequenzen, welche sich aus der Bildung von Gutsherrschaften für die Hektemorier ergaben, waren einschneidender Art und ihre Stellung wurde dadurch um vieles verschlechtert; nicht nur daß eine Reihe von Hufen eingezogen und zum Hofland geschlagen ward, das auf diese Art den für den neuen Betrieb notwendigen Umfang erhielt, sondern auch die Fronden und Arbeiten, welche die Hektemorier den Gutsherren zu

---

[1]) Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwickelung des Altertums 22 ff.; Wilbrandt, Dissert. 9 ff.; F. Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen 21 ff. 54 ff.; Pöhlmann, Hist. Zeitschrift N. F. XLIII 404 ff. 412 ff. (Gesch. d. antiken Kommunism. II 109 ff.). — [2]) Über den Unterschied zwischen Grundherrschaft und Gutsherrschaft und den kapitalistischen Charakter der letzteren cf. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter I 2 ff.; Die Landarbeiter 43 ff. 51 ff.; v. Below a. a. O. 1 ff. 19 ff.; Max Weber a. a. O. 434. — [3]) Ich bemerkte schon früher, daß die Gründe, welche Wilbrandt (Dissert. 27 ff. 48) dafür vorbringt, daß in Attika Kauf und Verkauf von Grundbesitz verboten gewesen seien, hinfällig sind; von einem Verbot der Veräußerung des Familienguts gibt es in Athen keine Spur. Wie weit der Grundverkauf in Griechenland zurückreicht, wird am besten durch das Fragment aus Theophrasts Schrift über die Verträge (abgedruckt bei Thalheim a. a. O. [4] 146 ff.) und die in demselben bezeugten altertümlichen Formen bei der Übertragung des Besitzes erwiesen. — [4]) Ob es zu einem eigentlichen ‚Legen' von Bauern, der Austreibung derselben aus ihrem Besitze kam, kann für Attika wohl dahingestellt bleiben.

leisten hatten, wurden um vieles gesteigert und drückender. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Dinge in Attika sich auf diese Weise entwickelt haben; gerade daß die meisten Grundherren nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande lebten, trug dazu bei.

Dies ist etwa, was über die Entstehung und Ausbreitung der Hörigkeit in Attika zu vermuten ist. Wenn man für die Lage der attischen Kolonen einen Vergleich außerhalb Griechenlands sucht, so bietet sich zunächst derjenige mit dem römischen Bauernstand vor dessen Befreiung aus der Hörigkeit dar.[1]) In Wahrheit waren die Hektemorier die Klienten im attischen Staate vor Solon.[2]) Allein das Bild, welches wir für die ländlichen Verhältnisse Attikas in älterer Zeit zu rekonstruieren versuchten, würde unvollständig sein, wenn wir nicht noch eines Faktors gedächten. Neben den Hektemoriern hatten sich jedesfalls auch Freibauern mit Grundbesitz erhalten. Sie sind es, auf welche sich die Klagen über das harte Schuldrecht beziehen, von ihnen gerieten viele in exekutorische Schuldsklaverei oder wurden im Wege der Personal-Exekution in das Ausland verkauft; oder sie hatten, um ihr zu entgehen, ihren Grundbesitz verpfänden müssen. Aus ihnen ist die ganze Kategorie der freiwilligen Schuldknechte hervorgegangen. Daß es noch Freibauern, und zwar in größerer Zahl gab[3]), dafür hat man mit Recht auch auf die solonische Klassenteilung hingewiesen, welche gerade, weil sie auch auf die mittleren und kleinen Grundbesitzer basiert war, ihre Existenz voraussetzt.[4]) Das Streben des Adels, Grundherrschaft und Hörigkeit in Attika durchzuführen, ist also nicht vollkommen verwirklicht worden, was zum guten Teile gewiß darin seinen Grund hatte, daß

[1]) Vgl. Karl Johannes Neumann, Die Grundherrschaft der römischen Republik. — [2]) Daß die ursprüngliche Bedeutung der römischen Klientel die Hörigkeit ist, hat Neumann einleuchtend bemerkt. Auch Ed. Meyer äußert sich wiederholt dahin, daß Solon das erbliche Klientelverhältnis aufgehoben habe (Gesch. d. Altertums II 652. 660). Der Ansicht von Wilamowitz (Hermes XXII 211 ff.), daß die attischen Metöken den Klienten gleich zu setzen seien, kann ich mich nicht anschließen. — [3]) Auch in Rom werden neben den Hörigen freie Bauern vorgekommen sein, vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. V 142 und Hermes XXX 15. 16. — [4]) Wilbrandt, Philol. 172, der nur nicht die richtigen Folgerungen daraus zieht.

die Organisierung des Hektemorierstandes nicht auf dem Wege der Gewalt, wie anderswo, erfolgen konnte; wohl aber hatte der Versuch Aussicht auf vollkommenes Gelingen, wenn die Verhältnisse sich in derselben Weise weiter entwickelten wie bisher, und schließlich wäre die freie Bauernschaft gänzlich von dem Großgrundbesitz aufgesogen worden. Aus dieser Erwägung erhellt ohne weiteres, wie falsch Aristoteles' Behauptung ist (*Ἀϑ. πολ.* c. 2, 2, wiederholt c. 4, 5) *ἡ δὲ πᾶσα γῆ δι' ὀλίγων ἦν*[1]; aber vielleicht haben wir es hier nur damit zu tun, daß ein an sich richtiger Gedanke in unglücklicher Weise ausgedrückt ist.[2]) Aber auch in anderer Hinsicht macht sich Aristoteles — von dem, was schon früher (S. 98 ff.) berührt wurde, abgesehen — in diesem Kapitel eines Irrtums schuldig, da er (§ 2) die *πελάται* mit den Hektemoriern identifiziert.[3]) In dieser Beziehung dürfen wir der lexikographischen Überlieferung mehr trauen, obwohl dieselbe die Hektemorier ebenfalls mit den Pelaten zusammenstellt; aus ihr geht aber hervor (vgl. die S. 100 mitgeteilten Stellen), daß die Pelaten freie Arbeiter waren, und die in ihr zum Ausdruck kommende Anschauung hat daher, im Gegensatz zu Aristoteles, die Hektemorier nicht als *δουλεύοντες*, sondern als eine Kategorie von Lohnarbeitern aufgefaßt. Daß neben den Hektemoriern auch freie Lohnarbeiter[4]) existierten — gerade so wie heutzutage in Italien

---

[1]) Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II 643; Busolt, Griech. Gesch. ² II 54, 4. 245, 6. Die Erklärung, welche Wilbrandt Dissert. 19 ff., Philol. 171 ff. für Aristoteles' Satz versucht, steht und fällt mit seiner Ansicht über das Geschlechtsgüterrecht. — [2]) Wenn Aristoteles statt dessen gesagt hätte, daß ‚der größte Teil' des Landes sich in den Händen ‚weniger' befand, so würde er damit das relative Verhältnis zwischen der geringen Zahl der großen Grundbesitzer und der Masse der kleinen Bauern ganz gut charakterisiert haben. Auch heute ist man versucht Ähnliches zu sagen, wenn man die Lage der Dinge in Ländern ins Auge faßt, wo der große Grundbesitz eine überragende wirtschaftliche und politische Rolle spielt, wie z. B. in Böhmen. — [3]) Dagegen auch H. v. Arnim bei Wilbrandt, Dissert. 16. Beauchet a. a. O. II 529 gebraucht unterschiedslos alle 3 Bezeichnungen (Hektemorier, Pelaten, Theten) für dasselbe Verhältnis, vielleicht in Nachahmung von Dionys. Hal. *Ant. Rom.* II 9, der, obwohl er sonst über das Hörigkeitsverhältnis ganz richtig urteilt, in diesem Punkte irrt. — [4]) Außer *πελάται* wird für sie auch die seit alters übliche Bezeichnung

Lohnarbeiter neben den Teilbauern vorkommen[1]) —, Leute ohne Grundbesitz, die auf kurze Zeit, höchstens auf ein Jahr[2]) ihre Arbeitskraft verdangen und die besonders im

θῆτες gebraucht. Trotz Pöhlmanns gegenteiliger Behauptung (Aus Altertum und Gegenwart 188) halte ich es für sicher, daß die θῆτες, wenigstens in Attika, stets freie Leute waren (cf. auch Aristophanes Byzantius Fgm. 34 S. 194 N.: θῆτες οἵ ὄντες ἐλεύθεροι μισθοῦ ὑπουργοῦσιν, dazu Naucks Bemerkung S. 195, dann über die Theten bei Homer Buchholz, Homer. Realien II 2, 61 ff.); es erscheint als undenkbar, daß Solon eine Bezeichnung, die bis dahin für Unfreie oder Halbfreie angewandt wurde, als Benennung einer seiner Klassen gewählt hätte. Richtig über die Theten urteilt Guiraud a. a. O. 73. Plutarch hat sich eines ähnlichen Irrtums wie Aristoteles schuldig gemacht, wenn er (Solon 13) die Theten mit den Hektemoriern für eins hält.

[1]) Dietzel a. a. O. XL 242 ff.; Sombart a. a. O. 89 ff. 99 ff. — [2]) Der Lohndienst auf ein Jahr *(θητεύειν ἐπ' ἐνιαυτόν)* ist eine alte Institution, vgl. Homer Il. Φ 444 ff., Apollodor III 24; ähnlich Odyssee σ 357 ff., Herod. VIII 137. Daß auch die Verse Solons Fgm. 13, v. 47 ff.:

ἄλλος γῆς τέμνων πολυδένδρεον εἰς ἐνιαυτὸν
λατρεύει, τοῖσιν καμπύλ' ἄροτρα μέλει

sich auf diese Form des Dienstes beziehen, ist schon deswegen nicht anzunehmen, weil Solon nach dem Zusammenhang der Stelle (v. 43 ff. σπεύδει δ' ἄλλοθεν ἄλλος) die einzelnen Berufsarten nach ihren bezeichnenden Merkmalen (die ἐπιτηδεύματα des bürgerlichen Lebens) einführt, und schwerlich den Beruf des Landwirts nur nach einer Spielart, und zwar derjenigen, welche nicht in erster Linie bezeichnend war, charakterisiert hätte. Nun ist es zwar richtig, daß λατρεύω ‚um Lohn dienen' heißt (nach Aristoph. Byz. Fgm. 39 N., dazu Miller *Mél. de litt. gr.* 433 ist λάτρις gleich ἐπιμίσθιος, vgl. auch die im Thesaurus s. u. angeführten Stellen), allein das Wort wird auch in freierem Sinne ‚arbeiten' gebraucht. Um ganz sicher zu gehen, habe ich meine philologischen Kollegen C. v. Holzinger und A. Rzach um Rat gefragt, die meiner Auffassung der zitierten Stelle zustimmen. v. Holzinger verdanke ich folgende Bemerkungen, für welche ich ihm auch hier herzlich danke. λατρεύω im Sinne von ‚arbeiten' wird gebraucht z. B. von Sophokles Trach. 35, Oed. Col. 105; von Prosaikern guter Zeit bei [Xen.] Ages. 7, 2; Isokrates *Hel. enc.* 57. τοῖσιν ist bei Solon im v. 48 demonstrativ, nicht relativ gebraucht (vgl. ähnlich Fgm. 5, v. 4 Bergk) und davor das Kolon zu setzen; in beiden Sätzen ist überhaupt von dem Ackerbau die Rede, nicht wie Buchholz und Stoll wollen, in dem ersten Verse der Gartenkultur gedacht, in dem zweiten des Feldbaues. Die Wendung εἰς ἐνιαυτόν (λατρεύει) ist hier nicht mit dem θητεύειν ἐπ' ἐνιαυτόν zusammenzubringen, sondern ἔτος εἰς ἔτος gleichzustellen, wie Sophokles in der Schilderung der Berufsarten Antigone v. 331—340 sich ausdrückt (v. 339),

landwirtschaftlichen Großbetrieb neben den Hektemoriern zur Verwendung kamen, ist an sich höchst wahrscheinlich. Wir finden demnach in Attika vor Solon verschiedene Wirtschaftsformen auf dem Lande neben einander: größerer Grundbesitz mit Hörigen — der wieder entweder mehr als Grundherrschaft oder als Gutsherrschaft organisiert war —, daneben freie Bauern und endlich landwirtschaftliche Lohnarbeiter, welche die niedrigste Klasse bildeten. Ob daneben die Pacht, sei es als Zeitpacht oder Erbpacht[1]) einen bedeutenden Raum einnahm, ist fraglich, wenn sie auch hie und da vorgekommen sein mag; nur die übliche Annahme, daß die Hektemorier mit ihr etwas zu tun hatten, ist jedesfalls abzuweisen.

Die hier gewonnene neue Ansicht über die Stellung der Hektemorier ist geeignet, demjenigen zur Ergänzung zu dienen, was früher über die wirtschaftliche Reform Solons bemerkt wurde. Wenn Solon die Personal-Exekution und die Schuldknechtschaft in jeder Form beseitigte und einen allgemeinen Schuldenerlaß dekretierte, so kann er nicht dabei stehen geblieben sein, sondern muß auch die Grundherrschaft und die Hörigkeit aufgehoben haben[2]); es wäre unmöglich gewesen, die Verhältnisse der Unfreiheit nach der einen Seite hin aus der Welt zu schaffen und sie in anderer Beziehung bestehen zu lassen. In der Tat ist bezeugt, daß Solons Gesetzgebung sich mit den Hektemoriern beschäftigt hat.[3]) Anderseits besitzen wir kein Indizium dafür, daß es

---

also ‚Jahr um Jahr' (es ist möglich, daß die Verse Solons hier Sophokles vorschwebten). Die ganze Stelle bei Solon ist demnach zu übersetzen: ‚Ein anderer wieder behackt das baumreiche Gefilde, Jahr um Jahr in schwerer Arbeit; diesen obliegt die Sorge um den gekrümmten Pflug' (d. h. es sind die ackerbautreibenden Leute).

[1]) Es ist daran zu erinnern, daß, soviel wir wissen, bei den Griechen die Vererbpachtung nicht von einzelnen, sondern nur von juristischen Personen auszugehen pflegt (Mitteis, Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften Bd. XX nr. 4, S. 6, Anm. 2). — [2]) Dies sprach schon Fustel de Coulanges *Cité antique* [2] 340 aus, allerdings in Zusammenhang mit anderen Ansichten über das Eigentum. — [3]) Pollux VII 151: *ἐπίμορτος δὲ γῆ παρὰ Σόλωνι ἡ ἐπὶ μέρει γεωργουμένη καὶ μορτὴ τὸ μέρος τὸ ἀπὸ τῶν γεωργῶν.* Dazu Busolt, Griech. Gesch. [2] II 262.

nach Solon noch Hektemorier gab. Allerdings hat Busolt dies behauptet[1]) und die Anschauung zu begründen gesucht, daß die Hektemorier sowie die freien gewerblichen Lohnarbeiter durch Solon nicht volles Bürgerrecht erhielten, sondern außerhalb seiner Klassen (*τέλη*) standen und erst Kleisthenes alle diejenigen Athener, die bisher nicht innerhalb der bürgerlichen Verbände waren, zu Bürgern machte. Gegen diese Ansicht spricht ein gewichtiges Moment. Es ist bekannt, daß Solon auch ein Bürgerrechtsgesetz erließ (Aristoph. Aves v. 1660 ff.) — es muß dies die Grundlage seiner politischen Organisationen gewesen sein — und es ist nach dessen Wortlaut in höchstem Maße wahrscheinlich, daß durch dasselbe die Epigamie zwischen allen attischen Bürgern erlaubt, dagegen die Ehe mit ausländischen Frauen verboten ward, daß er also als erster denjenigen Rechtsgrundsatz aufstellte, welchen später Perikles wieder aufnahm.[2]) Schon Philippi bekämpfte daher in überzeugender Weise[3]) die Ansicht, daß es nach Solons Gesetzgebung noch Bürger gegeben habe, welche außerhalb der Phylen standen und Otto Müller hat speziell Busolts Ansicht über die Hektemorier mit Hinweis auf Aristoteles' Ausdrucksweise bei der Schilderung der Kleisthenischen Reform widerlegt.[4]) Gegen Busolt spricht ferner, daß Solon der untersten Klasse der Bürgerschaft die Benennung *ϑῆτες* beilegte; wir sahen, daß dies die übliche Bezeichnung für die Lohnarbeiter war, welche keinen Grundbesitz hatten, und der Terminus kann nur dann einen Sinn gehabt haben, wenn ein großer Teil

[1]) Festschrift zu L. Friedländers fünfzigjährigem Doktorjubiläum 525 ff. Er meint, daß Solon die Lage der Hektemorier verbessert habe, daß sie aber als Stand noch weiter existierten; es beruht dies zunächst auf seiner falschen Auffassung von ihrer Stellung, da er sie, wie hervorgehoben wurde, als freie Lohnarbeiter ansieht. — [2]) Daß das solonische Gesetz authentisch ist, hat Otto Müller a. a. O. 843 ff. gezeigt und sehr richtig (ebenda 853 ff.) die Wandlung in den Grundsätzen des Eherechts mit der Umgestaltung Athens aus einem Adelsstaat in einen timokratisch geordneten Staat zusammengebracht. Da er aber an der Echtheit der drakontischen Verfassung (*Ἀϑ. πολ.* 4) festhält, so führt er diese Änderung bereits auf Drakon zurück, worin ich ihm nicht folgen kann. — [3]) A. a. O. 187 ff. — [4]) A. a. O. 831 ff.

der dieser Klasse angehörenden Bürger keine Grundbesitzer waren.[1]) Somit und aus allgemein geschichtlichen Gründen bleibt nur der Schluß, daß Solon die Institution der Hektemorier aufhob.[2]) Daß dies ein bedeutender Fortschritt gegen früher war, braucht nicht hervorgehoben zu werden; Solon hat auch da den Grundsatz energisch verwirklicht, daß die Freiheit das kostbarste Gut jedes attischen Bürgers sei. Allein die Wünsche der unteren Volksschichten gingen noch weiter, sie wollten nicht bloß Freiheit, sondern auch Brod. Ist Solon auch diesen Forderungen entgegengekommen? oder mit anderen Worten: hat er aus den bisherigen Hörigen freie Grundbesitzer gemacht? Wenn ich diese Frage bejahe — allerdings mit der Einschränkung, daß Solon dies wenigstens beabsichtigte —, so bin ich mir bewußt, daß ich dadurch zu der herrschenden Anschauung in scharfen Gegensatz trete und sicherlich auf starken Widerspruch stoßen werde. Denn es scheint nichts als sicherer zu gelten, als daß Solon dem Verlangen des Demos nach einer Landaufteilung, einem *ἀναδασμὸς τῆς γῆς* (Aristot. *'Αϑ. πολ.* 11, 2. 12, 3, Plut. Sol. 13. 16) sich auf das kräftigste widersetzte. Um aber zu einem Verständnis dieser Dinge zu gelangen, muß man sich die Lage der ehemaligen Hektemorier nach Aufhebung der Hörigkeit vorstellen; sie hatten wohl die Freiheit, aber keinen Lebensunterhalt, sie waren nicht mehr an die Scholle gefesselt, aber auch von derselben, auf der sie oft erblich gesessen hatten, losgerissen, sie hatten nichts, worauf sie

---

[1]) Für Busolts Ansicht a. a. O. 530, daß ‚die zensuale Bedeutung der *ϑῆτες* sich damals nicht mit dem gewöhnlichen Begriffe von Lohnarbeitern deckte' vermisse ich eine ausreichende Begründung, denn was er vorher darüber sagt, daß auch die Benennungen der übrigen Klassen sich nicht ganz mit ihrer zensualen Bedeutung deckten, ist etwas ganz anderes. Seine daran geknüpfte Vermutung, daß die Benennung *ϑῆτες* für die Zensusklasse weit zurückreicht und dem Hochmut des Grundherrenadels entsprang — also wohl die schimpfliche Bezeichnung eines Teiles der Bürgerschaft war — braucht schwerlich eine Widerlegung. — [2]) Diejenigen Gelehrten, welche daran festhalten, daß bis auf Solon das Grundeigentum im Besitze der Familien oder der *γένη* war, nehmen an, daß durch Solon die Klientel der Hektemorier aufgehoben ward, welche bis dahin die Güter der *γένη* bewirtschaftet hatten (Fustel de Coulanges *Nouv. Rech.* 113ff.; Beauchet a. a. O. II 536ff. 543; Wilbrandt, Philol. 194ff.).

borgen konnten, weder Grund und Boden, noch, nach der Aufhebung des alten Schuldrechts, ihren Leib. Ihre Lage wäre im Gegenteile materiell viel schlechter geworden als früher; es würde ihnen kaum etwas anderes übrig geblieben sein, als sich den früheren Grundherren als Lohnarbeiter zu verdingen, vielleicht unter schlechteren materiellen Bedingungen als vorher und ohne Aussicht auf die Stabilität, welche die Erbuntertänigkeit geboten hatte. Unter diesen Umständen wäre die Freiheit für sie kaum mehr als ein Danaergeschenk gewesen. Anderseits war es im Interesse des Staates, und dessen Reformer mußte daran liegen, die feste und gesunde Grundlage zu gewinnen, die ein unabhängiger, mittlerer und kleiner Bauernstand bietet; die solonische Klasseneinteilung ist ja gerade auf dieses Prinzip basiert. Es ist nun eine der sichersten Tatsachen der attischen Agrargeschichte, daß Attika in späterer Zeit, speziell im fünften Jahrhundert vor dem peloponnesischen Kriege. diesen Stand von kleinen Grundbesitzern gehabt hat: das Grundeigentum ist stark zersplittert, auch die im Verhältnis großen Güter haben einen nach unseren Begriffen ganz mäßigen Umfang.[1]) Es fragt sich, wann ist diese Verschiebung in den ländlichen Besitzverhältnissen erfolgt?[2]) Auch wenn (man Aristoteles' Schilderung der vorsolonischen Zustände S. 123 d. A.) einschränkt, muß sie sehr bedeutend gewesen sein. Busolt nimmt an, daß Peisistratos der Urheber dieser Wandlung gewesen sei; er habe die durch den Tod oder durch die Verbannung ihrer Eigentümer herrenlos gewordenen Ländereien [dabei denkt er an die der Tyrannis feindlichen Adelsgeschlechter, wie die Alkmeoniden, welche in das Ausland gingen], soweit sie zum Großgrundbesitze gehörten, den sie parzellenweise bewirtschaftenden Hektemoriern überlassen.[3]) Aber abgesehen davon, daß Busolts Annahme auf

---

[1]) Böckh, Staatshaushaltung [3] I 80ff.; Wilbrandt, Dissert. 35ff.; F. Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen 94ff. — [2]) Es ist zu bemerken, daß die hier aufgeworfene Frage auch dann beantwortet werden muß, wenn man die Hektemorier als Teilpächter oder als Lohnarbeiter auffaßt; sie muß nur dahin modifiziert werden, wann aus diesen kleine Grundbesitzer wurden. — [3]) Festschrift für Friedländer 534ff., Griech. Gesch. [2] II 327ff.; vor ihm hatte schon

das innigste mit der bereits erwähnten anderen, schon von mir zurückgewiesenen zusammenhängt, daß die Hektemorier nach Solon weiter existierten, so findet sie auch in der Überlieferung keine Stütze. Vielmehr berichtet Aristoteles als einen Zug der Fürsorge des Peisistratos für die Bauern, daß er ihnen für die Landarbeiten Geldvorschüsse gewährte (Ἀθ. πολ. 16, 2). Dann ist nicht abzuleugnen, daß Busolt das, was wir über die Verbannung der Alkmeoniden und ihrer nächsten Verwandten allein wissen, in unzulässiger Weise auf den übrigen attischen Adel ausgedehnt hat[1]); die meisten Adligen werden schon aus Rücksicht auf ihren Besitz es vorgezogen haben, mit dem Tyrannen Frieden zu machen und im Lande zu bleiben. Busolts Versuch, dieses wichtige Problem zu lösen, wirkt also nicht überzeugend. Dafür haben wir bei Aristoteles (Politik 1266^b, 14ff.) die wertvolle Nachricht, daß Solon ein Gesetz gab, durch welches ein Maximum für den Grunderwerb festgesetzt wurde: *διότι μὲν οὖν ἔχει τινὰ δύναμιν εἰς τὴν πολιτικὴν κοινωνίαν ἡ τῆς οὐσίας ὁμαλότης, καὶ τῶν πάλαι τινὲς φαίνονται διεγνωκότες, οἷον καὶ Σόλων ἐνομοθέτησεν καὶ παρ' ἄλλοις ἔστι νόμος, ὃς κωλύει κτᾶσθαι γῆν ὅσην ἂν βούληταί τις.* Ich finde nicht, daß diese Tatsache bisher in genügender Weise gewürdigt wurde.[2]) Man

---

F. Cauer a. a. O. 95ff. und in seiner Schrift: Hat Aristoteles die Schrift vom Staate der Athener geschrieben? S. 64ff. eine ähnliche Ansicht ausgesprochen. Pöhlmann, Hist. Zeitschr. N. F. XLIII 450ff. (Gesch. des antiken Kommunism. II 160ff.) hat Busolts Ansicht angenommen.

[1]) Richtig hervorgehoben von Wilbrandt Philol. 194ff. So mächtige Parteihäupter, wie Lykurgos und Megakles blieben in Athen und letzterer gab sogar seine Tochter dem Peisistratos zur Frau. Wenn Busolt sich auf Herodots Äußerung I 64 stützt: *καὶ Πεισίστρατος μὲν ἐτυράννευε Ἀθηναίων, Ἀθηναίων δὲ οἱ μὲν ἐν τῇ μάχῃ ἐπεπτώκεσαν, οἱ δὲ αὐτῶν μετ' Ἀλκμαιωνιδέων ἔφευγον ἐκ τῆς οἰκηίης*, so ist darauf hinzuweisen, daß dieselbe in offenem Widerspruch zu dem steht, was Herodot selbst im vorhergehenden Kapitel über die Schlacht von Pallene erzählt und daß die Söhne des Peisistratos die flüchtenden Athener aufforderten, nach Hause zurückzukehren (*θαρσέειν τε κελεύοντες καὶ ἀπιέναι ἕκαστον ἐπὶ τὰ ἑωυτοῦ*) und diese ihnen Folge leisteten. Die rhetorische Phrase des Isokrates XII 148 wird dadurch in ihrem geringen Werte gekennzeichnet, daß er die ‚Vertreibung der Besten' durch Peisistratos in die Zeit vor Errichtung der Tyrannis setzt. — [2]) Wilbrandt hat es versucht die Nachricht in seinem Sinne nutzbar

sieht in der Vorschrift Solons ein prinzipielles Zugeständnis, welches Solon der antikapitalistischen Zeitströmung machte [1]), oder betrachtet es als eine Vorschrift für die Zukunft [2]), um das Aufkaufen der Äcker durch die Großen zu verhindern. [3]) Allein mit der Aufstellung eines theoretischen Prinzips und einer Regel für die Zukunft war der herrschenden Not nicht gesteuert, und vor allem die übermäßige Ausdehnung des großen Grundbesitzes, an der Attika krankte [4]), blieb weiter bestehen; ja sie wäre gewissermaßen privilegiert worden [5]), da der mittlere Grundbesitz sich nicht vergrößern durfte. In dieser Weise wäre die Vorschrift ein Schlag ins Wasser gewesen und man sieht auch nicht ein, wie Solon den Zweck, den er mit seiner Maßregel verfolgte, *ἡ τῆς οὐσίας ὁμαλότης*, erreicht hätte. Ich glaube daher, daß Solons Gesetz nicht bloß für die Zukunft galt, sondern auch rückwirkende Kraft erhielt, daß nicht bloß der Erwerb von Land über eine gewisse Grenze hinaus in Zukunft verboten, sondern auch für die Gegenwart ein gewisses Maximum an Besitz von Grund und Boden festgesetzt ward. Nur dadurch konnte eine Gleichmäßigkeit der Besitzverhältnisse herbeigeführt werden. Das dadurch gewonnene überschüssige Land, welches die großen Grundbesitzer abtreten mußten, sollte in Losen zu vollem, erblichem Besitz an die bisherigen Hektemorier verteilt werden. [6]) Ob nun in Aussicht genommen war, die Großgrundbesitzer für diese Verminderung ihres Besitzes zu entschädigen oder ob einfach ihre Expropriation angeordnet wurde, kann natürlich nicht mit Bestimmtheit gesagt werden; bei der Gewaltsamkeit, mit welcher Solon sonst vorging, wie

---

zu machen (Dissert. 28ff., Philol. 187. 188); immerhin enthält seine Erörterung einige treffende Bemerkungen. Glotz hat seinen Zweifel (a. a. O. 329ff.), daß Solon ein solches Gesetz gegeben habe, nicht näher begründet.

[1]) So Pöhlmann, Hist. Zeitschr. N. F. XLIII 446 (Gesch. d. Kommunism. II 156). — [2]) Busolt, Griech. Gesch. ² II 262. — [3]) F. Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen 69. 78. — [4]) Busolt weist selbst auf sie hin (a. a. O, ² II 245, 6). — [5]) Dies hebt Wilbrandt ganz richtig hervor (Dissert. 31). — [6]) Darin ist aber nicht eingeschlossen, daß der Kolone gerade dasjenige Stück Landes bekommen mußte, welches er bisher bewirtschaftet hatte oder daß das eigene Los dessen Umfang erreichte. Ähnlich wahrscheinlich in Rom (Neumann a. a. O. 14).

sie sich in der Annullierung aller Schulden kundgibt, ist die letztere Eventualität durchaus nicht unmöglich. Eine Entschädigung der Grundbesitzer von seiten des Staates war jedesfalls ausgeschlossen; man könnte sie sich nur in Form einer von den neuen Eigentümern der Lose an die früheren Besitzer zu zahlenden Grundrente denken. Ich verkenne nicht, daß meiner Auffassung entgegengehalten werden kann, Solon habe nach den geschichtlichen Berichten an dem Grundbesitze in Attika nichts geändert[1]) und er selbst hebe in seinen Gedichten hervor, daß es zu einer Aufteilung des Landes nicht gekommen sei.[2]) Gewiß ist ein solcher Einwand von Gewicht; ich möchte aber doch hervorheben, daß die Maßregel Solons, wie ich sie mir denke, von einem *ἀναδασμὸς τῆς γῆς*, wie ihn die fortgeschrittenen Demokraten forderten, noch sehr weit entfernt war, denn letztere wollten, daß das gesamte Land in gleiche Lose zerschlagen werde und jeder Bürger eines davon erhalten solle, also eine vollständige Nivellierung des unbeweglichen Besitzes.[3])

Ich bin jedoch sehr im Zweifel, ob diese Maßregel Solons — eine der wichtigsten, welche die Krönung seiner wirtschaftlichen Reformen bedeutet hätte[4]) — unmittelbar

---

[1]) Plut. Sol. 15: *ἐκοινώσατο τῶν φίλων οἷς μάλιστα πιστεύων καὶ χρώμενος ἐτύγχανε . . . ὅτι γῆν μὲν οὐ μέλλει κινεῖν κτλ.*; c. 16: *Ἤρεσε δ' οὐδετέροις, ἀλλ' ἐλύπησε . . . . καὶ μᾶλλον ἔτι τοὺς πένητας, ὅτι γῆς ἀναδασμὸν οὐκ ἐποίησεν ἐλπίσασιν αὐτοῖς κτλ.* — [2]) Fgm. 34/5 (= *Ἀθ. πολ.* 12, 3), v. 7 ff.: — — — *οὐδέ μοι τυραννίδος*
ἁνδάνει βίᾳ τι [ῥέζ]ειν, οὐδὲ πιείρας χθονὸς
πατρίδος κακοῖσιν ἐσθλοὺς ἰσομοιρίαν ἔχειν.
— [3]) Dies geht aus Aristoteles *Ἀθ. πολ.* 11, 2 *(ὁ μὲν γὰρ δῆμος ᾤετο πάντ' ἀνάδαστα ποιήσειν αὐτὸν)*, 12, 3 *(καὶ πάλιν δ' ἑτέρωθί που λέγει περὶ τῶν διανείμασθαι τὴν γῆν βουλομένων)* und der Parallele hervor, welche Plutarch (Sol. 13) zwischen ihren Bestrebungen und der lykurgischen Landteilung zieht. Vgl. auch Pöhlmann, Hist. Zeitschr. N. F. XLIII 439 ff. (Gesch. d. Kommunism. II 148 ff.). Daher ist in den eben zitierten Versen Solons der Hauptakzent auf *ἰσομοιρίαν* zu legen. Die eigentlichen Theten, die ländlichen Lohnarbeiter, blieben wohl von der Ausstattung mit einem Landlose ausgeschlossen. Plutarchs Bemerkung in Sol. c. 15 verliert dadurch an Gewicht, daß sie in Zusammenhang mit der verdächtigen Geschichte von den *χρεωκοπίδαι* steht. — [4]) Daß ich mit der neuesten Beurteilung Solons durch Seeck (Beitr. z. alten Gesch. IV 316) als eines ‚Reaktionärs' nicht einverstanden bin, brauche ich kaum zu bemerken.

zur Durchführung kam. Man weiß aus der neueren Zeit, wie lange sich solche ‚Regulierungen‘ der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auch bei durchaus wohlwollender Haltung der leitenden Kreise hinzuziehen pflegen und daß sie gewöhnlich erst nach wiederholten Anläufen gelangen — und Solon war nur ein Jahr im Amte.[1]) Dazu entfesselte eine so weittragende Reform den heftigsten Widerstand der durch sie Betroffenen und anderseits sahen die Demokraten sie nur als halbe Maßregel an, die ihren Wünschen und Hoffnungen nicht genügte. Nach Solons Rücktritt vom Archontat wird die kaum begonnene Reform bald ins Stocken geraten sein; die Schärfe der Parteikämpfe in der folgenden Zeit ist gewiß nicht zum mindesten auf die noch immer nicht gelöste Landfrage zurückzuführen. Es bedurfte einer kräftigen Hand und eines nicht durch eine zeitliche Schranke gebundenen Regenten, um die ehemaligen Hörigen in freie Landbesitzer zu verwandeln. Ich halte es daher auch für das wahrscheinlichste, daß erst Peisistratos die Reform, welche Solon begann, endgültig durchgeführt hat, allerdings in anderer Weise — durch Anwendung des solonischen Gesetzes —, als Busolt es sich vorstellt.

---

[1]) Knapp (Grundherrschaft und Rittergut 67) sagt: ‚Man könnte sagen: der Gutsherr gebe den eigenen Großbetrieb auf; er zerschlage das Gutsland und errichte darauf eine Anzahl bäuerlicher Wirtschaften. Jedermann sieht aber, daß dies innerhalb eines Jahres unmöglich ist; ein Jahrzehnt dürfte nicht ausreichen.‘ Diesem Nachteil suchte Solon dadurch zu begegnen, daß er die Bürger schwören ließ, seine Gesetze hundert Jahre lang zu halten (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 7, 2; Plutarch Solon 25).

Nachtrag

(zur Abhandlung I).

Es wird gut sein, noch kurz einige geschichtliche Fälle heranzuziehen, die zur Illustrierung des Verfahrens der Ächtung beitragen. Zunächst kommt der Prozeß gegen Themistokles (468 od. 467 nach Ed. Meyer) in Betracht, über welchen Usteri in sehr befriedigender Weise geurteilt hat (a. a. O. 53. 54). Vor allem betont er mit Recht, daß Themistokles nicht, wie Busolt annahm, geächtet, sondern daß er abwesend zum Tode verurteilt wurde.[1]) Das weitere Vorgehen gegen ihn fällt ganz unter den Gesichtspunkt des Verfahrens *ἀγώγιμον εἶναι,* wie ich es auf S. 20 ff. geschildert habe, speziell ist es zusammenzustellen mit dem Vorgehen der Athener gegen Diagoras von Melos (S. 25. 31 d. A.), in welchem Falle auch ein (gerichtliches) Urteil vorher ausgesprochen ward. Da Themistokles sich nicht der Exekution stellte, wurde er durch übereinstimmende Beschlüsse der Athener und der Spartaner zum *ἀγώγιμος* erklärt[2]); ob schon dieser Ausdruck offiziell angewandt wurde, ist mir zweifelhaft, aber jedesfalls ist die Sache dieselbe. Doch fand in diesem Falle die Exekution dadurch eine Verstärkung, daß die Athener und die Spartaner Männer aussandten, welche Themistokles greifen sollten.[3]) Gewöhnlich wird angenommen (so Busolt, Griech. Gesch. III 1, 125), daß diese Sendlinge

---

[1]) Aber nicht durch ein Gericht, sondern durch die Volksversammlung auf dem Wege der Eisangelie (Lipsius, Att. Recht und Rechtsverfahren I 181). — [2]) Daß die Ansicht von Wilamowitz (Aristo teles und Athen I 145, 38), Themistokles sei durch das Erkenntnis von Athen für das gesamte Gebiet des Hellenenbundes *ἀγώγιμος* geworden, nicht richtig ist, hat bereits Usteri S. 54 mit Recht bemerkt. Die oben ausgesprochene Ansicht wird durch Thuc. I 135, 2 nahegelegt: *οἱ δὲ* (die Athener) . . . *πέμπουσι μετὰ τῶν Λακεδαιμονίων ἑτοίμων ὄντων ξυνδιώκειν ἄνδρας οἷς εἴρητο ἄγειν ὅπου ἂν περιτύχωσιν.* — [3]) Thucydides an eben zitierter Stelle.

die Aufgabe gehabt hätten, Themistokles zu verhaften, um ihn zur Gerichtsverhandlung zu bringen. Diese Ansicht ist wohl durch die Wendung Plutarchs, Themistokles c. 23 (zu Ende) beeinflußt: *Οὐ μὴν ἀλλὰ συμπεισθεὶς ὑπὸ τῶν κατηγορούντων ὁ δῆμος ἔπεμψεν ἄνδρας, οἷς εἴρητο συλλαμβάνειν καὶ ἄγειν αὐτὸν κριθησόμενον ἐν τοῖς Ἕλλησιν,* die aber mit der falschen Ansicht zusammenhängt, daß Themistokles von dem hellenischen Synedrion abgeurteilt werden sollte.[1]) Dem Verfahren *ἀγώγιμον εἶναι* entspricht vielmehr, daß diese Häscher Themistokles zur Exekution des vorausgegangenen Todesurteils nach Athen schaffen sollten.[2]) Es ist dies eine Verschärfung des Verfahrens *ἀγώγιμον εἶναι,* indem zwar auch da gewiß noch immer jeder einzelne aufgerufen wurde, sich der Person des Verurteilten zu bemächtigen, daneben aber Organe des Staates, von welchen der Beschluß ausging, zur Verfolgung ausgeschickt wurden. Ein genaues Seitenstück dazu bietet das Vorgehen gegen Demosthenes und die übrigen attischen Redner nach dem Ende des lamischen Krieges (322). Die gewöhnliche Ansicht, daß Antipater bei dem Friedensschluß deren Auslieferung verlangte, hat Köhler schlagend widerlegt[3]); damit fällt aber auch deren Konsequenz, daß Demosthenes und seine Genossen von den Athenern geächtet wurden, weil sie sich geflüchtet hatten.[4]) Vielmehr geht aus der Überlieferung hervor, daß sie ganz in derselben Weise wie Themistokles von den Athenern in contumaciam zum Tode verurteilt wurden.[5]) Die Ausdrucksweise der Quellen lehrt[6]), daß

---

[1]) Die wohl auf Ephoros zurückgeht, da wir ihr auch bei Diod. XI 55, 4 ff. begegnen (vgl. Busolt a. a. O. III 1, 126, 1). — [2]) So scheint auch Ed. Meyer (Gesch. d. Altert. III 522) die Sache aufzufassen. — [3]) Sitzungsber. der Berl. Akademie 1890, 576. — [4]) Vertreten von A. Schäfer, Demosthenes [2] III 390 und neuerdings wieder von Beloch, Griech. Gesch. III 1, 78. — [5]) Arrian *de rebus post Alexandrum* § 13: *ἐκεῖ* (in Aigina) *δὲ διαγόντων θάνατον αὐτῶν κατέγνω τὸ Ἀθηναίων πλῆθος, εἰπόντος Δημάδου;* Plut. Demosth. 28: *ὁ δὲ δῆμος αὐτῶν θάνατον κατέγνω Δημάδου γράψαντος;* Suidas s. u. *Ἀντίπατρος· . . . οἱ δὲ Ἀθηναῖοι θανάτῳ ἐρήμην τούτους κατεδίκασαν . . . τὴν τοῦ θανάτου εἰςήγησιν εἰςενεγκόντος [Δημάδου].* — [6]) Auch Corn. Nep. Phoc. 2, 2: *quod . . . eiusque* (Demades) *consilio Demosthenes cum ceteris, qui bene de re publica meriti existimabantur, populi scito in exilium erant expulsi* [letzteres falsch].

auch sie nicht von einem Heliastengericht verurteilt wurden, sondern daß das Volk unmittelbar über sie das Urteil fällte, also im Eisangelie-Verfahren, gerade so wie es einige Jahre später mit Phokion geschah; Demades, welcher als der Urheber des Volksbeschlusses erscheint, wird richtiger als derjenige zu bezeichnen sein, welcher die Eisangelie gegen die Redner einbrachte.[1]) Wenn Köhler meint (a. a. O. 577), daß die Athener keine Anstalten machten, dem gefällten Urteilsspruche Folge zu geben, so kann ich dem nicht ganz beistimmen; dem Todesurteil wird sich auch da unmittelbar der Beschluß angeschlossen haben, Demosthenes und seine Genossen sollten *ἀγώγιμοι* sein. Nur daß in diesem Falle nicht die Athener selbst Leute aussandten, um die Verurteilten zu fangen, sondern Antipater dies tat; Archytas erhielt von ihm den Auftrag, sich ihrer lebendig zu bemächtigen und sie ihm zur Exekution einzuliefern.[2]) Der Ausgang der Sache ist bekannt.

Endlich ist noch zweier Fälle zu gedenken, welche in die nächsten Jahre nach Demosthenes' Tod gehören und die auch deswegen Interesse hervorrufen, weil sie sich auf Nachfolger Alexanders d. Gr. beziehen. Wir wissen, daß unmittelbar nach Perdikkas' Tod (Frühjahr 321) das makedonische Heer über Eumenes und dessen Anhänger wegen Krateros' Tod Gericht hielt; in der Mehrzahl unserer Quellen wird gesagt, daß über sie das Todesurteil verhängt wurde.[3]) Richtiger wird man sagen müssen, daß sie geächtet wurden, ganz in der Art, wie ich es früher zu definieren versuchte. Dafür zeugt einmal der Ausdruck, welchen Arrian für den Beschluß der Makedonen gebraucht[4]), und die weitere Tatsache, daß eine Aufforderung zur Tötung des Eumenes

[1]) Die Verurteilung fällt noch in die Zeit vor der Änderung der attischen Verfassung durch Antipater. — [2]) Strabo VIII 374: *ᾧ* (Archytas) *προςετέτακτο ὑπὸ Ἀντιπάτρου ζῶντα ἀγαγεῖν κἀκεῖνον καὶ τῶν ἄλλων ῥητόρων ὃν ἂν εὕρῃ τῶν ἐν ταῖς αἰτίαις ὄντων ταῖς παραπλησίαις κτλ.* Dazu Schäfer a. a. O. [2] III 392. — [3]) So Diod. XVIII 37, 2. 59, 4; Plut. Eum. 8; Corn. Nep. Eum. 5, 1. — [4]) A. a. O. § 39 *(Ὁ δὲ δέκατος καταλαμβάνει), ὡς Εὐμένης τὰ περὶ Περδίκκαν μαθών, ὅτι καὶ πολέμιος ἐψηφίσθη Μακεδόσιν κτλ.*, dazu Justin. XIV 1, 1: *Eumenes ut Perdiccam occisum, se hostem a Macedonibus iudicatum bellumque Antigono decretum cognovit etc.*

erlassen und auf dessen Kopf ein Preis (von 100 Talenten) gesetzt wurde.[1]) Es reiht sich daher das Verfahren gegen Eumenes denjenigen Fällen an, welche ich S. 26, 2 zusammenstellte.[2]) Auch der Beschluß, welchen Antigonos im Jahre 315 von seinem Heere gegen Kassander fassen ließ, war keine Kriegserklärung [3]), denn wir haben kein Beispiel dafür, daß die makedonische Heeresversammlung das Recht hatte, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; vielmehr beweist die Ausdrucksweise Diodors (XIX 61, 3), die hier von urkundlicher Treue ist, daß Kassander geächtet wurde: *ἔγραψε δόγμα* (Antigonos), *καθ' ὃ τὸν Κάσανδρον ἐψηφίσατο πολέμιον εἶναι.* Das Wichtige, was aus diesen beiden Fällen hervorgeht, ist, daß die makedonische Heeresversammlung, gerade so wie sie eine richterliche Wirksamkeit ausübte, auch das Recht hatte, die Ächtung gegen einen Makedonen auszusprechen, also eine der attischen Volksversammlung ganz analoge Stellung besass; es wird dadurch ergänzt und bestätigt, was ich über den Ursprung der Acht vermutete (S. 38).

[1]) Diod. XVIII 63, 2; Plut. Eum. 8; Justin. XIV 1, 9. — [2]) Zu ihnen gehört auch die Ächtung des Ephialtes durch die Amphiktionen (Herod. VII 213. 214); über das Recht der Amphiktionie zu ächten vgl. S. 37 d. A. — [3]) Wie Beloch meint (Griech. Gesch. III 1, 124).

Berichtigung.

S. 13, Anm. 1, Z. 14 und 20 ist zu lesen: *licge* und *licgan.*



